



GZ: ABT13-363457/2024-187

Graz, am 30.07.2026

Ggst.: Windpark Tauernwind IV, ImWind Tauernwind WP GmbH,
Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn,
Änderungsgenehmigungsverfahren, Genehmigungsbescheid

**ImWind Tauernwind WP GmbH, FN 583662 b
Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn**

„Windpark Tauernwind IV“

**Genehmigungsbescheid
nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Inhaltsverzeichnis

1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000	8
2. Genehmigung nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen	8
2.1. Forstgesetz 1975 (ForstG).....	8
2.2. Stmk Naturschutzgesetz 2017 (StNschG 2017)	10
2.3. Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG 2005) ..	11
2.4. Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) iVm Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)	11
2.5. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG).....	11
2.6. Stmk Baugesetz 1995 – Stmk BauG.....	12
2.7. Stmk Landesstraßen-Verwaltungsgesetz – LStVG 1964.....	12
3. Abspruch über Einwendungen.....	12
4. Projektunterlagen und – beschreibung	13
4.1. Projektunterlagen.....	13
4.2. Projektbeschreibung	16
4.2.1. Allgemeine Beschreibung.....	16
4.2.2. Lage des Vorhabens.....	16
4.2.3. Koordinaten der WEA-Standorte.....	18
4.2.4. Vorhabensgrenze	19
4.2.4.1. Bautechnische Vorhabensgrenze.....	19
4.2.4.2. Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung	19
4.2.5. Zweck des Vorhabens.....	19
4.2.6. Wesentliche Merkmale der Windkraftanlagen.....	19
4.2.6.1. Allgemeine Beschreibung Vestas V150 EnVentus-6.0 MW.....	20
4.2.6.2. Typenprüfung	22
4.2.6.3. Fundament	22
4.2.6.4. Luftfahrtkennzeichnung / Farbgebung sowie Tages- und Nachtkennzeichnung	23
4.2.6.5. Überstrichene Rotorfläche.....	24
4.2.6.6. Eisansatz und Warneinrichtungen für Eisabfall und Eisabwurf.....	24
4.2.6.7. Brandschutz der WEA	24
4.2.6.8. Blitzschutz und Erdungssystem	25
4.2.6.9. Vermeidung von Unfällen und Fluchtwege	25
4.2.6.10. Überdrehzahlenschutz	25
4.2.6.11. Elektromagnetische Verträglichkeit	25
4.2.6.12. Standorteignung	26
4.2.6.13. Windzone und Turbulenzklasse	26
4.2.6.14. Erdbebensicherheit	26

4.2.7. Infrastruktur und Flächenbedarf	26
4.2.7.1. Verkehrsmäßige Anbindung.....	26
4.2.7.2. Ist-Zustand der Verkehrswege	26
4.2.7.3. Ausbau der Zu- und Abfahrtswege in das Projektgebiet.....	27
4.2.7.4. Stichzuwegungen und Kranstell- und Montageflächen	27
4.2.7.5. Entwässerung von Flächen	28
4.2.7.6. Umladeplatz	28
4.2.7.7. Nutzung Flächen Bestandswindpark.....	28
4.2.7.8. Energiekabel, Nebenanlagen und Kommunikationsleitungen	29
4.2.7.9. Energiekabel und Netzberechnung.....	29
4.2.7.10. Mittelspannungsschaltanlagen und Kompensationsanlagen.....	29
4.2.7.11. Übergabestation.....	29
4.2.7.12. Kommunikationsnetz	30
4.2.7.13. Eiswarnschilder und -leuchten	30
4.2.7.14. Kabelverlegung (interne Netzableitung)	30
4.2.7.15. Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke.....	31
4.2.7.16. Flächenbedarf.....	31
a) Flächenbedarf Windenergieanlagen (Fundament, Kranstellflächen und Stichzuwegung).....	33
b) Flächenbedarf Umladeplatz, Bodenlagerflächen und Übergabestation.....	33
c) Rodungen	33
d) Berührung von Wasserkörpern.....	34
e) Betroffene Einbauten und Rechte Dritter	35
4.2.8. Baukonzept – Beschreibung der Bauphase	35
4.2.8.1. Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung	35
4.2.8.2. Bauzeitplan.....	35
4.2.8.3. Massenbilanz und Verkehrsmengen	37
a) Massenbilanz / Fahrtenabschätzung.....	38
b) Gesamtverkehrsaufkommen	38
4.2.9. Bautechnische Ausführung.....	39
4.2.9.1. Baustelleneinrichtung / Office-Flächen	40
4.2.9.2. Arbeitnehmer:innen-Schutz in der Bauphase	41
4.2.9.3. Betriebsmittel sowie Lagerung von Baustoffen	42
4.2.9.4. Eingesetzte Baugeräte	42
4.2.9.5. Energieversorgung der Baustelle	42
4.2.9.6. Wasserver- und Abwasserentsorgung.....	42
4.2.9.7. Abfälle, Reststoffe und Emissionen.....	42
4.2.9.8. Luftfahrtsicherheit Bauphase.....	43

4.2.10.	Beschreibung der Betriebsphase	43
4.2.10.1.	Betriebsmodus	43
4.2.10.2.	Dauer der Betriebsphase.....	43
4.2.10.3.	Arbeitnehmer:innen-Schutz in der Betriebsphase	43
4.2.10.4.	Betriebsmittel.....	44
4.2.10.5.	Abfälle, Reststoffe und Emissionen.....	45
4.2.10.6.	Beschreibung von Störfällen.....	45
4.2.11.	Nachsorgephase – Rückbau nach Außerbetriebnahme	45
4.3.	Projektintegrale Maßnahmen	47
4.3.1.	Naturschutz.....	47
4.3.2.	Schall.....	58
4.3.3.	Eisabfall.....	59
4.3.4.	Verkehr	59
4.3.5.	Freizeit und Erholungsinfrastruktur.....	60
4.3.6.	Boden	60
4.3.7.	Sach- und Kulturgüter	63
5.	Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen).....	64
5.1.	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000.....	64
5.2.	Aufsichtsorgane	65
5.3.	Nebenbestimmungen	65
5.3.1.	<i>Abfalltechnik</i>	65
5.3.2.	<i>Bautechnik und Brandschutz</i>	66
5.3.3.	<i>Elektro- und Lichttechnik, Explosionsschutz</i>	67
5.3.4.	<i>Geologie und Geotechnik</i>	70
5.3.5.	<i>Hydrogeologie</i>	71
5.3.6.	<i>Luftfahrttechnik</i>	72
5.3.7.	<i>Maschinenbautechnik</i>	73
5.3.8.	<i>Schallschutz -und Erschütterungstechnik</i>	74
5.3.9.	<i>Landschaftsbild, Freizeit und Erholung</i>	74
5.3.10.	<i>Sach- und Kulturgüter inkl. Archäologie</i>	74
5.3.11.	<i>Verkehrstechnik</i>	75
5.3.12.	<i>Naturschutz</i>	75
5.3.13.	<i>Waldökologie</i>	76
5.3.14.	<i>Luftreinhaltung und Lokalklima</i>	77
5.4.	Hinweise	77
6.	Kosten	78
7.	Rechtsgrundlagen.....	80

8. Entscheidungsgründe	81
8.1. Verfahrensgang und Sachverhalt	81
8.2. Auswirkungen des geplanten Windpark Tauernwind IV in der Bau- und Betriebsphase (Gutachten)	84
8.2.1. <i>Abfalltechnik</i>	84
8.2.2. <i>Bautechnik</i>	87
8.2.3. <i>Brandschutz</i>	88
8.2.4. <i>Elektro- und Lichttechnik</i>	89
8.2.5. <i>Luftfahrttechnik</i>	90
8.2.6. <i>Maschinenbautechnik</i>	91
8.2.7. <i>Geologie und Geotechnik</i>	92
8.2.8. <i>Hydrogeologie</i>	92
8.2.9. <i>Boden und Fläche</i>	93
8.2.10. <i>Naturschutz – Biologische Vielfalt – Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume - Wildökologie</i>	95
8.2.11. <i>Waldökologie und Forst</i>	97
8.2.12. <i>Klima und Energie</i>	98
8.2.13. <i>Landschaftsbild, Freizeit/Erholung</i>	100
8.2.14. <i>Sach- und Kulturgüter</i>	106
8.2.15. <i>Luftreinhaltung und Lokalklima</i>	108
8.2.16. <i>Schallschutz und Erschütterungstechnik</i>	109
8.2.17. <i>Archäologie</i>	110
8.2.18. <i>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</i>	111
8.2.19. <i>Verkehrstechnik</i>	115
8.3. Auswirkungen des geplanten Windpark Tauernwind IV im Störfall	116
8.4. Auswirkungen des geplanten Windpark Tauernwind IV in der Nachsorgephase (Stilllegung)	118
8.5. (Null-)Varianten und Alternativen	120
8.6. Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	121
a) <i>Schutzgut Mensch</i>	121
b) <i>Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</i>	123
c) <i>Schutzgut Fläche und Boden</i>	124
d) <i>Schutzgut Klima</i>	124
e) <i>Schutzgut Luft</i>	125
f) <i>Schutzgut Landschaft</i>	125
g) <i>Schutzgut Sach- und Kulturgüter</i>	126
8.7. Einwendungen (Übersicht)	127

8.8.	Feststellungen.....	128
8.9.	Beweiswürdigung.....	129
9.	Rechtliche Beurteilung.....	131
9.1.	Rechtsgrundlagen.....	131
9.2.	Genehmigungspflicht und Zuständigkeit.....	163
9.3.	Parteien- und Nachbarrechte	163
9.4.	Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000	166
9.3.1	§ 17 Abs 1 UVP-G 2000.....	166
9.3.2	§ 17 Abs 2 UVP-G 2000.....	167
9.3.3	§ 17 Abs 4 UVP-G 2000.....	174
9.3.4	§ 17 Abs 5 UVP-G 2000.....	175
9.5.	Genehmigungsvoraussetzungen gemäß den mitanzuwendenden Materiengesetzen..	180
9.5.1.	Forstgesetz 1975 (ForstG)	181
9.5.2.	Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017)	183
9.5.3.	Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 (Stmk JagdG)	202
9.5.4.	Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG)	204
9.5.5.	Elektrotechnikgesetz 1992 iVm Elektrotechnikverordnung 2020 (ETG 1992 iVm ETV 2020)	206
9.5.6.	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG).....	208
9.5.7.	Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG)	209
9.5.8.	Sachprogramm Wind.....	210
9.5.9.	Luftfahrtgesetz (LFG)	211
9.5.10.	Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG 1964)	213
9.5.11.	Alpenkonvention	214
9.6.	Geprüfte, aber nicht mitanzuwendende Materiengesetze	218
9.6.1.	Stmk Starkstromwegegesetz 1971	218
9.6.2.	Wasserrechtsgesetz – WRG 1959.....	219
9.6.3.	IG-L.....	220
9.7.	Einwendungen und Stellungnahmen	220
9.7.1.	Stellungnahme des Umweltanwalts des Landes Steiermark	220
9.7.2.	Einwendungen der Jagdgesellschaft Gemeindejagd Möderbrugg	222
9.7.3.	Einwendungen von Georg Siebenbäck	222
10.	Rechtsmittelbelehrung	225

B E S C H E I D

1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000

In der UVP-rechtlichen Angelegenheit der ImWind Tauernwind WP GmbH, FN 583662 b, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, ergeht über Antrag vom 31.10.2024 nachstehender

S p r u c h

Der ImWind Tauernwind WP GmbH, FN 583662 b, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird gemäß § 17 iVm Anhang 1 Z 6 lit. b UVP-G 2000 die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Windpark Tauernwind IV**“ samt allen damit verbundenen Nebenanlagen und Maßnahmen - nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen gemäß Pkt. 4, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen -

erteilt.

2. Genehmigung nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen

2.1. Forstgesetz 1975 (ForstG)

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte forstrechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

forstrechtliche Bewilligung

zur **dauernden Rodung im Ausmaß von 4,7400 ha** und zur **befristeten Rodung im Ausmaß von 1,9910 ha** gemäß §§ 17 ff ForstG nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen forstrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

Die dauernde und befristete Rodungsbewilligung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Tauernwind IV mit sieben WEA samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen sowie zugehörigen Anlagen und Einrichtungen auf nachstehend angeführten Grundstücken (*Auszug aus dem Rodungsverzeichnis gemäß Einlage B.02.09.00-00*):

KG Möderbrugg

KG Nummer	KG	Gst.-Nummer	EZ	Typ	Fläche [m²]
65603	Möderbrugg	922	435	Rodung permanent	93,0
65603	Möderbrugg	922	435	Rodung temporär	82,0
65603	Möderbrugg	289/1	106	Rodung permanent_formal	89,7
65603	Möderbrugg	289/1	106	Rodung permanent	2084,2
65603	Möderbrugg	289/1	106	Rodung permanent	2064,2
65603	Möderbrugg	289/1	106	Rodung temporär	16,1
65603	Möderbrugg	289/1	106	Rodung temporär	487,2
65603	Möderbrugg	289/1	106	Rodung temporär	711,8
65603	Möderbrugg	289/2	112	Rodung temporär	74,1
65603	Möderbrugg	289/2	112	Rodung permanent_formal	1110,6
65603	Möderbrugg	289/2	112	Rodung permanent	392,4
65603	Möderbrugg	289/2	112	Rodung temporär	436,8
65603	Möderbrugg	289/2	112	Rodung permanent	827,7
65603	Möderbrugg	289/2	112	Rodung temporär	151,5
65603	Möderbrugg	289/5	112	Rodung permanent_formal	1668,1
65603	Möderbrugg	289/5	112	Rodung permanent	1447,4
65603	Möderbrugg	289/5	112	Rodung temporär	186,1
65603	Möderbrugg	289/5	112	Rodung temporär	905,5

KG Oberzeiring

KG Nummer	KG	Gst.-Nummer	EZ	Typ	Fläche [m²]
65605	Oberzeiring	642	112	Rodung temporär_formal	15,5
65605	Oberzeiring	642	112	Rodung permanent	46,1
65605	Oberzeiring	642	112	Rodung temporär	1,3
65605	Oberzeiring	642	112	Rodung temporär	710,3
65605	Oberzeiring	1456	582	Rodung temporär_formal	75,2
65605	Oberzeiring	528/2	80	Rodung permanent	14196,0
65605	Oberzeiring	528/2	80	Rodung temporär	683,8
65605	Oberzeiring	528/2	80	Rodung temporär	2607,9
65605	Oberzeiring	528/5	585	Rodung permanent	173,19
65605	Oberzeiring	528/5	585	Rodung temporär	39,2
65605	Oberzeiring	585/1	134	Rodung temporär_formal	714,7
65605	Oberzeiring	585/1	134	Rodung permanent	251,1
65605	Oberzeiring	585/1	134	Rodung permanent	2971,6
65605	Oberzeiring	585/1	134	Rodung temporär	185,2
65605	Oberzeiring	585/1	134	Rodung temporär	1395,4
65605	Oberzeiring	585/2	134	Rodung permanent	64,3
65605	Oberzeiring	585/2	134	Rodung temporär	40,6

65605	Oberzeiring	639/4	567	Rodung permanent	126,4
65605	Oberzeiring	639/4	567	Rodung permanent	4165,9
65605	Oberzeiring	639/4	567	Rodung temporär	110,1
65605	Oberzeiring	639/4	567	Rodung temporär	2763,1

KG Pusterwald

KG Nummer	KG	Gst.-Nummer	EZ	Typ	Fläche [m²]
65606	Pusterwald	207	16	Rodung permanent	790,7
65606	Pusterwald	207	16	Rodung temporär	324,0
65606	Pusterwald	207	16	Rodung temporär	1485,0
65606	Pusterwald	1363	714	Rodung temporär	2,0
65606	Pusterwald	210/1	16	Rodung permanent	11005,4
65606	Pusterwald	210/1	16	Rodung temporär	2633,7
65606	Pusterwald	210/2	567	Rodung temporär_formal	17,3
65606	Pusterwald	210/2	567	Rodung temporär	895,2
65606	Pusterwald	210/2	567	Rodung permanent_formal	579,3
65606	Pusterwald	210/2	567	Rodung permanent	246,4
65606	Pusterwald	210/2	567	Rodung temporär	167,4
65606	Pusterwald	210/2	567	Rodung permanent	2995,6
65606	Pusterwald	210/2	567	Rodung temporär	1332,1
65606	Pusterwald	210/3	16	Rodung permanent	1,4
65606	Pusterwald	210/3	16	Rodung temporär	115,0
65606	Pusterwald	210/3	16	Rodung temporär	531,8

Die genaue Lage der dauernden und befristeten Rodungsflächen ist dem Rodungsplan, *Einlage B.02.05.00-00* zu entnehmen.

Die Rodungsbewilligung für die Rodung im Ausmaß von 1,9910 ha wird ausdrücklich als **befristet** erklärt und erlischt neun Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

Die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen ist innerhalb von neun Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides durchzuführen.

2.2. Stmk Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017)

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte naturschutzrechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

naturschutzrechtliche Bewilligung

gemäß § 28 Abs 2 StNSchG 2017 (Naturverträglichkeitsprüfung) nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen naturschutzrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

2.3. Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG 2005)

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte elektrizitätsrechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

elektrizitätsrechtliche Bewilligung

gemäß § 5 Abs 1 iVm §§ 10 und 11 Stmk ElWOG 2005 nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen elektrotechnisch relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

2.4. Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) iVm Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 iVm der Elektrotechnikverordnung 2020 und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 ETG 1992

nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen elektrotechnisch relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

Im Rahmen dieser UVP-Genehmigung wird festgestellt, dass nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen elektrotechnisch relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, den Anforderungen gemäß § 3 ETG 1992 entsprochen wird.

2.5. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte Bewilligung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und ergeht im Rahmen dieser UVP-Genehmigung die

Feststellung,

dass nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen arbeitnehmerschutzrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, **1.** die Belange des Arbeitnehmerschutzes gemäß § 94 Abs 1 ASchG berücksichtigt wurden und **2.** den Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 94 Abs 2 ASchG

entsprochen wird und voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

2.6. Stmk Baugesetz 1995 – Stmk BauG

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte baurechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

Baurechtliche Bewilligung

gemäß § 19 des Stmk BauG nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen baurechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

2.7. Stmk Landesstraßen-Verwaltungsgesetz – LStVG 1964

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000 entfällt eine gesonderte landesstraßenverwaltungsrechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

(Ausnahme)-Bewilligung

gemäß § 24 Abs 1 Z 4 sowie gemäß § 25a Abs 2 LStVG 1964 nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen straßenrechtlichen relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 5. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

3. Abspruch über Einwendungen

Die Einwendungen folgender Personen werden – soweit ihnen nicht entsprochen wurde – als unbegründet ab- bzw. als unzulässig zurückgewiesen:

- **Jagdgesellschaft Gemeindejagd Möderbrugg (ELAK: OZ 118)**
- **Siebenbäck Georg (ELAK: OZ 119)**
- **Umweltanwalt des Landes Steiermark (ELAK: OZ 116)**

Die Stellungnahme(n) gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 des Arbeitsinspektorats Steiermark, des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Bundesdenkmalamtes wurden entsprechend berücksichtigt. Eine Stattgebung, Abweisung oder Zurückweisung ist rechtlich nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.7 (Einwendungen und Stellungnahmen) verwiesen.

4. Projektunterlagen und – beschreibung

4.1. Projektunterlagen

Ordner 01 – UVE Dokumente

- A - Antrag

- A.01.00.00-00 Antrag
- A.01.00.01-00 Unterkundenvorlage zur 1. Nachreichung

- B – Vorhaben

- B.00.00.00.-02 Inhaltsverzeichnis
- B.01.00.00.-00 Beantwortung der Nachforderungen und Erläuterung von Modifikationen
- B.01.01.00-02 Vorhabensbeschreibung
- B.01.02.00-00 Allgemeine Vorhabensbeschreibung Vestas EnVentus
- B.02.02.00-01 Lageplan und Detaillagepläne [A3 / A0]
- B.02.03.00-00 Detaillagepläne WEA [A2]
- B.02.05.00-00 Plan Rodungen Übersicht und Detaillagepläne [A3]
- B.02.06.00-00 Plan Kabeltrasse Übersicht und Detaillagepläne [A0-A3]
- B.02.07.00-00 Darstellung Geländeveränderung
- B.02.10.00-00 Einbautenverzeichnis
- C.01.00.00-00 Bericht geologisch-hydrogeologische Erkundung
- C.01.01.00-00 Abfallwirtschaftskonzept
- C.01.02.00-00 Visualisierung des Vorhabens
- C.01.03.00-00 Sichtbarkeitsanalyse (Viewshed) [A3]
- C.02.05.00-00 Netzberechnung
- C.02.05.01-00 Stellungnahme EMV und Beschreibung Übergabestation
- C.02.05.02-00 Einpoliges Übersichtsschaltbild
- C.02.06.00-00 Archäologische Prospektive Maßnahmen 2023
- C.02.08.00-00 Bericht Waldsituation und Rodungsflächen

Ordner 01 – vertrauliche Dokumente

- B - Vorhaben

- B.02.07.01-00 Planliche Darstellung Umladeplatz_Tauernwindpark Oberzeiring Repowering
- B.02.08.00-01 Grundstücksverzeichnis
- B.02.09.00-00 Rodungsverzeichnis inklusive Grundbuchauszüge

- C - Sonstige Unterlagen

- C.01.00.01-00 Windpark Bestand_Geotechnische Stellungnahme_16-170-01-A
- C.01.00.02-00 Windpark Bestand_Dokument zur statischen Berechnung_Tauernwindpark
- C.01.04.00-00 Messbericht Umgebungslärmmessung
- C.01.04.01-00 Stellungnahme zu Messbericht SI-Msg C.01.04.00-00
- C.02.07.00-00 Massen- und Fahrtenabschätzung
- C.03.01.00-00 Verteilungsnetzbetreiber Schreiben Netzanschluss
- C.03.02.00-00 Standorteignung, Stellungnahme zur geplanten Windparkkonfiguration

- C.03.03.00-01 Nutzungsvereinbarung Hütte

Ordner 02A – vertrauliche Dokumente

- C - Sonstige Unterlagen

- C.05.00.00-00 Herstellererklärung zur Gültigkeit best. Dok. EnVentus Plattform
- C.05.01.00-00 EU-Konformitätserklärung V150-6.0 MW
- C.05.02.00-00 Übersichtszeichnung V150 NH 125
- C.05.03.00-00 Situierungsplan der Vestas Windenergieanlage_EnVentus-Baureihe
- C.05.04.00-00 SCADA Gebäudeanforderungen
- C.05.05.00-00 EnVentus-Konvolut aus Stellungnahmen
- C.05.06.00-00 Erdbebennachweis für Österreich
- C.05.07.00-00 Risikobeurteilung
- C.05.08.00-00 Stellungnahme EsterTrafo
- C.05.09.00-00 Mittelspannungsschaltanlage Allgemeine Spezifikation
- C.05.10.00-00 Bestätigung der Baugleichheit der Maschinen Vestas-EnVentus
- C.06.01.00-00 Prüfbericht für Typenprüfung Turm V150-6.0MW Stahlturm NH125
- C.06.02.00-00 Prüfbericht für Typenprüfung Fundament
- C.06.03.00-00 Maschinengutachten V150-6.0
- C.06.04.00-00 Prüfzeugnis SNT Vorschriften
- C.07.00.00-01 Leistungsspezifikation V150-6.0
- C.07.01.00-00 Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V150-6.0 MW
- C.08.00.00-01 Anforderungen an die Transportwege und Kranstellflächen (Auszug)
- C.09.00.00-00 Beschreibung Erdungssystem Ankerkorbfundamente
- C.09.00.01-00 Vestas Erdungssystem
- C.09.01.00-00 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- C.09.02.00-00 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
- C.09.03.00-00 Maßnahmen zur Erlangung der Ausnahmegewilligung nach §11 ETG - VESTAS
- C.10.00.00-00 Allgemeine Beschreibung - Brandschutz der Windenergieanlage
- C.10.01.00-00 Brandschutzkonzept
- C.10.02.00-00 Sicherheitsdatenblatt Löschmittel

Ordner 02B – Vertrauliche Dokumente

- C - Sonstige Unterlagen

- C.11.00.00-00 Vestas Arbeitsschutz
- C.11.00.01-00 Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
- C.11.01.00-00 Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- u. Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen
- C.11.02.00-00 Bedienungsanleitung Power Climber - Typ Sherpa_SD4
- C.11.02.01-00 Service Lift Power Climber Certificate
- C.11.03.00-00 Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen - Allgemeine Spezifikation
- C.11.03.01-00 Stellungnahme Service Lift Sicherheit Vestas WEAs
- C.11.04.00-00 Fallschutzsystem AVANTI (TST Turm)
- C.12.00.00-00 Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)
- C.12.01.00-00 Typenzertifikat VID

- C.12.02.00-00 Allgemeine Beschreibung Vestas Anti-Icing System (VAS)
- C.13.00.00-00 General Specification - Aviation Obstruction Light
- C.13.01.00-00 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer - Turm
- C.13.01.01-00 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer - AL UPS SPS60-G2
- C.13.02.00-00 Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland
- C.14.00.00-00 Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen
- C.14.01.00-00 Angaben zum Abfall
- C.14.02.00-00 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- C.14.03.00-00 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- C.15.00.00-00 Datenblatt Kompensationsanlage
- C.15.01.00-00 Technische Beschreibung Modulstation
- C.15.02.00-00 Datenblatt Betonkompaktstation
- C.15.03.00-00 TREPKA Registrierungsbescheinigung

Ordner 3A – UVE-Unterlagen

- D - Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

- D.01.00.00-02 UVE Zusammenfassung
- D.01.01.00-02 Klima- und Energiekonzept
- D.01.02.00-02 Begründung des Vorhabens und geprüfte alternative Lösungsmöglichkeiten
- D.01.03.00-00 UVE Einleitung und No-Impact Statements
- D.02.00.00-01 Wirkfaktorbericht Schall Bauphase
- D.02.01.00-02 Wirkfaktorbericht Schall Betriebsphase
- D.02.02.00-00 Wirkfaktorbericht Schattenwurf
- D.02.03.00-00 Lichttechnische Analyse des Projektes Windpark Tauernwind IV
- D.02.04.00-01 Wirkfaktor Verkehr
- D.02.05.00-00 Wirkfaktorbericht Eisabfall und Eisabwurf

Ordner 03B – UVE-Unterlagen

- D – Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

- D.03.00.00-02 Fachbeitrag Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Schall Bauphase
- D.03.01.00-02 Fachbeitrag Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Schall Betriebsphase
- D.03.02.00-00 Fachbeitrag Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Schatten
- D.03.03.00-00 Fachbeitrag Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Eisabfall und Eisabwurf
- D.03.04.00-01 Fachbeitrag Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Umweltmedizin
- D.03.05.00-02 Fachbeitrag Mensch - Sonstige menschliche Nutzungen - Raumordnung
- D.03.06.00-01 Fachbeitrag Mensch - Sonstige menschliche Nutzungen - Freizeit und Erholungsinfrastruktur
- D.03.07.00-02 "Fachbeitrag Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Jagd und Wildtierökologie"

- D.03.07.01-01 Fachbeitrag Biologische Vielfalt - Artenschutz
- D.03.07.02-00 Pflanzen und deren Lebensräume - Biototypen
- D.03.07.03-00 Pflanzen und deren Lebensräume - Naturschutzfachliche Bedeutung
- D.03.08.00-01 Fachbeitrag Geologie und Hydrogeologie (Schutzgut Wasser)
- D.03.09.00-01 Fachbeitrag Boden (inkl. Bodenschutzkonzept im Anhang)
- D.03.10.00-01 Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter
- D.03.11.00-01 Fachbeitrag Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft
- D.03.12.00-00 Fachbeitrag Luft und Klima

Die mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

4.2. Projektbeschreibung

Soweit die mit dem Vidierungsvermerk versehenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen von der Vorhabensbeschreibung abweichen, ist die Vorhabensbeschreibung maßgeblich.

4.2.1. Allgemeine Beschreibung

Das Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung von 7 WEA der Type Vestas V150-6.0 MW mit einer Engpassleistung von jeweils 6,0 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer technischen Nabenhöhe lt. Anlagenhersteller von 150 m
- Die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen (u.a. Umladeplatz, Baucontainer, Bodenlagerflächen, Ausweichen etc.).
- Die Errichtung bzw. Ertüchtigung von Stichzuwegungen, ausgehend von bestehenden Wegen, für den Antransport der Anlagenteile und notwendigen Baustellenverkehr.
- Die Errichtung von Energiekabel- und Kommunikationsleitungen zwischen den Windenergieanlagen bis hin zur neu zu errichtenden Übergabestation.
- Die Errichtung diverser Nebenanlagen (Übergabestation mit Schalt- und Kompensationsanlagen (inkl. Transformator), Betriebsstation mit SCADA-Anlage sowie die Errichtung von Eiswarnschildern inkl. Warnleuchten).
- Die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen.
- Die Umsetzung von sonstigen Vorhabensbestandteilen: Ökologische Maßnahmen „für die naturschutzfachliche Bewertung relevante Vorhabensbestandteile“ sowie emissionsmindernde Maßnahmen
- Die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

4.2.2. Lage des Vorhabens

Das Vorhabensgebiet liegt in der westlichen Obersteiermark, in den beiden politischen Gemeinden Pölstal und Pusterwald (Bezirk Murtal). Die Anlagenstandorte liegen im Gebirgsmassiv der Niederen Tauern, am Ostrand der Wölzer Tauern. Die Anlagen schließen im Westen an den bestehenden Windpark Oberzeiring Repowering (Tauernwindpark Repowering) sowie den Windpark Oberzeiring (Tauernwindpark) an.

Das Projektgebiet ist begrenzt durch:

- den Rossschopf (1674 m Seehöhe) im Nordosten,
- das Natura2000 Gebiet „Niedere Tauern“ im Norden und Osten,
- durch den Lauskogel (1462 m Seehöhe) sowie den Oberen Höhenweg im Südosten,
- dass stetig abfallende Gelände hin zum Zeiringgraben im Süden sowie
- die bestehenden WEA und Photovoltaik-Flächen im Westen.

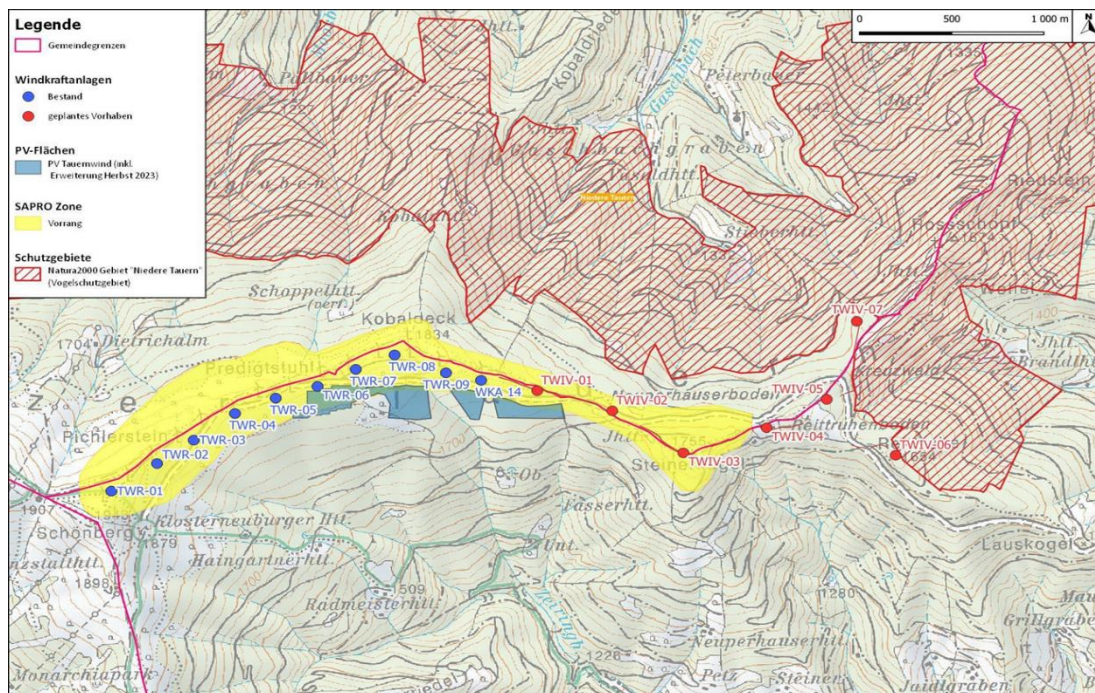
Der Umladeplatz östlich von Oberzeiring liegt ebenfalls in der Gemeinde Pölstal. Das Vorhaben liegt somit in den folgenden Standortgemeinden:

- Pölstal
- Pusterwald

Durch die Mitbenutzung der bestehenden (ertüchtigten) Netzableitung des Bestandswindparks werden noch zusätzlich folgende Gemeinden berührt:

- Oberwölz
- Niederwölz
- Teufenbach-Katsch

Die Lage des geplanten sowie der bereits bestehenden umliegenden Windparks ist aus der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Aus obiger Abbildung ist ersichtlich, dass sich das Vorhaben in räumlichem Bezug zu bestehenden Windparks befindet. In einem Umkreis von 5 km um die Anlagen bestehen folgende Windparks:

- Tauernwindpark Oberzeiring Repowering (9x Vestas V112, 3.3 MW, NH 106 m)
- Windpark Oberzeiring (Tauernwindpark) III – WKA 14 (1x Enercon E-92, 2.35 MW, NH 98 m)

4.2.3. Koordinaten der WEA-Standorte

WEA	Typ	Leist- ung	Rotor - durch- messer	Technische Nabenhöhe lt. Anlagenhersteller r 1)	resultierende Anlagen- gesamthöhe 2)	GOK Anlagensta- ndort 3)	MGI Austria GK Central 4) EPSG: 31255		WGS84 GMS 5) EPSG: 4326	
		[MW]	[m]	[m]	[m]	[m]	recht s	hoch	Längengrad	Breitengra d
TWIV 01	V150	6	150	125+2,5	202,5	1743,5	81304	23763 5	14,407097°	47,272645°
TWIV 02	V150	6	150	125	200	1699,3	81711	23751 2	14,412453°	47,271488°
TWIV 03	V150	6	150	125-0,4	199,6	1748,4	82097	23725 6	14,417506°	47,269138°
TWIV 04	V150	6	150	125+0,3	200,3	1679,7	82549	23740 9	14,423506°	47,270458°
TWIV 05	V150	6	150	125+2,5	202,5	1667,5	82875	23758 2	14,427845°	47,271972°
TWIV 06	V150	6	150	125-1,4	198,6	1651,4	83249	23724 1	14,432724°	47,268859°
TWIV 07	V150	6	150	125	200	1610	83038	23805 8	14,430087°	47,276233°
Summe		42								
1 Technische Nabenhöhe lt. Anlagenhersteller. Die Angabe (+) bzw. (-) beschreibt ein überhöhtes bzw. eingegrabenes Fundament. Daraus entspringt die so genannte resultierende Nabenhöhe, die angibt, wie hoch die Anlage tatsächlich über der ursprünglichen Geländeoberkante (GOK) aufragt.										
2 In Bezug zur GOK.										
3 Die Ermittlung der GOK erfolgte mittels Steiermark Atlas.										
4 Verwendetes Planungs-Koordinatensystem.										
5 Umrechnung erfolgte, ausgehend von MGI Austria GK Central [EPSG: 31255], mittels Digitaler Atlas Steiermark.										
Für die diversen Berechnungen wurde die Software Windpro der Firma EMD verwendet, welche aus technischen Gründen eine Interpolation des DGM durchführt. Daher kann es bezüglich der angegebenen Höhen zu Diskrepanzen in den beigefügten Berechnungsprotokollen und UVE Dokumenten kommen.										

Aufgrund des hügeligen Geländes sind an allen Anlagenstandorten bei der Erstellung der Kranstellflächen und der Fundamente Geländeabtragungen und -aufschüttungen notwendig, um eine ebene Fläche zur Errichtung der Anlagen herzustellen.

4.2.4. Vorhabensgrenze

4.2.4.1. Bautechnische Vorhabensgrenze

Die erste wegebauliche Maßnahme befindet sich an der Einfahrt zum Umladeplatz mit dem Grundstück Nr. 1360 (KG 65605 Oberzeiring) welches die bautechnische Vorhabensgrenze im Osten darstellt.

Die Zuwegung erfolgt ab dem übergeordneten Straßennetz über bestehende Verkehrswege (Landes- und Gemeindestraßen sowie einer Privatstraße (=Mautstraße)). Im Bereich des Bestandswindparks stellt die Errichtung der Übergabestation am Grundstück Nr. 532/9 (KG 65605 Oberzeiring) die bautechnische Vorhabensabgrenzung im Westen dar.

Für die Baumaßnahmen, welche im Zuge der Verlegung der Kabelsysteme erforderlich sind, wird auf die elektrotechnische Vorhabensabgrenzung verwiesen.

4.2.4.2. Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung

Elektrotechnisch werden die sieben geplanten Windenergieanlagen mit der Schaltstation in der neu geplanten Übergabestation am Grundstück Gst.-Nr. 532/9 (KG 65605 Oberzeiring) angeschlossen. Die abgabenseitigen Klemmen der Schaltstation bilden die elektrotechnische Vorhabensgrenze. Für die Ableitung in das Umspannwerk Teufenbach (Gde. Teufenbach Katsch, Bezirk Murau) wird die bestehende (alterungs- bzw zustandsbedingt und den damit verbundenen Ausfallzeiten ertüchtigten) Netzableitung (3x800 mm²) des Bestandwindparks mitbenutzt.

4.2.5. Zweck des Vorhabens

Die gegenständlich geplanten Windenergieanlagen dienen der nachhaltigen, risikoarmen und klimaschonenden Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie. Neben den bereits bestehenden Windenergieanlagen am Standort trägt der Windpark Tauernwind IV zusätzlich zur Produktion erneuerbarer elektrischer Energie in Österreich bei und reduziert somit die Stromimporte nach Österreich sowie die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

Für das geplante Vorhaben wird eine durchschnittliche Jahresproduktion von mindestens 92 Mio. kWh Strom erwartet. Rechnerisch können dadurch in etwa 20.000 Haushalte (Annahme: Verbrauch/Haushalt 4500 kWh/Jahr) mit Strom versorgt werden.

4.2.6. Wesentliche Merkmale der Windkraftanlagen

Bei den geplanten WEA handelt es sich um die Anlagentype V150 EnVentus-6.0 MW mit einer technischen Nabenhöhe lt. Anlagenhersteller von 125 m. Die Windenergieanlage ist eine Aufwindanlage mit Pitchregelung und Dreiblattrotor. Der Turm wird als Stahlrohrturm errichtet.

Eine Übersicht über die technischen Daten der V150 EnVentus sind der nachfolgenden Tabelle sowie u.a. dem Dok. B.01.02.00 zu entnehmen.

In Teil C des Operats liegen die Unterlagen zur technischen Ausführung der Windkraftanlagen bei. Die dargelegten Unterlagen sind als Ausführungsbeispiele zu verstehen, wonach das Vorhaben derart oder gleichwertig umgesetzt wird. Sollten sich in einzelnen Bereichen widersprüchliche Angaben in verschiedenen Dokumenten finden, so besitzt jeweils das Dokument mit der höchsten Revisionsnummer bzw. mit dem aktuellen Datum Gültigkeit.

Bedingt durch eine Anordnung des Transformators im Maschinenhaus sowie des MS (Mittelspannung)-Kabels im Turm können einige Bestimmungen der verbindlichen OVE Richtlinie R 1000-3 nicht eingehalten werden, weshalb eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG erforderlich ist (Dok. C.09.03.00).

4.2.6.1. Allgemeine Beschreibung Vestas V150 EnVentus-6.0 MW

Die Anlage des Typs Vestas V150 Enventus-6.0 MW ist wie folgt charakterisiert:

Tabelle: Übersicht technische Daten der geplanten WEA V150-6.0 MW, Quelle Vestas; eigene Darstellung

Vestas V150 EnVentus-6.0 MW	
Nennleistung	6.0 MW
Rotor	
Rotordurchmesser	150 m
Drehbereich	17.671 m²
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	4,9 – 12,6 U/min
Leistungsregelung	Pitch-Regelung
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltwindgeschwindigkeit (10-Minuten-Durchschnitt)	25 m/s
Wiedereinschaltgeschwindigkeit (10-Minuten-Durchschnitt)	23 m/s
Pitchsystem	Hydraulik
Rotorblätter	
Rotorblattlänge	73,65 m
Material	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)
Getriebe	
Typ	Zwei Planetenstufen

Vestas V150 EnVentus-6.0 MW	
Elektrische Komponenten	
Generator	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Transformator (Typbeschreibung)	In Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator.
MS-Schaltanlage	gasisolierte Schaltanlage im Turmfuß
Generator	
Typ	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Gehäuse	IP54
Isolationsklasse	H

Turm		
Technische Nabenhöhe lt. Anlagenhersteller	125 m	
Turm	TST (Stahlrohrturm)	
Windklasse	DiBT S	

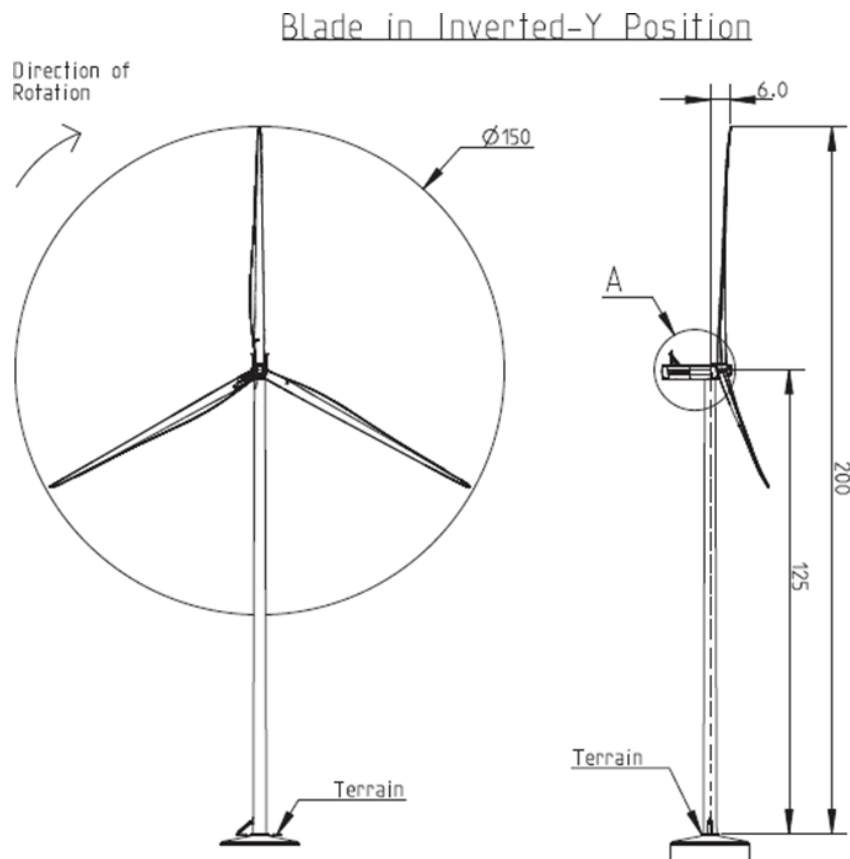


Abbildung: Ansicht der geplanten Windkraftanlagentype V150, Nabenhöhe 125 m (Quelle: Vestas)

Die Drehenergie des Rotors wird über eine Hauptwelle zu einem mechanischen Getriebe mit zwei Planetenstufen übertragen. Der Generator ist ein dreiphasiger Permanentmagnetgenerator, der über das Vollumrichtersystem an das Netz angeschlossen ist. Der Umrichter befindet sich im Maschinenhaus und hat eine netzseitige Nennspannung von 720 V. Die generatorseitige Nennspannung beträgt 800 V. Der Mittelspannungstransformator befindet sich in einem separaten, verschlossenen Raum. Das Mittelspannungskabel verläuft vom Transformator im Maschinenhaus durch den Turm hindurch zur Schaltanlage, die sich innerhalb des Turms befindet. Die Türme mit einer Nabenhöhe von 125 m werden als Vestas Stahlurm errichtet.

Weitere, detaillierte Informationen zu den mechanischen Hauptkomponenten sowie dem elektrischen System (Funktionsweise etc.) sind im Teil C (sonstige Unterlagen) der Unterlagen bereitgestellt.

4.2.6.2. Typenprüfung

Eine Zusammenstellung der Typenprüfungen sowie das Maschinengutachten für die geplanten Anlagen (V150- 6 MW mit NH 125 m) liegen dem Vorhaben bei.

4.2.6.3. Fundament

Im Windparkgebiet wurde eine geologisch-hydrogeologische Erkundung (inklusive Baggerschürfen) durch das Unternehmen GWU Geologie-Wasser-Umwelt GmbH durchgeführt, um die Untergrundbedingungen für die geplanten Windkraftanlagen zu ermitteln (siehe Dok. C.01.00.00).

Zusammengefasst kann auf Basis der Erhebungen für sechs der insgesamt sieben Standorte vorerst eine Flachgründung ohne Auftriebssicherung angenommen werden. Für den Standort TWIV-02 ist aufgrund der Lage, direkt an einer Geländestufe, vorläufig von einer Tiefgründung auszugehen.

Es wird im Bericht darauf verwiesen, dass die tatsächlichen Gründungen nach Vorliegen der Ergebnisse der Detailuntersuchung in Abstimmung mit dem befassten Statiker anzupassen sind.

Rechtzeitig vor Baubeginn wird für den Windpark eine (Baugrund-) Hauptuntersuchung durchgeführt, bei der die geotechnischen Erfordernisse hinsichtlich der anzuschüttenden Bereiche (Fundamente, Kranstellflächen) im Detail von einem erfahrenen Ziviltechniker bemessen werden. Dazu gehören:

- Geotechnische Berechnungen und Ausarbeitung von dazugehörigen technischen Berichten zur Stand- und Kippsicherheit, Böschungsberechnungen, Erstellung von planlichen Darstellungen;
- Angaben zu geeigneten Materialien für die Anschüttungen;
- dazugehörige bodenmechanische Kennwerte (Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion etc);
- ggf. Eignungsprüfungen für das vorgesehene Anschüttungsmaterial;
- max. zulässige freie Böschungswinkel für die Anschüttungen;
- zu erreichende Tragfähigkeitswerte (Ev1, Ev2) für die Anschüttungen

sowie bautechnische Anweisungen:

- lagenweise Einbau des Materials;
- lagenweise Verdichtung mit geeignetem Gerät;
- Überprüfung der Tragfähigkeiten mittels Lastplattenversuchen (Ev1, Ev2);
- geotechnische begleitende Kontrollprüfungen während der Ausführung;
- geotechnische Abnahme und Freigabe nach erfolgter Herstellung

Eine alternative Entscheidung über die Gründungsvariante kann vor Bau getroffen werden, wenn die Ergebnisse der Hauptuntersuchung dies für geboten erachten. Die Errichtung der Fundamente erfolgt im Wesentlichen gemäß Angaben des Anlagenherstellers Vestas oder/und des Vorschlags zur Fundamentierung eines befugten Unternehmens (Ziviltechniker etc.), nach geltenden Normen bzw. dem aktuellen Stand der Technik. Die Vorgaben des Ziviltechnikers werden im Bau berücksichtigt und vom Projektwerber umgesetzt.

4.2.6.4. Luftfahrtkennzeichnung / Farbgebung sowie Tages- und Nachtkennzeichnung

Die Kennzeichnung der Windkraftanlagen soll, nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachverständigen für den Fachbereich Luftfahrttechnik, gemäß der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen Deutschland vom 24. April 2020 sowie der Änderung vom 13.07.2023) erfolgen.

Die Windkraftanlagen werden in lichtgrau (RAL 7035) oder einer ähnlichen Farbgebung ausgeführt. Zusätzlich ist eine farbliche Markierung aller Anlagenmasten vorgesehen. Die Markierung soll in den unteren 20 m des Anlagenmastes erfolgen und eine abgestufte Grün- oder Rotbraunschattierung erhalten (siehe Kapitel 2.4; TIER_NATSCH_VMI_BET_09).

Darüber hinaus erfolgt eine Tageskennzeichnung in Form einer Tagesmarkierung gemäß der AVV. Von außen beginnend werden die Rotorblätter mit einem rot-grau-roten Farbanstrich versehen (jeweils 6 m lt. der AVV, Teil 4, Abschnitt 2, 14.1 b3). Die Markierung des Maschinenhauses erfolgt mittels einem zwei Meter hohen Streifen in verkehrsrot. Der Streifen befindet sich auf halber Höhe des Maschinenhauses und ist gemäß der AVV „rückwärtig umlaufend zu markieren“. Zusätzlich ist der Turm mit einem drei Meter hohen Farbring in 40 m über Grund zu versehen. Die Kennzeichnungsfarbe entspricht gemäß der AVV, Punkt 4.1 „verkehrsrot“ (RAL 3020).

Hinsichtlich der Nachtkennzeichnung ist Abschnitt 3 (gemäß der AVV, Teil 4, Abschnitt 3 Nachtkennzeichnung) zu berücksichtigen: Am Maschinenhaus jeder Anlage ist eine „Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot, vorzusehen“³. Als „Feuer W, rot“ sind lt. der AVV (Teil 2) „rot blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 2 der AVV“³ zu verstehen. Die Blinkfrequenz ist gemäß Anhang 2 folgend angegeben:

1 s hell / 0,5 s dunkel / 1 s hell / 1,5 s dunkel

Zusätzlich ist gemäß Punkt 16.3 (AVV, Teil 4, Abschnitt 3 Nachtkennzeichnung) eine Befeuerungsebene anzubringen. Diese besteht ebenfalls aus einem Hindernisfeuer, welche „auf der halben Höhe zwischen Grund oder Wasser und der Nachtkennzeichnung gemäß Nummer 16.1 anzubringen“³ ist. Zusätzlich sollen gemäß AVV, Teil 4, Abschnitt 3 Nachtkennzeichnung, aus jeder Richtung mindestens „zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein“. Hindernisfeuer sind lt. der AVV, Teil 2, „dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer gemäß Anhang 1“.

Eine bedarfsorientierte Nachtkennzeichnung wird nach Vorliegen der gesetzlichen Ausführungsverordnung entsprechend implementiert.

4.2.6.5. Überstrichene Rotorfläche

Aufgrund der Exzentrizität des Rotors zum Turm und der Rotorbiegung ergibt sich eine größere überstrichene Fläche als der Rotordurchmesser. Die überstrichene Fläche der V150-6.0 MW hat einen Durchmesser von 151 m lt. Herstellerangaben.

4.2.6.6. Eisansatz und Warneinrichtungen für Eisabfall und Eisabwurf

Um das Abwerfen von Eis vom drehenden Rotor zu vermeiden und einen sicheren Betrieb der Windkraftanlage zu gewährleisten, werden alle Anlagen mit dem Vestas Eiserkennungssystem VID ausgestattet, welche die Windkraftanlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern verlässlich stoppen.

Bei der Detektion von Eisansatz ergeht gleichzeitig mit dem Stoppen der Windkraftanlage eine Meldung an den Betreiber. Die Anlage verbleibt danach so lange im Stillstand (Trudelbetrieb), bis die Eiserkennungsmeldung wieder auf „frei“ schaltet und die Anlage automatisch wieder gestartet wird. Details zum Eiserkennungssystem und den Komponenten sind den Dokumenten C.12.00.00 zu entnehmen. Das Typenzertifikat ist ebenfalls beigelegt (Dok. C12.01.00).

Gleichzeitig werden die Windenergieanlagen mit dem Vestas Anti-Icing System (VAS) ausgestattet, welches ein vollständig integriertes Windenergieanlagensystem darstellt. Die Steuerung der elektrophysikalischen Heizelemente (ETH) erfolgt über die Anlagensteuerung der WEA. Die ETH sind in bestimmten Bereichen des Rotorblatts situiert. Mittels dem VAS kann Eis aktiv entfernt und weitere Eiskristallbildung auf den Rotorblättern verhindert werden. In Abhängigkeit vom Ausmaß der Vereisungsbedingungen werden die ETH in unterschiedlicher Stärke eingeschaltet. Das System läuft im Betrieb der Windenergieanlagen. Jedoch beim Eintreten von schwierigeren Bedingungen werden die WEA angehalten. Der Enteisungsvorgang wird bei stillstehendem Rotor fortgesetzt. Weitere Details zum System können dem Dok. C.12.02.00 entnommen werden.

4.2.6.7. Brandschutz der WEA

Mögliche Brandquellen in den Windkraftanlagen in der Betriebsphase können durch mechanisches Versagen (z.B. Entzünden von Ölen durch Erhitzung von mechanischen Bauteilen), durch Blitzschlag, Kurzschluss (Entzünden von Bauteilen, Kabeln etc. durch Lichtbogen), Wartungsfehler (Brandentstehung bei Tätigkeiten wie Schweißen etc.) oder Unvorsichtigkeit bei Reparaturen (nach Wartung Fehler bei Herstellung des Originalzustands) entstehen.

Der anlagenspezifische Brandschutz erfolgt gemäß dem Stand der Technik. Eine Allgemeine Beschreibung zum Brandschutz der EnVentus-Anlagen ist den Dokumenten C.10.00.00 und C.10.01.00 zu entnehmen. Unter anderem ist die Windenergieanlage in brandgefährdeten Bereichen mit einem Lichtbogen-Nachweissystem inkl. mehreren Lichtbogendetektoren sowie Rauchmeldesystem ausgestattet. Die Systeme sind an das Sicherheitssystem der Windenergieanlagen angeschlossen (siehe u.a. Dok. B.01.02.00).

Zusätzlich sei hier auch auf die automatische Feuerlöscheinrichtung verwiesen (Informationen siehe Dok. C.09.03.00).

Nach Inbetriebnahme wird ein Notfallplan für eine sichere Abwicklung im Brandfall erstellt. Dieser wird der zuständigen Feuerwehr übermittelt. Der Notfallplan wird außerdem in jeder Windkraftanlage aufliegen. Weiters wird bei Bedarf eine Schulung für die zuständige Feuerwehr betreffend des Verhaltens im Brandfall an Windkraftanlagen abgehalten.

4.2.6.8. Blitzschutz und Erdungssystem

Die Vestas-Windenergieanlagen sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet und dies umfasst innere und äußere Blitzschutzsysteme. Das äußere System nimmt direkten Blitzschlag auf und leitet diesen in das Erdungssystem unterhalb des Turms. Das innere Schutzsystem leitet ebenfalls den Blitzschlag sicher in das Erdungssystem und beseitigt die induzierten magnetischen und elektrischen Felder. Durch das

Blitzschutzsystem sollen Schäden möglichst geringgehalten werden (u.a. Schäden an mechanischen Komponenten, Elektrik, Steuerung). Angaben zum Blitzschutz (inkl. Schutzklasse) und dem Erdungssystem zu den geplanten Anlagen sind den Dokumenten C.09.00.00, C.09.00.01 und C.09.01.00 zu entnehmen. Zur Minimierung der Wahrscheinlichkeit eines Blitzschlages in das Rotorblatt, sind die VID-Sensoren nahe der Blattwurzel angebracht (Dok. C.12.00.00).

4.2.6.9. Vermeidung von Unfällen und Fluchtwege

Im Falle eines Störfalles bzw. eines Brandes sind Flucht- und Rettungswege definiert (siehe u.a. Dok. C.05.03.00, C.10.00.00, C.10.01.00, C.11.01.00).

Hinsichtlich der Errichtung der Windenergieanlagen sowie im Wartungsfall und für Störungsbehebungen hat der Anlagenhersteller Vestas entsprechende Angaben zum Arbeitsschutz im Dok. C.11.00.01 zusammengefasst. Ebenso wird das Personal hinsichtlich des Verhaltens bei Brand geschult (siehe Dok. C.10.01.00).

4.2.6.10. Überdrehzahlschutz

Die Anlage ist mit einem Sicherheitssystem entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet, die zum Schutz der WEA bei Überdrehzahl die Abschaltung der jeweiligen WEA einleiten und diese zum Stillstand bringt.

4.2.6.11. Elektromagnetische Verträglichkeit

Die WEA sowie die zugehörige Ausrüstung erfüllen die europäische EMV-Richtlinie (siehe Dok. B.01.02.00). Erfolgt das Betreten der Windenergieanlagen durch Arbeitnehmer*innen (Normalbetrieb, Wartungszwecke etc.), werden lt. Angaben des Anlagenherstellers entsprechende Grenzwerte hinsichtlich elektromagnetischer Felder eingehalten. Im Außenbereich der Windenergieanlagen sind aufgrund der Kategorie-Einstufung ebenfalls keine Restriktionen und Schutzmaßnahmen lt. Angaben des Anlagenherstellers erforderlich. Informationen und Details können hierzu aus den Dok. C.09.01.00 und Dok. C.14.00.00 entnommen werden.

4.2.6.12. Standorteignung

4.2.6.13. Windzone und Turbulenzklasse

Ein Prüfbericht zur Standortklassifizierung (inkl. Lastberechnung) wurde für die gegenständlichen Vorhaben vom Anlagenhersteller Vestas erstellt und liegt dem Operat mit dem Dokument C.03.02.00 bei. Bei den geplanten Anlagen kommt es zu Überschreitungen einzelner Auslegungsparameter und ein Windsektormanagement (WSM) ist notwendig. Dieses ist dem angeführten Dokument zu entnehmen. Durch das Dok. C.03.02.00 ist die Standsicherheit des Vorhabens nachgewiesen.

4.2.6.14. Erdbebensicherheit

Der Erbebennachweis für Österreich für die Anlage V150-6.0 MW, NH 125m ist dem Dokument C.05.06.00 zu entnehmen.

4.2.7. Infrastruktur und Flächenbedarf

4.2.7.1. Verkehrsmäßige Anbindung

Ausgangspunkt des Antransports der Anlagenteile sind im Wesentlichen, die sich in Deutschland befindlichen Werke der Firma Vestas. Die Anlagen werden entweder direkt per LKW über das Autobahnnetz angeliefert oder per Binnenschiff bis zum Hafen in Linz/Wien transportiert. Danach werden die Anlagenteile über das höherrangige Verkehrsnetz, kommend von der S36 der Murtal Schnellstraße, über die B317 (Friesacher Straße) und B114 (Triebener Straße), bis hin zum Umladeplatz südlich der B114 Triebener Straße bzw. entlang der L514, der Hoheggerstraße, antransportiert. Am Umladeplatz werden die Anlagenteile abgelegt und zwischengelagert. Der Weitertransport der Anlagenteile bis ins Windparkgelände wird mit Modulfahrzeugen (SPMT oder THP) durchgeführt. Durch das Umladen ist es möglich, die bestehende Zuwegung (Mittlerer Karleitenweg/Oberer Höhenweg) zu nutzen. Ab dem Umladeplatz verläuft die Zuwegung durch den Ort Oberzeiring bis ins Zugtal. Im Zugtal erfolgt die Abzweigung in den Mittleren Karleitenweg und den Oberen Höhenweg (ab Mautstation: Privatstraße). Die Privatstraße führt bis ins Projektgebiet. Bis ins und durch das Projektgebiet kann die Bestandszuwegung somit genutzt werden.

Für die notwendigen Sondertransporte im übergeordneten Straßennetz wird vom Anlagenhersteller bzw. durch das von ihm beauftragte Transportunternehmen eine gesonderte Bewilligung eingeholt. Sämtliche Transporte, die keine Sondertransporte sind (z.B. Erd- oder Schotteraushub oder Beton), werden von der noch auszuwählenden Baufirma über das übergeordnete Straßennetz und der Bestandszuwegung bis ins Projektgebiet geführt.

4.2.7.2. Ist-Zustand der Verkehrswege

Für die Zu- und Abfahrtswege werden ausgehend von höherrangigen Verkehrswegen öffentliche Verkehrswege (Landes- und Gemeindestraßen) sowie Privatstraßen genutzt. Die benutzten Wege bis ins geplante Windparkgelände sind gut befestigt. Im geplanten Windparkgelände sind zu den einzelnen Windkraftanlagen Stichzuwegungen notwendig. Neben dem Neubau von Stichzuwegungen können auch vereinzelt bereits bestehende Wege genutzt werden, die jedoch ertüchtigt bzw. verbreitert werden müssen. Eine Überblicksdarstellung der Stichzuwegungen kann u.a. dem Dok. B.02.02.00 entnommen werden.

4.2.7.3. Ausbau der Zu- und Abfahrtswege in das Projektgebiet

Bis ins und durch das Projektgebiet kann die Bestandszuwegung (Gemeinde- und Privatstraße; ab Abzweigung Zugtal – Mittlerer Karleitenweg) genutzt werden.

4.2.7.4. Stichzuwegungen und Kranstell- und Montageflächen

Die Stichzuwegungen zu den Kranstellflächen werden in einer Breite von mind. 4,5 m (unter Berücksichtigung von Kurvenradien) ausgebaut und erfolgen nach Möglichkeit auf kürzestem Weg. Die dauerhaft zu errichtenden Wege werden in der Regel geschottert und in einer Tiefe von 0,65 m bis 1 m, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, ausgeführt. In Abhängigkeit von den Steigungen der Stichzuwegungen ist eine mögliche Zementstabilisierung der Wege notwendig. Die jeweilig notwendige Befestigung wird nach der geodätischen Untersuchung entsprechend festgelegt. Alternativ kann auch eine hydraulisch gebundene Stabilisierung und geringere Ausbautiefe erfolgen. Temporäre, neue Wege

werden ebenso geschottert oder es werden temporär entsprechende Bodenplatten aufgelegt, um eine Befahrung zu ermöglichen.

Unmittelbar angrenzend an das Fundament wird eine permanente Kranstellfläche für den Baukran errichtet. Darüber hinaus sind Montageflächen (= gleichbedeutend mit temporären Kranstellflächen) für die Lagerung bzw. den Zusammenbau der einzelnen angelieferten Bauteile nötig. Je nach Gelände werden auch Flächen für die Lagerung der Rotorblätter geplant. Wo es aufgrund der Geländegegebenheiten nicht möglich ist, erfolgt eine „Just-in-Time-Anlieferung“ von Anlagenteilen (u.a. Rotorblätter, Turmteile).

Die Einreichplanung sowie die in Folge bauausführende Planung der Zufahrtswege zu den Anlagenstandorten und die Kranstell- und Montageflächen erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben und Anforderungen des Anlagenherstellers. Diese sind im Dokument C.08.00.00-01 dargestellt.

Für die Planung der Kranstellflächen werden im Normalfall die vorgegebenen und vom Anlagenhersteller zur Verfügung gestellten Spezifikationen (siehe Dok. C.08.00.00-01; Anhang A19.1: V150-5.6 / 6.0 MW- 125m - Bauphase) verwendet. Aufgrund des Standortes für das geplante Vorhaben sind vereinzelt Flächen(- ausdehnungen) an das Gelände angepasst bzw. optimiert worden. Standortspezifische Sonderlösungen wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Anlagenhersteller geplant. Auch bei standortspezifischen Flächenanpassungen bleiben die beschriebenen Anforderungen im Dok. C.08.00.00-01 aufrecht.

Im angeführten Dokument zu den Anforderungen an die Zuwegung und Kranstellflächen werden unter anderem im Kapitel 2 die Anforderungen an die Transportwege näher ausgeführt.

Im Kapitel 3 sind Details zu den Anforderungen und die notwendige Beschaffenheit der Kranstellflächen erläutert. Die permanenten Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Wartungs- bzw. Austauscharbeiten und müssen einer Belastung von 26 t/m² standhalten.

Der geplante Umladeplatz wird geschottert und nach Beendigung der Arbeiten rückgebaut. Die Fläche des heutigen geplanten Umladeplatzes entspricht ungefähr der damaligen Fläche, welche für das Vorhaben Tauernwindpark Oberzeiring Repowering ebenfalls verwendet wurde (Dok. B.02.07.01).

Die in den Plänen (B.02.03.00) dargestellten permanenten Kranstellflächen bei den Anlagenstandorten entsprechen im Dok. C.08.00.00-01; Anhang A19.1: V150-5.6 / 6.0 MW- 125m – Bauphase; der angeführten Kranstandfläche. Angeführte Hilfskranflächen, Rüstflächen im genannten Dokumentenanhang werden als temporäre Montageflächen in den Plänen (B.02.03.00) abgebildet.

Die genaue Lage und das Ausmaß der Stichzuwegungen sowie der Kranstell- und Montageflächen sind den Plänen in Teil B des Einreichoperats zu entnehmen.

Der Querschnitt der Stichzuwegungen zu den einzelnen Anlagenstandorten zum Windpark entspricht in der Regel einem Dachprofil (siehe Dok. C.08.00.00). Die beidseitige Querneigung leitet Regen- und Schmelzwasser auf kürzestem Weg in einen Seitengraben oder an den Wegrand ab. Auf diese Weise wird verhindert, dass Wasser in den Wegkörper eindringt und diesen aufweicht, wodurch er beim Befahren verformt werden könnte.

Es werden hangseitig Seitengräben erstellt, in denen sich das oberflächlich abfließende Wasser sammeln kann. Das regelmäßige Ableiten des Grabenwassers erfolgt mittels quer zum Forstweg verlaufenden Durchlassrohren. Hierzu werden Stahlbeton-, Stahl- oder Kunststoffrohre verwendet. Wie in Dokument D.03.08.00 (Fachbeitrag Geologie und Hydrogeologie (Schutzgut Wasser)) ersichtlich, werden mit den

Bauflächen des Vorhabens keine Oberflächengewässer gequert. Die Durchlässe werden mit einem Gefälle in eine ausgehobene Grube gelegt und anschließend mit einer tragfähigen Gesteinsmischung überdeckt. Um Schäden bei der Überfahrt mit schweren Fahrzeugen zu verhindern, muss auf eine ausreichende Einbautiefe geachtet werden. Querdurchlässe werden vor allem an Stellen wie Wegeabzweigungen und Senken benötigt. Bei Bedarf werden die Ein- und Ausläufe mit Wasserbausteinen stabilisiert.

4.2.7.5. Entwässerung von Flächen

Die Entwässerung von zur Zwischenlagerung und zum Umladen verwendeter Flächen erfolgt grundsätzlich über die Böschungsschultern.

4.2.7.6. Umladeplatz

Während der Bauphase wird ein Umladeplatz angelegt. Der Umladeplatz dient als temporäre Fläche und wird nach Abschluss der Bauarbeiten auch wieder rückgebaut. Am Umladeplatz werden die Anlagenteile für den Weitertransport bis ins Windparkgelände auf selbstangetriebene Modulfahrzeuge (SPMT) umgeladen. Durch das Umladen ist es möglich, die bestehende Zuwegung zu nutzen.

Der Bereich des geplanten Umladeplatzes wurde bereits beim Vorhaben Tauernwindpark Oberzeiring Repowering genutzt. Die flächenmäßige Inanspruchnahme durch das nun geplante Vorhaben ist ähnlich bzw. fast ident zu der damals genutzten Fläche.

Bei den baulichen Anschlüssen zum Umladeplatz (Ein- und Ausfahrt Bereich B 114 Triebener Straße und L514 Hoheggerstraße) werden entsprechende notwendige Entwässerungen und Adaptierungen (u.a. Durchlässe) nach den geltenden Normen umgesetzt und garantiert dass das Regenwasser vom Umladeplatz abfließen kann und nicht auf die umliegenden Straßen tritt (Dok. B.02.07.01)

4.2.7.7. Nutzung Flächen Bestandwindpark

Für die Aufgaben der Bauleitung, als Aufenthaltscontainer sowie für anderweitige auf der Baustelle notwendige Büroarbeiten (Führung des Bautagebuchs etc.) werden Bürocontainer auf Flächen von bestehenden Kranstellflächen genutzt. Falls notwendig, können nach Fertigstellung der neu geplanten Kranstellflächen diese Flächen ebenfalls für etwaige Baustelleneinrichtungen benutzt werden. Die befestigte Logistikfläche im Bestandwindpark wird als Wendeplatz genutzt. Die bestehenden Kranstellflächen sowie die Logistikfläche sind nicht Teil des Vorhabens.

4.2.7.8. Energiekabel, Nebenanlagen und Kommunikationsleitungen

Abgesehen von den Windkraftanlagen, den Stichzuwegungen, den Kranstellflächen (inkl. Montageflächen), den Logistikflächen bzw. Eiswarnschildern (inklusive Warnleuchten), SCADA Gebäude, der Übergabestation (mit Kompensations- und Schaltanlagen) und den Strom- und Kommunikationsleitungen werden keine weiteren Anlagen errichtet.

4.2.7.9. Energiekabel und Netzberechnung

Windparkintern werden jeweils 3 bzw. 4 Windenergieanlagen über 2 Kabelstränge zusammengeschlossen und in die neu zu errichtende Übergabestation abgeleitet:

- System 1: TWIV-07, TWIV-05, TWIV-03, TWIV-01
- System 2: TWIV-06, TWIV-04, TWIV-02

Die elektrotechnische Vorhabensabgrenzung ist bereits im Kapitel 2.2.2 angeführt. Die Netzberechnung mit Informationen zu Dimensionen der einzelnen Kabelsysteme liegt dem Operat als Dokument C.02.05.00 bei. Weitere Informationen zum Energiefluss der Anlagen sind dem Dokument C.09.02.00 zu entnehmen.

Das geplante Windparkvorhaben wird die Bedingungen der „TOR Erzeuger“ am Netzanschlusspunkt an den Netzbetreiber einhalten. Der Blindleistungsbereich wird durch die geplanten Kompensationsanlagen eingehalten.

4.2.7.10.Mittelspannungsschaltanlagen und Kompensationsanlagen

Die Mittelspannung (MS)-Schaltanlagen sind im gegenständlichen Vorhaben innerhalb der Türme situiert. Informationen zur Schaltanlage können dem Dok. B.01.02.00 entnommen werden.

In der neu zu errichtenden Übergabestation sind die notwendigen Kompensationsanlagen, entsprechend der benötigten Kompensationsleistung für beide Systeme, installiert (z.B. GRIDCON STATCOM System; Dok. C.15.00.00 oder gleichwertig). Neben den Kompensationsanlagen befinden sich noch MS-Schaltanlagen mit mehreren Schaltfeldern in der Übergabestation.

4.2.7.11.Übergabestation

Die Übergabestation wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte ausgeführt und kann nur von dazu befugten Personen geöffnet werden. Der Zutritt ist nur Elektrofachkräften und elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet, eine dementsprechende Kennzeichnung wird angebracht. Die stochersicheren Lüftungsschlitze der modularen Betonkompaktstation sorgen für einen natürlichen kontinuierlichen Luftaustausch. Die Erdungsanlage wird in das Erdungssystem des Windparks eingebunden und normgerecht ausgeführt. Abmaße der modularen Betonkompaktstation können dem Dok. C.15.01.00 entnommen werden.

Weitere Informationen zur geplanten Übergabestation „Lachtal“ sind dem Dokument C.02.05.01 zu entnehmen.

4.2.7.12.Kommunikationsnetz

Die Windenergieanlagen der Type Vestas V150-6.0 MW werden mit einem VestasOnline®-SCADA System ausgestattet. Dieses System befindet sich außerhalb des Turms in einer extra dafür vorgesehenen Betonkompaktstation (Ausführung als modulare Betonkompaktstation; siehe Dokument C.15.02.00 sowie in den Plänen in Teil B des Einreichoperats). Das System ist für die Überwachung, Steuerung, Zusammenstellung und Erfassung von Daten der Windenergieanlagen zuständig. Für die Fernüberwachung des Windparks und jeder einzelnen Anlage werden Lichtwellenleiter mit den Energiekabelleitungen parallel mitverlegt. Weitere Informationen zu dem SCADA System sind dem Dokument C.05.04.00 zu entnehmen.

4.2.7.13. Eiswarnschilder und -leuchten

Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter im Gefahrenbereich um die Anlagen, werden an den Zufahrtsstraßen bzw. den betroffenen Wegen Eiswarnschilder inkl. Warnleuchten platziert. Es werden Funk- Eiswarnschilder zum Einsatz kommen, welche energieautark ihren Energiebedarf aus kleinen PV-Modulen beziehen und mit den Windenergieanlagen via Handynetz kommunizieren. Die Warnleuchten sind mit dem SCADA System des Windparks verbunden und erhalten über das Eiserkennungssystem der Windkraftanlagen die Information über Eisansatz. In den Sommermonaten können die Eiswarnschilder und -leuchten vorübergehend abmontiert werden. Die genauen Positionen der Eiswarnschilder und -leuchten können den Plänen in Teil B des Einreichoperats entnommen werden.

4.2.7.14. Kabelverlegung (interne Netzableitung)

Die geplante interne Kabeltrasse (zwei Kabelsysteme) ist den Plänen in Teil B des Einreichoperats zu entnehmen. Die exakte Kabellage wird bei oder nach der Verlegung eingemessen und die Pläne allen Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt.

Bei der Kabelverlegung werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln.

Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von etwa 30 cm zwischen den beiden Systemen. Sollte eine Verlegung in Pflugverfahren in bestimmten Abschnitten nicht möglich sein, wird stattdessen mittels offener Bauweise verlegt.

In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material). Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß OVE E 8120 2017 07 01 für 30 kV Leitungen in einer Mindestdiefe von 0,8 bis 1,2 m, wobei - bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) - bei Künettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen nach Rücksprache mit der Bauleitung auf die Verwendung von Bettungssand verzichtet werden kann.

Lichtwellenleiter werden zu den Erdkabeln in den Kabelrohren mitverlegt (zwischen oder über den Energiekabeln), welche für die Kommunikationsanbindung der Windenergieanlagen vorgesehen sind. Weiters wird in der Künette und auch beim Einpflügen über den Energiekabeln in etwa halber Tiefe der Eingrabung ein entsprechendes Kabelwarnband mitgeführt. Kabelabdeckplatten und Kabelschutzrohre werden dort verwendet, wo die Gefahr einer Beschädigung besteht sowie bei Kreuzungen bzw. im Nahbereich von anderen Einbauten bzw. bei offener Bauweise auf Anordnung der Bauleitung. Bei der Windparkverkabelung wird mit jedem Kabelsystem ein Erdungsbandeisen oder ein Runderder mitverlegt.

Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden entsprechend den gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf sowie über Sicherungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten. Notwendige Querungen von bestehenden Einbauten werden bevorzugt in offener Bauweise ausgeführt. Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Korrosionsschutzes kommt.

4.2.7.15. Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke befinden sich im Dokument B.02.08.00. Alle Grundstücke, die von Rodungen im Vorhaben betroffen sind, befinden sich im Dokument B.02.09.00.

Mit den Grundeigentümern wurden entsprechende Verträge abgeschlossen.

4.2.7.16. Flächenbedarf

Es wird zwischen Flächen unterschieden, die in der Bauphase temporär in Anspruch genommen werden und solchen, die permanent für die Dauer des Betriebs des Windparks genutzt werden.

Die Einteilung in die jeweiligen Kategorien ist in Abstimmung mit dem Fachbeitrag zur biologischen Vielfalt getroffen worden. Zusammengefasst werden die für die Errichtung der WEA benötigten Flächen in drei Flächenkategorien unterschieden (siehe Abbildung 5):

- Kategorie I: Permanente Flächeninanspruchnahmen
Diese Flächen werden dauerhaft versiegelt/überbaut und bleiben für die Dauer der Betriebsphase des Windparks bestehen. In diese Kategorie fallen:
 - Permanente Stichzuwegungen (Neu- und Ausbau)
 - Fundamente
 - Permanente Kranstellflächen
 - Übergabestation

In Summe ergibt sich für die Kategorie eine Fläche von rund **2,4 ha**.

- Kategorie II: Temporäre Flächeninanspruchnahme (inkl. Geländeänderung)
Während der Bauphase sind die Flächen zum Großteil versiegelt/überbaut. Betroffene versiegelte/überbaute Flächen werden nach Fertigstellung der Windenergieanlagen wieder entsiegelt. Das Material, welches zur Befestigung verwendet wurde, wird entfernt und es finden entsprechende Bodenrekultivierungsmaßnahmen statt. Die Flächen der Kategorie II stehen nach Abschluss der Bauphase wieder der Vegetation zur Verfügung. Die Flächen der Kategorie II unterliegen einer permanenten Geländeänderung, sowie werden hier permanente Rodungen auf Waldflächen ausgewiesen. In diese Kategorie fallen:
 - Temporäre Kranstellflächen (Montageflächen)
 - An- und Abböschungen
 - Wenden und Ausweichbuchten
 - Temporäre Zuwegung (zur Hilfskrantasche der TWIV-03)

In Summe entfallen auf die Kategorie II rund **4 ha**.

Die permanente Geländeänderung auf Dauer der Betriebsphase des Windparks ist vorgesehen, weil dadurch, im Falle eines Störfalles und/oder für den Rückbau der Anlagen die notwendigen temporären Flächen lediglich erneut befestigt werden müssen und keine erneuten geländeverändernden Bautätigkeiten notwendig sind.

- Kategorie III: Temporäre Flächeninanspruchnahme (exkl. Geländeänderung)
Während der Bauphase sind die Flächen zum Teil versiegelt/überbaut. Flächenrückbau erfolgt nach der Bauphase und die Flächen unterliegen keiner permanenten Geländeänderung. Für diese Kategorie sind temporäre Rodungen geplant. In diese Kategorie fallen:
 - Umladeplatz in Oberzeiring (versiegelt / überbaut)

- Temporäre Stichzuwegung zu TWIV-04 (versiegelt / überbaut)
- Bodenlagerflächen (unversiegelt)
- Überschwenk- und Arbeitsbereiche (unversiegelt)

In Summe ergibt dies eine Fläche von rund **1,8 ha**.

Für den Fachbereich Biologische Vielfalt wurden zusätzlich noch Untersuchungspuffer gesetzt, welche der Kategorie III zuzuordnen sind.

Flächenbedarf Windpark	Fläche ca. [m²]
Temporäre Zuwegung (inkl. Wenden und Ausweichbuchten; exkl. Böschungen)*	670 m²
Temporäre Kranstellflächen*	21300 m²
An- und Abböschungen** (permanente Geländeänderung, nicht versiegelt, KSF, Zuwegung, Böschungen von Umladeplatz nicht inkludiert)	18230 m²
Umladeplatz Oberzeiring (inkl. Böschungen)	13790 m²
Bodenlagerflächen	3970 m²
SUMME temporäre Flächen und nicht versiegelte Flächen (inkl. Böschungen)	57960 m²
Permanente Zuwegung (Neu- und Ausbau)	10340 m²
Permanente KSF + Fundamente ***	13570 m²
Übergabestation	40 m²
SUMME permanente Flächen	23950 m²
Flächenrückgewinn durch Rückbau Umladeplatz Oberzeiring (inkl. Böschungen)	13790 m²
Flächenrückgewinn durch Rekultivierung Bodenlagerfläche	3970 m²
Flächenrückgewinn temporäre Stichzuwegung WKA 04	220 m²
SUMME Flächenrückgewinn	17980 m²
SUMME permanente Flächen	23950 m²
SUMME temporäre Flächen, Rückbau	17980 m²
SUMME temporäre Flächen mit permanenter Geländeänderung; nicht versiegelt	39980 m²

*Flächen sind nur während der Bauzeit versiegelt/überbaut

** Böschungen von Kranstellflächen, Stichzuwegung, Fundament – Böschungen vom Umladeplatz nicht inkludiert

*** Annahme Durchmesser Fundament für Berechnung Eingriffsflächen: Durchmesser Fundament unten und zzgl. jeweils 1,3m als zusätzliche Anböschung

Abbildung: Flächenbedarf Vorhaben Windpark Tauernwind IV (Flächen gerundet)

SUMME permanente Flächen, versiegelt / überbaut (Kategorie I)	23950 m²
SUMME temporäre Flächen mit permanenter Geländeänderung (inkl. Böschungen) (Kategorie II)	39980 m²
SUMME temporäre Flächen / Flächenrückgewinn nach Bauphase, keine permanente Geländeänderung (Kategorie III)	17980 m²

Abbildung: Flächenaufstellung der definierten Kategorien (Flächen gerundet)

Zusammenfassend bedeutet dies, dass in der Bauphase für das WP-Vorhaben ein Gesamtflächenbedarf von rund 8,2 ha besteht. Wobei sich die permanente Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase auf ca. 2,4 ha reduziert. Die temporären Flächen, welche nach Ende der Bauphase nicht mehr benötigt und rückgebaut bzw. entsiegelt werden, betragen ca. **5,8 ha**.

a) Flächenbedarf Windenergieanlagen (Fundament, Kranstellflächen und Stichzuwegung)

Die permanenten Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben als Arbeitsflächen für spätere Wartungs- bzw. Austauscharbeiten. Die Kranstellflächen für die verschiedenen Anlagentypen müssen einer Belastung von 260kN/m², laut dem Anlagenhersteller Vestas, standhalten. In der Kategorie der temporären Kranstellflächen sind unter anderem Vormontageflächen, Flächen für den Kranausleger,

Hilfskrantaschen sowie Blattablageflächen zusammengefasst. Diese werden temporär befestigt. Für die Zufahrt zu den einzelnen Anlagenstandorten sind Stichzuwegungen notwendig. Diese erfolgen zu einem geringen Maße über bereits bestehende Wege (u.a. Forststraßen), welche ausgebaut bzw. ertüchtigt werden müssen. Der Großteil der Stichzuwegungen erfordert jedoch einen Neubau.

Für die permanenten Kranstellflächen müssen ebene Flächen hergestellt werden. Aufgrund des gebirgigen Geländes sind dafür Ab- und Anböschungen notwendig. Prinzipiell werden die Erdaushubmengen, die bei den Abböschungen entstehen im Idealfall bei den Anböschungen wiederverfüllt, sodass wenig bis gar keine Zwischenlager von Erdaushub benötigt werden. Dies muss im Zuge der Bauausführung im Detail überprüft werden. Für die Planung der An- und Abböschungen wurde ein Böschungsverhältnis von 1:1 herangezogen.

b) Flächenbedarf Umladeplatz, Bodenlagerflächen und Übergabestation

Die Humusschicht sowie der Oberboden, getrennt nach Waldboden sowie alm- und landwirtschaftlich genutztem Boden, wird auf den ausgewiesenen Bodenlagerflächen sowie auf den bereits bestehenden Kranstellflächen der Bestandsanlagen in Form von Bodenmieten zwischengelagert (gemäß Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen). Für die Böschungsbereiche, die unversiegelt und auf die Dauer der Betriebsphase ausgelegt sind, kann entsprechendes Bodenmaterial (Humus und Oberboden) unmittelbar wieder ausgebracht werden.

Die für den Umladeplatz benötigten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend dem Stand der Technik rückgebaut (siehe Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen).

Die Übergabestation befindet sich im bestehenden Windparkgelände und entspricht einer permanenten Flächeninanspruchnahme.

c) Rodungen

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Stichzuwegungen, für die Verlegung der WP-internen Kabelsysteme sowie teilweise für Kranstellflächen und Anlagenfundamente, Rodungen erforderlich. Zusätzlich sind für die Baumaßnahmen bzw. im Zuge der Errichtung, Arbeitsbereiche ausgewiesen worden. In diesen Bereichen sind temporäre Rodungen erforderlich.

Die von den Rodungen betroffenen Flächen liegen in den Katastralgemeinden Möderbrugg, Oberzeiring und Pusterwald.

Es wird zwischen den folgenden Rodungsarten unterschieden:

- Permanente Rodungen
- Formal permanente Rodungen
- Temporäre Rodungen
- Formal temporäre Rodungen

Temporäre (befristete) Rodungen werden nach Ende der Befristung (Ende der Bauphase) einer natürlichen Sukzession übergeben, sofern mit den betroffenen Grundeigentümern nicht anders vereinbart. Temporäre Rodungen betreffen vorwiegend die zusätzlich ausgewiesenen Arbeits- bzw. Überschwenkbereiche.

Die permanenten Rodungsflächen im Windparkgebiet bleiben über die gesamte Dauer der Betriebsphase des Windparks bestandsfrei. Bei den Windkraftanlagen werden Bereiche des Fundaments, der Kranstellflächen (permanent und temporär) sowie der Kranausleger und der Stichzuwegung permanent gerodet. Die temporären Eingriffsflächen (u.a. temporäre Kranstell- und Montageflächen) werden nach

Errichtung der Windenergieanlagen wieder entsiegelt, die zuvor notwendig getätigten Geländeänderungen werden jedoch nicht rückgebaut. Die Flächen stehen nach der Entsiegelung wieder der Vegetation zur Verfügung, dass sodann eine natürliche Sukzession einsetzen kann. Jedoch unterliegen diese Flächen einer permanenten Rodung. Im Falle eines Störfalles oder für den Rückbau der Anlagen müssen die temporär entsiegelten Flächen für Tätigkeiten an der Anlage wieder entsprechend befestigt werden.

Unter den Begriff der formalen Rodungen sind jene unbestockten Flächen zusammengefasst, die in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung stehen (siehe Forstgesetz § 1a).

Nachfolgender Tabelle ist eine Zusammenfassung der notwendigen Rodungsflächen zu entnehmen.

Rodungsart (Windpark)	Fläche gerundet [m²] *
permanent	43.950 m²
formal permanent	3.450 m²
temporär	19.080 m²
formal temporär	830 m²

*aufgerundet

Eine detaillierte Auflistung der betroffenen Grundstückspartellen (inkl. Flächenausmaß, Rodungszweck, Gst.- Eigentümer und Grundbuchsauszüge) sind dem Dok. B.02.09.00 zu entnehmen.

Im Dokument C.02.08.00 und D.03.07.00 sind weitere Informationen zur Waldsituation (u.a. Waldentwicklungsplan) sowie zur Waldökologie enthalten.

Im Dokument C.02.08.00 und D.03.07.00 sind weitere Informationen zur Waldsituation (u.a. Waldentwicklungsplan) sowie zur Waldökologie enthalten.

d) Berührung von Wasserkörpern

Das Schutzgut Wasser wird im Bericht D.03.08.00 (Fachbeitrag Geologie und Hydrogeologie (Schutzgut Wasser)) detaillierter behandelt.

Durch die WP-interne Kabeltrasse werden keine Gerinne gequert. Vorhandene Durchlassrohre im Bereich der Forstwege werden nach Querung durch die WP-interne Kabeltrasse wieder hergestellt und an ihrem Ende erosionssicher ausgestaltet.

e) Betroffene Einbauten und Rechte Dritter

Durch das Vorhaben werden die Rechte von Dritten in Bezug auf deren bestehende Einbauten berührt. Eine Liste der betroffenen Einbauten kann Dokument B.02.10.00 entnommen werden.

Bei Querungen von Einbauten wird eine offene Bauweise bevorzugt. Sollte sich bei genauerer Betrachtung herausstellen, dass eine Querung von betroffenen Einbauten in offener Bauweise nicht möglich ist, wird stattdessen im Spülbohrverfahren gequert. Im Vorfeld erfolgt eine Abstimmung mit den jeweiligen Einbautenträger. Die Lage der Einbauten und deren Querungen kann den Plänen im Teil B des Vorhabens entnommen werden.

4.2.8. Baukonzept – Beschreibung der Bauphase

4.2.8.1. Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung

Für die Bauphase gelten standardmäßig die folgenden Arbeitszeitvorgaben, Transporte auf öffentlichen Straßen erfolgen selbstverständlich auch außerhalb dieser Arbeitszeiten:

- An Sonn- und Feiertagen werden im Regelfall keine Bauarbeiten durchgeführt.
- Der tägliche Baustellenbetrieb erstreckt sich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr. Lärmarme Tätigkeiten können auch in der Zeit von 19:00 bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags durchgeführt werden (wie z.B. Innenausbau der Anlagen).
- In Ausnahmefällen können Bauarbeiten auf den Baustellen auch über obige Befristung hinaus an Werktagen sowie auch sonn- und feiertags durchgeführt werden. Bei diesen Ausnahmefällen handelt es sich um Arbeiten die:
 - komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführen sind (z.B. Betonierungsarbeiten bei Fundierung)
 - von externen Einflüssen abhängig an bestimmten Terminen oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführen sind (z.B. für die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern)

Im Fall von Nacht- bzw. Wochenendarbeiten fahren im Wesentlichen nur Mannschaftswagen jener Bauteams, die bei den nicht lärmintensiven Arbeiten eingesetzt werden. Dies erfolgt in einem deutlich geringeren Ausmaß als unter der Woche.

Eine Baustellenbeleuchtung, insbesondere beim Anlagenaufbau, ist in der Regel nicht vorgesehen. Sollte, beispielsweise im Zuge von Nachtarbeiten, eine Baustellenbeleuchtung nötig sein, wird ein Produkt herangezogen, das die Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin nicht überschreitet.

Aus naturschutzfachlichen sowie witterungstechnischen Gründen ist die Bautätigkeit im Windparkgebiet zeitlich eingeschränkt (Details siehe Kapitel 2.4.1, Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BAU_09).

Die einzelnen Bauphasen über die Baujahre hinweg sind in Tabelle 6, Tabelle 7 und Tabelle 8 dargestellt. Die Rodungen werden im Herbst/Winter vor dem Baustart des Vorhabens durchgeführt (= Baujahr 0).

4.2.8.2. Bauzeitplan

Der Baustart ist abhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung und einer Förderzusage (EEAG). Aus nachfolgenden Tabellen ist unter der Annahme einer Genehmigung Ende 2025/Anfang 2026, ein realistisches Szenario für einen Bauzeitplan zu entnehmen. Es handelt sich jedoch um einen vorläufigen Plan, wobei sich sowohl Dauer als auch Zeitpunkt der einzelnen Phasen aufgrund von äußeren Einflüssen verändern können. Im Vorfeld des Baustarts erfolgt bereits vereinzelt die Umsetzung von Naturschutz-Maßnahmen.

In dem gewählten Szenario ist die Gesamtfertigstellung des Windparks (inkl. Rückbau der Flächen und Komplettierungsarbeiten) mit 2029 vorgesehen. Unmittelbar nach der Endfertigstellung der Anlagen erfolgt ein Probetrieb durch den Hersteller mit anschließender Übergabe der Anlagen an den Auftraggeber.

[illegible][illegible][illegible]

4.2.8.3. Massenbilanz und Verkehrsmengen

Sämtliche Angaben bzgl. Verkehrsaufkommen durch die Bautätigkeiten, Anlagenaufbau etc. wurden anhand einer Massenermittlung des gegenständlichen Vorhabens und unter Zuhilfenahme von Erfahrungswerten von ähnlichen Windparkprojekten ermittelt. In Summe erstreckt sich die Bauzeit über 58 Wochen. Für die Ermittlung der relativen LKW-Frequenz in Abhängigkeit der Bauzeit wurde die Gesamtbauzeit gemäß Bauzeitplan (53 Wochen – ohne Vermessungstätigkeiten und Endfertigstellung) berücksichtigt. Dies führt zu maximalen LKW- Fahrten pro Tag bzw. pro Stunde.

Es werden „LKW-Führen“ und „LKW-Fahrten“ unterschieden, wobei eine LKW-Fuhre eine Transportleistung bezeichnet (Hin- und Rückweg) und eine LKW-Fahrt eine einzelne Fahrt. LKW-Führen wurden überall dort angesetzt, wo nicht auszuschließen ist, dass der LKW An- bzw. Abfahrt leer verrichtet. Eine Fuhre entspricht somit zwei Fahrten. In der Praxis wird das beauftragte Bauunternehmen aus Kostengründen darauf achten, Leerfahrten so gering wie möglich zu halten. Diese Beurteilung stellt somit ein Worst-Case-Szenario dar.

Die Volumenangaben der Erd- und Schottermengen beziehen sich auf den eingebauten Zustand. Volumenänderungen während des Bauvorgangs (Lockerung oder Pressung) sind in der Regel dadurch berücksichtigt, dass nicht die maximale Kapazität, sondern eine reduzierte Transportkapazität je LKW den Berechnungen zu Grunde liegt. Je nach Material werden unterschiedliche Transportkapazitäten der Lastwägen angenommen, die hier wie folgt angeführt werden:

Tabelle: LKW-Kapazitäten für Berechnung Verkehrsaufkommen

Material (Transportkapazität)	Einheiten je LKW
Aushub/Anlieferung Fundament/Weg/Montagefläche/Austauschzone n	12 m ³
Beton	8 m ³
Stahl	17 t
Leiter (2km je Trommel)	6000 m
Holztransport (inkl. Anhänger)	20 fm

Grundsätzlich wurden die Massen gemäß weiter unten dargelegten Annahmen errechnet und anschließend mit einem 20 %igen Sicherheitszuschlag versehen.

a) Massenbilanz / Fahrtenabschätzung

Die genaueren Fahrtenbewegungen je Bauphase sowie die durchschnittlichen bzw. maximalen Verkehrsfrequenzen können dem Dokument C.02.07.00 Massen- & Fahrtenabschätzung entnommen werden.

Insgesamt ergibt sich ein zusätzliches Gesamtverkehrsaufkommen von rund 23.621 Fahrten (inklusive 20% Sicherheitsaufschlag) und eine maximale LKW-Frequenz von 17 LKW pro Stunde.

b) Gesamtverkehrsaufkommen

Auf Basis der Massenbilanz wurden die Verkehrsmengen ermittelt:

Tabelle: LKW-Transporte und zeitliche Verteilung

LKW-Transporte und zeitliche Verteilung	Fahrten	Wochen	Tage	LKW/Tag	LKW/Stunde
Verkabelung (WP intern)	24	6	30	1	0,1
KSF und Wegebau (Stichzuwegungen)	31 608	32	160	198	15,2
Umladeplatz Oberzeiring	3 586	3	15	240	18,5
Fundamente	4 200	21	105	40	3,1
Montage der Anlagen	902	17	85	11	0,8
Rückbau (temp Flächen inkl. Umladeplatz) und Komplettierungsarbeiten	11 294	12	60	189	14,5
Summe	51 614	53*	265		
Maximale LKW-Frequenz (KSF und Wegebau; Fundamente; Montage der Anlagen)				249	19
Durchschnittliche LKW-Frequenz				195	15,0
* bei der Summe der Wochen wurden gleichzeitige Bauphasen (laut Bauzeitplan) berücksichtigt					

Auf Basis der Massenbilanz wurden die Verkehrsmengen ermittelt:

Tabelle: Mannschaftstransporte (PKW) und zeitliche Verteilung

Mannschaftstransporte	Dauer (Wochen)	Wagen pro Woche	Fahrten Gesamt	Fahrten pro Tag	Fahrten pro Stunde
Vermessung	5	10	50	2	0,2
Abbau Altanlagen	0	0	0	0	0,0
Verkabelung	6	20	120	4	0,3
KSF und Wegebau (Stichzuwegungen)	32	20	640	4	0,3
Umladeplatz Oberzeiring	3	20	60	4	0,3
Kranstellflächen	0	0	0	0	0,0
Fundamente	21	40	840	8	0,6
Montage der Anlagen	17	40	680	8	0,6
Komplettierungsarbeiten	0	0	0	0	0,0
Endfertigstellung	4	20	80	4	0,3
Rückbau (temp Flächen inkl. Umladeplatz) und Komplettierungsarbeiten	12	60	720	12	0,9
Summe Fahrten			3 190		

Maximale Wagen-Frequenz (Rückbau Altanlagen, Fundamente, KSF)				20	2
Durchschnittliche Wagen-Frequenz				6	0,5

Die durchschnittlichen bzw. maximalen Verkehrsfrequenzen können der vorangegangenen Tabellen entnommen werden.

Rodungen für das Vorhaben finden im Herbst vor Baubeginn statt. Für die Rodungen wird mit einer Dauer von etwa 12 Wochen gerechnet (Holzfällarbeiten inkl. Abtransport von Holz). In Abhängigkeit der Rodungsfläche sowie unter der Annahme von einem Abtransport von rund 20 fm pro LKW (inkl. Anhänger) ergeben sich hier rund 240 Fahrten (Holztransport). Die Rodungsfahrten sind in der Gesamt-Verkehrsmenge nicht extra ausgewiesen, da diese mittels der Sicherheitszuschläge (rund 8.000 Fahrten) abgedeckt werden.

4.2.9. Bautechnische Ausführung

Vor Baubeginn wird der Zustand der betroffenen Zuwegungsstraßen ab dem Umladeplatz hinauf in das Windparkgelände erhoben, um allfällige Schäden zuordnen zu können. Vom Vorhaben verursachte auftretende Schäden werden nach Bauende saniert. Werden in der Bauphase Schäden durch den Transport (LKW, Sondertransporte, Mannschaftstransport etc.), welche dem Vorhaben zugeordnet werden können, verursacht (z.B. durch Erschütterungen, Anfahrschäden etc.) werden diese zur Nachvollziehbarkeit dokumentiert. Dies dient zur Beweissicherung.

Während der Bauphase werden Verschmutzungen des öffentlichen Straßennetzes, die durch die Bautätigkeit verursacht worden sind, im Bereich von Wohnanrainern beseitigt (z.B. mittels Kehrmaschine).

Während der Bauphase werden Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial benötigt. Das überschüssige Aushubmaterial wird auf eine Deponie verführt bzw. bei entsprechender Eignung vor Ort wiederverwendet. Der Großteil der Anlagenteile wird bei der Errichtung der Windenergieanlagen just-in-time angeliefert. Vereinzelt sind jedoch Blattablagerflächen sowie Montageflächen für die Ablagerung von Rotorblättern und Turmteilen vorgesehen.

Bei Errichtung des Fundaments werden folgende Maßnahmen zu einer entsprechenden Gestaltung und Sicherung der Baugrube bzw. Schutz von Boden und Grundwasser ergriffen:

- Sollte ein Auspumpen der Baugrube notwendig werden, wird das Pumpwasser hangabwärts außerhalb der Baugrube im Bereich des anstehenden, natürlich gewachsenen Bodens zur Versickerung gebracht. Ein Ableiten in Gräben oder Oberflächenwässer erfolgt nicht.
- Sicherung von Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte gegen Versickerung oder Boden- und Grundwasserverunreinigungen.
- Lagerung von Maschinen und Geräten am Ende des Arbeitstages bzw. bei Unterbrechungen außerhalb von Gewässerbetten.
- Einhaltung genereller Vorschriften für Bodenarbeiten (z.B. Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen; Abfallrechtliche Vorgaben aus AWG etc.).

- Wenn im Zuge des Bauablaufs absturzgefährdende Situationen entstehen (beispielsweise beim Aushub der Baugrube oder von Künetten), wird entsprechend dem Stand der Technik eine Absturzsicherung angebracht.
- Vor Baubeginn wird das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Verwaltern der vom Vorhaben berührten Leitungen und Straßen bezüglich Bauausführung und -ablauf hergestellt.

Falls Sprengarbeiten in der Bauphase notwendig sind, werden die Lademengen entsprechend der ÖNORM S 9020:2015 angepasst um keine relevanten Sprengerschütterungen für Gebäude (Nahbereich WEA und WP- interne Netzableitung) zu verursachen.

4.2.9.1. Baustelleneinrichtung / Office-Flächen

Auf einer bereits bestehenden befestigten Kranstellfläche des Bestandwindparks sowie auf den zu errichtenden Flächen des geplanten Vorhabens werden für die Dauer der Bauphase folgende zusätzliche Baustelleneinrichtungen (Baucontainer) aufgestellt. Die Baustelleneinrichtung wird je nach Baufortschritt auf die verschiedenen Flächen umgestellt.

Tabelle: Baustelleneinrichtung

Unternehmen	Baustelleneinrichtung
Fa. Vestas	4 Baustellen Container
	2 Baustellen WC
Baufirma	2 Baustellen Container
	2 Baustellen WC

Für das Bau- bzw. Aufbaupersonal werden Baustellen-WCs zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Abfälle werden in Containern bzw. Gitterboxen gesammelt und entsorgt.

4.2.9.2. Arbeitnehmer:innen-Schutz in der Bauphase

Für die Bauphase gilt zunächst festzuhalten, dass während des Baustellenablaufs die dafür spezifisch geltende Rechtslage eingehalten wird, insbesondere sind das das BauKG, ASchG, ArbeitsmittelV, BauV, KennV oder die PSA-V.

Das Projekt befindet sich gegenständlich auf der Einreichebene. Da Detailplanung und Ausschreibung noch nicht gestartet wurden, ist noch nicht fixiert, ob es zu einer Bauausführung über ein Generalunternehmen kommen wird, oder ob einzelne Gewerke getrennt beauftragt werden, sodass auf der Baustelle gleichzeitig, oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer:innen mehrerer Arbeitgeber tätig wären. Davon abhängig ist die Notwendigkeit der Bestellung von Koordinatoren.

Aus diesem Grund wird eine Planungskoordination iSd BauKG erst ab dem Zeitpunkt des Beginns der Detailplanung vorgenommen, sollte entschieden werden, dass einzelne Gewerke getrennt beauftragt werden und so das BauKG dies erforderlich macht.

Rechtzeitig vor Eröffnung der Baustelle wird gemäß den Vorgaben des BauKG eine Vorankündigung beim zuständigen Arbeitsinspektorat erfolgen sowie ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt. In diesem werden die konkreten Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmer:innen auf der gesamten Baustelle beschrieben und die jeweiligen Maßnahmen, Zuständigkeiten und Koordinationstätigkeiten dargelegt, welche dafür sorgen, dass es zu einem reibungslosen und möglichst sicheren Baustellengeschehen kommt.

Die vom Baustellenablauf möglichen Gefahren sind vielfältig und werden üblicherweise in verschiedene Ablaufgruppen, wie beispielsweise Baufeld, Baustellenverkehr, Erd- und Aushubarbeiten, Elektroarbeiten, Beton- und Fundamentbau, WKA-Demontage und -zerkleinerung, WKA-Montage und Arbeiten mit besonderen Gefahren unterteilt. Konkrete Gefährdungen können von Verkehrsunfällen über Gefährdungen von Stromschlag, Absturz, Verschüttung, Verätzungen, herabfallenden Gegenständen bis zu allgemeinen Gefahren bei der Montage oder Naturereignissen reichen.

Für diese Gefährdungen werden je Ablaufgruppe im SiGe-Plan gemäß dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vorgeschrieben, die eine Verunfallung möglichst unwahrscheinlich machen und für den Fall eines Unfalls eine klare, schnelle und professionelle Bergung/Rettungskette ermöglichen. Die konkreten Maßnahmen gehen von üblichen Absturzsicherungen von Baugruben über entsprechende PSA-Vorschriften, Zugangsbeschränkungen für gewisse Arbeitsbereiche, bei denen besondere Kenntnisse erforderlich sind (beispielsweise Elektroarbeiten im Mittelspannungsbereich), bis hin zur Einhaltung besonderer Sicherheitsanweisungen für die Montage von Windkraftanlagen des Herstellers. Teil des SiGe-Plans wird auch ein Notfallplan für den Baustellenablauf sein, welcher Angaben zur Lage des Erste-Hilfe-Materials, der nächstgelegenen Ärzte, Krankenhäuser, Rettungsnotdienste, einen Situationsplan mit entsprechenden Zufahrtsbeschreibungen und dgl. enthält. Dieser Notfallplan wird der/den involvierten Baufirma/en und den zuständigen Rettungsnotdiensten übergeben.

Durch diese Vorgangsweise ist einerseits gewährleistet, dass die Erstellung der für den Arbeitnehmer:innenschutz in den Gesetzen vorgesehenen und inhaltlich wichtigen Dokumente zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem dies bereits sinnvoll und dem konkreten Baustellenablauf angepasst möglich ist und andererseits sichergestellt ist, dass entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik ein ordnungsgemäßer Baustellenbetrieb gewährleistet ist.

4.2.9.3. Betriebsmittel sowie Lagerung von Baustoffen

Die Lagerung von Kleinteilen sowie Betriebsmitteln erfolgt in den Baustellencontainern. Die angelieferte Bewehrung wird neben dem jeweiligen Fundament zwischengelagert. Der Beton wird mittels Fertigbetonmischfahrzeugen angeliefert.

Die Windenergieanlageanteile werden vom Sondertransport aus direkt versetzt oder auf den geschotterten Flächen zwischengelagert. Die Anlagenkomponenten werden im ungefüllten Zustand angeliefert und gelagert, sprich Öle und Fette kommen erst beim Zusammenbau an Ort und Stelle zum Einsatz. Betankungen werden mittels mobiler Tanks durchgeführt. Beim Tankvorgang selbst wird unter dem Tankfüllstutzen eine Auffangwanne o. ä. gelegt, um eventuell ausfließenden Kraftstoff aufzufangen. Im Baustellenbereich werden für den Fall des Austretens von wassergefährdenden Stoffen physikalische Bindemittel, benzin- und ölfeste Kunststofffolien sowie Behälter für die Sammlung und den Abtransport von gebundenen Flüssigkeiten oder verschmutztem Boden vorgehalten. Potenziell gefährliche Baustoffe oder Betriebsmittel werden nur in Tagesbedarfsmengen an der Baustelle bereitgehalten und sachgemäß gelagert.

4.2.9.4. Eingesetzte Baugeräte

In der Errichtungsphase werden emissionsarme Baumaschinen eingesetzt. Als Mindeststandard werden Arbeitsmaschinen der Emissionsklasse Stage IV nach MOT-V vorgesehen.

Es werden die notwendigen Wartungen bei den verwendeten Geräten durchgeführt.

4.2.9.5. Energieversorgung der Baustelle

Der während der Bauzeit benötigte Baustrom wird mittels eines mobilen Stromgenerators zur Verfügung gestellt. Dieser wird vor allem für die Baustellencontainer (z.B. für das Laden der Akkuschauber) benötigt. Die benötigte Strommenge wird mittels Baustellenaggregat erzeugt. Der benötigte Treibstoff wird in handelsüblichen Kanistern angeliefert und im Baustellencontainer aufbewahrt. Die Benzin-Kanister werden in Ölfangwannen gelagert.

4.2.9.6. Wasserver- und Abwasserentsorgung

Auf der Baustelle wird kein Wasser benötigt, lediglich zum Betrieb der Baustellentoiletten. Die Entsorgung des Abwassers wird von dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt. In der Betriebsphase kommt kein Wasser zum Einsatz. Der Inhalt des Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen wird für verbindlich erklärt.

4.2.9.7. Abfälle, Reststoffe und Emissionen

Die anfallenden Abfälle in der Bauphase werden in einem Container bzw. einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt. Für eine detaillierte Aufstellung der Abfälle und Entsorgungswege siehe Dok. C.01.01.00 (Abfallwirtschaftskonzept), für Emissionen siehe Dok. D.01.01.00 (Klima- und Energiekonzept).

Im Baustellenbereich werden für den Fall des Austretens von wassergefährdenden Stoffen physikalische Bindemittel, benzin- und ölfeste Kunststofffolien sowie Behälter für die Sammlung und den Abtransport von gebundenen Flüssigkeiten oder verschmutztem Boden vorgehalten. Es kommt entsprechend unterwiesenes Personal zum Einsatz.

4.2.9.8. Luftfahrtsicherheit Bauphase

Für die Errichtung der Windkraftanlagen kommen in der Bauphase Kräne zum Einsatz, die 100 m übersteigen und damit als Luftfahrthindernisse gemäß Luftfahrtgesetz gelten. Wenn sich das Objekt auf einer Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt, gilt es gemäß Luftfahrtgesetz bereits ab 30 m über Grund als Luftfahrthindernis. Für diese Kräne muss daher eine luftfahrtbehördliche Ausnahmegewilligung ersucht werden. Die Luftfahrtsicherheitskennzeichnung erfolgt gemäß den Auflagen dieser Ausnahmegewilligung. Zu den Maßnahmen zur Luftfahrtsicherheit in der Betriebsphase (WEA) siehe Kapitel 4.2.6.4.

4.2.10. Beschreibung der Betriebsphase

4.2.10.1. Betriebsmodus

Die Windkraftanlagen werden grundsätzlich im leistungsoptimierten Betriebsmodus betrieben. Der Betrieb der Anlagen erfolgt vollautomatisch. Die Anlagen werden fernüberwacht. Die Fernüberwachung

dient der Übermittlung von Betriebsdaten und Anlagenzuständen. Im Falle eines Fehlers wird die Anlage automatisch in einen sicheren Betriebszustand versetzt. Mindestens 1x pro Jahr wird eine Regelwartung durchgeführt, bei Bedarf (Störung) können Anfahrten öfter notwendig sein. Mit dem Anlagenhersteller bzw. einem gleichwertig Befugten wird ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden, der eine regelmäßige, werterhaltende Betreuung der Anlagen vorsieht.

Das Anbringen einer Werbung auf dem Turm sowie einer Beleuchtung, die über die aus Gründen der Flugsicherung erforderliche Befeuerung am Gondeldach hinausgeht, sind nicht beabsichtigt.

4.2.10.2. Dauer der Betriebsphase

Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von 25 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen errichtet, oder die gegenständlichen Anlagen samt Fundament abgetragen werden. Ein Weiterbetrieb nach der entsprechenden Lebensdauer erfolgt erst nach eingehender Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durch einen hierzu befugten Sachkundigen. Die Darlegung der Einhaltung der Auslegungsgrenzen zur Lebensdauer erfolgt durch ein unabhängiges Gutachten.

4.2.10.3. Arbeitnehmer:innen-Schutz in der Betriebsphase

Der Betrieb der Windkraftanlagen erfolgt vollautomatisch. In der Regel befinden sich somit keine Arbeitnehmer:innen in der Anlage. Gemäß der Beschreibung der Betriebsphase in den vorangegangenen Kapiteln ist aber auch ersichtlich, dass im Fehler- oder Störfall Service-Mitarbeiter:innen den Fehlerfall auch vor Ort untersuchen und beheben können, wenn die Fehlerbehebung nicht über die Ferne erfolgen kann.

Aus Sicht des Arbeitnehmer:innenschutzes ist insbesondere die Absturzgefahr von Bedeutung. Darüber hinaus kann eine Reihe von Gefährdungen entstehen, welche von den Komponenten der Maschine ausgehen, wie beispielsweise elektrischer Schlag, mechanische Verletzungen, Verbrennungen oder dgl. Ein Betreten der Windkraftanlage erfolgt sowohl im Turmfuß als auch zu den höhenrelevanten Anlagenteilen, insbesondere des Maschinenhauses. Zum Aufstieg in das Maschinenhaus ist eine mechanische Aufstiegshilfe installiert. Es gibt jedoch auch eine Aufstiegsleiter, welche im Turminneren montiert wird. Die Situierung im Turm ist dem Dok. C.05.03.00 zu entnehmen. Details zum Servicelift, so wie Sicherheitsvorkehrungen sind dem Dok. C.11.02.01 zu entnehmen. Zur Absicherung des Personals auf der Aufstiegshilfe kommt das Fallschutzsystem von Avanti oder ähnliches zur Verwendung. Nähere Details dazu sind dem Dok. C.11.04.00 zu entnehmen.

Um den Schutz der Arbeitnehmer:innen bei weiteren Störfällen zu gewähren, gibt es seitens des Anlagenherstellers Brandschutzkonzepte und Flucht- und Rettungswege. Zu den Details siehe Dokument

- Allgemeine Beschreibung - Brandschutz der Windenergieanlage (Dok. C.10.00.00)
- Brandschutzkonzept (Dok. C.10.01.00)
- Situierungsplan der Vestas Windenergieanlage der EnVentus-Baureihe (Evakuierung, Flucht und Rettung; Dok. C.05.03.00)
- Vestas Arbeitsschutz (Dok. C.11.00.00)
- Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz (Dok. C.11.00.01)

Arbeitnehmer:innen, die regelmäßig in Windkraftanlagen arbeiten und zum Maschinenhaus aufsteigen, sind entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geschult, dies betrifft insbesondere das Arbeitnehmer:innenschutzgesetz und die PSA-Verordnung. Hier ist insbesondere auf die speziellen Bestimmungen zur Höhenarbeit hinzuweisen. So ist beispielsweise die persönliche Schutzausrüstung für den Aufstieg verpflichtend zu tragen, welche zumindest aus Sicherheitsgurt, Fallschutzläufer, Verbindungsmittel, Fallschutzdämpfer, Sicherheitshelm und -schuhen besteht. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhalten diese Arbeitnehmer:innen entsprechende Unterweisungen sowie wiederkehrende Übungen mit einer für Absturzsicherungssysteme fachkundigen Person im zumindest einmal jährlichen Abstand.

Im Dok. C.11.00.00 Vestas Arbeitsschutz wird im Kapitel 2 Schulung beschrieben, dass es unter anderem sichergestellt werden muss, dass alle beteiligten Mitarbeiter in der Arbeitsstätte entsprechend der für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Mindestanforderungen an Sicherheitsschulungen teilgenommen hat. Ebenfalls erfolgt eine Dokumentation der stattgefundenen Schulungen.

4.2.10.4. Betriebsmittel

Für den Betrieb je Anlage werden abgesehen von diversen Ölen, Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten keine zusätzlichen Betriebsmittel benötigt. Eine Aufstellung der notwendigen Betriebsmittel sind im Dok. C.14.02.00 und Dok. C.14.03.00-00 für die Anlage ersichtlich.

Sollte es in der Betriebsphase trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zu einem Ölaustritt kommen, werden Ölbindemittel in ausreichender Menge vorgehalten. Der kontaminierte Untergrund wird umgehend entfernt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

4.2.10.5. Abfälle, Reststoffe und Emissionen

Bezüglich Abfälle, Reststoffe und Emissionen im Betrieb siehe Dok. C.01.01.00 (Abfallwirtschaftskonzept) und D.01.01.00 (Klima und Energiekonzept). Eine Auflistung der anfallenden Abfälle seitens des Anlagenherstellers finden sich zusätzlich im Dok. C.14.01.00.

4.2.10.6. Beschreibung von Störfällen

Kommt es zu einem Fehler- bzw. Störfall in der Windenergieanlage, so wird dies automatisch als Status Code über die Fernwartung angezeigt und die Anlage außer Betrieb genommen. Daraufhin werden Service- Mitarbeiter:innen informiert, die vor Ort in der Anlage den Fehlerfall untersuchen und beheben. Im gleichen Schritt wird der Betreiber der Anlage informiert. Je nach Kommunikationsanschluss im Windpark, kann der Betreiber mit demselben Prinzip der Fernwartung auch direkt informiert werden.

Diesbezüglich werden die wichtigsten Anlagenteile und deren Parameter mit Sensoren überwacht, die an der Anlagensteuerung angeschlossen sind.

Beim Auftreten von Störungen, wie zum Beispiel Netzausfall, Generatorenkurzschluss, Störung der Blattverstellung etc. wird eine Notbremsung der Rotoren eingeleitet. Im Maschinenhaus, in der Nabe und in der untersten Turmsektion sind zusätzlich Not-Stopp-Taster angebracht, die manuell ausgelöst werden können.

Bei speziellen klimatischen Bedingungen kann es zu Eisansatz an den Rotorblättern kommen, was zu Gefährdungen führen kann. Seitens der Anlagenherstellerfirma Vestas werden Systeme installiert, die Eisansatz sowohl bei stillstehender (Trudelbetrieb) als auch in Betrieb befindlicher Anlage erkennen und diese bei Bedarf stillsetzen. Jeder Stopp einer Windenergieanlage wird automatisch an die Fernüberwachung gemeldet. Die Anlage bleibt gestoppt bis das Eiserkennungssystem das Vorliegen von Eisansatz wieder quittiert. Mit der Rotorblatt-Eisdetektion kann ein Wiederanlauf der Windenergieanlage automatisch freigegeben werden, wenn der Eisansatz wieder abgeschmolzen ist.

In das Windparkgelände führt ab der Mautstation eine Privatstraße. Im Winter bzw. bei winterlichen Bedingungen gilt für die Privatstraße ein Fahrverbot. Die Zufahrt ist nur für Berechtigte gestattet. Um bei winterlichen Bedingungen (Schnee) eine Zufahrt zum Windparkgelände zu ermöglichen, erfolgt eine entsprechende Schneeräumung der Privatstraße bis zu einem gewissen Punkt. Dadurch wird die Zufahrt für Service- und/oder Wartungspersonal ebenso bei winterlichen Bedingungen ermöglicht. Die WEA sind aber prinzipiell darauf ausgelegt, dass diese nicht rund um die Uhr erreichbar sein müssen. Im Fehlerfall schalten sich diese selbsttätig ab.

Nach Inbetriebnahme wird ein Notfallplan für eine sichere Abwicklung im Brandfall erstellt. Dieser wird der zuständigen Feuerwehr übermittelt. Der Notfallplan wird außerdem in jeder Windkraftanlage aufliegen. Weiters wird bei Bedarf eine Schulung für die zuständige Feuerwehr betreffend das Verhalten im Brandfall an Windkraftanlagen abgehalten.

4.2.11. Nachsorgephase – Rückbau nach Außerbetriebnahme

Nach der dauerhaften Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbruch der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen. Hierfür werden folgende Schritte durchgeführt:

- Entsprechende Ertüchtigung der temporären Montageflächen
- Aufbau der Krananlage auf der Kranstellfläche
- Demontage der Anlage und Abtransport der Teile
- Rückbau des Fundaments
- Rückbau aller Kranstell- und Montageflächen
- Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die alm- bzw. forstwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung.

Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden. Das Fundament wird im Falle einer Abtragung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gemäß Stand der Technik (derzeit Bodenrekultivierungsrichtlinie) soweit unter GOK abgeschrammt, dass eine Bewirtschaftung auf der betroffenen Fläche möglich ist. Fundamente sind zumindest bis 1 m unter GOK abzuschrammen und wieder zu überdecken. Der Rest des Fundaments wird aufgebrochen und die einzelnen Teile verbleiben im Boden. Diese stellen jedoch kein Hindernis für die Wasserversickerung oder die Landwirtschaft dar. Gemäß Stand der Technik wird der Bereich um das abgeschrammte Fundament rekultiviert. Bei den verbleibenden Betonteilen handelt es sich um inertes Material. Ein gänzlicher Abbau des Fundamentes ist deshalb nicht vorgesehen, da man ansonsten anderwärtiges Material, dann wieder verfüllen müsste, welches wiederum zur Bergbaustelle gebracht werden müsste. Eine entsprechende Entsorgung der Anlagenteile und der abgetragenen Fundamentteile werden nach dem Stand der Technik zum Abbruchzeitpunkt veranlasst.

Im Zuge der Abbruchphase entstehen Abfälle aus den Anlagenteilen, dem Rückbau der Fundamente und der Kranstellflächen. Eine Verwertung und Entsorgung der Abfälle werden, entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik, durchgeführt.

Im Zuge des Abbaus der Altanlagen werden vor Demontage der Rotorblätter und Gondeln etwaige Öle und Gase in der Anlage abgepumpt. Mittels geeigneter Autokräne werden die Rotorblätter, die Gondel und die einzelnen Turmteile durch geschultes Demontagepersonal nacheinander rückgebaut. Alle Komponenten werden entsprechend, den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen, verwertet bzw. entsorgt. Der Abtransport der einzelnen Anlagenteile erfolgt per LKW und/oder Sondertransport.

Aus heutiger Sicht können die elektrotechnischen Anlagenteile (z.B. Transformatoren, Generatoren) in ihre Einzelbestandteile zerlegt und zu einem Großteil wiederverwendet werden. Die Turmkonstruktion besteht aus Stahl. Ein Zerkleinern der Stahlsektionen und eine entsprechende Verwertung als Altmetall sind daher möglich und werden angedacht.

Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz, Kohlenstofffasern und massiven Metallspitzen. Die Rotorblätter werden aus heutiger Sicht geschreddert und, falls möglich, einem Recycling-Prozess zugeführt (z.B. in der Zementindustrie als glasfaserverstärkter Beton). Eine thermische Verwertung ist ebenfalls möglich. Alternativ kann eine Deponierung der Glasfasern auf einer entsprechend dafür vorgesehenen Deponie angedacht werden.

Grundsätzlich wird bei der Gestaltung des Vorhabens darauf geachtet, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, dann gilt der Grundsatz, die anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln, um einen möglichst hohen Verwertungsgrad zu ermöglichen. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens auszuschließen ist.

4.3. Projektintegrale Maßnahmen

Einige Maßnahmen wurden im Zuge der UVE-Erstellung entwickelt und dort entsprechend der im Fachbereich dargelegten Methodik beurteilt. Diese - auch als UVE-seitige Maßnahmen bezeichnet - werden von den Konsenswerbern umgesetzt und sind daher ebenfalls Vorhabensbestandteil (projektintegrale Maßnahmen). Die UVE-seitigen Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst:

4.3.1. Naturschutz

Nachfolgende Vorhabensbestandteile wurden in Hinsicht auf sich durch das Vorhaben ergebende naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Konflikte entwickelt und werden gesichert gemeinsam mit dem restlichen Vorhaben (bzw. wenn erforderlich bereits vor Baubeginn) umgesetzt. Deshalb werden sie alle als Teil des Vorhabens betrachtet und bereits bei der Bewertung der Eingriffsintensität mitberücksichtigt.

Die Kürzel der einzelnen Vorhabensbestandteile ergeben sich aus PFLA für Pflanzen und ihre Lebensräume, TIER für Tiere und deren Lebensräume, NATSCH für den Fachbereich Naturschutz, VME für Vermeidung, VMI für Verminderung, AUS für Ausgleich, ERS für Ersatz, BAU für die Bauphase, BET für die Betriebsphase und einer fortlaufenden Nummer.

Gemäß RVS 04.03.15 gilt folgende Priorisierung: Vermeidungs- vor Minimierungs- vor Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahme.

Allgemeine Maßnahmen

Generell finden die Baumaßnahmen möglichst effizient und unter dem geringstmöglichen Flächen- und Bodenverbrauch statt. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf die als mäßig sensibel einzustufenden Offenlandgehölze und naturnäheren Waldgesellschaften, die entlang der auszubauenden oder neu zu errichtenden Zuwegungen stocken. Hier werden während der Bauphase in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht durch kleinräumiges Ausweichen auf nicht mit Gehölzen bestandene Bereiche oder auf Bereiche, die mit gering sensiblen Forst-Biotopen bestockt sind, Rodungen nach Möglichkeit vermieden.

Auf ein Einbringen gebietsfremder und/oder neophytischer Gefäßpflanzen, etwa für Begrünungen oder Aufforstungen, wird völlig verzichtet. Wo Begrünungen durchgeführt werden, erfolgen diese mit standortsgerechtem und zertifiziert lokalem Saatgut bzw. mit entsprechenden Jungpflanzen bei Sträuchern (REWISA-Netzwerk oder ähnliches) oder bei Forstbäumen mit Gehölzen lokaler Herkunft aus Wuchsregion 3.2 (entsprechend Kilian et al. 1994).

Um ein Ein- bzw. Verschleppen invasiver Neophyten wie Drüsen-Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Flügel- Knöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. × bohemica*) oder der im Gebiet auf Forststraßenböschungen bereits verbreiteten Stauden-Lupine (*Lupinus polyphyllus*) zu verhindern werden entsprechend den Vorgaben in Brunner & Schwantzer (2020) bzw. Brunner et al. (2020) alle Baufahrzeuge und Gerätschaften bevor sie auf die Baustelle verbracht werden gründlich gereinigt, damit keine entsprechenden Diasporen oder Wurzel- bzw. Rhizomstücke eingebracht werden, bei den Material zuliefernden LKWs ist diese Maßnahme nicht notwendig.

Tabelle: Maßnahmenübersicht inkl. Zuordnung der profitierenden Artengruppen

Phase	Nummer	Bezeichnung	profitierende Artengruppen						
			Vögel	Fledermäuse	Säugetiere	Amphibien/Reptilien	Insekten	Pflanzen	sonstige geschützte Tiere der steirischen Artenschutzverordnung
BAUPHASE		Ökologische Baubegleitung	x	x	x	x	x	x	x
		Abplankung sensibler Biotope						x	x
		Rekultivierung					x	x	x
		kleinräumige Verlegungen der Kabeltrasse						x	
		Spülbohrungen						x	
		Erhalt unbefestigter Straßen					x	x	x
		Wiederaufforstung mit heimischen Gehölzen						x	
		Verpflanzen von in der Steiermark geschützten Pflanzen						x	x
		Bauzeitbeschränkung	x		x	x			
		Rodungszeitraum	x	x					
		Baufeldfreimachung	x		x	x	x		
		Schutz hügelbauender Ameisen					x		
BETRIEBSPHASE		Anlegen strukturreicher Forststraßenböschungen				x	x	x	x
		Außernutzungsstellung naturnaher Wälder bzw. Altholzzellen	x	x			x	x	
		Maßnahmenflächen (sub)endemische Käfer	x	x			x	x	
		Anlegen basenarmer Magerwiesen durch Aushagern					x	x	x
		Anlegen basenarmer Magerweiden					x	x	x
		Anlegen strukturreicher Baumhecken						x	x
		Maßnahmenflächen Auerhuhn	x	x			x	x	
		Maßnahmenflächen Birkhuhn	x						
		Farbkontrastierung Anlagenmast	x						
		Fledermausfreundlicher Betriebsmodus		x			x		

Bauphase

- **PFLA/TIER_NATSCH_VME_BAU_01: Ökologische Baubegleitung**

Durch eine ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauphase werden vermeidbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum vermieden.

- **PFLA_NATSCH_VME_BAU_02: Abplankung sensibler Biotope**

Sensible Biotope, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu baulichen Eingriffen liegen oder sensible Biotope, die direkt an der stark beanspruchten Zuwegung liegen, werden mittels temporärer Zäune abgegrenzt; in sensiblen Biotopen, die nur in Teilbereichen von baulichen Eingriffen betroffen sind, werden zu erhaltende, nicht betroffene Teile mittels temporärer Zäune abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgt vor Beginn der Bauarbeiten im entsprechenden Bereich und unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung.

Dieser Vorhabensbestandteil umfasst auch die dokumentierten Fundorte der beiden Moosarten *Buxbaumia viridis* und *Sphagnum girgensohnii* im Nahbereich der Eingriffsflächen.

Erläuterung: durch diese Maßnahme können zusätzliche Störungen, wie etwa durch das Befahren oder Wenden von Baufahrzeugen gänzlich verhindert werden.

- **PFLA_NATSCH_VMI_BAU_03: Rekultivierung Sensible Habitats**

Die mäßig sensiblen Magerweiden bzw. deren Brachestadien, die von der Kabeltrasse westlich der projektierten WKA gequert werden, sowie alle nur temporär beanspruchten mäßig bis hoch sensiblen Offenlandbiotop im Bereich der WKA werden gemäß der Ausgangssituation wieder rekultiviert. Dafür wird während der Bauarbeiten der Oberboden sachgerecht geborgen und zwischengelagert und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgetragen.

Erläuterung: durch diese Maßnahme, die während der Bauarbeiten stattfindet, ergibt sich eine verringerte negative Restauswirkung auf die betroffenen Biotoptypen wie auch auf die im Bereich nachgewiesenen geschützten und gefährdeten Gefäßpflanzentaxa und die potenziell in den Habitaten vorkommenden geschützten Flechten (Isländisches Moos / *Cetraria islandica* und Rentierflechte / *Cladonia stellaris*).

Ehemalige Forste und gering sensible Habitats

Permanent gerodete, aber nur temporär beanspruchte Bereiche in Wäldern/Forsten sowie temporär beanspruchte Bereiche mit als gering sensibel einzustufende Offenland-Habitats wie Schlagfluren, Heidelbeerheiden, Intensivwiesen, gering sensibel Fettwiesen und Fettweiden sowie arten- und strukturarme Ruderalfluren werden gemäß ihrer Eignung als extensive Weiden oder Wiesen rekultiviert. Hier wird zusätzlich zum Aufbringen des Oberbodens eine Aussaat von entsprechendem, zertifiziert lokalem Saatgut vorgenommen und zum geeigneten Zeitpunkt die entsprechende Bewirtschaftung (Beweidung oder Mahd) aufgenommen.

Erläuterung: durch diese Maßnahme erfahren diese gering sensiblen Habitats aus vegetationsökologischer Sicht eine Aufwertung.

Diese Maßnahmen werden entsprechend den Vorgaben in ÖAG (2000) bzw. Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz (2012) gesetzt; siehe hierzu auch die Maßnahmen in Einlage D.03.09.00 Fachbeitrag Boden (inkl. Bodenschutzkonzept im Anhang).

- **PFLA_NATSCH_VME_BAU_04: kleinräumige Verlegungen der Kabeltrasse**

Im Bereich Predigtstuhl quert die Kabeltrasse zwei als mäßig sensibel eingestufte feuchte bis nasse Weideflächen (IDs 259 und 260), hier wird durch kleinräumige Anpassungen des Verlaufs der Kabeltrasse eine Beeinträchtigung dieser Feuchtbiopte vermieden. Gleiches gilt für die entlang der Kabeltrasse und der neu anzulegenden bzw. zu ertüchtigenden Zuwegungen wertgebende Nadelbaumreihen, hier werden durch kleinräumiges Ausweichen Fällungen vermieden. Im Bereich zwischen den WKA 1 und 2 queren sowohl die Kabeltrasse als auch die projektierte Zuwegung zu WKA 2 strukturreiche, mäßig sensible Waldbiotope, auch hier werden soweit möglich Fällungen durch kleinräumiges Ausweichen vermieden. Zusätzlich wird diese Maßnahme gesetzt, um Schäden für potenziell betroffene Individuen des geschützten Zwerg-Echt-Wacholders (*Juniperus communis* subsp. *nana*) im Bereich der zu verlegenden Kabeltrassen zu vermeiden. Die Maßnahme wird unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht während der Bauarbeiten gesetzt.

- **PFLA_NATSCH_VME_BAU_05: Spülbohrungen**

Sollte es bei den zwei feuchten Weideflächen (IDs 259 und 260) am Westende der Kabeltrasse nicht möglich sein (z.B. aufgrund von Grundstücksverfügbarkeiten), ein Queren der Biotope durch kleinräumiges Ausweichen zu vermeiden, wird die Kabeltrasse in diesen Bereichen mittels Spülbohrung unterhalb der sensiblen Biotope verlegt.

Erläuterung: durch diese Vermeidungsmaßnahme können Störungen der Hydrologie fast gänzlich verhindert werden und es ergeben sich keine oder nur sehr geringe negative Restauswirkungen auf die Schutzgüter.

- **PFLA_NATSCH_VME_BAU_06: Erhalt unbefestigter Straßen**

Die Kabeltrasse verläuft streckenweise entlang unbefestigter Straßen, die als mäßig sensibel einzustufen sind. Nach Verlegen der Kabeltrasse sind hier keine spezifischen Maßnahmen notwendig, da sich die typische, störungs- und trittresistente Vegetation bei nur extensiver Nutzung rasch wieder regeneriert. Eine Ertüchtigung dieser Wege im Zuge der Bauarbeiten findet nicht statt.

- **PFLA_NATSCH_ERS_BAU_07: Wiederaufforstung mit heimischen Gehölzen**

Die mit Forsten oder naturnäheren Waldgesellschaften bestockten Bereiche, die im Zuge der Bauarbeiten temporär gerodet werden müssen, werden mit der Höhenstufe entsprechenden Bäumen mit zertifizierter Herkunft aus Wuchsgebiet 3.2 (*Kilian* et al. 1994) wieder aufgeforstet, hier eignen sich die im Gebiet weit verbreiteten Nadelbäumen (Fichte / *Picea abies* und Lärche / *Larix decidua*), es werden insgesamt auch rd. 10 % Laubbäume beigemischt, hier eignet sich v.a. die im Gebiet ebenfalls (wenn auch selten) vorkommende Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

- **PFLA_NATSCH_VMI_BAU_08: Verpflanzen von in der Steiermark geschützten Pflanzen**

Individuen von nach der steiermärkischen Artenschutzverordnung geschützten Gefäßpflanzentaxa, die sich auf Eingriffsflächen im Bereich von permanenten Beanspruchungen finden und unmittelbar von Beschädigung oder Vernichtung bedroht sind, werden unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht ausgegraben und an geeignete Standorte in unmittelbarer Nähe verpflanzt. Die Maßnahmen werden vor Beginn der Bauarbeiten im entsprechenden Gebiet gesetzt.

Erläuterung: für eine Auflistung der im Gebiet nachgewiesenen geschützten Gefäßpflanzentaxa inkl. Verortung (Biotop-IDs) s.(Tabelle 16 siehe Dok. D.03.07.00).

- **TIER_NATSCH_VME_BAU_09: Bauzeitbeschränkung**

Monatlich

Während der besonders sensiblen Fortpflanzungsperiode von Birk- und Auerhühnern werden im gesamten gegenständlichen Windparkgebiet keine Bautätigkeiten durchgeführt. Die ersten Bautätigkeiten können ab Mai – in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und tageszeitlichen Einschränkungen – bzw. uneingeschränkt ab Juni durchgeführt werden und liegen somit außerhalb der sensiblen Balz- und Reproduktionszeiten. Insgesamt beschränkt sich die Bauzeit demnach auf die Monate Mai bis Wintereinbruch (eine Festlegung des tatsächlichen Wintereinbruchs erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung).

Tageszeitlich

Sämtliche Bautätigkeiten auf allen Eingriffsflächen werden auf den täglichen Zeitraum von 06:00-19:00 beschränkt, nächtliche Bauarbeiten sind nicht vorgesehen. Ausnahmen, wie komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführende Arbeiten (wie beispielsweise Betonierungsarbeiten bei Fundierung) oder von externen Einflüssen abhängige an bestimmten Terminen oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführende Arbeiten (wie beispielsweise die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern), sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung möglich.

Bautätigkeiten von 01.05. bis 31.05. werden frühestens ab 2 h nach Sonnenaufgang und 2 h vor Sonnenuntergang nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung durchgeführt, um zusätzliche Beunruhigungen im Gebiet während der Balzzeit von Raufußhühnern zu verhindern (Kratzer et al. 2021).

Tabelle: An die Phänologie der im Untersuchungsgebiet flächig vorkommenden Raufußhuhnarten Birk- und Auerhuhn angepasste Bauzeitpläne (gilt für alle drei Baujahre). *Bautätigkeiten sind bis zum tatsächlichen Wintereinbruch möglich.

	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Bautätigkeit					Tageszeitliche Beschränkung	Verkabelung windparkintern, KSF und Wegebau, Fundamente, Montage Anlagen, Endfertigstellung *						
Birkhuhn Phänologie		Balz										
					Brutzeit und Schlupf			Familiverband / mobil Aktionsraum führendes Weichen:		Herbstbalz		
Auerhuhn Phänologie				Hochbalz 07:00-11:00 Peak: 08:00								
					Brutzeit und Schlupf		Familiverband / mobil Aktionsraum führendes Weichen:					

- TIER_NATSCH_VME_BAU_10: Rodungszeitraum**

Die Fällung von Gehölzen ohne Quartierpotential erfolgt im Zeitraum 1. September bis 28. Februar.

Fällungen von Altholzbeständen mit erhöhtem Quartierpotential erfolgen vom 11. September bis 31. Oktober, um Verluste von potenziell besetzten Fledermausquartieren und Baumhöhlen mit Überwinterungspotential für Bilche zu vermeiden. Die Rodungsflächen werden vor Baubeginn auf etwaiges Quartierpotenzial kontrolliert, die Rodungen erfolgen unter Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht. Sind dennoch Tiere von den Fällungen betroffen, so sind diese in einem vom Konsensinhaber zur Verfügung gestellten Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- bzw. Nachtstunden unterzubringen. Sind aufgrund von bauzeitlichen Notwendigkeiten trotzdem Rodungen außerhalb dieses Zeitraums erforderlich, so sind diese Bereiche vorher mittels Sondierung auf tatsächliche Nutzung bzw. Nicht-Nutzung durch Fledermäuse und Bilche seitens der ökologischen Baubegleitung zu bestätigen.

- TIER_NATSCH_VME_BAU_11: Baufeldfreimachung**

Im Zeitraum 23. August bis 30. September für die Anlagen TWP IV 02, 03, 05 und 06 (potenzielle Birkenmausflächen), bzw. 01. September bis 31. Februar für alle anderen Anlagen, vor Baustart erfolgt bereits eine Räumung der Bauflächen von Bewuchs und Reisighaufen, die Flächen werden für bodenbrütende Vögel, Hasenartige und Reptilien/Amphibien deattraktiviert. Die Baufeldräumung erfolgt von innen nach außen, damit potenziell auf den Flächen vorhandene Arten dem Baugeschehen entweichen können. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit beaufsichtigt und betreut.

- **TIER_NATSCH_VME_BAU_12: Schutz hügelbauender Ameisen**

Vor Baubeginn werden Ameisenhögel im Vorhabensgebiet erfasst und in nahegelegene und vorher definierte geeignete Bereiche, die nicht durch Bautätigkeiten betroffen sind, verbracht. Diese Bereiche sollen sonnenexponiert, mit ähnlicher Grundstruktur und mit Abstand zu bestehenden Högeln situiert sein. Die Umsiedlung erfolgt fachgerecht unter Berücksichtigung der Witterung und unter Verwendung geeigneter Werkzeuge bzw. Baufahrzeuge.

Betriebsphase

- **TIER/PFLA_NATSCH_AUS_BET_01: Anlegen strukturreicher Forststraßenböschungen**

Die Böschungsbereiche der beiden neuen Forststraßen zur WKA 3 und 7 werden nach ökologischen Gesichtspunkten gestaltet. Dabei ist auf eine unregelmäßige Böschungsoberfläche zu achten, wo technisch möglich soll vom Regelprofil abgewichen werden. Vorsprünge und Klüfte am anstehenden Felsen werden belassen, solange die Standsicherheit gewährleistet bleibt. Pro Zuwegungsbereich wird jeweils eine Bucht im Oberhang, vorzugsweise südexponiert, eingeplant. Diese Buchten werden z.B. mit Stein-/Totholzhaufen, Wurzelstöcken und Senken (Vernässungsstellen) strukturiert. Um möglichst heterogene Lebensräume entlang der Straßen zu erhalten, werden Teilbereiche, an denen keine Erosionsgefahr besteht, insbesondere an südexponierten Stellen im Oberhang, nicht humusiert sondern verbleiben offen um Habitate für Reptilien und Insekten zu schaffen. Andere werden mit zertifiziert lokalem, dem Klima und der Höhenstufe angepassten Saatgut heimischer Arten oder mit gegebenenfalls von den Bauarbeiten vorhandenen Rasensoden begrünt, wieder andere mit unterschiedlichen, standortsgerechten, heimischen Sträuchern und Bäume bestockt. Die entstehenden Strauchgürtel werden in regelmäßigen Abständen (rd. alle 10 Jahre) in Etappen auf Stock gesetzt, das anfallende Holz wird z.T. zu Haufen geschichtet an den Böschungen erhalten. Die genauen Einzelmaßnahmen erfolgen in jedem der Streckenabschnitte abgestimmt an die lokalen Gegebenheiten und unter Einbindung der ökologischen Baubegleitung. Die oben genannten Maßnahmen in Anlehnung an Brunner & Schwantzer (2020) werden während der Bauarbeiten umgesetzt und bleiben über den Betriebszeitraum des Windparks aufrecht.

Erläuterung: aufgrund des Ausbaus von bestehenden, als mäßig sensibel einzustufenden Forststraßen gehen hochwertige Lebensräume (Pflanzen, Insekten, Amphibien und Reptilien) verloren. Die Böschungsbereiche der neuen Forststraßen werden nach ökologischen Gesichtspunkten gestaltet, um somit die neuen Lebensräume in den Randbereichen der Straße aufzuwerten und den Verlust der alten unbefestigten Straßen und Randbereiche auszugleichen.

- **PFLA_NATSCH_ERS_BET_02: Außernutzungsstellung naturnaher Wälder bzw. Altholzzellen**

Naturnahe Wälder (rd. 2,7 ha)

Als Ersatzmaßnahmen werden in den verbleibenden Teilen der von Rodungen betroffenen, mäßig sensiblen Biotope oder in räumlich nahen, ähnlichen Biotopen, Flächen in einem Ausmaß, das mindestens der Fläche der beanspruchten Biotopteile von rd. 2,7 ha entspricht, außer Nutzung gestellt. Hier sind bei den betroffenen, als mäßig sensibel eingestuft Forstbiotopen insbesondere solche Bereiche auszuwählen, die ein hohes Bestandsalter und einen hohen Totholzanteil aufweisen. Totholz wird (solange forsthygienisch unbedenklich) auf den

Flächen belassen, aber Maßnahmen der Forsthygiene (z.B. Borkenkäferbekämpfung, Aufarbeitung von Wind- und Schneebruch) sind im Bedarfsfall weiterhin möglich. Die Maßnahme wird während der Bauarbeiten in Zusammenarbeit mit der ökologischen Bauaufsicht erarbeitet und umgesetzt und bleibt über den Betriebszeitraum des Windparks aufrecht.

Erläuterung: im Bereich der neu zu errichtenden WKA 1 und 2 kommt es zur Rodung naturnaher montaner Waldgesellschaften, im Bereich der neu zu errichtenden Zuwegung auf den Steinerkogel (WKA 3) sowie im Bereich der geplanten WKA 7 kommt es zu flächigen Rodungen strukturreicher, naturnaher Forstbiotope, die Maßnahme dient als Ersatz für die beanspruchten Flächen.

Altholzzellen (0,1 ha)

Aufgrund der hohen Wertigkeit der beanspruchten Offenlandgehölze werden diese in einem Flächenausmaß von 1:10 ersetzt, das entspricht einem Flächenbedarf von rd. 0,1 ha. Totholz wird (solange forsthygienisch unbedenklich) auf den Flächen belassen, aber Maßnahmen der Forsthygiene (z.B. Borkenkäferbekämpfung, Aufarbeitung von Wind- und Schneebruch) sind im Bedarfsfall weiterhin möglich. Die Maßnahme wird während der Bauarbeiten umgesetzt und bleibt über den Betriebszeitraum des Windparks aufrecht.

Erläuterung: beim Bau der geplanten WKA 6 im Bereich Reittruhe kommt es zum Verlust von drei alten Lärchen und einem großen Dürholzbaum auf einer Magerweide, insgesamt sind knapp über 100 m betroffen, die Maßnahme dient als Ersatz für die beanspruchten Flächen.

Ein flächenmäßiges Anrechnen der weiteren Maßnahmen hinsichtlich Außernutzungsstellungen auf die hier insgesamt geforderten 2,8 ha ist bei Vorhandensein entsprechender Vegetationsstrukturen möglich.

- **TIER_NATSCH_ERS_BET_03: Maßnahmenflächen (sub)endemische Käferarten (rd. 8,4 ha)**

Beanspruchte Habitate für unterschiedliche Käfer werden im Flächenausmaß 1:2 (d.h. insgesamt rd. 8,4 ha) durch die Außernutzungsstellungen von möglichst totholzreichen Forst- bzw. Waldbiotopen ersetzt. Zumindest auf einer Teilfläche muss ein Vorkommen des Subendemiten *Reicheiodes alpicola* nachgewiesen sein. Durch die Ablage von großvolumigen Totholzstämmen erfolgt eine Verbesserung der Bodenfeuchtigkeit sowie eine Aufwertung der Habitatrequisiten. Dieses sowie bereits vorhandenes Totholz wird (solange forsthygienisch unbedenklich) auf den Flächen belassen, aber Maßnahmen der Forsthygiene (z.B. Borkenkäferbekämpfung, Aufarbeitung von Wind- und Schneebruch) sind im Bedarfsfall weiterhin möglich. Die Maßnahme wird im Zuge der Bauphase – jedenfalls vor den Rodungen – unter Einbindung der ökologischen Baubegleitung umgesetzt und bleibt über den Betriebszeitraum des Windparks aufrecht.

*Erläuterung: insgesamt werden bei den Bauarbeiten rd. 4,2 ha Wald bzw. Forstfläche beansprucht, die wertvolle Habitate für unterschiedliche Käfer, u.a. den in den Zentralalpen subendemischen *Reicheiodes alpicola* (cf. Paill & Kahlen 2009) beherbergen. Durch diese Maßnahme werden Reproduktionsstätten für Käfer im Allgemeinen und für im Gebiet nachgewiesene Subendemiten im Speziellen geschaffen.*

Ein flächenmäßiges Anrechnen der weiteren Maßnahmen hinsichtlich Außernutzungsstellungen (,) auf die hier geforderten 8,4 ha ist bei Vorhandensein entsprechender Habitate möglich.

- **PFLA_NATSCH_ERS_BET_04: Anlegen basenarmer Magerwiesen durch Aushagern (rd. 2,36 ha)**

Im Ausmaß der gesamten (temporär und permanent) während der Bauarbeiten beanspruchten Magerwiesen (rd. 2,36 ha) werden intensiver bewirtschaftete und gedüngte Wiesenflächen (z.B. nördlich des Lauskogel oder im Bereich Orn südöstlich des Projektgebiets) ausgewählt, auf denen durch Aushagern (Einstellen oder deutliche Reduktion der Düngung) entsprechend magere Bergmäher angelegt werden. Diese Flächen werden anfangs je nach Aufwuchs zwei- bis dreimal pro Jahr gemäht, das Mähgut wird abtransportiert. Die Maßnahme wird im Zuge der Bauphase umgesetzt und bleibt über den Betriebszeitraum des Windparks aufrecht.

Erläuterung: beim Bau der neu zu errichtenden WKA 2, 3, 5 und 6 kommt es zu einem teils temporären, teils permanenten Flächenverlust an mageren, basenarmen Mähwiesen, die als hoch sensibel einzustufen sind. Da ein kurzfristiger Erfolg von Rekultivierungen der nur temporär beanspruchten Flächen nicht vorausgesetzt werden kann, wird das gesamte betroffene Flächenausmaß durch Neuanlage entsprechender Biotope ersetzt.

- **PFLA_NATSCH_ERS_BET_05: Anlegen basenarmer Magerweiden (rd. 2,72 ha)**

Im Ausmaß der gesamten (temporär und permanent) während der Bauarbeiten beanspruchten Magerweiden (rd. 2,41 ha) sowie mäßig sensiblen Heidelbeerheiden (rd. 0,31 ha) werden lockere Waldbereiche (z.B. im Bereich südlich der Weiden am Reitruhenboden) ausgewählt, die direkt an bereits vorhandene Magerweideflächen angrenzen, auf denen entsprechende Weideflächen angelegt werden. Im Bereich der neu anzulegenden Magerweide werden zu entfernende Bäume möglichst tief abgeschnitten, um eine Verletzungsgefahr für das Weidevieh zu reduzieren und mit Seilwinden entfernt. Um den Vermoderungsprozess der Wurzelstöcke zu beschleunigen, werden die Stöcke mehrfach senkrecht mit der Motorsäge eingeschnitten. Einzelne Gruppen älterer Bäume werden als strukturgebende Landschaftselemente und Vieh-Unterstand belassen. Bereiche, in denen im Unterwuchs Zwergsträucher wie Heidelbeere dominant sind, werden mit Motorsensen mosaikartig geschwendet, das anfallende Material wird zu Haufen geschichtet. Entstehen durch die Forstarbeiten offene Bereiche, werden diese mit zertifiziert lokalem, dem Klima und der Höhenstufe angepassten Saatgut heimischer Weidearten wiederbegrünt (s. Aigner 2016, bzw. zum Schwenden von Zwergsträuchern z.B. Egger et al. 2006). Um eine Sukzession von der Artengarnitur des Waldunterwuchses bzw. der Schlagfluren hin zu der typischen Artengarnitur saurer Magerweiden zu ermöglichen, sind entsprechende Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Zielzustands umzusetzen. Die Maßnahmen umfassen entweder regelmäßige Mahddurchgänge (inkl. Abtransport des Mähguts) zur Aushagerung oder eine Beweidung in entsprechender Intensität. Jedenfalls werden im

Bedarfsfall aufkommende Hochstauden und Gehölze mit Motorsensen entfernt. Die Maßnahme wird während der Bauarbeiten umgesetzt und bleibt über den Betriebszeitraum des Windparks aufrecht.

Erläuterung: beim Bau der geplanten WKA 3, 4, 5 und 6 kommt es zu einem teils temporären, teils permanenten Flächenverlust an basenarmen Magerweiden, im Bereich der Zuwegungen zu den WKA 3 und 7 kommt es zu einem teils temporären, teils permanenten Flächenverlust an mageren Grünlandbrachen. Da ein kurzfristiger Erfolg von Rekultivierungen der nur temporär beanspruchten Flächen nicht vorausgesetzt werden kann, wird das gesamte betroffene Flächenausmaß durch Neuanlage

entsprechender Biotope ersetzt. Bei den Bauarbeiten an den Zuwegungen und Windkraftanlagen temporär oder permanent beanspruchte, als mäßig sensibel eingestufte Heidelbeerheiden werden ebenfalls durch diesen Vorhabensbestandteil ersetzt, da sich die Einstufung dieser Biotope als mäßig sensibel durch das Auftreten geschützter und/oder gefährdeter Taxa ergibt, die sich typischerweise auch auf Weideflächen finden.

- **PFLA_NATSCH_ERS_BET_06: Anlegen strukturreicher Baumhecken (rd. 0,05 ha)**

Als Ersatzmaßnahme werden an geeigneten Stellen im Bereich der gerodeten Baumreihen oder in deren unmittelbarer Umgebung strukturreiche Baumhecken angelegt, wobei das Flächenausmaß jenem der ursprünglichen Biotope entspricht (rd. 0,05 ha). Es werden standortstypische Gehölze, wie Rot-Holunder (*Sambucus racemosa*) oder Großblatt-Weide (*Salix appendiculata*) in der Strauchschicht und Fichte (*Picea abies*) oder Eberesche (*Sorbus aucuparia*) in der Baumschicht, gepflanzt. Gegebenenfalls vorhandene Strukturelemente wie anstehendes Gestein, Felsblöcke oder Totholz werden erhalten. Die Maßnahme erfolgt während der Bauphase.

Erläuterung: beim Bau der neu zu errichtenden Zuwegungen und WKA kommt es zu Rodungen bzw. zu potenziellen Rodungen mehrerer Nadelbaumreihen, diese werden durch neu angelegte Baumhecken ersetzt.

- **TIER_NATSCH_AUS_BAU/BET_07: Maßnahmenflächen Auerhuhn (rd. 45 ha)**

Aufgrund des teilweisen Verlustes bzw. der graduellen Entwertung von wertvollen Auerhuhn Lebensräumen im Untersuchungsgebiet kommt es zur Schaffung neuer Ersatzhabitate bzw. Erhaltung und Sicherung von Habitaten im Ausmaß von rd. 45 ha für das Auerhuhn. Hierbei werden einerseits biotopverbessernde Maßnahmen (hauptsächlich Durchforstungen, um eine geringere Überschirmung zu erhalten, rd. 60 – 70 % Überschirmung) zur Aufwertung von kaum bis mäßig geeigneten Lebensräumen bzw. Außernutzungsstellungen von gut geeigneten Lebensräumen umgesetzt. Die Biotopverbesserung wird auf 2/3 der Maßnahmenfläche Auerhuhn umgesetzt, das entspricht rd. 30 ha. Die Außernutzungsstellung (Erhaltung alter, locker bestockter, strukturreicher Wälder) betrifft die wirtschaftliche Nutzung, Maßnahmen der Forsthygiene (z.B. Borkenkäferbekämpfung, Aufarbeitung von Wind- und Schneebruch) sind im Bedarfsfall weiterhin möglich. Die Außernutzungsstellung findet auf rd. 15 ha statt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt 1 Jahr vor Beginn der Bauarbeiten. Ein detailliertes Maßnahmenkonzept wird rechtzeitig der Behörde vorgelegt. Diese Maßnahmen sind vollfunktionsfähig bereits vor Baubeginn herzustellen.

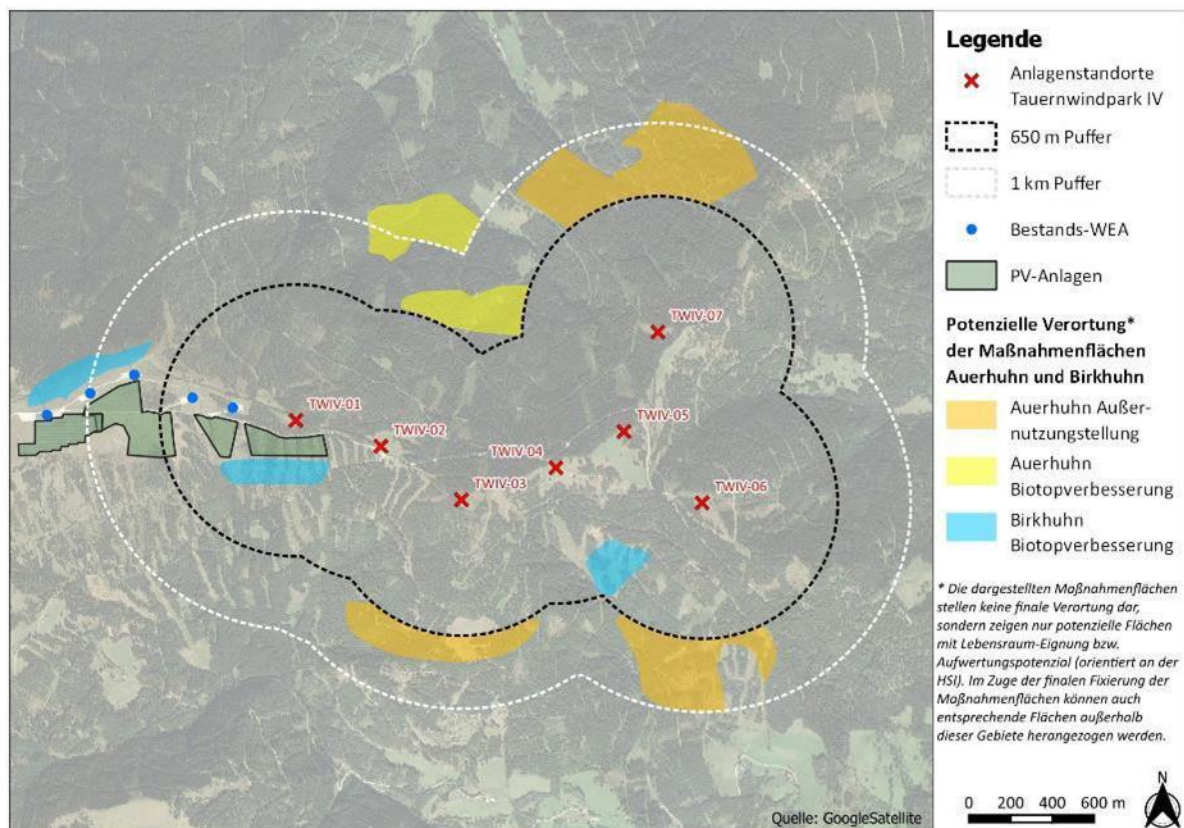
Ein flächenmäßiges Anrechnen der weiteren Maßnahmen hinsichtlich Außernutzungsstellungen ist bei Vorhandensein entsprechender Habitate möglich.

- **TIER_NATSCH_AUS_BAU/BET_08: Maßnahmenflächen Birkhuhn Biotopverbesserung (5 ha)**

Aufgrund des Verlustes von wertvollen Birkhuhn-Lebensräumen durch das geplante Vorhaben kommt es zur Schaffung und Aufwertung anderer Flächen, die durch biotopverbessernde Maßnahmen als geeignete Birkhuhn- Habitate zur Verfügung stehen. Dafür wird eine Fläche von 5 ha aufgewertet. Auf 5 ha, die direkt an geeignete und bekannte Birkhuhn-Habitate angrenzen. Entlang der Baumgrenze im Bereich des Bestandwindparks kommt es zur Entfernung junger Forstgewächse (überwiegend Fichte), um der Wiederbewaldung

entgegenzuwirken. Diese Maßnahme wird im Zuge der Bauphase das erste Mal umgesetzt und anschließend auf Betriebsdauer des Windparks TWP IV, je nach Wuchsgeschwindigkeit der Bäume in der gekennzeichneten Kampfwaldzone, alle 5 – 10 Jahre wiederholt, um einen Verlust von gut geeigneten Birkhuhn-Lebensräumen entgegenzuwirken. Ziel der Maßnahme ist der Erhalt guter und sehr guter Birkhuhn-Lebensräume im Bereich der Kampfwaldzone des Kammbereichs.

Abbildung : Potenzielle Verortung der Maßnahmenflächen Auerhuhn und Birkhuhn. Die dargestellten Maßnahmenflächen stellen keine finale Verortung dar, sondern zeigen nur potenzielle Flächen mit Lebensraum-Eignung bzw. Aufwertungspotenzial (orientiert an der HSI und an Nachweisfunden). Im Zuge der finalen Fixierung der Maßnahmenflächen können auch entsprechende Flächen außerhalb dieser Gebiete herangezogen werden.



- **TIER_NATSCH_VMI_BET_09: Farbkontrastierung Anlagenmast**

Da weiße bzw. hellgraue WEA-Masten das Kollisionsrisiko für Arten wie Auerhuhn, Birkhuhn und Waldschnepfe (*Bernotat & Dierschke 2016 & 2021*) erhöhen, sollen farbliche Markierungen (Kontrastfärbung) angebracht werden. Ist der Kontrast zwischen WEA und Horizont gering, kann die weiße Anlage oft nicht als Hindernis wahrgenommen werden und es kann zum Mastanflug kommen. Farbliche Markierungen dienen den Vögeln als zusätzliche Information, sodass Hindernisse auch bei Schlechtwettersituationen, wie dichter Nebel, erkannt und umflogen werden können (*Bulling et al. 2015*).

Daher ist eine farbliche Markierung aller Anlagenmasten im Windpark TWP IV vorgesehen. Die Markierung soll in den unteren 20 m des Anlagenmasten erfolgen und eine abgestufte Grünschattierung (Maximalbreite 4 m, fünf verschiedene Farbtöne) erhalten.

- **TIER_NATSCH_VME_BET_10: Fledermausfreundlicher Betriebsmodus**

Als Erstjahresalgorithmus für die fledermausfreundliche Betriebsregulierung nach den Ergebnissen der Windmessmastmessungen 2023 wird folgende Abschaltung nach ProBat festgelegt:

<u>Abschaltung:</u>	von 01. April bis 15. November
	von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	bei $\leq 5,9$ m/sec. Windgeschwindigkeit

In den ersten beiden Betriebsjahren ist ein zweijähriges Gondelmonitoring von April bis Oktober durchzuführen und mittels ProBat auszuwerten. Auf dieser Grundlage ist der anfängliche Abschaltalgorithmus anzupassen. Durch diese Vorgehensweise wird gewährleistet, dass das artenschutzrechtliche Risiko (hinsichtlich Tötungsverbot) auf einem nicht signifikanten Niveau verbleibt.

4.3.2. Schall

Bauphase

- **Tageszeit IP GS HF 01 und IP MTKA 01**

Als Maßnahme zur Reduktion von Immissionen am Immissionspunkt ist der Einsatz von lärmarmen LKWs vorgesehen.

- **Information an die Bevölkerung entlang der Zufahrtsstraßen**

Weiters soll die Bevölkerung im Nahbereich entlang der Zufahrtsstraßen auf der L514, sowie des Mittlerer Karleiten Weg in ortsüblicher Art und Weise über Zeitpunkt, Dauer und Ausmaß der Bauarbeiten informiert werden, wobei die Telefonnummer des Bauleiters angegeben werden soll, um der Bevölkerung Möglichkeit zur direkten Information zu geben. Zusätzlich sind Informationen über mögliche Maßnahmen zum Selbstschutz wie z.B. Schließen der Fenster, Lüften über die abgewandte Seite und temporäre Verlegung der Schlaf-/ Ruhestelle anzugeben

- **Erschütterung**

In Abstimmung mit dem Straßenerhalter sind bei Auftreten von relevanten Verschlechterungen der öffentlichen Bestandswege, die aufgrund der erhöhten Bautätigkeit des gegenständlichen Vorhabens entstanden sind, auszubessern

4.3.3. Eisabfall

- **Prüfung bei Inbetriebnahme**

Prüfung und Dokumentation der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WEA sowie der aktiven Warnleuchten im Rahmen der Inbetriebnahme durch eine unabhängige fachkundige Person im Sinne des Vier-Augen-Prinzips.

- **Prüfung während Betrieb**

Regelmäßige betriebsbegleitende Prüfung der Funktionalität des Eiserkennungssystems und der sicherheitstechnischen relevanten Komponenten der WEA durch eine unabhängige fachkundige Person im Sinne des Vier-Augen- Prinzips.

- **Jährliche Prüfung vor Beginn der Vereisungsperiode**

Jährliche Prüfung der aktiven Warnleuchten vor Beginn der Vereisungsperiode (Sicherstellung einer zuverlässigen Funktion im jeweiligen Vereisungszeitraum sowie Sicherstellung einer automatischen Aktivierung, sobald eine kritische Vereisung festgestellt wird, oder die Rotorblattheizung eingeschaltet wird.

- **Abschluss der Anlernphase**

Für die Inbetriebnahme des Eiserkennungssystem sollte die Anlernphase berücksichtigt werden. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Eisabwurfs vorzusehen.

- **Sicht auf Eiswarnleuchten**

Hütten, die innerhalb des Gefährdungsbereiches durch Eisabwurf liegen, sollen Sicht auf eine Warnleuchte haben.

- **Aktivierung bei Vereisungsbedingungen**

Sofern das Eiserkennungssystem VID eine gewisse Geschwindigkeit benötigt, um eine Vereisung auch bei abgeschalteter WEA zu erkennen, ist sicherzustellen, dass Warnleuchten im Winter bei Vereisungsbedingungen aktiviert werden, sobald die Windgeschwindigkeit (auf Nabenhöhe), die für die Eiserkennung erforderliche Windgeschwindigkeit unterschreitet.

4.3.4. Verkehr

- **Tempobeschränkung im Abbiegebereich Einfahrt Mittlerer Karleitenweg**

Die Geschwindigkeitsbeschränkung soll während den Spitzenzeiten der ersten zwei Baujahre gültig sein. Da die Kfz-Frequenz des baustelleninduzierten Verkehrsaufkommens im dritten Baujahr stark reduziert ist, ist die Maßnahme nicht mehr unbedingt notwendig, würde aber trotzdem zu einem sichereren Verkehrsablauf führen. Die Umsetzung dieser Maßnahme passiert in Abstimmung mit den verantwortlichen Behörden durch Ansuchen gemäß §90 StVO rechtzeitig vor Baubeginn.

- **Abstimmung Halte- und Parkverbot während der Bauphase**

Abstimmung und Umsetzung eines Halte- und Parkverbots während der Bauphasen in Abstimmung mit den verantwortlichen Behörden.

- **Vermeidung von Straßenverunreinigungen**

Installation einer betrieblichen oder baulichen Anlage um eine unzumutbare Verunreinigung des öffentlichen Straßennetzes zu vermeiden. Damit sollen an den Rädern anhaftende Erdmengen vor Befahren des öffentlichen Straßennetzes entfernt werden. Dies erfolgt an Stellen, wo ein Wechsel der Fahrbahnoberfläche gegeben ist (u.a. Bereich des Umladeplatzes).

4.3.5. Freizeit und Erholungsinfrastruktur

Bauphase

- **MN_Freizeit_Bau_01**

Die Mountainbike-Strecke „Tour MTB-Tauernwindpark Oberzeiring“, wird für den Zeitraum der Bauphase bzw. während des Abtransports der Anlagenteile (Sondertransport) zu Zeiten betrieblicher Notwendigkeit in Abstimmung mit der Gemeinde temporär gesperrt.

- **MN_Freizeit_Bau_02**

Die Radtour „Nimm's Radl 09 – Pölstal-Tour“ wird während dem An- und Weitertransport der Anlagenteile im Baujahr 2 beim Streckenabschnitt in Richtung Oberzeiring umgeleitet. Hierzu wird eine beschilderte Umleitung als Alternative (Streckenführung über Radweg „Oberlandtour JU-RW2“) angeboten. Es erfolgen Informationen an Gemeinden und Tourismusinformationsstellen in Form von Informationsschreiben über mögliche Einschränkungen bzw. erhöhtes Verkehrsaufkommen.

- **MN_Freizeit_Bau_03**

Mittels Informationsschreiben sollen die Gemeinden und betroffene Tourismusinformationsstellen über mögliche Einschränkungen bzw. erhöhtes Verkehrsaufkommen informiert werden. Dadurch sollen Erholungssuchende (u.a. Wanderer und Radfahrer) auf erhöhtes Verkehrsaufkommen aufmerksam gemacht werden.

- **MN_Freizeit_Bau_04**

Für die Dauer der intensiven Bauphase (Anfang Juni bis Ende Oktober) und zum Schutz von Erholungssuchenden werden die Wanderwege „Weg Nr. 7 Klosterneuburgerhütte“, „Karleitenweg“ und „Weg Nr. 6 Tratscherrunde“ durch Anbringen von Hinweisschildern in Abstimmung mit der Gemeinde temporär gesperrt.

4.3.6. Boden

Bauphase

- **Umweltbaubegleitung/Bodenkundliche Baubegleitung**

Begleitung bei Umsetzung der Maßnahmen

- **Sparsamer Umfang mit dem Schutzgut**

Der Flächenverbrauch wurde unter Berücksichtigung sämtlicher technischer Erfordernisse, ablauf- und sicherheitstechnischer Rahmenbedingungen und der standörtlichen Gegebenheiten optimiert. Für die Mietenlagerung stehen ausreichend Flächen für eine sachgemäße Lagerung und Pflege zur Verfügung.

- **Eingesetzte Geräte, Betriebsmittel**

- Abtrag und Mietenausformung mittels Bagger
- Transport ins Mietenlager mittels Traktoren oder Dumper
- Laufende Wartung der Geräte und Maschinen inkl. Aufzeichnungen
- Lagerung von Betriebsmitteln (Treibstoffe, Öl, Schmiermittel) auf befestigten Flächen in geeigneten Gebinden

- Vorhalten von mindestens 100 l Ölbindemittel vor Ort
- Betankung von Fahrzeugen nur auf befestigten Flächen
- **Arbeitsvoraussetzungen**
 - a) Witterung

Die Lage und die klimatischen Bedingungen (im Regelfall lange Schneebedeckung, durchschnittlicher Jahresniederschlag rund 1.250 bis 1.500 mm mit Maxima in den Sommermonaten) schränken den möglichen Zeitraum für die Arbeiten ein. Im Talboden (Umladeplatz) sind die klimatischen Voraussetzungen mit Niederschlägen zwischen 800 und 1.000 mm günstiger.

 - Arbeiten nur bei ausreichend abgetrockneten Böden
 - Einsatz von adaptierten Arbeitsgeräten mit z.B. weniger Gewicht, niedrigerem Reifendruck, Breitreifen sowie geringerer Beladung – potentielle Verlängerung des Einsatzzeitraums
 - b) Bodenphysikalische Parameter

Die Grundlagen für bodenverträgliches Arbeiten sind u. a. in der DIN 19639 (Tabelle 2: Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden in Abhängigkeit von Konsistenzbereichen und Bodenfeuchte; Bild 2: Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendruckes von Maschinen auf Böden) beschrieben. Sämtliche Arbeiten (Befahrung und Bearbeitung) werden unter Beachtung und Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben umgesetzt. Da Saugspannungen im Bereich von > 50 cbar (Befahrung ohne Einschränkungen gegeben) im Regelfall am Standort nicht erwartet werden können, bildet das entsprechende Nomogramm den Rahmen für die Einsatzgrenzen. Laut DIN 19639 sind Maschinen- Einsatzgrenzen bzw. minimale Saugspannungen unterhalb von 12 cbar nicht zulässig, sie bilden daher die untere Einsatzgrenze. Aufgrund der Konzeption des Vorhabens ist der Einsatz von Tensiometern zur Ermittlung der Saugspannungen nicht zu erwarten.

 - Freigabe der Arbeiten hinsichtlich Befahrbarkeit bzw. Bearbeitbarkeit durch eine fachkundige Baubegleitung (in Anlehnung an die ÖNORM L1211 Bodenschutz in der Planung und Durchführung von Bauvorhaben) vor Ort
 - c) Bodenabtrag/Verfuhr

Aufgrund der vergleichsweise geringmächtigen Humusauflage und der durch die starke Durchwurzelung hervorgerufenen Verzahnung von Vegetation und Oberboden empfiehlt sich auf den Almstandorten ein sodenweiser Abtrag. Am Umladeplatz wird der Humus mittels Bagger streifenweise – weitestgehend ohne Befahren des gewachsenen Bodens – abgezogen und mittels Traktoren zu den nahegelegenen Mietenplätzen transportiert.

 - Streifenweiser Sodenabtrag (inkl. des anhaftenden humosen Oberbodens) mittels Bagger bei geeigneten Bedingungen
 - Streifenweiser Abtrag und Bergung von separat erfassbarem humosen Oberboden
 - Verfuhr über befestigte Wege bzw. bei Kurzstrecken über gewachsenen Boden, der mittels Baggermatten bzw. Paneelen geschützt ist
 - d) Zwischenlagerung

Soden und humoser Oberboden werden folgendermaßen gelagert.

 - Lagerung der Rasensoden in Mieten auf Vlies (ca. 1 m breit und 0,5 m hoch) auf geeignet dimensionierten und gesicherten Lagerflächen

- Lagerung der Soden ohne Zwischenräume – Bodenseite an Bodenseite und Pflanzenseite an Pflanzenseite
- Laufende Pflege (z.B.: Wässerung bei Trockenheit)
- Falls ein Einbau an der Aushubstelle nicht mehr möglich – umgehender Einbau im Zuge von Geländegestaltungsmaßnahmen im standörtlichen Umfeld
- Humusmieten in Trapezform mit maximal 1,5 m Höhe auf ausreichend durchlässigem gewachsenem Boden errichten bzw. auf vorhandenen befestigten Flächen auf Geotextilunterlage
- Lockere Schüttung der Mieten ohne Befahrung
- Ausführung der Humusmieten mit 4 % Top-Neigung für schnelleren Abfluss
- Einsatz mit standortsangepasstem u. ampferfreiem Saatgut
- Laufende Pflege (Schutz gegen Verunkrautung, Austrocknung, etc.)

Durchwurzelbarer Unterboden fällt nur in sehr geringem Ausmaß für eine Zwischenlagerung an, der überwiegende Anteil wird für Geländeausgleichsmaßnahmen eingesetzt.

- Mieten auf befestigten Flächen (Kranstellflächen) errichten, trapezförmig mit einer maximalen Höhe von 2,5 m
- Keine Begrünung bei einer Standzeit von bis zu einem Jahr, bei längerer Standzeit standortsangepasste Einsaat und Pflege (z.B.: Beseitigung von Beikräutern)

e) Wiedereinbau und Einsaat

- Horizontgetreuer Wiedereinbau, zuerst Unterboden, darauf Oberboden sowie Soden bei ausreichend trockenen Verhältnissen
- Sodeneinbau außerhalb der Vegetationszeit – wenn ablauftechnisch möglich
- Auftrag mittels Bagger im Streifenverfahren ohne Befahren der rekultivierten Bereiche
- Soden gut an den Untergrund andrücken, bei steileren Flächen ist der Untergrund aufzurauen bzw. sind Erosionsschutz Holznägel zu verhauen
- Ergänzende Einsaat mit standortsangepasstem Saatgut bei größeren Lücken zwischen den Soden
- Keine Düngung der extensiv genutzten Almstandorte zum Erhalt der standortsangepassten Pflanzenzusammensetzung
- Melioration des Talbodenstandorts mit Stallmist bzw. Gülle
- Einsaat des Talbodenstandorts mit standortsangepasstem Saatgut in Absprache mit dem Bewirtschafter

• **Folgebewirtschaftung**

- Befahrung der Flächen nur mit leichtem Gerät innerhalb der ersten drei Jahre nach Rekultivierung
- Keine Beweidung innerhalb der ersten drei Jahre nach Rekultivierung

• **Störfälle**

Hinsichtlich des Auftretens von Störfällen sind Betriebsmittelverluste im Zuge des Vorhabens am wahrscheinlichsten. Bzgl. den Maßnahmen werden die bereits genannten bei Punkt „Eingesetzte Geräte“ (z.B. zu Lagerung Ölbindemittel und Betankung) vorgeschlagen.

• **Fachliche Begleitung**

Sämtliche Maßnahmen werden durch eine fachkundige Baubegleitung überwacht (in Anlehnung an die ÖNORM L1211 Bodenschutz in der Planung und Durchführung von Bauvorhaben; durch ökologische Baubegleitung möglich, wenn Person fachkundig.).

- **Nachsorge und Kontrolle**

Dokumentation Zustand bei Übergabe an Bewirtschafter. Nachkontrolle der Flächen durch fachkundige Person (in Anlehnung an die ÖNORM L1211 Bodenschutz in der Planung und Durchführung von Bauvorhaben; durch ökologische Baubegleitung möglich, wenn Person fachkundig.). Einleitung von Sanierungsmaßnahmen im Bedarfsfall.

4.3.7. Sach- und Kulturgüter

- **MN_KG_01:**

Bei den Teilbereichen, die nicht schon bei den Baumaßnahmen für das Repowering-Vorhaben 2018 betroffen waren, ist bei der Bauausführung bzw. beim Bodeneingriff ein besonderes Augenmerk auf mögliche vorhandene bzw. zu Tage kommende Sonderstrukturen zu legen. Sobald Strukturen ersichtlich werden sollten, die auf eine mögliche archäologische Fundstelle schließen lassen könnten, ist ehest eine archäologische Fachkraft heranzuziehen. In diesem Falle wird hier die empfohlene Maßnahme lt. dem Dok. C.02.06.00 (Archäologische Prospektive Maßnahmen 2023) geltend. Die weitere Vorgehensweise ist, abhängig von möglichen Funden, mit der archäologischen Fachkraft abzuklären.

- **MN_KG_02:**

Um eine Beeinflussung durch Staub, Schmutz oder Steinschlag zu vermeiden, wird das Abplanken der relevanten Kulturgüter im engen Untersuchungsraum (sog. Türkenkreuz Umladeplatz sowie Gipfelkreuz Kobaldeck) vorgeschlagen.

5. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

5.1. Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Für das gegenständliche Vorhaben werden folgende Fristen festgesetzt:

Baubeginn

Die Frist für den Baubeginn des Vorhabens wird mit fünf Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

Bauvollendung

Die Frist für die Bauvollendung (Fertigstellung) des Vorhabens wird mit acht Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

Rodungen

Die Rodungsbewilligung zur dauernden und befristeten Rodung erlischt, wenn mit der Erfüllung des Rodungszwecks nicht binnen **fünf Jahren ab Rechtskraft** dieses Bescheides begonnen wird.

Längstens jedoch nach **acht Jahren ab Rechtskraft** dieses Bescheides muss der Rodungszweck erfüllt sein.

Wiederbewaldung

Die **befristeten** Rodungsflächen sind spätestens binnen **neun Jahren ab Rechtskraft** dieses Bescheides wiederzubewalden.

5.2. Aufsichtsorgane

5.2.1. Ökologische Bauaufsicht (Umweltbauaufsicht)

Von der Konsensinhaberin ist vor Baubeginn (dh vor Durchführung der ersten vorgezogenen Maßnahmen/Baufeldfreimachungen) eine **ökologische Bauaufsicht** zu beauftragen, die für die Einhaltung der naturschutzfachlichen und projektintegralen Vorgaben sowie der Nebenbestimmungen verantwortlich ist. Die beauftragte ökologische/naturschutzfachliche Bauaufsicht ist der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.

5.3. Nebenbestimmungen

Mit der Vorschreibung nachstehender Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt und zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beigetragen.

5.3.1. Abfalltechnik

1. Die grundlegende Charakterisierung inklusive chemischer Analysen von Aushubmaterial – für die vorgesehene Verwertung sowie im Falle einer Deponierung – hat gemäß den Vorgaben der

Deponieverordnung 2008 durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt zu erfolgen. Hinsichtlich der Untersuchungsmethoden sind die entsprechenden Vorgaben des Anhangs 4 der Deponieverordnung 2008 für Aushubmaterialien zu berücksichtigen. Für die grundlegende Charakterisierung sind die Bestimmungen gem. Kap. 4.7.8 BAWP 2023 einzuhalten

2. Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigte Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 bzw. den Grenzwerten für eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des zum Zeitpunkt der Verwertung gültigen Bundesabfallwirtschaftsplanes nicht entspricht, ist nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
3. Für die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den jeweiligen Montageplätzen ist vor Baubeginn ein Lagerkonzept zu erstellen. Dabei sind die Art der Sammelbehälter und im Falle einer Zwischenlagerung im Freien die Eignung des Untergrundaufbaues und der Oberflächenwassererfassung und -behandlung für die einzelnen Abfallfraktionen nachzuweisen.
4. Die Lagerung frischer Betonabfälle darf ausschließlich in dichten Containern erfolgen.
5. Die Lagerung gefährlicher Abfälle darf ausschließlich in dichten Behältern erfolgen.
6. Die Beweissicherung der abfalltechnischen Maßnahmen in der Bauphase (Grundlegende Charakterisierung, Lagerbedingungen, Entsorgung, etc.) hat durch eine entsprechende Dokumentation des Baugeschehens unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen durch den Bauherrn bzw. den Auftragnehmer zu erfolgen.
7. Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der im Zuge der Rückbau- und Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einschließlich der erforderlichen chemischen Untersuchungen zumindest monatlich der örtlichen Bauaufsicht zu übergeben sowie im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 unaufgefordert vorzulegen.

Nachsorgephase

8. Die Rotorblätter dürfen ohne weitere Maßnahmen bezüglich der unkontrollierten Freisetzung von Fasern nicht vor Ort mechanisch zerkleinert werden.

5.3.2. Bautechnik und Brandschutz

Bauphase

9. In der Errichtungsphase bzw. Baudurchführung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist. Jedenfalls ist eine entsprechende Absicherung der Baugruben zur Vermeidung von Gefahren durchzuführen.
10. Die im geotechnischen Entwurfsbericht angenommenen Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen und freizugeben.
11. Die Einhaltung der Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem hierzu befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) bescheinigen zu lassen. Die Freigaben für die ausreichende Tragfähigkeit

des Untergrundes, die ordnungsgemäße Verlegung der Bewehrung sowie der Einbau der Fundamentsektionen ist nachweislich für jedes einzelne Fundament durchzuführen und Vorort bereitzuhalten.

12. Ein aktuelles, standortspezifisches Brandschutzkonzept ist vor Inbetriebnahme nachweislich den zuständigen Einsatzkräften zu übermitteln sowie eine Erstbegehung durchzuführen.
13. Alle versperr- bzw. verriegelungsfähigen Türen entlang von Fluchtwegen bis zu den Endausgängen ins Freie sind mit Notausgangsschlössern gemäß ÖN EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschlüsse, Notausgangsschlösser mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten.

Betriebsphase

14. Sämtliche Auflagen welche sich aus der Typenstatik ergeben sowie für die Bauführung im Prüfbescheid zu den Typenprüfungen vom TÜV-Süd vorgeschrieben wurden sind nachweislich (dokumentiert) einzuhalten und von einem hierzu Befugten zu bestätigen.

15. Prüfintervalle:

Der Turm ist mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen. Diese Berichte sind jeweils, falls von der zuständigen Behörde gefordert, an diese zu übersenden.

5.3.3. Elektro- und Lichttechnik, Explosionsschutz

16. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (inkl. Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen.
17. Es ist eine fachlich geeignete, natürliche Person bekannt zu geben, die der Betreiber der Anlage für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Erzeugungsanlage zu bestellen hat. Über die fachliche Eignung gemäß §12 Stmk. ElWOG 2005 sind entsprechende Unterlagen im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (inkl. Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 vorzulegen. Änderungen der fachlich geeigneten Person sind ebenfalls bekannt zu geben.
18. Die gegenständlichen elektrischen Anlagen (Niederspannungsanlagen) sind in Zeiträumen von längstens **DREI** Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein konzessioniertes Elektrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - a. dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist und
 - b. dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.

19. Die Verlegung aller gegenständlichen Energiekabel (30-kV und 110-kV) ist in Form von Ausführungsplänen (Trassenplänen) wie folgt zu dokumentieren:
- a. Einmessplan im Maßstab 1:1000
 - b. Lageplandetails im Maßstab 1:250 (oder feiner), aus dem die Lage von Kabelsystemen im Bereich von Stationsanbindungen ersichtlich ist.
 - c. Darstellung von Künettenschnitten, wenn mehrere Hochspannungskabelsysteme parallel mit anderen Kabelsystemen in einer gemeinsamen Künette verlaufen.
 - d. Die Verlegetiefen sind in den Planunterlagen anzugeben.
 - e. Diese Bescheinigung ist im Rahmen der Fertigstellungsmeldung (inkl. Fertigstellungsoperat) i. S.d. § 20 UVP-G 2000 unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.
20. Für jede Windenergieanlage ist ein Anlagenbuch zu führen, in dem zusätzlich folgende Angaben enthalten sind:
- a. EG-Konformitätserklärung des Herstellers mit Bestätigung der Einhaltung der anzuwendenden EG-Richtlinien (Maschinensicherheitsrichtlinie, EMV-Richtlinie u.dgl.);
 - b. Abnahmeprotokoll des Errichters;
 - c. Abnahmeprotokoll (Erstprüfung) der elektrotechnischen Anlagen durch Befugte;
 - d. Angaben über die laufenden Kontrollen der Windenergieanlage und Instandhaltung;
 - e. Angaben der Betriebszeiten bzw. der Ausfallszeiten mit den zugehörigen Ursachen;
 - f. Wartungsangaben und Instandsetzungsangaben;
 - g. Führung einer Statistik über Blitzeinschläge/Schäden;
 - h. Führung einer Statistik über Stillstandzeiten durch Vereisung.
21. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind der Behörde unaufgefordert Ausführungsunterlagen/Nachweise/Prüfberichte und Zertifikate einer unabhängigen Prüfstelle über die Wirksamkeit der installierten Eiserkennungssysteme vorzulegen (Verhinderung von Eisabwurf – Detektionssicherheit hinsichtlich der Personensicherheit in der Umgebung).
22. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig. Bei Abschaltung infolge Vereisung einer Windkraftanlage sind die Eiswarnleuchten automatisch einzuschalten. Aus Sicherheitsgründen muss bei Betrieb der Rotorblattheizung (somit bei Eisbildungsbedingungen) jeweils eine Warn-Blinkleuchte im Turmfußbereich automatisch aktiviert werden.
23. Der beabsichtigte Weiterbetrieb der Windenergieanlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer ist der Behörde unter Anschluss eines positiven Gutachtens einer fachlich autorisierten Prüfstelle anzuzeigen.

Auflagen zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG

24. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von

schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

25. Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF 6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Spannungsfreischaltung und Absaugung sowie Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.
26. Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogensauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage spannungsfreigeschaltet werden muss.
27. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
28. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach OVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, selbstverlöschend auszuführen.
29. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
30. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen und zu dokumentieren.
31. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
32. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
33. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich des Turms aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
34. Der Zugang zur Anlage muss für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes dennoch jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
35. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-Reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
36. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage

umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

37. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
38. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
39. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.
40. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

5.3.4. Geologie und Geotechnik

41. Die gesamten Erdarbeiten, aber vor allem die Gründungsarbeiten, sind durch einen Fachkundigen zu planen und zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (Lithologie Trennflächengefüge, geotechnische Nachweise wie z.B. Verformungsmoduli, Hang- bzw. Schichtwasserbeobachtungen, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu führen.
42. Ein Bericht samt allfälliger Planbeilagen über die ordnungs- bzw. projektsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) samt Ausführungen zu den Auflagenpunkten (auch Nullmeldungen) ist im Zuge der Fertigstellungsanzeige der Behörde vorzulegen.

43. Die Fundamentsohle, die Bewehrung und die Abmessungen des Fundaments sind vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.
44. Ist die anstehende Felsoberkante geneigt, so ist das Gefälle durch eine Abtreppe im Fels auszugleichen.
45. Aufgeweichtes Bodenmaterial in den Sohlbereichen der Baugrube bzw. der Bodenaustauschzonen ist jedenfalls auszutauschen. Beim Antreffen tiefergründig anstehender Verwitterungsschichten oder -taschen sind diese ebenfalls mit Magerbeton bis zum kompakten Felsen auszutauschen.
46. Bei einer Verschiebung der Standorte ist das Erfordernis zusätzlicher Erkundungsmaßnahmen zu prüfen und ist die Entscheidung fachlich zu dokumentieren.
47. Für die Oberkante des Kranplatzes bzw. die Zuwegung ist ein Verdichtungserfolg von $E_v > 100 \text{ MN/m}^2$ nachzuweisen. Das Planum ist zu verdichten. Es kann von durchschnittlichen Tragschichtstärken von ca. 0,5 m ausgegangen werden. Im Bereich aufgeweichter Bodenverhältnisse sind erforderlichenfalls Bodenaustauschmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind Bodenaustauschzonen mit einem darunterliegenden Verstärkungsvlies aus weitgestuften Sand-Kiesgemischen herzustellen. Der Einbau hat lagenweise zu erfolgen, wobei die Mächtigkeit der einzelnen Lagen 0,5 m nicht überschreiten darf und in Abhängigkeit vom eingesetzten Verdichtungsgerät anzupassen ist. Bei der Ausbildung der Kranplätze ist auf eine entsprechende Entwässerungseinrichtung Bedacht zu nehmen, ein nachträgliches Aufweichen des Unterbauplanums ist jedenfalls zu verhindern. Die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen ist durch eine fachkundige Person zu überwachen und zu dokumentieren. Entsprechende Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
48. Allenfalls erforderliche Sprengarbeiten sind unter Nennung des beauftragten Sprengbefugten vorab der Behörde bekanntzugeben.
49. Vor Beginn der Sprengarbeiten ist an den betroffenen Gebäuden (Stoanakoglhütte, Jagdhaus) eine Aufnahme des Ist-Zustandes (Beweissicherung, Rissaufnahme, Fotodokumentation) durch einen Bausachverständigen durchzuführen und zu dokumentieren.
50. Nach erfolgten Sprengarbeiten sind mögliche Auswirkungen der Sprengungen durch einen Bausachverständigen auf Basis der erfolgten Ist Zustandsaufnahme zu erfassen und zu dokumentieren.
51. Die Sprengarbeiten sind durch den namhaft gemachten Sprengbefugten zu dokumentieren (Lage, Entfernung zu Gebäuden, Prognoserechnungen, Lademengen, eingesetzte Sprengmittel, gesetzte Sicherheits- bzw. Abspermaßnahmen etc.) und in Form eines Kurzberichtes dem Kollaudierungsoperat beizufügen.

5.3.5. Hydrogeologie

52. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist gegebenenfalls kontaminiertes Erdreich abzugraben und nachweislich sachgerecht zu entsorgen. Etwaige weiterführende Schritte sind bei Bedarf von der Ökologischen Bauaufsicht festzulegen und zu dokumentieren. Die allenfalls erforderliche Dokumentation ist als Kurzbericht dem Kollaudierungsoperat beizufügen.
53. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist dies der zuständigen Wasserrechtsbehörde nachweislich unverzüglich mitzuteilen.

54. Die Quelle ID 7 ist im Zuge der Erdarbeiten im Bereich der TWIV-05 (Kranstellfläche, Fundamentaushub) sowie während der Arbeiten an der Energieableitung zwischen TWIV-04 und TWIV-06 einem quantitativen Monitoring durch eine fachkundige Person (Hydrogeologen) zu unterziehen. Das Monitoring hat zu umfassen: Quellschüttung, Wassertemperatur, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt und pH-Wert.
55. Das Monitoring hat als Mindestanforderung eine „Nullmessung“ vor Start der Erdbauarbeiten, während der Erdarbeiten im Bereich der TWIV-05 wöchentlich und nach Abschluss der Erdarbeiten noch zweifach im Abstand von jeweils 2 Wochen zu beinhalten.
56. Die Ergebnisse sind durch einen Hydrogeologen in einem Kurzbericht zusammenzufassen und dem Kollaudierungsoperat beizufügen.

5.3.6. Luftfahrttechnik

Bauphase

57. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.
 - a. Typ ML (Mittelleistung)
 - b. Farbe Rot
 - c. Lichtstärke 100 – 300 cd
 - d. Blinkfrequenz (20 - 60 / min)
58. Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt und die Strahlstärke der Infrarotfeuer $I_e 600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt. Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.
59. Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert werden. Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung der Nachtkennzeichnung Feuer „W-rot“ betrieben werden.
60. Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.
61. Nachtkennzeichnung:
 - a. Für die Nachtkennzeichnung ist auf allen Windenergieanlagen das Feuer „W-rot“ einzusetzen. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten 8 Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragkonstruktionen zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, sodass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als Leuchtdioden (LEDs) auszuführen.
 - b. Bei Ausfall von mehr als 25 % der LEDs ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls ist durch Messung der Stromstärke zu ermitteln. Die Feuer „W-rot“ haben eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufzuweisen.
 - c. Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ des Windparks sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Die Abstrahlungswinkel sind gem. ICAO-Annex 14, Vol. II, Chap. 6 anzuwenden.

- d. An den Windkraftanlagen sind auf halber Nabenhöhe über Grund (Toleranzwert +/- 5m) 4 LED-Hindernisleuchten mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisleuchte 10 cd: Type „Lowintensity, Type A“ nach Richtlinie der ICAO).
 - e. Zusätzlich zu den sichtbaren LEDs sind auch Infrarot-LEDs zu installieren. Die Wellenlänge des infraroten Lichtes hat zwischen 800 nm und 940 nm zu betragen. Die Strahlstärke (I_e) der Infrarotkennzeichnung muss beim Feuer „W-rot“ innerhalb folgender Grenzen verbleiben: $600 \text{ mW/sr} \leq I_e \leq 1200 \text{ mW/sr}$. Die Strahlstärke (I_e) der Infrarotkennzeichnung muss beim Hindernisleuchte innerhalb folgender Grenzen verbleiben: $150 \text{ mW/sr} \leq I_e \leq 1200 \text{ mW/sr}$. Die Infrarot-LEDs beim Feuer „W-rot“ haben die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LEDs aufzuweisen.
 - f. Die Leuchte (inkl. Infrarot-LEDs) sind mit einer unterbrechungsfreien Notstromversorgung zu versehen, sodass die Leuchte für zumindest zwei Nächte weiterbetrieben werden können.
 - g. Die Leuchte (inkl. Infrarot-LEDs) sind bei einem Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux zu aktivieren, sofern keine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ausgeführt wird.
 - h. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist nur für die Befehlssteuerung mit sichtbarem Licht zulässig. Die Infrarotkennzeichnung darf nicht bedarfsgerecht gesteuert werden und muss in Betrieb sein.
 - i. Seitens eines dafür autorisierten Unternehmens bzw. vom Hersteller der Befehlssteuerungsanlagen ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die angeführten Anforderungen an die Nachtkennzeichnung und an die Ausfallsicherung erfüllt werden. Weiters ist die fachgerechte Montage zu bestätigen.
62. Die Lagekoordinaten (WGS84) sowie die Höhen (MSL ü.A., Fußpunkthöhe und Höhe über Grund) der einzelnen Anlagen sind nach Fertigstellung von einem Zivilgeometer oder einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen zu bestimmen. Hierbei ist auch die Genauigkeit der gemessenen Werte (Standardabweichung) sowie die Messmethode anzugeben. Die Messergebnisse sind der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen nach Fertigstellung zu übermitteln. Hierzu ist das Hindernisformular der Austro Control GmbH in der aktuellen Version zu verwenden.
63. Jede luftfahrtrechtlich relevante Änderung ist der zuständigen Behörde umgehend und allenfalls unter Anschluss eines adaptierten Hindernisformular zu melden.

Betriebsphase

64. Die Tagesmarkierungen sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Strahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO-Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen. Über diese Überprüfungen sind Vermerke zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Nachsorgephase

65. Der Abbruch bestehender Windenergieanlagen ist der zuständigen Behörde umgehend zu melden.

5.3.7. Maschinenbautechnik

66. Die Abnahmegutachten gemäß § 7 der AM-VO für die Befahranlagen und für die übrigen prüfpflichtigen Arbeitsmittel (z.B. Krane) sind der Behörde unter Beilage einer Auflistung der verbauten prüfpflichtigen Arbeitsmittel vorzulegen.
67. Die Befahranlagen müssen der ÖNORM EN 81-44 entsprechen. Dies ist durch eine Bescheinigung des Herstellers nachzuweisen.
68. Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen und der Befahranlagen ist der Behörde durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen.

5.3.8. Schallschutz -und Erschütterungstechnik

Bauphase

69. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten
70. Vor Beginn der Bauarbeiten wie Verlegung der Energiekabel inkl. Datenleiter-Kabel , der Wegebauarbeiten (Zuwegung, Kranstellfläche, Logistikflächen, usw.) und den Bau der Anlagen (Fundamentbau, Schalungsbau und Eisenflechten) sind die nächstgelegenen Anrainer, deren Liegenschaften einen Abstand zur Baustelle von ≤ 200 m aufweisen, nachweislich über Beginn und voraussichtliches Ende der Bautätigkeiten zu informieren

5.3.9. Landschaftsbild, Freizeit und Erholung

71. Neben den vorgeschriebenen Tagesmarkierungen nach den Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), sind Turm, Gondel und Rotorblätter einheitlich in Lichtgrau (RAL 7035 oder ähnlich) mit einem Glanzgrad $< 30\%$ gem. ISO 2813 zu beschichten.
72. Bei der Geländemodellierung der Manipulationsflächen/Böschungen sind sanfte Übergänge an das Ursprungsgelände herzustellen und die Böschungsflächen nach Maßgabe der Verhältnisse vor Ort „sanft wellig“ auszuführen, sodass sie sich an das Umgebungsgelände weitgehend anpassen (Vermeidung trapezartiger, geradliniger Böschungen oder scharfen Geländekanten). Allfällige Böschungskanten sind ausgerundet auszuführen. Alle nicht weiter für Wartungszwecke in der Betriebsphase benötigten Flächen im Bereich der Anlagenstandorte sind nach den Vorgaben des FB Pflanzen und ihre Lebensräume standortgerecht zu rekultivieren.
73. Für die vorgesehenen Sperren der Mountainbike-Strecken sind an relevanten Stellen gut sichtbare Informationstafeln anzubringen.

5.3.10. Sach- und Kulturgüter inkl. Archäologie

74. Ausweitung der Maßnahme MN KG 02: Um die Kulturgüter beim Umladeplatz (Türkenkreuz, Skulptur „Oberzeiring“, (falls diese in Absprache mit der zuständigen Gemeinde nicht alternativ temporär entfernt wird)) und an der windparkinternen Kabeltrasse (Gipfelkreuz Kobaldeck und Kapelle auf Wurzelstock) vor etwaigen Beschädigungen durch Steinschlag und vor Verschmutzungen zu schützen, sind während der Bauphase Abplankungen vorzusehen und die Kulturgüter mit Staubschutzvlies zu überdecken.

75. Die archäologische Baubegleitung ist im Bereich der Eingriffsfläche Umladeplatz (siehe dazu schraffierte Fläche gemäß Planbeilage 3a, C.02.06.00-00 *Bericht über die Ergebnisse archäologischer prospektiver Maßnahmen für die Errichtung Windpark Tauernwind IV*) sowie im Bereich der Eingriffsfläche TW Repowering 2018 (VB1 West) durchzuführen.

5.3.11. Verkehrstechnik

76. Der Anschluss bei der Kreuzung B114/L514/L530 (B114 in ca. km 31,320) darf nur als Zufahrt genutzt werden. Eine entsprechende Beschilderung für den Verkehrsteilnehmer ist vorzusehen und im § 90 StVO-Antrag ersichtlich zu machen.
77. Die jeweiligen Fahrbahnoberflächen der Anschlüsse an die Landesstraßen B114 und L514 sind in Richtung des jeweiligen angrenzenden Platzes zu neigen, damit keine Oberflächenwässer vom Umschlag- oder Lagerplatz auf die öffentliche Straßenanlage gelangen. Als Berechnungsgrundlage ist zumindest das 1-jährige Regenereignis anzusetzen.
78. Zur Konkretisierung des Oberbaustandards der Zuwegung wird festgelegt, dass dieser die Vorgaben der RVS 03.03.81 Ländliche Straßen und Güterwege, Lastklasse LK-L I (EV1,UP > 25 [MN/m²]) sowie die Materialfestlegungen der RVS 08.15.01 Ungebundene Tragschichten zu erfüllen hat. Ausgenommen sind Bereich bzw. Abschnitte der Zementstabilisierung.
79. Die Durchlässe bei der Zuwegung müssen einen Minstdurchmesser von DN150 aufweisen und mit einem Mindestgefällen von 1,0 % sowie einer Mindestüberdeckung laut Rohrhersteller, aber zumindest 35 cm, hergestellt werden.

5.3.12. Naturschutz

Bauphase

80. Vor dem erstmaligen Befahren, dem Ausbau oder der Planierung von Forststraßen sind wassergefüllte Fahrrinnen und Forststraßen-Begleitgräben durch die ökologische Baubegleitung auf Vorkommen des Bergmolchs, insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der im FB Biologische Vielfalt ausgewiesenen Fundpunkte, zu kontrollieren. Werden Bergmolche vorgefunden, sind diese vor Durchführung der Arbeiten schonend in geeignete, sichere Gewässer abzusiedeln. Werden im Zuge der Kontrolle andere Amphibienarten festgestellt, sind auch diese schonend in geeignete, sichere Gewässer abzusiedeln. Nach stärkeren Regenereignissen sind die Kontrollen jedenfalls zu wiederholen. Über jede Kontrolle und allfällige Absiedlung ist eine Dokumentation zu erstellen und der Behörde im Zuge der Abnahme vorzulegen.
81. Um im Zeitraum bis zum vollen Eintreten der Wirksamkeit von Außernutzungsstellungen das Quartierangebot vollumfänglich bereitzustellen, werden 16 Fledermauskästen (Ersatz im Verhältnis 2:1 für 6 verloren gehende potenzielle Quartierstrukturen plus 4 Kästen für allfällige weitere Verluste im Randbereich) spätestens im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten ausgebracht. Die Wahl der Kastentypen und Ausbringungsorte hat durch einen Experten bzw. die ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Die Kästen sind für mindestens 10 Jahre funktionstüchtig zu halten, ihr intaktes Vorhandensein ist in diesem Zeitraum jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Verlust oder Beschädigung sind Kästen zu ersetzen. Nach zehn Jahren hat sich das natürliche Quartierangebot in den Außernutzungsstellungsflächen so weit verbessert, dass eine weitere Kontrolle und Wartung der Kästen nicht mehr erforderlich ist.

Betriebsphase

82. Zur Reduktion des nächtlichen Vogelschlagrisikos ist auf Basis des § 123a LFG 1957 idgF eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zu implementieren, welche die Nachtkennzeichnung nur bei Annäherung eines Luftfahrzeuges aktiviert.
83. Zwei Monate vor Beginn der Rückbauphase ist ein Naturschutzkonzept zu erstellen. Das Naturschutzkonzept hat die sensiblen Tages- und Jahreszeiten, Mortalitätsrisiken sowie sonstige schutzrelevante Gegebenheiten und Erfordernisse zu berücksichtigen und ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen und von dieser freizugeben.

5.3.13. Waldökologie

84. Bei allen Wiederaufforstungen sind standortsgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des Forstgesetzes) zu verwenden, welche (gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes) der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben.
85. Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die befristeten Rodungsflächen (*ausgenommen der schmalen zu wiederbewaldenden Rodungsstreifen von Kabeltrasse, Böschungsschnitte, Lichtraumrodungen*) im darauf folgenden Frühjahr zu wiederbewalden. Zuvor sind entstandene Böschungen mittels Hydrosaat sowie befristete Rodungsflächen über 10 m Breite nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusamen. Die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen ist im Sinne des § 18 Abs 4 ForstG mit folgenden Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung umzusetzen:

Baumart:	Gem. Fichte (<i>Picea abies</i>)	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Anzahl:	2385	954	240	450
Größe d. Pflanzen:	25/40 cm	40/60 cm	20/40 cm	80/120 cm
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2	2 x 2 m	2 x 2
Baumart:	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)	Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	Summe
Anzahl:	250	240	251	4.770
Größe d. Pflanzen:	80/120 cm	80/120 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m

Wildschutzmaßnahmen sind zu setzen.

86. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
87. Die Rodungsfläche gilt als maximale Inanspruchnahmefläche von Wald. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen.
88. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, für welche keine

Rodungsbewilligung im Rahmen des ggst. Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht benützt werden.

89. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
90. Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheidvorschreibungen ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden.
91. Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.
92. Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarkungszeichen sind erforderlichenfalls nach Bauabschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5.3.14. Luftreinhaltung und Lokalklima

93. Im Nahbereich von Wohnanrainern ist die Zufahrtsstraße durchgehend rein zu halten. Im Fall von Verunreinigung sind die dortigen Straßenabschnitte auf einer Länge von insgesamt 200 m mittels Feuchtverfahrens zu reinigen.
94. Im Bereich des Umladeplatzes ist eine Staubverschleppung von nicht staubfrei befestigten Arealen auf die L514 bzw. die B114 zu vermeiden. Im Fall von Verunreinigung bzw. bei Nutzung des Umladeplatzes jedenfalls einmal pro Tag sind die Übergangsbereiche mittels Feuchtverfahrens zu reinigen.
95. Für die Motoren sämtlicher eingesetzter Baumaschinen ist die Einhaltung der Abgasstufe V gemäß der Verordnung „Emissionen aus mobilen Maschinen“ (EU 2016/1628) nachzuweisen.

5.4. Hinweise

Grundsätzlich sind sämtliche Vorschriften aus den anzuwendenden Materiengesetzen, Verordnungen, Richtlinien und (technischen) Normen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes des Windparks Tauernwind IV samt allen damit in Verbindung stehenden Anlagen einzuhalten. Im Besonderen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:

- Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung - BauV) sind einzuhalten.
- Auf die Vorgaben in § 13 Abs 1 AStV zur wiederkehrenden Überprüfung der Brandmeldeanlage einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, wird hingewiesen. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB 123 S, Stand 09/2018, zu betreiben. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion zu bescheinigen.
- Auf die Vorgaben in § 13 Abs 2 AStV zur wiederkehrenden Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, wird hingewiesen.

- Die OVE-Richtlinie R 12-1:2025-06-01 ist als Stand der Technik zur Bemessung der erforderlichen Mindestabstände bei den modularen Betontransformatorstationen heranzuziehen.
- In der Feuerlöschanlage kommt das Löschmittel „Rotarex Firetec“ (siehe Datenblatt C.10.02.00-00) zum Einsatz. Bei Einsatz dieses Löschmittels ist insbesondere die Gefahr des Erstickens von Arbeitnehmer im Auslösefall der Löschanlage in geschlossenen Räumen zu berücksichtigen. Diese Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmer ist in der Arbeitsplatzevaluierung ebenfalls zu beurteilen und sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.
- Elektrische Anlagen (hier: Niederspannungsanlagen) sind ex lege (gemäß § 6 ETV 2020 und gemäß § 8 ESV 2012) vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen; die Prüfung hat gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101: 2019-01-01, Teil 6 - 600.4, „Erstprüfung“ durch ein befugtes Elektrounternehmen zu erfolgen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die von den Herstellern von Betriebsmitteln erstellten Betriebsanleitungen einzuhalten sind.
- Das Blitzschutzsystem ist ex lege (gemäß § 15 Abs 3 Z 1 ESV 2012) in Zeiträumen von längstens DREI Jahren wiederkehrend zu prüfen.
- Auf die Einhaltung und Umsetzung der im „Prüfzeugnis“ angeführten Anlagenteile der gegenständlichen Windkraftanlagen wird hingewiesen.
- Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten.

6. Kosten

Kosten

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die ImWind Tauernwind WP GmbH, FN 583662 b, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, rechtsfreundlich vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien,

1. als Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBL. Nr. 123/2012, i.d.g.F.	
a) nach § 1 Z 2 für den Ortsaugenschein am 24.04.2025 (7 Amtsortorgane, insg. 7/2 Stunden á € 24,90),	€ 1.220,10

2. als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost B105 für diesen Bescheid (UVP-Genehmigungsbescheid) á € 1.357,00	€ 1.357,00

b) nach Tarifpost A4 für die Verhandlungsniederschrift pro Bogen á € 6,20 (insg. 3 Bögen) - max. jedoch € 1.357,00	€ 18,60
c) nach Tarifpost A7 für 134 Vidierungen der Projektunterlagen in 4-facher Ausführung (insg. 536 Vidierungen) á € 6,20 – max. jedoch € 1.357,00	€ 1.357,00
zusammen: € <u>3.952,70</u>	

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die ImWind Tauernwind WP GmbH, FN 583662 b, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, rechtsfreundlich vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird ersucht,

3. als Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.	
• nach Tarifpost 5 Abs 1 für die Projektunterlagen pro Bogen á € 3,90 - max. jedoch € 21,80 (134 Vidierungen in 4-facher Ausfertigung; insg. 536 Vidierungen)	€ 6.833,20
• nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Antrag vom 31.10.2024 € 14,30	€ 14,30
• nach Tarifpost 7 Abs 1 Z 2 für die Verhandlungsniederschrift vom 07.05.2026 pro Bogen á € 14,30 (insg. 3 Bögen)	€ 42,90
zusammen: € <u>6.890,40</u>	

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die ImWind Tauernwind WP GmbH, FN 583662 b, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, rechtsfreundlich vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, ergibt sich eine

Gesamtsumme von **€ 10.843,10**

7. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 3, 5, 14, 16, 17, 19 und 39 iVm Anhang 1 Z 6 lit. b,
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37, 44a, 44b, 45, 57, 76, 77 und 78,
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013) LGBL. Nr. 123/20123 i.d.F. LGBL. Nr. 55/2015 insbesondere § 1 Z 2,
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBL. Nr. 73/2016 i.d.F. LGBL. Nr. 60/2024 insbesondere § 1 Abs 2, A TP 7 und B TP 105
- Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 43/2026, insbesondere § 11 Abs 1 Z1 iVm § 14 TP5 Abs 1, TP 5 Abs 1 und TP 6 Abs 1
- Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 144/2023, insbesondere §§ 17 und 18
- Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, idF BGBl. I Nr. 153/2024; insbesondere §§ 85 Abs. 2, 91, 92, 94, 95 und 123a,
- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk EIWOG 2005), LGBL. Nr. 70/2005, idF LGBL. 20/2026; insbesondere §§ 5, 9, 10 und 11,
- Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 (Stmk StWG 1971), LGBL. Nr. 14/1971, idF LGBL. 68/2025; insbesondere §§ 3 und 7
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017), LGBL. Nr. 71/2017, idF LGBL. Nr. 62/2026; insbesondere §§ 17, 18 und 19
- Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 (Stmk JagdG), LGBL. Nr. 23/1986, idF LGBL. Nr. 61/2026; insbesondere §§ 49a und 58
- Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022 , insbesondere §§ 3 und 11
- Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020, idF BGBl. II Nr. 329/2024

- Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF LGBl. 20/2026, insbesondere §§ 5, 9, 19 Z 1, 22 und 29
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995, idF BGBl. I Nr. 56/2024, insbesondere § 94

8. Entscheidungsgründe

8.1. Verfahrensgang und Sachverhalt

Mit Eingabe vom 31.10.2024 beantragte ImWind Tauernwind WP GmbH, FN 583662 b, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde, die Genehmigung des Vorhabens „Windpark Tauernwind IV“ nach dem UVP-G 2000 unter Mitwirkung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsmaterien. Dem Antrag waren umfassende Projektunterlagen und eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) angeschlossen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 ff Anhang I Z 6 lit b UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die zuständige Behörde für die Durchführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Steiermärkische Landesregierung.

Das gegenständliche Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ umfasst im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und der Betrieb von 7 WEA der Type Vestas V150-6.0 MW mit einer Engpassleistung von jeweils 6,0 MW einem Rotordurchmesser von 150 m und einer technischen Nabenhöhe von 125 m
- Errichtung von Kranstell- und Montageflächen für den Aufbau der WEA sowie eitere Infrastruktureinrichtungen (u.a. Umladepplatz, Baucontainer, Bodenlagerflächen, Ausweichen etc.)
- Errichtung bzw. Ertüchtigung von Stichzuwegungen, ausgehend von bestehenden Wegen, für den Antransport der Anlagenteile und den notwendigen Baustellenverkehr
- Errichtung von Energiekabel- und Kommunikationsleitungen zwischen den WEA bis hin zur neu zu errichtenden Übergabestation
- Errichtung notwendiger Nebenanlagen wie die Übergabestation mit Schalt- und Kompensationsanlagen (inkl. Transformator), Betriebsstation mit SCADA-Anlagen sowie die Errichtung von Eiswarnschildern inkl. Warnleuchten
- Mitbenutzung der bestehenden Netzableitung des Bestandwindparks von der Übergabestation im Bestandwindpark in das Umspannwerk Teufenbach
- Durchführung vorhabensbedingter Rodungen und Umsetzung ökologischer sowie emissionsmindernder Maßnahmen

Das Vorhaben befindet sich zur Gänze im Gebiet des Bundeslandes Steiermark in den Standortgemeinden Pölstal und Pusterwald (beide Bezirk Murtal) auf einer Seehöhe von 1.610 m bis 1.750 m über Adria. Das Projektgebiet liegt im Gebirgsmassiv der Niederen Tauern am Ostrand der Wölzer Tauern und schließt im Westen an den bestehenden Windpark Oberzeiring Repowering (Tauernwindpark Repowering) sowie an den Windpark Oberzeiring (Tauernwindpark) an. Drei der

WEA-Standorte befinden sich im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (idF 2019) ausgewiesene Vorrangzone „Oberzeiring“. Für vier weitere Standorte liegt eine rechtskräftige Widmung „Sondernutzung im Freiland Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen – Windkraftanlage (wka)“ vor.

Mit behördlichem Auftrag vom 04.11.2024 (OZ 7), wurden die Unterlagen den beigezogenen amtlichen Sachverständigen zur Prüfung auf Vollständigkeit (Evaluierung) übermittelt.

Mit Bescheid vom 06.11.2024 (OZ 9) wurde die *Ökoteam – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, FN 129344 m*, im gegenständlichen Verfahren als nichtamtliche Sachverständige für den Bereich „Naturschutz – Biologische Vielfalt – Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume inkl. Wildökologie“ bestellt und erhielt den behördlichen Auftrag zur Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit (OZ 10).

Es folgte eine umfangreiche Evaluierungsphase und wurden in diesem Zusammenhang die Projektunterlagen verbessert und ergänzt und der Behörde mit Eingabe vom 15.07.2025 (OZ 49) erneut vorgelegt.

Mit behördlichen Schreiben vom 22.07.2025 (OZ 51 und OZ 52) erging erneut der Auftrag zur Prüfung der Unterlagen an die beigezogenen Sachverständigen.

Die 2. Evaluierung ergab die Ergänzungs- und Konkretisierungsbedürftigkeit der Unterlagen in den Fachbereichen „Energiewirtschaft“, „Naturschutz und Wildökologie“ und „Schall- und Erschütterungstechnik“. Nach Ergänzung der genannten Fachbereiche erfolgte mit Eingabe vom 24.11.2025 die Vorlage der konsolidierten Unterlagen (OZ 76).

Der Genehmigungsantrag samt Unterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Fachgutachterliste wurden den mitwirkenden Behörden gemäß § 5 Abs 3 UVP-G 2000 (OZ 77) vorgelegt, sowie wurde der Genehmigungsantrag und die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs 4 UVP-G 2000 (OZ 78) übermittelt. Die Gemeinden als Standortgemeinden erhielten ebenfalls mit Schreiben gemäß § 5 Abs 3 UVP-G 2000 (OZ 79) den Genehmigungsantrag samt Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Fachgutachterliste.

Mit behördlichem Schreiben vom 25.11.2025 wurden die sonstigen Formalparteien gemäß § 5 Abs 5 UVP-G 2000 (OZ 80) vom Einlagen des Genehmigungsantrages informiert.

Mit Edikt vom 25.11.2025 (OZ 82), veröffentlicht am 01.12.2025, wurde das Vorhaben gemäß §§ 9 und 9a UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 44a und 44b AVG in den Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kleine Zeitung“, sowie auf der Internetseite und Amtstafel der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde und den Amtstafeln der Standortgemeinden (Gemeinde Pölstal und Gemeinde Pusterwald) ordnungsgemäß kundgemacht. Der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde wurde gemäß § 9 Abs 4 UVP-G 2000 der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung wurden in der Frist vom 01.12.2025 bis 14.01.2026 (Ediktsfrist) bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Im Edikt wurde hingewiesen, dass binnen dieser Frist jedermann eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben kann und Parteien schriftlich Einwendungen erheben können. Des Weiteren wurde auf den Verlust der Parteistellung, soweit nicht rechtzeitig

(innerhalb der genannten Ediktsfrist) bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden, hingewiesen.

Nachfolgende Einwendungen wurden innerhalb der Ediktsfrist bei der Behörde eingebracht:

- OZ 118 Einwendung der Jagdgesellschaft Gemeindejagd Möderbrugg vom 23.12.2025
- OZ 119 Einwendung von Herrn Siebenbäck Georg vom 23.12.2025

Mit behördlichem Schreiben vom 10.12.2025 (OZ 95, OZ 96 und OZ 98) erging der Auftrag zur Erstellung von Befund und Gutachten an die im Verfahren beigezogenen (nicht-)amtlichen Sachverständigen.

Aufgrund der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 10.12.2025 (OZ 99) wurde ASIST – Archäologisch-Soziale Initiative Steiermark, Dr. Bernhard Schrettle, mit Bescheid vom 15.12.2025 der Steiermärkischen Landesregierung als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich „Archäologie“ für das Verfahren bestellt.

Mit behördlichem Schreiben vom 16.12.2025 (OZ 113) erhielt Dr. Schrettle den Auftrag zur Erstellung von Befund und Gutachten im Fachbereich „Archäologie“.

Nach Vorlage sämtlicher Gutachten aus den betroffenen Fachbereichen wurde am 20.03.2026 die im Verfahren erstellte zusammenfassende Bewertung (OZ 159) gemäß § 13 Abs 2 UVP-2000 öffentlich bekannt gemacht und zur öffentlichen Einsichtnahme vom 23.03.2026 bis 21.04.2026 aufgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auflage der zusammenfassenden Bewertung (OZ 159) wurde sowohl auf der Internetseite und der Amtstafel der Steiermärkischen Landesregierung als auch auf der Amtstafeln der Standortgemeinden kundgemacht.

Im Rahmen der Verfahrensstrukturierung gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 bestand innerhalb von 23.03.2026 bis 21.04.2026 die Möglichkeit, die bisher eingebrachten Einwendungen zu konkretisieren bzw. Stellungnahmen einzubringen und weitere Beweisanträge zu stellen.

Mit Eingabe vom 07.04.2026 legte Georg Siebenbäck die Konkretisierung seiner Einwendungen der Behörde vor.

Zur mündlichen Verhandlung wurde rechtzeitig durch persönliche Verständigung (siehe Kundmachung einer mündlichen Verhandlung zu GZ: ABT13-363457/2024-167) geladen. Zudem wurde die Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde (Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung), durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und im Internet auf der Homepage der Behördenseite (LUIS) kundgemacht.

In der Kundmachung wurde erneut auf die Möglichkeit der Konkretisierung der Einwendung bis zum 21.04.2026 bzw. dem Einbringen von Stellungnahmen und Beweisanträgen hingewiesen.

Die eingebrachten Konkretisierungen wurden den Sachverständigen der einschlägigen Fachbereichen zur ergänzenden Beurteilung vorgelegt.

Mit Eingabe vom 21.04.2026 (OZ 175) legte die Antragstellerin ihre Stellungnahme zur zusammenfassenden Bewertung inkl. den darin enthaltenen Auflagenvorschlägen vor.

Am 07.05.2026 fand die mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten der UVP-Behörde statt. Die mündliche Verhandlung wurde dabei gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 auf die notwendigen Fachbereiche eingeschränkt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstattete der nicht amtliche Sachverständige für den Fachbereich „Naturschutz inkl. Wildökologie“ ergänzende Ausführungen unter Bezugnahme auf die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

Mit behördlichem Schreiben vom 07.05.2026 (OZ 177) ersuchte die Behörde um allenfalls notwendige Ergänzungen der vorliegenden gutachterlichen Beiträge im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Antragstellerin vom 21.04.2026.

Mit Eingabe vom 01.06.2026 (OZ 184) erstattete der ASV für Luftreinhaltung und Lokalklima eine ergänzende Stellungnahme zur Stellungnahme der Antragstellerin vom 21.04.2026.

Nachdem keine weiteren Ergänzungen der (nicht) amtlichen Sachverständigen eingelangt sind wurde nach Vorliegen der Entscheidungsreife das Ermittlungsverfahren mit behördlichem Schreiben vom 02.06.2026 (OZ 185) geschlossen.

8.2. Auswirkungen des geplanten Windpark Tauernwind IV in der Bau- und Betriebsphase (Gutachten)

Im Folgenden werden die gutachterlichen Ausführungen der Sachverständigen zu den unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1 UVP-G 2000 sowie zur Einhaltung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 zusammenfassend wiedergegeben. Detailausführungen können den jeweiligen Fachgutachten sowie der zusammenfassenden Bewertung gemäß § 13 UVP-G 2000 entnommen werden.

8.2.1. Abfalltechnik

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der derzeit geltenden Fassung und die dazu gehörenden Verordnungen sowie die abfalltechnisch relevanten Normen stellen die maßgeblichsten Verwaltungsvorschriften für den Fachbereich Abfalltechnik dar, aus denen der derzeit anzuwendende Stand der Technik abgeleitet werden kann.

In den Unterlagen sind die Maßnahmen der getrennten Erfassung, Zwischenlagerung und Wie-der Verwendung, Verwertung oder ordnungsgemäße Entsorgung für die einzelnen Abfallarten nachvollziehbar dargestellt. Die im Projekt unzureichend angeführten Maßnahmen zur Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle, von denen ein gewisses Gefährdungspotential ausgeht, werden durch Auflagenvorschläge konkretisiert. Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, dass alle Behälter für die anfallenden flüssigen gefährlichen Abfälle auf dichte Flächen, in dichte medienbeständige Container bzw. auf dichte medienbeständige Wannen gestellt werden.

ad Bauphase

Aus abfalltechnischer Sicht wird festgestellt, dass die dargestellten Massenbilanzen für die mengenmäßig größten Teile der anfallenden Abfallarten „Bodenaushub“, „Holz“, „Baustellenabfälle“ sowie „Fäkalien“, welche im Zuge der Bauphase anfallen, und deren geplante Verwertung bzw. Entsorgung, schlüssig dargestellt sind. Sollten darüber hinaus andere Abfallarten anfallen, so sind diese gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF. getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Bodenaushubmaterial

Laut Abfallwirtschaftskonzept ist für rund die Hälfte des Bodenaushubmaterials, welches im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen, der Kranstellflächen und beim Ausbau (Neubau und Adaptierung) des Wegenetzes anfällt, eine Verwertung im Zuge der Projektumsetzung (Geländemodellierung und Wegebau) geplant. Die andere Hälfte des Aushubmaterials ist zur Verbringung und Deponierung auf Bodenaushubdeponien vorgesehen.

Nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien sind keine Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Z8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, wenn sie im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.

Aus abfalltechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass jede Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial unter Beachtung der Vorgaben und Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesabfallwirtschaftsplanes, derzeit Bundesabfallwirtschaftsplan 2023, zu erfolgen hat. Da es sich bei dem geplanten Windparkprojekt zwar um ein Bauvorhaben, jedoch um unterschiedliche Baustandorte (Maststandorte) handelt, liegt hier kein Linienbauwerk vor, sondern Einzelmaßnahmen. Im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes ist zu gewährleisten, dass das Bodenaushubmaterial, welches nicht an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, wieder eingesetzt wurde (Verbringung von Bodenaushubmaterial eines Maststandortes zu einem anderen) im Sinne der Deponieverordnung 2008 und des zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen gültigen Bundesabfallwirtschaftsplans abfallchemisch analysiert wird. Diese Maßnahme wird als Auflagenvorschlag formuliert.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Zweifel über die Qualität des anfallenden Bodenaushubes auftreten und eine zulässige Verwertung des Bodenaushubes möglicherweise auszuschließen sein, so sind entsprechende Bodenuntersuchungen nach dem Stand der Technik (z.B. gemäß Deponieverordnung 2008) vorzunehmen. Im Falle einer Bestätigung des Verdachtes auf Verunreinigung ist die ordnungsgemäße und nachweisliche Entsorgung der betroffenen Materialien durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen.

Durch diese geplante teilweise stoffliche Verwertung des Bodenaushubmaterials wird den Vorgaben und Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 entsprochen.

- Holz

Hinsichtlich der zu entsorgenden Holzabfälle in der Bauphase wird im Abfallwirtschaftskonzept ausgeführt, dass die anfallenden biogenen Abfälle (gerodete Hölzer, Wurzelstöcke) einer Wiederverwertung zugeführt und am Markt verkauft werden.

Dies ist aus abfalltechnischer Sicht zulässig und ist im Sinne der Einhaltung der Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (Wiederverwendung vor Beseitigung) zu befürworten.

- Baustellenabfälle

Baustellenabfälle wie Verpackungsmaterial, Kunststoff, Metalle etc. werden lt. Abfallwirtschaftskonzept in Containern bzw. Gitterboxen gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Die Sammelbehälter werden auf den jeweiligen Montageplätzen situiert. Diese Maßnahme wird projektintegral angeführt und entspricht dem Stand der Technik.

- Fäkalabfälle (häusliche Abwässer)

Im Abfallwirtschaftskonzept ist der Umgang mit anfallenden Fäkalwässern der Baustellentoiletten betrachtet. Hierzu wird ausgeführt, dass diese über mobile WC-Anlagen gesammelt und ordnungsgemäß über eine Kläranlage entsorgt werden. Demzufolge besteht keine Beeinträchtigung für Mensch und Umwelt durch die anfallenden Fäkalabfälle während der Bauphase. Zum Nachweis der Einhaltung der vorgesehenen abfalltechnischen Maßnahmen in der Bauphase ist eine entsprechende Dokumentation des Baugeschehens durch die Bauleitung des ausführenden Unternehmens hinsichtlich der sachgerechten Trennung, Sammlung und Behandlung der anfallenden Abfälle unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen erforderlich. Diese Maßnahme wird als Auflagenvorschlag formuliert.

Bei Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und bei abfalltechnisch fachkundiger Bauführung kann davon ausgegangen werden, dass kein mehr als geringes Gefährdungspotential für die Umwelt zu erwarten ist.

Es kann aus abfalltechnischer Sicht bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens bzw. Verschreibung und Einhaltung der abfalltechnischen Auflagenvorschläge eine Beeinträchtigung.

ad Betriebsphase

In der Betriebsphase fallen laut Einreichunterlagen geringe Mengen an Abfällen bei regelmäßigen Reparatur- und Wartungstätigkeiten der 7 Windenergieanlagen an. Dem Abfallwirtschaftskonzept ist zu entnehmen, dass es sich beim Abfallaufkommen in der Betriebsphase größtenteils um die Abfallart „synthetische Kühl- und Schmiermittel“ mit der Abfallschlüsselnummer 54401g, die Abfallart „Fette“ mit der Abfallschlüsselnummer 54202g, die Abfallart „sonstige Öl-Wassergemische“ mit der Abfallschlüsselnummer 54408g und um die Abfallart „Trafoöle, Wärmeträgeröle, halogenfrei“ mit der Abfallschlüsselnummer 54106g handelt. Die Abfallarten sind in der Liste der wassergefährdenden Stoffe angeführt.

Diese Abfälle werden von der wartungsausführenden Firma mitgenommen und extern entsorgt. Aus abfalltechnischer Sicht ist diese Vorgangsweise schlüssig und entspricht dem Stand der Technik.

Eine Container-/Behälterbereitstellung für die Sammlung und Zwischenlagerung von Abfällen auf den Montageplätzen ist in den Einreichunterlagen angeführt und aus abfalltechnischer Sicht erforderlich. Im Hinblick auf die Zwischenlagerung von möglicherweise verunreinigtem Material oder gefährlichen Abfällen sind die Container dicht auszuführen. Diese Maßnahme wird als Auflagenvorschlag formuliert. Nachdem ein genaues Abfalllagerkonzept erfahrungsgemäß erst nach der Auftragsvergabe erstellt werden kann, ist vor Baubeginn ein Lagerkonzept zu erstellen. Diese Maßnahme wird als Auflagenvorschlag formuliert.

Es kann aus abfalltechnischer Sicht bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens bzw. Verschreibung und Einhaltung der abfalltechnischen Auflagenvorschläge eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen durch die anfallenden Abfälle in der Betriebsphase nicht abgeleitet werden.

Zusammenfassung

Für das gegenständliche Vorhaben kann festgestellt werden, dass die dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind.

Bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen und im Gutachten angeführten Maßnahmen wird den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 entsprochen und können die anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik wiederverwendet, verwertet bzw. falls erforderlich ordnungsgemäß entsorgt werden.

Somit ergeben sich aus abfalltechnischer Sicht nach eingehender Auseinandersetzung mit dem projektierten Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ keine Gründe, die den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 in der derzeit geltenden Fassung widersprechen, sofern die empfohlene Auflagenvorschläge vorgeschrieben, umgesetzt und eingehalten werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Nachsorgephase, die Betriebs- und Bauphase sowie für den Störfall und auch insgesamt als geringfügig und daher mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen einzustufen.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Abfalltechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 30.12.2025 verwiesen.

8.2.2. Bautechnik

Das gegenständliche Gutachten behandelt die Prüfung der einschlägigen Anforderungen aus dem Fachgebiet Bau- und Brandschutztechnik für das Projekt Windpark Tauernwind IV.

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Gründung

Aus dem Bericht der geologisch-hydrologischen Erkundung geht hervor, dass das Fundament der WEA 02 voraussichtlich als Tiefgründung umzusetzen ist. Alle weiten Standorte können voraussichtlich mittels Flachgründung ohne Auftriebssicherung fundiert werden. Die tatsächliche Gründung ist nach Vorliegen der Ergebnisse der Detailuntersuchung in Abstimmung mit dem befassten Statiker anzupassen und umzusetzen. Im Detail wird auf Befund und Gutachten des Fachbereiches Geologie verwiesen.

Tragstruktur

Als europäischer Stand der Technik auf dem Gebiet der Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken ist die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen (österreichischen) Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999, jeweils in der gültigen Fassung, anzusehen.

Die vorgelegte Typenstatik (C.06.01.00-00 und C.06.02.00-00) bezieht sich auf andere Regelwerke, die in der Berechnung von den Eurocodes abweichen. Es wird angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung die Gültigkeit des Prüfberichtes C.06.02.00-00 abgelaufen ist. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Typenprüfung bereits erneut durchgeführt wurde.

Der erbrachte Erdbebennachweis C.05.06.00-00 bestätigt unter der Berücksichtigung entsprechend angeführter Normen die schadloسة Aufnahme der maximalen Erdbebenbelastung in Österreich.

Unter der Voraussetzung, dass die statische Berechnung und Bemessung sowie die Detailplanung durch Befugte nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde und die Fundierung und die Fundamentsektionen plangemäß hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Bauwerk und alle seine tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei der späteren Nutzung tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind (siehe Auflagenvorschlag).

ad Bauphase

Mit der künftigen Bestellung eines Baustellenkoordinators sowie der laufenden Anpassung des SiGe-Plans bei Fortschritt der tatsächlichen Arbeiten oder eingetretenen Änderungen, auch in Abstimmung mit den konkret ausführenden Firmen, müssen jedenfalls die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen auf der Baustelle durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet werden (siehe Auflagenvorschläge).

Werden die gelisteten Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltung/Ausführung nachgewiesen, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

8.2.3. Brandschutz

Brandfrüherkennung

Alle projektierten WEAs verfügen über eine automatische Brandmeldeanlage mit Rauchmeldern. Wird ein Brand detektiert erfolgt eine Meldung über SCADA an den Anlagenhersteller und den Anlagenbetreiber. Der Anlagenbetreiber setzt einen Notruf an die Landesleitzentrale, welche wiederum die zuständigen Einsatzkräfte alarmiert.

Durchführung der Löscharbeiten

Da keine Löscharbeiten bei einer brennenden Windkraftanlage durch die Feuerwehr vorgesehen sind, beschränkt sich der Einsatz der Feuerwehr auf die Umgebungssicherung um eine Brandentstehung durch Funkenflug zu vermeiden. Wartungstechniker sind während der Wartungsarbeit mit Handfeuerlöschern ausgestattet welche als ausreichend angesehen werden.

Flucht und Rettung der Wartungsmitarbeiter/Innen

Auf Grund, dass in der Windkraftanlage keine Aufenthaltsräume vorhanden sind, sondern nur zu Wartungsarbeiten durch geschultes Personal betreten werden, sind die geplanten Einrichtungen (Notablass, Abseilgerät, Steigleiter) sowie organisatorischen Maßnahmen (Schulungen von Verhalten im Brandfall sowie Abseilschulungen) als ausreichend anzusehen.

Alle versperr- bzw. verriegelungsfähigen Türen entlang von Fluchtwegen bis zu den Endausgängen (Zugangstüre zur WEA) ins Freie sind mit Notausgangsschlüssen gemäß ÖNORM EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten (siehe Auflagenvorschläge).

Zufahrt

Die Zufahrten und Flächen zur und um die Windkraftanlage werden gemäß den Anforderungen der TRVB 134 F ausgeführt. Sollte die Zufahrt zum Windpark für die Feuerwehr aufgrund der Schneelage eingeschränkt sein, wird diese geräumt. Zusätzlich kann von einer Löschwirkung der Schneedecke ausgegangen werden, so dass eine Brandweiterleitung auf die Umgebung als unwahrscheinlich einzustufen ist.

Abstimmung mit den zuständigen Einsatzkräften

Vor Inbetriebnahme des WP Tauernwind IV ist den zuständigen örtlichen Einsatzkräften ein aktuelles, standortspezifisches Brandschutzkonzept zu übermitteln und eine Erstbegehung durchzuführen (siehe Auflagenvorschläge).

Brandschutz modulare Betonkompaktstationen

Als Ersatzmaßnahme zu den fehlenden brandschutztechnischen Qualifikationen der Trafostation (Schubert/Trepka Type K2) wird ein Sicherheitsabstand zu anderen Gebäuden oder brennbaren Objekten gemäß OVE-Richtlinie R 12-1:2013-10-01 eingehalten. Die angeführte Richtlinie ist nicht mehr aktuell und wurde durch die OVE-Richtlinie R 12-1:2025-06-01 ersetzt. Aus fachlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die in der Richtlinie geforderten Mindestabstände eingehalten werden (siehe Hinweise).

ad Betriebsphase

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“.

Werden die gelisteten Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltung/Ausführung nachgewiesen, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Zusammenfassung

Da die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden, bestehen aus bau- und brandschutztechnischer Sicht für das Projekt Tauernwind IV keine Bedenken gegen eine befund- und projektgemäße Errichtung und Betriebsführung, wenn die Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltung nachgewiesen werden.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 23.01.2026 verwiesen.

8.2.4. Elektro- und Lichttechnik

Für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik sind hinsichtlich Umweltauswirkungen die Themengebiete Licht (Außenbeleuchtung), Schattenwurf, Eisfall und elektromagnetische Felder relevant. Die angewandten Methoden und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht für die Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch geeignet.

ad Bauphase

Für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen in der Bauphase keine Themengebiete relevant.

ad Betriebsphase

Für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen in der Betriebsphase die Themengebiete Licht, Schattenwurf, Eisfall und elektromagnetische Felder relevant.

Licht

Für die Flugsicherheit ist eine Nachtkennzeichnung geplant. Technische Details siehe Dokument C.13.02.00-00 (C13 Luftfahrt). Im Dokument D.02.03.00-00, „Lichttechnische Analyse des Projektes Windpark Tauernwind IV“ zeigen die Berechnungsergebnisse, dass an allen Immissionspunkten die Grenzwerte gemäß ÖNORM O 1052 (für die Aufhellung und Blendwirkung) eingehalten werden bzw. deutlich unterschritten werden.

Schattenwurf

Bezüglich Schattenwurf wird auf das Dokument D.02.02.00-00 und auf das Dokument D.03.02.00-00 verwiesen. Es ist kein unzulässiger Schattenwurf zu erwarten. An den relevanten Immissionspunkten sind im „Worst-Case“ Schattenzeiten von 22 Minuten pro Tag bzw. 12 Stunden 43 Minuten (IP PEBR 01) bzw. 29 Stunden 9 Minuten am IP KSER 01 zu erwarten.

Eisfall

Im Projekt wird ausführlich auf den Eisfall eingegangen und das Betriebsverhalten bei Eiserkennung dargelegt (Dokument D.02.05.00-00 bzw. D.03.03.00-00). Es wurde ein Gefährdungsbereich in Abhängigkeit der Gesamthöhe (mindestens Faktor 1,2) festgelegt, dementsprechend sind Eiswarnleuchten und eine Beschilderung geplant. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen liegt das Risiko für Personen im Umfeld der WEA durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich, unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Daher ist der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz nicht zulässig. Nach Fertigstellung ist ein Nachweis über die Funktionalität der Ansteuerung der Warnleuchten (Inbetriebnahme bei Eiserkennung) zu erbringen. In der UVE, Tabelle 11, Eisabfall, werden Maßnahmen vorgeschlagen.

Elektromagnetische Felder

Betreffend das Themengebiet elektromagnetische Felder geht aus der Umweltverträglichkeitserklärung hervor, dass keine elektromagnetische Felder auftreten, die das übliche Ausmaß überschreiten. Es sind keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen. Bei projektgemäßer Ausführung werden in der Betriebsphase keine elektrischen Feldstärken und magnetische Flussdichten auftreten, welche die Auslösewerte für berufliche Exposition gemäß der Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF überschreiten.

Im Bereich der Energieableitung durch Erdkabelleitungen ist im Bereich, der der Allgemeinbevölkerung zugänglich ist bei ordnungsgemäßer Verlegung (d.h. normkonforme Verlegung als 3-er-Bündel in ausreichender Tiefe) sichergestellt, dass die zulässigen Referenzwerten für die Exposition der Allgemeinbevölkerung deutlich unterschritten sind. Es sind Werte von max. 55 Mikrottesla zu erwarten (siehe C.02.05.01-00).

Zusammenfassung

Die Planung für die gegenständliche Energieerzeugungsanlage und die dafür erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie für die elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung bzw. Energieableitung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Für die zu genehmigenden Vorhabenspunkte sind in einigen Punkten zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen in diesem Fachgutachten festgehalten. Diesbezüglich wird auch auf die Ausnahmegenehmigung nach § 11 ETG 1992 verwiesen. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ wurden geeignete Maßnahmen vorgeschlagen. Zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.

8.2.5. Luftfahrttechnik

Grundlage für das ggst. Gutachten bilden neben den vorliegenden Projektunterlagen die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Luftfahrtgesetz, sowie die einschlägigen Regelwerke, welche für den Fachbereich Luftfahrttechnik den Stand der Technik definieren bzw. als Regeln der Technik anzusehen sind.

Als Stand der Technik wird u.a. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 ("AVV") in der Fassung vom 15.12.2023, Fundstelle: BAnz AT 28.12.2023 B4, herangezogen. Dieses Dokument wurde vom deutschen Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegeben.

Bauphase

Mögliche Auswirkungen betreffen aus der Sicht der Luftfahrttechnik die Hinderniseigenschaften von teilweise errichteten Windenergieanlagen. Dazu wurden im Projekt keine konkreten Kennzeichnungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Kennzeichnungsmaßnahmen in Anlehnung an die AVV werden daher als Auflagen vorgeschlagen.

Betriebsphase

Die im Projekt eingereichten Kennzeichnungsmaßnahmen entsprechend grundsätzlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die konkret erforderlichen Kennzeichnungsmaßnahmen in Anlehnung an die AVV, betreffend die Nachtkennzeichnung, werden als Auflagen vorgeschlagen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass eine Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung zu kombinieren ist. Daher ist aus technischer Sicht jedenfalls eine Infrarotkennzeichnung erforderlich. Dabei ist die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot zu untersagen. Die tatsächliche Lichtstärke sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befuerungsanlagen bestätigen zu lassen.

Zusammenfassung

In Bezug auf das Luftfahrtgesetz wird festgestellt, dass es sich bei dem vorliegenden Projekt um Hindernisse im Sinne des § 85 Abs.2, Z1 Luftfahrtgesetzes (Anlagen/Bauten deren Höhe 100 m über der Erdoberfläche beträgt oder übersteigt) handelt.

Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist aus technischer Sicht zulässig. Allerdings ist die BNK für die Infrarotbefuerung zu untersagen (laut AVV-Hinderniskennzeichnung).

Die Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt wird durch die geplanten sowie die als Auflagen vorgeschlagenen Kennzeichnungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik vermieden.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 23.01.2026 verwiesen.

8.2.6. Maschinenbautechnik

Bauphase

Aus Sicht der Maschinentechnik ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

Betriebsphase

Aus Sicht der Maschinentechnik ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend kann aus maschinenbautechnischer Sicht festgestellt werden, dass bei befund- und projektgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der oben angeführten Auflagen die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.

Gegen die Errichtung und den Betrieb bestehen aus maschinenbautechnischer Sicht unter Beachtung der oben vorgeschlagenen Auflagen keine Bedenken.

Nähere Informationen zum Fachbereich Maschinenbautechnik können dem Fachgutachten vom 22.01.2026 entnommen werden.

8.2.7. Geologie und Geotechnik

Bauphase

Aus geologischer/geotechnischer Sicht sind bei gegenständlichem Projekt in der Bau-, bzw. in der Betriebs- und Nachsorgephase keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Betriebsphase

Aus geologischer/geotechnischer Sicht sind bei gegenständlichem Projekt in der Bau-, bzw. in der Betriebs- und Nachsorgephase keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Zusammenfassung

Aus geotechnischer Sicht kann zusammenfassend ausgesagt werden, dass über die vorgelegten Unterlagen belegt ist, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes gem. § 5 Stmk. Baugesetz (1) Z 4 gewährleistet ist.

Zu § 5 Stmk. Baugesetz (1) Z 5 kann generell ausgesagt werden, dass durch die Lage der WEA in Hochzonen die genannten geogen bedingten Naturgefahren auszuschließen sind. Auswirkungen auf das Schutzgut Gebäude werden in ausreichender Art betrachtet und sind die entsprechenden Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden in Folge von Sprengungen im vorliegenden Projekt dargestellt und vorgesehen.

In Summe kommt es im Bereich Geologie/Geotechnik durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Tauernwind IV zu keinen negativen Einwirkungen auf den Baugrund und Gebäude, wodurch das Vorhaben im gegenständlichen Fachbereich insgesamt als umweltverträglich zu bewerten ist.

8.2.8. Hydrogeologie

Beurteilung der quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Da die baulichen Eingriffe im Bereich der Windkraftanlagen (Fundamente für die Masten) nur punktueller Natur sind, d.h. der Flächenverbrauch in Relation zum gesamten Infiltrationsgebiet extrem gering ist, und zudem eine Verrieselung der hier anfallenden Wässer im unmittelbaren Nahbereich vorgesehen ist, ist keine negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Die baulichen Eingriffe durch die Errichtung der internen Zuwegungen werden, bedingt durch die über weite Strecken Benutzung/Überbauung von Bestandswegen, moderat sein. Zudem ist es projektiert die auf den Zuwegungen (aber auch Kranstellflächen) anfallenden Oberflächenwässer flächig zu verrieseln und somit dem hydrologischen Regime nicht zu entziehen.

Die baulichen Eingriffe an der Kabeltrasse sind linienförmig und lateral eng begrenzt. Die Einbautiefe beträgt ca. 1,2 m. Eine Beeinflussung (Drainage) auf das hydrogeologische Regime ist durch den seichten und schmalen Eingriff in den Untergrund sowie das zum Einsatz kommenden Verlegpflugsystem ohne Einbringung von Fremdmaterialien (Bettungssand) nicht zu erwarten.

Eine mehr als vernachlässigbar geringe quantitative Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes ist daher nicht zu erwarten.

Aufgrund der Tatsache, dass Erdarbeiten zur TWIV-05 (Kranstellflächen, Fundamentaushub) und der Energieableitung der TWIV05-07 im orographischen Einzugsgebiet der Quelle ID 7, welche zwar nicht als Trinkwasser aber doch als Brauch – bzw. Tränkwasser genutzt, erfolgen, erscheint es als sinnvoll, für diesen Quellaustritt ein temporäres, quantitatives Monitoring vorzusehen. Diesbezüglich wird auf die Auflagen 3-6 verwiesen.

Beurteilung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Qualitative Beeinflussungen können einerseits im Zuge der Bauarbeiten und andererseits im Störfall auftreten.

Erstere sind vor allem als Trübungen durch die Grabarbeiten zu erkennen. Die vorherrschenden Sedimente i.e. Verwitterungszone (Deckschicht) der anstehenden Festgesteine lassen weit reichende Ausbreitungen getrübtter Wässer im Untergrund aufgrund von guter Filterwirkung nicht zu. Dies gilt auch für die Veränderung von insbesondere pH-Wert und Sulfatgehalt durch Betonarbeiten. Es handelt sich dabei um kurzfristige (auf die Bauzeit beschränkt) und lokal sehr begrenzte Auswirkungen die daher als geringfügig zu bewerten sind. Zudem sind auch keine Wassernutzungen im unmittelbaren Nahbereich dieser Arbeiten.

Eine nachhaltige, großflächige und nachhaltige qualitative Einwirkung auf das Grundwasser aufgrund der Bauarbeiten ist daher nicht zu erwarten.

Bauphase

Für den Fachbereich Hydrogeologie werden in der vorgelegten UVE die Möglichkeiten von Auswirkungen für alle Bauteile (Fundamente, Verkehrsflächen, Kabeltrasse) beschrieben und bewertet. Die Eingriffserheblichkeit während der Bauphase wurde mit vernachlässigbar bis gering beurteilt.

Betriebsphase

Für den Fachbereich Hydrogeologie werden in der vorgelegten UVE die Möglichkeiten von Auswirkungen im Zuge der Betriebsphase geprüft. Die Eingriffserheblichkeit für die Betriebsphase wurde mit vernachlässigbar bis gering beurteilt.

Zusammenfassung und Bewertung

In Summe kommt es im Bereich Hydrogeologie durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Tauernwind IV weder zu dauerhaften und erheblichen qualitativen noch zu dauerhaften und erheblichen quantitativen Einwirkungen auf das Grundwasser, wodurch das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich zu bewerten ist.

8.2.9. Boden und Fläche

Von der Gesamtfläche der Bau- und Betriebsphase (9,06 ha) werden 1,80 ha in der Bauphase (temporär) und 7,26 ha in der Betriebsphase (dauerhaft) beansprucht. Ein großer Teil der Beanspruchung in der Betriebsphase besteht in ausschließlich geländeveränderten Arealen ohne Versiegelung. Der Lagerplatz im Talboden wird vollständig rückgebaut und nach dem Stand der Technik rekultiviert.

Dem Stand der Technik entsprechend, werden die Auswirkungen temporärer Eingriffe in den Bodenhaushalt durch entsprechende Verminderungsmaßnahmen, welche als integraler Bestandteil des Projektes in der Maßnahmenübersicht der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) aufgelistet sind (siehe Punkt 2.6), bestmöglich reduziert.

Konkret werden auf Basis der Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; 2008), der ÖNORM L 1211 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ entsprechende Maßnahmen umgesetzt, um sicherzustellen, dass durch Zwischenlagerung und Wiederaufbringung des Bodenaushubs der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

Bauphase

In der Bauphase ergibt sich für die Bodenfunktionen Lebensraum-, Standort- und Reglerfunktion eine mäßige Eingriffserheblichkeit, durch entsprechende Begleitmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen geringgehalten werden, dies gilt auch für die Bodenfunktionen Produktions- und Pufferfunktion, denen in der Bauphase eine geringe Eingriffserheblichkeit attestiert wird. Die Verdichtungs- und Erosionsgefahr in der Bauphase ist mäßig, die Gefahr eines Schadstoffeintrags gering.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind außer der permanenten Flächenbeanspruchung (dauerhafte landwirtschaftlicher Flächenverlusts von rund 1,1 ha) keine Auswirkungen für das Schutzgut Fläche und Boden zu erwarten. In der Betriebsphase ergibt sich für die Bodenfunktionen Lebensraum-, Standort- und Reglerfunktion eine geringe Eingriffserheblichkeit, durch die beschriebenen Begleitmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen sehr geringgehalten werden, dies gilt auch für die Produktions- und Pufferfunktion für die in der Betriebsphase eine sehr geringe Erheblichkeit ausgewiesen wird. Die Erosionsgefahr im Betriebszustand ist gering, die Gefahr einer Bodenverdichtung sowie eines projektinduzierten Schadstoffeintrags ist nicht gegeben. Die Auswirkungen betreffend Landwirtschaft wurden in Zusammenhang mit der Produktionsfunktion bewertet und sind gering bis sehr gering. Einen Störfall in der Betriebsphase mit Auswirkungen auf den Boden wird als gering eingestuft und ist mit den beschriebenen Begleitmaßnahmen beherrschbar.

Zusammenfassung und Bewertung

Gemäß UVP-Beurteilungsschema können bei Umsetzung der vorgeschriebenen (projektintegralen) Maßnahmen die nachteiligen Projektwirkungen auf den Boden für die Bauphase insgesamt auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert werden. Gleiches gilt für die Betriebsphase. Demzufolge stellen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit eine geringe nachteilige Veränderung dar. Die Auswirkungen sind als gering auf das Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktionen einzustufen und erreichen weder aus qualitativer noch aus quantitativer Sicht ein

unvertretbares Ausmaß. Damit ist aus bodenkundlicher Sicht und auch aus landwirtschaftlicher Sicht die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes gegeben.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 23.01.2026 verwiesen.

8.2.10. Naturschutz – Biologische Vielfalt – Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume – Wildökologie

Im vorliegenden Fachgutachten werden die Schutzgüter „Naturschutz – Biologische Vielfalt – Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume“ und „Wildökologie“ abgehandelt. Hierbei wurde geprüft, ob die fachlichen und rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für das ggst. Vorhaben hinsichtlich dieser Schutzgüter erfüllt sind. Die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen wurden, nach erfolgter Umsetzung entsprechender Verbesserungsaufträge in der Evaluierungsphase, als voll beurteilungsfähig und die jeweils herangezogene bzw. geschaffene Datengrundlage als sehr gut eingestuft.

Ohne Maßnahmen wären in der Bauphase für alle, in der Betriebsphase für einige der untersuchten Schutzgüter merkliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, also langfristige, in qualitativer und quantitativer Hinsicht bedeutende, deutlich wahrnehmbare Beeinträchtigungen. Dies würde mit der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und der Verletzung sonstiger naturschutzrechtlicher Vorschriften und Ziele (z. B. Bewahrung des Naturhaushaltes, § 3 Abs 1 StNSchG 2017) einhergehen. Somit wäre das Vorhaben ohne Maßnahmen nicht genehmigungsfähig.

Das Vorhaben erfordert daher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die vom Konsenswerber auch vorgesehen und als Vorhabensbestandteil beschrieben worden sind. Der Maßnahmenkatalog ist umfassend und entspricht dem Stand der Technik. Die vorgesehenen Maßnahmen entfalten für die einzelnen Schutzgüter mäßige bis hohe Wirksamkeiten. In vier Fällen werden von Sachverständigenseite ergänzende neue Maßnahmen als Auflage vorgeschlagen.

Aufgrund der Maßnahmen werden für die Schutzgutgruppen in der Bau- und Betriebsphase großteils „vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen (C)“ erzielt. In der Bauphase verbleiben allerdings in einem Themenbereich (Insekten) vorübergehend „merkliche nachteilige Auswirkungen (D)“, da die Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen für eine in gutem Bestand vorhandene, stenöke und stark gefährdete Heuschreckenart (als Schirmart eventuell für weitere Insektenarten) erst allmählich einsetzt, die lokale Population dieser Art wird dadurch aber nicht gefährdet. In der Betriebsphase werden mit Eintreten der vollen Maßnahmenwirksamkeiten für die meisten Schutzgüter „vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen (C)“, in einem Fall „keine Auswirkungen (B)“

BETRIEBSPHASE				
Schutzgut	Wert Ist-Zustand	Erheblichkeit VOR Maßnahmen	Ausgleichs-wirkung	Verbleibende Auswirkungen
Pflanzen/Biotope	hoch	merklich	hoch	vernachlässigbar/gering (C)
Insekten	hoch	merklich	hoch	vernachlässigbar/gering (C)
Amphibien/Reptilien	gering	gering	hoch	keine Auswirkung (B)
Vögel	mäßig	merklich	hoch	vernachlässigbar/gering (C)
Wildlebende Säugetiere	mäßig	gering	mäßig	vernachlässigbar/gering (C)
Fledermäuse	hoch	merklich	hoch**	vernachlässigbar/gering (C)
Artenschutz	-	unvertretbar	hoch	vernachlässigbar/gering (C)

erreicht, wobei für einzelne Aspekte auch positive Auswirkungen zu erwarten sind.

Abbildung: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen in der Bauphase. Gegenüber dem Beurteilungsschema veränderte Einstufungen sind mit * markiert und wurden im entsprechenden Schutzgutkapitel begründet. Mit ** markierte Einstufungen der Ausgleichswirkung setzen die Berücksichtigung der vom NASV zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen TIER_NATSCH_NEU_1 und _2 voraus. Ist-Zustands-Bewertungen „mäßig“ (RVS 04.03.15) und „mittel“ (RVS 04.03.13) wurden zu „mäßig“ vereinheitlicht.

BAUPHASE				
Schutzgut	Wert Ist-Zustand	Erheblichkeit VOR Maßnahmen	Ausgleichswirkung	Verbleibende Auswirkungen
Pflanzen/Biotope	hoch	merklich	mäßig	vernachlässigbar/gering (C)*
Insekten	hoch	merklich	mäßig	merklich (D)
Amphibien/Reptilien	gering	merklich	hoch**	vernachlässigbar/gering (C)
Vögel	mäßig	merklich	hoch	vernachlässigbar/gering (C)
Wildlebende Säugetiere	mäßig	merklich	mäßig	vernachlässigbar/gering (C)*
Fledermäuse	hoch	merklich	hoch**	vernachlässigbar/gering (C)
Artenschutz	-	unvertretbar	hoch	vernachlässigbar/gering (C)

Abbildung: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen in der Betriebsphase.

Bauphase

In der Bauphase überwiegen Einstufungen „vernachlässigbar bis gering (C)“. Es verbleiben jedoch für ein Thema (Insekten) „merklich nachteilige“ Auswirkungen, da die erforderliche Maßnahmenwirksamkeit in diesem Bereich erst zeitverzögert einsetzt. Die Auswirkungen in der Bauphase sind somit trotz überwiegend geringer Auswirkungen „merklich nachteilig (D)“

Betriebsphase

In der Betriebsphase sinken die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter auf die Stufe „vernachlässigbar bis gering (C)“, in einem Fall (Amphibien/Reptilien) auf „keine (B)“ ab. Weitere Prüfaspekte ergeben im Bereich der Wirkungskumulation „merklich nachteilige (D)“ aber vertretbare Auswirkungen des Zusammenwirkens der örtlichen Infrastruktur (Bestandswindpark, Skigebiet, Beschneigungsteich) mit dem gegenständlichen Vorhaben. In anderen Bereichen (Naturverträglichkeitsprüfung, Alternativenprüfung mit Nullvariante, Störfallbeurteilung, Beurteilung der Rückbauphase) resultieren keine problematischen Ergebnisse.

Zusammenfassung und Bewertung

Fachgebiet „Naturschutz – Biologische Vielfalt – Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume“:

- Bauphase: merklich nachteilig (D)
- Betriebsphase: vernachlässigbar bis gering (C)

Fachgebiet „Wildökologie“:

- Bauphase: vernachlässigbar bis gering (C)
- Betriebsphase: vernachlässigbar bis gering (C)

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 24.01.2026 verwiesen.

8.2.11. Waldökologie und Forst

Das Projekt führt mit den Vorhabenselementen der Windkraftanlagen inklusive aller Betriebseinrichtungen und allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen in Form zu dauernden und befristeten Rodungen im Gesamtausmaß von 6,7310 ha, davon befristete Rodungen im Ausmaß von 1,9910 ha und dauernde Rodungen im Ausmaß von 4,7400.

Betroffene Waldgesellschaft bzw. Waldbiotop-Typ ist ein anthropogen überprägter Waldhainsimsen-Fichtenwald (*Luzulo sylvaticae-Piceetum*), teilweise in Richtung verarmter Lärchen-Fichtenwald (*Larici-Piceetum*, Syn.: *Homogyno-Piceetum*) gehend, dabei in Richtung eines Reitgras-Fichtenwaldes (*Calamagrostio villosae-Piceetum*) tendierend, wodurch eine starke Degradation ablesbar ist. Diese Gesellschaft mit sekundärer Entmischung aller Baumarten neben der Fichte, ist dem "subalpinen bodensauren Fichtenwald" zuzuordnen (Natura-2000 Code 9411 „subalpine Fichtenwälder“).

Im Umkreis der Rodungsflächen von rd. 1 km beträgt die Waldausstattung nach Auswertung der Orthofotodatensätze rd. 90,3 %, die Waldflächenbilanz – als Veränderung der Waldfläche im Dezenium – liegt bei rd. +2,7 %.

Aufgrund der Vorbelastung bzw. Verarmung dieser betroffenen Waldgesellschaft ist die ökologische Bedeutung durchwegs gering, die Hemerobie weist entsprechend hohen menschlichen Einfluss auf, weiters besteht eben die entsprechende Überprägung, welche sich vorwiegend im Boden, in der Krautschichte sowie in der Baum-/Strauchschichte im Fehlen bedeutender (co-)dominanter Baumarten sowie Straucharten samt Bodenvegetation äußert. Durch den Wildeinfluss werden Mischbaumarten zusätzlich noch massiv entmischt. Die sekundär überprägte Waldgesellschaft des montanen bis subalpinen bodensauren Fichtenwaldes weist eine häufige Verbreitung und einen geringen Rückgang ohne wesentliche Gefährdungen auf. Die Ersetzbarkeit/Ausgleichbarkeit ist aufgrund der hohen Waldausstattung sowie der Verfügbarkeit der Gesellschaft und ihrer Hauptbaumart als absolut problemlos anzugeben.

Führt man all diese Parameter zusammen, so besteht für diese sekundär überprägte Waldgesellschaft keine höherwertige, sondern nur eine geringe Sensibilität. Auch als Bestandskomplex ist nur eine „geringe Sensibilität“ zu attestieren. Nachdem die Waldgesellschaften und deren Böden bereits durch historische Nutzungsformen wie einseitige Forstwirtschaft samt Übernutzung des Waldes, Alm- und Waldweide, wohl auch Streugewinnung beeinflusst sind sowie aufgrund der hohen Waldausstattung samt der geringen Rodungsflächen im Verhältnis zu den betroffenen Waldkomplexen und dem Anteil an unbestockten Rodungsflächen kann (aus ökologischer Sicht) durch das Vorhaben kein wie auch immer gelagertes Störungspotential erkannt werden. Für die Zukunft bestehen auch keinerlei negative Veränderungen im Sinne des Vorsorge- oder Schutzgedankens bzw. keine Funktionsveränderungen durch die Rodung. Schutzwälder sind nicht betroffen. Die Wertigkeit der Erholungswirkung – beläuft sich auf „1“, da für Erholungssuchende hier im unmittelbaren Bereich des betroffenen Areals keine Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind und auch keine großflächigen touristischen Einrichtungen vorhanden bzw. erforderlich sind und nur mäßig viele Besucher festzustellen sind.

Auch die Wohlfahrtswirkung ist aufgrund des Fehlens von Immissionen und keinen nahe gelegenen Quellen mit „1“ festzulegen, aufgrund der fehlenden Schroffheit und fehlender Erosionsanrisse sowie

einer ausreichend guten Wiederbewaldungsneigung der Rodungsflächen ergibt sich auch keine erhöhte Schutzwirkung.

Aufgrund der positiv zu wertenden Situierung bzw. Ausrichtung der Rodungsflächen und der eher schmalen Ausformung ist die Windgefährdung zwar reduziert, aufgrund der vorherrschenden Windstärken kann aber eine partielle Windgefährdung in eine Tiefe von 20 m nicht ausgeschlossen werden.

Nachdem die ggst. Waldgesellschaft vielfach im Untersuchungsraum vorkommt und keinesfalls verloren geht, die Bestände stark beeinflusst sind und die Maßnahmen nicht die Ausprägung der ggst. Waldgesellschaften im Untersuchungsraum beeinträchtigen, sind nur Maßnahmen zur Wiederbewaldung wie auch eher allgemeingültige Ausgleichsmaßnahmen, wie Schutz und Schonung der Waldflächen bzw. des Bodens erforderlich.

Durch die Wiederbewaldungsmaßnahmen, die Waldverbesserungsmaßnahmen und die Außernutzungstellung von Waldbereichen ergibt sich auch eine Aufwertung des Waldbodens durch die leichter zersetzbare Blattstreu und den gebildeten Brückenkopf bzgl. Verbreitung von Mischbaumarten in den anthropogen entsprechend beeinflussten Waldbeständen mit künstlich stark erhöhten Fichtenanteilen, womit eine lokale Aufwertung erreicht wird. Voraussetzung ist der Schutz vor Weidevieh und Wildarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb des Projektes „Windparks Tauernwind IV“ ist daher mit folgenden Auswirkungen und Resterheblichkeiten auf das Schutzgut Wald zu rechnen: Aufgrund der „fehlenden“ Eingriffserheblichkeit, einer „mäßigen Ausgleichswirkung“ und den damit bedingten „nicht relevanten“ Auswirkungen ergeben sich keine verbleibenden Projektauswirkungen.

Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus forstfachlicher bzw. waldökologischer Sicht das Projekt dann als umweltverträglich einzustufen ist, wenn die in der UVE und im vorliegenden Gutachten festgelegten Maßnahmen sowie die Bedingungen und Auflagen von der Behörde inhaltlich vorgeschrieben und im vollen Umfang fristgerecht erfüllt und eingehalten werden.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 16.03.2026 verwiesen.

8.2.12. Klima und Energie

Bauphase

Die Bauphase, welche Bautätigkeiten in 15 Monaten – aufgeteilt auf 3 Jahre – umfasst, weist laut dem Klima- und Energiekonzept insgesamt einen Energiebedarf von 10.273 MWh auf. Davon entfallen 8.358 MWh auf die Arbeitsmaschinen, inkl. der Stromaggregate, und 1.915 MWh entfallen auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen. Damit liegt die Bauphase über der Relevanzschwelle von 1.400 MWh/a bzw. 5 TJ/a und ist somit für die Gesamtbewertung zu berücksichtigen. Die Relevanzschwelle für ein energieintensives Vorhaben (jährlicher Energiebedarf von 50 TJ) wird unterschritten. Die Treibhausgasemissionen summieren sich auf insgesamt 1.335 CO₂eq. Davon entfallen auf den induzierten Verkehr 495 t CO₂eq und 840 t CO₂eq auf die Baumaschinen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben permanente Rodungen im Ausmaß von 43.950 m² bzw. 4,4 ha und temporäre Rodungen in der Höhe von 19.080 m² bzw. 1,9 ha durchgeführt. Durch diese Landnutzungsänderung werden Treibhausgasemissionen in der Höhe von 4.664 t CO₂ vernichtet und stellen somit einen geringen Eingriff

im Sinne der Landnutzungsänderung dar. Inklusive der Senkenverluste betragen die Emissionen für die Bauphase insgesamt 5.999 t CO₂.

Betriebsphase

Der Energiebedarf der Betriebsphase beläuft sich auf insgesamt 385,33 MWh/a. Davon entfallen auf den Eigenstrombedarf der Anlage 385 MWh/a und auf den induzierten Verkehr 33 kWh/a. Die jährlichen Treibhausgasemissionen belaufen sich auf 39,17 t CO₂eq. Davon entfallen auf den Eigenstrombedarf 37,39 t CO₂eq und auf den induzierten Verkehr 0,12 t CO₂eq. Bei Windenergieanlagen wird SF₆ als Isolationsmittel benutzt, welches mit einer Rate von weniger als 0,1 %/a in die Umwelt gelangt. Diese Emissionen belaufen sich auf ca. 1,66 t CO₂eq pro Jahr. Die Betriebsphase liegt somit unter der Relevanzschwelle von 5 TJ/Jahr. Die Betriebsphase ist für die Bewertung nicht von Relevanz. Dem gegenüber steht ein jährlicher Ertrag von 92.400 MWh/a. Bezogen auf die durchschnittliche Strommenge im Europäischen Stromnetz ergibt sich eine Treibhausgasemissionseinsparung von etwa 8.932 t CO₂eq pro Jahr.

Zusammenfassung und Bewertung

Der Energiebedarf für die Bauphase beläuft sich insgesamt auf 10.273 MWh und die einmalig freigesetzten Treibhausgasemissionen betragen 5.999 t CO₂eq. Dieser einmalige Energiebedarf in der Bauphase sowie ein jährlicher Energiebedarf in der Betriebsphase von ca. 385 MWh stehen einem Energieertrag von 92.400 MWh/Jahr gegenüber. Die Emissionen der Betriebsphase in der Höhe von ca. 40 t CO₂eq sind vernachlässigbar, da dieser Vorhabensbestandteil unter der Relevanzschwelle von 5 TJ bzw. 1.400 MWh liegt.

Gemäß den angegebenen Zahlen für den Energiebedarf liegt nur die Bauphase über der Relevanzschwelle von 5 TJ (ca. 1.400 MWh) pro Jahr für wesentliche Vorhabensbestandteile und ist entsprechend zu bewerten. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Relevanzschwelle für ein energieintensives Vorhaben, welche bei 50 TJ pro Jahr liegt, unterschritten wird.

Durch die Errichtung des Windparks Tauernwind IV werden Flächen in der Höhe von 4,4 ha permanent und 1,9 ha temporär gerodet. Insgesamt führen diese gerodeten Flächen zu einem Verlust an CO₂-Senken in der Höhe von 4.664 t CO₂. Die Landnutzungsänderungen sind mit einer geringen Eingriffserheblichkeit im Sinne des Fachbereichs Klima- und Energie zu bewerten.

Der für die Realisierung des Vorhabens benötigte Energiebedarf beläuft sich auf 10.263 MWh und die Treibhausgasemissionen liegen bei 5.999 t CO₂eq, davon entfallen 4.664 t CO₂eq auf den Verlust an Treibhausgasen. Dieser einmalig eingesetzte Energiebedarf bzw. die anfallenden Treibhausgasemissionen werden durch den Betrieb des Windparks innerhalb weniger als 1 Jahr amortisiert.

Durch die Errichtung des Windpark Tauernwind IV wird der Anteil der Erneuerbaren Energieträger in der Steiermark erhöht und das Ausbaupotential für Windenergie genutzt. Dies entspricht den Zielen, welche in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus des Landes Steiermark, festgehalten wurden:

- Senkung der Treibhausgasemissionen um 48 % bis 2030 bzw. um 86 % bis 2040

Durch die Errichtung des Windparks Tauernwind IV kann zusätzlich Strom aus erneuerbarer Energie erzeugt werden und substituiert somit Strom, welcher aus fossilen Quellen stammt.

- Anhebung des Anteils an Erneuerbaren auf 55 % bis 2030 und auf 80 % bis 2040 sowie Anhebung des Anteils an Erneuerbaren Strom auf 65 % bis 2030 und 80 % bis 2040

Dazu sind in der aktuellen Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus folgende Potentiale für die Windenergie ausgewiesen:

„Zur Zielerreichung bis 2030 wird von einem beschleunigten Zubau der Energieerzeugung aus Windkraft – ausgehend von 0,5 TWh im Jahr 2022 – auf 2,1 TWh ausgegangen. Das bedeutet einen Ausbau auf mindestens 1.000 MW. Dazu sind je nach installierter Leistung der Windkraftanlagen insgesamt 250 Windräder erforderlich. Durch den Zubau und durch „Repowering“ erhöht sich die durchschnittliche Leistung einer Windkraftanlage und der Beitrag zur Stromerzeugung aus Windkraft erhöht sich kontinuierlich auf 3,5 TWh bis 2050. Im Endausbau ist von rund 300 Windrädern mit einer durchschnittlichen Leistung von 5,5 MW auszugehen“ [...].

Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau-/Betriebs- und Rodungsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so ergeben sich für das Schutzgut Klima und Energie insgesamt positive Auswirkungen

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 04.02.2026 verwiesen.

8.2.13. Landschaftsbild, Freizeit/Erholung

Bauphase

In der Bauphase werden alle temporären Wirkungen beurteilt, die nur durch den Baubetrieb während der Errichtung der Anlage auftreten und auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt bleiben.

Auswirkungen durch Flächenbeanspruchungen und -zerschneidungen oder z.B. Bodenabtrag werden nur dann in der Bauphase beurteilt, wenn diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert und in ihren vorherigen Zustand bzw. ihre vorherige Nutzung zurückgeführt werden. Alle Flächen, die zwar schon in der Bauphase beansprucht, aber auf denen Anlagenteile errichtet werden, bzw. Geländeänderungen, die in der Betriebsphase bestehen bleiben, werden in der Betriebsphase beurteilt. Alle dauerhaften Wirkungen, die durch die Anlage selbst bzw. durch den Betrieb der Anlage auftreten, werden in der Betriebsphase beurteilt.

Die Bautätigkeiten werden sich über drei Kalenderjahre verteilen, wobei im dritten Baujahr nur mehr Rückbau und Rekultivierung stattfinden sollen.

Direkte Eingriffe während der Bauphase sind mit Ausnahme des Umladeplatzes weitgehend auf den Teilraum 2 beschränkt.

Die Auswirkungen in der Bauphase auf das Landschaftsbild werden im Fachbeitrag Landschaft weitgehend fachlich nachvollziehbar jeweils mit „mäßig“ bewertet, wobei mäßige Eingriffsintensität hinsichtlich des Flächenverbrauchs, geringe Eingriffsintensität hinsichtlich der Veränderung des Erscheinungsbilds und der Veränderung von Funktionszusammenhängen festgestellt werden. Aufgrund der vorgesehenen temporären Einschränkungen hinsichtlich der Zugänglichkeit der Landschaft geht die Eingriffsintensität hinsichtlich dieses Kriteriums aus fachlicher Sicht jedenfalls über ein geringes Ausmaß hinaus.

Der Erholungswert innerhalb des Standortraums wird während der Bauphase vor allem durch die zu erwartenden hohen Lärmbelastungen stark gemindert.

Im Zuge der Bautätigkeit kommt zu einer Überlagerung der Bauphasen mit den zusammenhängenden Störwirkungen (Lärmentwicklung und Staub durch Bautätigkeiten und Verkehr) und der freizeitbezogenen Hauptaktivität in der Wander/Radsaison (Frühjahr- Sommer – Herbst), sodass das Erholungspotential bzw. der Erholungswert im Untersuchungsraum während der Bauphasen erheblich gemindert wird.

Die Eingriffsintensität hinsichtlich der vorhandenen Freizeit/Erholungsinfrastrukturen werden im Fachbeitrag D.03.06.00-01 zusammenfassend auf Basis des Schemas zur Bewertung der Eingriffsintensität mit „hoch“ beurteilt („Abschnitte bedeutender Freizeit- und Erholungsinfrastruktur werden stark beeinträchtigt oder temporär zerschnitten. Die Attraktivität der Einrichtung wird beeinträchtigt, Lärmbelästigung ist zu erwarten.“). Dies ist aus fachlicher Sicht unter Einbeziehung der beschränkten Dauer der Immissionsbelastungen und temporär vollständigen Trennwirkungen weitgehend plausibel.

In den Detailbewertungen werden nur für den Weg Nr.7 – Klosterneuburgerhütte, sowie für die MTB Strecke Tauernwindpark Oberzeiring hohe Eingriffswirkungen angeführt, selbiges müsste jedoch aufgrund der vorgesehenen temporären Sperren auch für den Weg Nr. 6 Tatscherrunde, den Karleitenweg, sowie für die nicht in den Unterlagen enthaltene aus dem Lachtal kommende Bike-Route Tauernwind gelten.

Für die oben angegebenen Wege und Routen sind als sicherheitstechnisch erforderliche Maßnahmen temporäre Sperren vorgesehen, es sind keine Ausweichrouten, sondern (teilweise) lediglich Informationsschreiben und Beschilderungen hinsichtlich der geplanten Sperren geplant, sodass es durch diese Maßnahmen zu einem temporären Funktionsverlust der betroffenen Infrastrukturen kommt. Der Fachbeitrag stuft diese Maßnahmen als „mäßig“ wirksam, und damit als eingriffsmindernd ein, sodass lediglich „geringe“ verbleibende Auswirkungen resultieren. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht plausibel.

Aus fachlicher Sicht sind für die Bauphase vor allem aufgrund von Trennwirkungen und der Beeinträchtigung des Naherholungspotentials unter Einbeziehung der beschränkten Dauer merklich nachteilige Auswirkungen ableitbar.

Betriebsphase - Landschaft

Wie im Befund näher dargestellt liegt der Anlagenstandort großräumig betrachtet innerhalb der den Zentralalpen zuzurechnenden Niederen Tauern im Bereich eines Seitenkamms des kristallinen Gebirgszugs der Wölzer Tauern, welche im Osten durch die in Nord-Südrichtung verlaufende Trennlinie des Pölstals von den Seckauer Tauern, im Süden durch den Gföllbachgraben von den zentralen Murbergen getrennt werden. Der Abschnitt des Oberen Murtals zwischen Scheifling und ca. Sauerbrunn wiederum trennt letztere von den Seetaler Alpen.

Das gesamte Untersuchungsgebiet lässt im Wesentlichen drei „Teilräume“ mit unterschiedlicher landschaftlicher Ausstattung erkennen, deren Zusammenspiel die Vielfalt und Attraktivität des Gesamtgebiets erhöht und sich individuell zur jeweiligen speziellen Charakteristik und Eigenart der einzelnen Landschaftsausschnitte fügt, nämlich die oberhalb der Waldgrenze liegenden Almbereiche mit anschließender Kampfwaldzone (Teilraum 1), bewaldete Bergflanken und Mittelgebirgsrücken (Teilraum 2 – forstwirtschaftlich geprägtes Bergland lt. REPRO) und die reich strukturierten grünlandgeprägten Gunst- und Tallagen (Teilraum 3 – grünlandgeprägtes Bergland lt. REPRO.)

Die Wirkzone I / Nahzone stellt (mit Ausnahme von Maßnahmen am Umladeplatz) jenen Bereich dar, der vom Bau der Windkraftanlagen selbst mit den damit verbundenen Zuwegungen, Wartungsflächen, Ableitungen und Einrichtungen direkt und unmittelbar betroffen ist.

Die Nahzone reicht vom Predigtstuhl im Westen bis zum Lauskogel im Südosten und geht im Nordosten etwas über den Rossschopf hinaus. Das geplante Vorhaben schließt im Westen an die Bestandsanlagen der Windparks Tauernwind/Oberzeiring an, die sich vom Schönberg (1943 m) über den Predigtstuhl und das Kobaldeck (1834 m) erstrecken und zieht sich mit sieben Anlagen über den Steinerkogel (1755 m), in Richtung Rossschopf im Nordosten bis zur Reittruhe (1654 m) im Südosten.

Der nach Osten drehende Höhenzug, der vom gegenständlichen Vorhaben betroffen ist, verfügt innerhalb der Wirkzone I anfangs noch über einen oberhalb der Waldgrenze liegenden, mit alpinen Matten und Rasen bedeckten Almbereich mit anschließender Kampfwaldzone (Teilraum 1), senkt sich östlich des Kobaldecks nach und nach unter die Waldgrenze (Teilraum 2).

Insgesamt wird die Nahzone durch die weitgehend sanfte Topografie der Höhenrücken und deren Übergang von offenen Almflächen zu bewaldeten Mittelgebirgsrücken bzw. -flanken geprägt.

Die per se sehr hohe Sensibilität des Teilraums 1 ober der Waldgrenze mit seinen alpinen Rasen und Matten, die teils mit Steininformationen und Einzelgehölzen durchsetzt sind, welche sich mit abnehmender Höhe zunehmend verdichten, wird durch die Dominanz des bestehenden Windparks und die partielle Überdeckung der Oberflächen durch Photovoltaikanlagen stark technisch überprägt und damit deutlich abgewertet.

Abseits der westlichen Offen- bzw. Standortflächen des Vorhabensraums, die noch deutlich im visuellen und auditiven Einflussbereich der Bestandsanlagen stehen, stellt der den Großteil der Nahzone einnehmende waldgeprägte Teilraum einen mit natürlichen und naturnahen Elementen gut ausgestatteten charakteristischen Kulturlandschaftsraum mit hoher bis teils sehr hoher visueller Naturnähe dar, der vom nicht einschlägig vorgebildeten Durchschnittsbetrachter als „natürlich“ gesehen wird und der in unseren Breiten archetypischen bildhaften Vorstellung von „Wald“ entspricht, welche nicht zwingend durchgängig mit einer naturschutzfachlich „wertvollen“ Vegetationszusammensetzung korrelieren muss. Die mit den Waldrändern verzahnten Offenflächen, welche in den Kammlagen die Waldflächen durchbrechen, erhöhen die Vielfalt des Teilraums und gewähren weitreichende Ausblicke in die umgebende Bergwelt und partiell in die Talbereiche.

Während die Kambereiche und Offenflächen im Westen der Nahzone durch den Bestandwindpark und die vorhandenen PV-Anlagen nur mehr mäßige Sensibilität aufweisen und infolge landschaftlicher Attraktivitätsverluste und auditiver Störwirkungen auch nur mehr mäßiger Erholungswert gegeben ist, ist der übrige Teilraum durch weitgehende Störungsfreiheit, hohe visuelle Naturnähe und Ruhe geprägt, sodass hohe landschaftliche Sensibilität und hoher Erholungswert für diese Bereiche ableitbar sind.

Die Anordnung der geplanten Anlagen setzt die Linie des Bestandwindparks fort und verzweigt sich schließlich im Osten. Die Neuanlagen erreichen eine Gesamthöhe von 200 m und überragen die Bestandsanlagen deutlich, die Ausdehnung des bestehenden Windparkgebiets wird annähernd verdoppelt, sodass Maßstabsverluste und visuelle Dominanzwirkungen weiträumig erheblich verstärkt werden, wie auch visuelle Sichtblockaden und Blickfeldbelastungen gesteigert und ausgeweitet werden. Die geplanten Windkraftanlagen dringen in einen Landschaftsteilraum ein, der bis dato nur sehr untergeordnet bis teils gar nicht von den Auswirkungen des Bestandwindparks betroffen war, und dessen exponierte Höhenlagen nunmehr durch die Dominanzwirkung der Neuanlagen, Struktur- und Maßstabsbrüche technisch überformt werden, sodass auch ein Verlust an Naturnähe resultiert.

Mit der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens geht eine starke räumliche Ausweitung des bestehenden Windparkareals einher, es ist die Errichtung zusätzlicher Wege und Stichwege erforderlich, es müssen neue, großflächige Kranstellflächen geschaffen werden. Während der Großteil der bestehenden Anlagenstandorte noch weitgehend gut und vielfach noch visuell fast „nahtlos“ in die Geländeoberflächen integriert ist, sind für den hohen Flächenbedarf für Manipulations-, Kranstell- und Fundamentflächen aufgrund der gegebenen topografischen Verhältnisse vielfach umfangreiche Geländeänderungen in Form von Abgrabungen und Aufschüttungen erforderlich. Mit dem Flächenbedarf geht ein Verlust an landschaftsprägenden Natur- und Strukturelementen einher, was die technische Verfremdung der Grundcharakteristik der Wald- und Almlandschaft weiter vorantreibt, auch wenn durch nachfolgende Rekultivierungsmaßnahmen die visuelle Wirkung eines Teils der Oberflächenverletzungen etwas gemildert wird.

Insgesamt geht vom gegenständlichen Vorhaben eine Verstärkung sämtlicher Einflussfaktoren der ganzheitlichen Landschaftswahrnehmung mit Verstärkung der visuellen Unruhe durch Schattenwurf und Verstärkung auditiver Belastungen aus.

Trotz der bestehenden Vorbelastungen ist aus fachlicher Sicht innerhalb der Nahzone von einer hohen, im östlichen Standortbereich von einer sehr hohen Eingriffsintensität auszugehen.

In Zusammenschau mit den gegebenen Sensibilitäten sind für die Nahzone betreffend Landschaftsbild und Erholungswert merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar.

Wirkzone II (Mittelzone)

Im Westen umfasst die Wirkzone II die breiten Almrücken der Wölzer Tauern vom Hohen Zinken über den Kleinen Zinken bis Schönberg und Predigtstuhl und schließt den almbedeckten Seitenrücken mit ein, der zum Lachtal hin abfällt. Im Süden erstreckt sich die Zone über den Mittelgebirgszug des Gföller Riegels, der durch den Gföllbachgraben vom Höhenzug Bosruck bis Habring getrennt wird, schließt im Osten Oberzeiring und Möderbrugg mit ein, zieht sich bis Pusterwald und umfasst den das Pusterwaldtal im Norden begrenzenden Höhenrücken.

Die Wirkzone II zeichnet sich, mit Ausnahme des Bereichs Bestandwindpark und Intensivinfrastrukturen Lachtal, neben den höchst sensiblen und naturnahen Bereichen in Abschnitten des Teilraums 1 oberhalb der Waldgrenze, insgesamt durch das Zusammenwirken der speziellen topografischen Ausprägungen mit der ruhigen, waldgeprägten Mittelgebirgslandschaft der Hangflanken und umgebenden Höhenzüge und den reichstrukturierten Grünlandnutzungen der Gunstlagen und Talböden, sowie dem weitgehenden Fehlen großtechnischer anthropogener Störfaktoren durch eine vielfältige, hochwertige traditionelle Kulturlandschaft aus, die sich in einem ebenso hochwertigen und abwechslungsreichen Landschaftsbild niederschlägt und weitgehend ungeminderten Erholungswert aufweist.

Während die Nahzone das direkte Eingriffsgebiet darstellt, sind die Wirkzonen II und III aus landschaftlicher Sicht durch das geplante Vorhaben in erster Linie durch die weit ausstrahlende visuelle Fernwirkung der Windkraftanlagen betroffen.

Veränderungen, Verstärkungen und Überlagerungen von Bereichen, welche Sichtbeziehungen zum Vorhaben bzw. dem Bestandwindpark aufweisen und damit von Auswirkungen wie Verfremdungseffekten, visuellen Barrierewirkungen und Horizontverschmutzung durch technische Überprägung exponierter Landschaften betroffen sind, sind anhand der verschiedenen Sichtbarkeitsanalysen gut ablesbar.

Innerhalb der Wirkzone sind durchgängige Sichtbeziehungen (in durchgängig kumulativer Form mit dem Bestandswindpark) im Bereich der Kammlagen und ostgerichteten Hangflanken des Teilraums 1 zu erwarten.

Ebenso kumulativ, aber vegetationsbedingt in nur geringem Ausmaß sind Sichtbeziehungen innerhalb der dem Vorhaben zugewandten Hangflanken des Teilraums 2 (nördliche Talbegrenzung Pusterwaldtal, Nordflanken Gföller Riegel und Habring gegeben.

Der grünraumgeprägte Teilraum 3 ist, neben Kumulationsflächen um Pusterwald und Teilen der höher gelegenen Offenflächen nördlich von Möderbrugg, von großflächigen Neubelastungen im Pölstal (Bereich um St. Oswald) und den hochgelegenen Offenflächen im Höhenzug an der Einmündung des Pusterwaldbachs in Pölstal, im Tal des Möderbachs und den südlichen Talrändern des Blahbachs betroffen.

Darüber hinaus sorgen Bewaldung und Topografie für weitgehende Sichtverschattung.

Aufgrund der gegebenen Distanz und des vorgelagerten Bestandswindparks werden sich Dominanzwirkungen des Vorhabens im Teilraum 1 weitgehend auf die bereits technisch vorbelasteten Bereiche beschränken, allerdings sind innerhalb der Bereiche mit Blickbeziehungen generell Verstärkungen von Verfremdungseffekten und visuellen Barrierewirkungen zu erwarten.

Innerhalb der betroffenen grünlandgeprägten Tallagen und Offenlandbereiche heben sich die geplanten Anlagen in ihrer betonten Vertikalität, ihrer Anlagenhöhe und Situierung markant vom horizontalen Schichtungsgefüge der Landschaft ab, überformen ein landschaftsräumlich prägendes Element und wirken als Blickfänger, die verstärkt durch den Unruhefaktor der Rotorbewegung zu einem beherrschenden Ziel der Aufmerksamkeit des Durchschnittsbetrachters werden, auch wenn von den meisten betroffenen Punkten nicht der gesamte Windpark sichtbar ist.

Für die Wirkzone II sind aus fachlicher Sicht unter Einbeziehung kumulativer Wirkungen mäßige bis hohe Eingriffsintensitäten ableitbar, die auf Basis der Teilraumsensibilitäten zumindest partiell zu merkbar nachteiligen Auswirkungen führen.

Wirkzone III

Die für Wirkzone II beschriebenen Auswirkungen betreffen mit entfernungsbezogen abnehmender Intensität auch die Wirkzone III (Fernzone), welche in hohem Ausmaß sensible bzw. hochsensible Teilräume aufweist.

Blickbeziehungen der Wirkzone III betreffen auch hier in Kumulation mit dem Bestandswindpark im Teilraum 1 die vorhabenzugewandten Kämme und Flanken oberhalb der Waldgrenze. Kumulationseffekte treten auch innerhalb des gesamten in der Wirkzone gelegenen Pusterwaldtals auf. Großflächige Neubelastungen betreffen in erster Linie das südliche Pölstal in Richtung des Judenburger Beckens inklusive des vom Haupttal abgetrennten Landschaftsteilraums um St. Oswald.

Der innerhalb der Wirkzone III gelegene Abschnitt des Murtals weist topografiebedingt keine Sichtbeziehungen auf.

Durch die entfernungsbedingte Abnahme der Wirkungsintensität des Vorhabens lassen sich für die Fernzone mäßige Auswirkungen ableiten.

Insgesamt lassen sich aufgrund der beschriebenen Auswirkungen auf Basis der Sensibilität der betroffenen Landschaftsräume unter Einbeziehung der gegebenen Vorbelastungen und der hohen bis

teils sehr hohen Eingriffsintensitäten für Nahzone und Wirkzone II merkbar nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft ableiten.

Betriebsphase – Freizeit und Erholung

Grundsätzlich ist hinsichtlich des Themenbereichs „Erholung“ zwischen Erholungswert und Erholungsnutzung zu unterscheiden. Der Erholungswert bezeichnet die grundsätzliche Eignung eines Landschaftsraumes, dem Menschen als Erholungsraum zu dienen, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung oder Nutzungsfrequenz. Hinsichtlich der Auswirkungsbeurteilung betreffend Erholungswert werden landschaftsästhetische Attraktivitätsverluste und Auswirkungen von Schall und Schatten-, und Eiswauf berücksichtigt. Betreffend Freizeit- und Erholungseinrichtungen („Erholungsnutzung“) wie Wanderwegen und Radstrecken werden Funktionsbeeinträchtigungen oder –verluste und Trenn- oder Barrierewirkungen (z.B. auch durch große Umweglängen) in die Bewertung mit einbezogen.

Das gegenständliche Gebiet verfügt insbesondere im Sommer, partiell ganzjährig über Attraktivität als landschaftsgebundener Freizeit- und Erholungsraum.

Es besteht ein insbesondere in Pölstal- und Lachtalnähe verdichtetes, lokales bis regionales Wanderwegenetz (Wanderwege mäßiger Sensibilität), mehrere Wanderrouen, sowie Mountainbikestrecken führen streckengleich über die Kambereiche der Nahzone.

Als eine wichtige, an den mit einem 2,5 km Distanz abgegrenzten Untersuchungsraum anschließende, mindestens hoch sensible Zone touristischer Infrastruktur ist das Schigebiet Lachtal im Winter zu nennen, das im Sommer auch über ein dichtes Netz an Wanderwegen verfügt.

Während der Betriebsphase kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung von Freizeit- und Erholungsbereichen, das gesamte lokale und regionale Wanderwegenetz ist grundsätzlich begehbar bzw. sind die vorhandenen Mountainbikestrecken nutzbar und ist die Zugänglichkeit und Erholungsfunktion der Landschaft gewährleistet.

Im Herbst, Winter und Frühjahr sind jedoch bei bestimmten Witterungsverhältnissen sicherheitstechnisch bedingte temporäre Trennwirkungen (Eisfall) für Bewegungslinien innerhalb des direkten Standortraums zu erwarten wie sie auch bereits im Bereich der Bestandswindparks vorhanden sind. Diese Zone wird auf den Standortraum des geplanten Vorhabens ausgeweitet. Es werden Eiswarnschilder inkl. Warnleuchten an Zufahrtsstraßen bzw. betroffenen Wegen platziert. Bei winterlichen Verhältnissen wird die Mautstrecke (wie auch aktuell schon) gesperrt.

Weitere Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Einflussbereichs liegen. Das Skigebiet Lachtal sowie das Wandergebiet um das Lachtal bzw. die Wölzer Tauern werden durch das geplante Vorhaben größtenteils nicht gestört, lediglich in den höheren Lagen ist eine gute Sichtbarkeit auf das geplante Vorhaben gegeben.

Infolge der bestehenden Windparks im Anschluss an das Vorhabensgebiet wurde der Erholungs- und Erlebniswert innerhalb des Untersuchungsraums in der gesamt erlebbaren Summe durch Maßstabs- und Eigenartsverluste, Fremdkörperwirkungen, Blickfeldbelastungen, den Verlust von Naturnähe, die visuelle Unruhe durch Rotorbewegung und Schattenwurf und die windstärken-abhängige Verlärmung bereits deutlich reduziert. Sämtliche dieser Auswirkungen werden durch das gegenständliche Vorhaben verstärkt, ihr Wirkungsraum wird erheblich ausgeweitet.

Hinsichtlich des Themenbereichs Freizeit/Erholung sind für die Betriebsphase damit insgesamt Auswirkungen ableitbar, die über ein geringes, zu vernachlässigendes Ausmaß hinausgehen.

Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend lassen sich aus fachlicher Sicht für den Themenbereich Landschaft/Erholung trotz der vorhandenen Vorbelastungen aufgrund der deutlichen Verstärkung der technischen Überprägung und Verfremdung des Teilraums, dem Verlust an Strukturelementen, der Verstärkung von Sichtverriegelung und Horizontverschmutzung und der deutlichen Minderung des Erholungswertes merkbar nachteilige Auswirkungen (D) ableiten.

8.2.14. Sach- und Kulturgüter

Bauphase - Sachgüter

Eingriffe in Infrastrukturen sind generell räumlich strikt abgrenzbar. Im Falle einer Beeinträchtigung von Infrastruktureinrichtungen, z.B. Notwendigkeit der Leitungsverlegung, unterliegen alle Eingriffe in Infrastrukturen der Wiederherstellungspflicht.

Mit Ausnahme der PV Module der PV Tauernwind II sind die in Tab.3 (siehe Kap.5.1.2.1.1) des Fachberichts gelisteten Sachgüter nur von allfälligen Auswirkungen (wie Leitungsquerungen etc.) der Bauphase betroffen. Die dargestellten Eingriffserheblichkeiten sind fachlich nachvollziehbar. In Zusammenschau mit den festgelegten Maßnahmen und der generellen Wiederherstellungspflicht sind für die Bauphase geringe verbleibende Auswirkungen abzuleiten.

Bauphase - Kulturgüter

In der Bauphase werden keine Kulturgüter direkt beansprucht.

Die beiden gering sensiblen Kulturgüter Türkenkreuz und Skulptur „Oberzeiring“ sind in unmittelbarer Nähe des Umladeplatzes situiert. Eine direkte Beanspruchung findet nicht statt, allerdings können Beeinträchtigungen aufgrund von Staub, Schmutz oder Steinschlag nicht ausgeschlossen werden.

Es wurden Maßnahmen bzw. werden Auflagenvorschläge festgelegt, um diese Beeinträchtigungen hintanzuhalten. Insbesondere beim Kleindenkmal/Bildstock des Türkenkreuzes kommt es aber einerseits durch die anschließenden Baustellenflächen, aber auch durch die Schutzmaßnahmen selbst zu einer temporären Störung des Erscheinungsbilds des Kulturgutes selbst und des landschaftlichen Kontexts bzw. der „Nutzbarkeit“ als auch spirituell konnotierter Bildstock. Aufgrund der geringen Sensibilität und der begrenzten Zeitdauer der Beeinträchtigung sind aber in Summe jeweils nur geringe resultierende Auswirkungen ableitbar.

Das gering sensible Gipfelkreuz Kobaldeck und die gering sensible private Kapelle auf Wurzelstock sind beide in unmittelbarer Nähe der windparkinternen Kabeltrasse situiert. Temporäre Beeinträchtigungen aufgrund von Staub, Schmutz oder Steinschlag können nicht ausgeschlossen werden.

Es wurden Maßnahmen bzw. werden Auflagenvorschläge festgelegt, um diese Beeinträchtigungen hintanzuhalten, sodass insgesamt jeweils nur geringe resultierende Auswirkungen ableitbar sind.

Insgesamt ist während der Bauphase ist von vernachlässigbaren bis geringen Auswirkungen auf Kulturgüter auszugehen.

Betriebsphase - Sachgüter

Mögliche relevante Auswirkungen in der Betriebsphase sind auf den Standortraum beschränkt.

Wie im Fachbeitrag festgehalten, befindet sich die mäßig sensible PV-Fläche „PV Tauernwind Erweiterung“ (bzw. „PV Tauernwind II“) im Nahbereich der geplanten TWIV-01. Die PV-Module liegen zum Teil innerhalb des Gefährdungsbereichs durch Eisfall. Schäden an den Modulen durch Eisabwurf können (trotz der vorhabensintegralen Vorkehrungen betreffend Eiserkennung/Eisfall) damit nicht ausgeschlossen werden, sodass sehr hohe Wirkungsintensitäten die Folge sind und grundsätzlich für dieses Sachgut merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar sind.

Der Fachbeitrag führt dazu an, dass es zwischen der Betreiberin der WKA14 (Windpark Oberzeiring) und der Betreiberin der PV-Anlagen ein Einvernehmen über die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens gebe.

Ebenfalls innerhalb des Gefährdungsbereichs durch Eisfall liegt die Stoanakogelhütte südlich der geplanten Anlage TWIV-04.

Betreffend etwaige Auswirkungen auf die Stoanakogel Hütte bzw. deren Nutzung wurden mit den Grundeigentümern privatrechtliche Vereinbarungen getroffen. In der Vereinbarung ist geregelt, dass vom geplanten Windpark auf die Hütte einwirkende Immissionen geduldet werden (siehe Dok. C.03.03.00). Aufgrund dieser geschlossenen Vereinbarung der Duldung von etwaigen Immissionen des geplanten Windparks, wird diese nicht in die Bewertung mitaufgenommen.

Betriebsphase - Kulturgüter

Mögliche Auswirkungen in der Betriebsphase bleiben auf den Standortraum beschränkt, damit sind keine Auswirkungen auf die Kulturgüter Türkenkreuz und Skulptur „Oberzeiring“ bei Türkenkreuz gegeben, topografiebedingt bestehen vom Standort dieser Kulturgüter auch keine Blickbeziehungen zum geplanten Vorhaben.

Das innerhalb der Nahzone situierte Gipfelkreuz Kobaldeck befindet sich fast in unmittelbarer Nähe zu einer Anlage des Bestandwindparks. Die (bereits ursprünglich nur gering ausgeprägte) zeichenhafte Wirkung des Kleindenkmals in Zusammenspiel mit dem umgebenden Naturraum ist durch die Dominanz der nahegelegenen Bestandsanlagen bereits stark gemindert. Durch das geplante Vorhaben sind entfernungsbedingt allenfalls sehr geringe Verschlechterungen möglich.

Die gering sensible private Kapelle auf Wurzelstock steht betreffend mögliche direkte Einwirkungen (Eisfall) in Zusammenhang mit den privatrechtlichen Vereinbarungen betreffend Stoanakogelhütte. Die gering ausgeprägte Zeichenhaftigkeit des privaten Kleindenkmals wird durch die Dominanzwirkung der nahegelegenen geplanten Anlagen stark gemindert, daraus resultieren jedoch nur geringe Auswirkungen.

Die hoch bis sehr hoch sensiblen Kulturgüter des mittleren und weiteren Untersuchungsraums liegen außerhalb direkt möglicher Einwirkungen, noch kann das Erscheinungsbild dieser Kulturgüter verändert werden, jedoch bestehen vielfach Sichtbeziehungen (Berücksichtigung im FB Landschaft).

Für die Betriebsphase sind für das Sachgut PV Tauernwind grundsätzlich merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar (allerdings im Einvernehmen der Betreiber), für alle anderen Sach- und Kulturgüter (exkl. Archäologie) sind vernachlässigbare bis geringfügig nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassung und Bewertung

Themenschwerpunkt „Sach- und Kulturgüter“ umfasst die Darstellung des IST-Zustandes und die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Sachgüter (insb. Infrastrukturen) und Kulturgüter mit dem Schwerpunkt auf kulturell und historisch relevanten Objekten. Eingriffe in betroffene Sachgüter

(insb. Leitungs- und Wegführungen etc.) sind exakt abgrenzbar, beschränken sich auf die Bauphase und unterliegen Wiederherstellungspflichten, sodass infolge temporärer Beeinträchtigungen vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen ableitbar sind.

Für das mäßig sensible Sachgut der PV Tauernwind sind in der Betriebsphase aufgrund der Lage im Gefährdungsbereich für Eisfall trotz der diesbezüglichen vorhabensintegralen Maßnahmen (Eiserkennung, etc.) Schäden nicht völlig auszuschließen, sodass grundsätzlich merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar sind, allerdings besteht lt. Angaben der Konsenswerberin diesbezüglicher Konsens mit dem Betreiber der Anlage.

Kulturgüter sind im Umfeld des Umladeplatzes, als auch entlang internen Kabeltrasse von Auswirkungen der Bauphase betroffen. Diese bleiben jedoch durch Maßnahmen bzw. Auflagen im Bereich höchstens geringfügig nachteiliger Auswirkungen. In der Betriebsphase sind für Kulturgüter keine bis allenfalls sehr geringe Auswirkungen ableitbar.

Insgesamt sind für den Themenbereich Sach- und Kulturgüter vernachlässigbare bis geringfügig nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 05.03.2026 verwiesen.

8.2.15. Luftreinhaltung und Lokalklima

Bauphase

Für die Bauphase errechnen sich im Bereich der Wohnnachbarschaft vorhabensbedingte Zusatzimmissionen bis maximal $0,7 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$, $2,3 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ und $0,4 \mu\text{g PM}_{2.5}/\text{m}^3$ im Jahresmittel.

Die NO_2 und $\text{PM}_{2.5}$ Jahresmittelwerte der Zusatzimmission liegen damit wie auch der NO_2 -Maximalwert an allen betrachteten Immissionspunkten in einer irrelevanten und damit unerheblichen Größenordnung.

Für PM_{10} errechnen sich relevante Zusatzbelastungen, die additiven Gesamtbelastungen bleiben aber mit maximal $18,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel deutlich unter dem Beurteilungswert von $27,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Im Windparkareal errechnen sich im unmittelbaren Nahbereich der Baustellenflächen NO_x -Immissionen bis max. $6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel. Mit einer Gesamtbelastung von maximal $9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird der Grenzwert zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation sehr deutlich unterschritten.

Die gesetzlichen Vorgaben werden also in der Bauphase durchwegs klar eingehalten.

Betriebsphase

Aufgrund der geringen Emissionen wird im Fachbeitrag auf eine immissionsseitige Betrachtung verzichtet. Damit erübrigt sich auch eine Beurteilung.

Lokalklima

Im Fachbeitrag werden die potentiellen Auswirkungen grob erörtert und bewertet. Fachlich kann der Einstufung trotz der sparsamen Argumentation gefolgt werden. Mögliche Änderungen werden sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen beschränken, mangels belastbarer Beurteilungsgrundlagen erfolgt keine quantifizierende Beurteilung der Auswirkungen.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 12.02.2026 verwiesen.

8.2.16. Schallschutz und Erschütterungstechnik

Die Unterlagen bzw. die darin angewandten Methoden sind zweckmäßig, plausibel sowie dem Stand von Technik und Wissenschaft entsprechend.

Während der Bauphase ist vorübergehend mit einer Zunahme der Schallemissionen durch den Zubringerverkehr und die Bautätigkeiten zu rechnen. Die Berechnungen des Bauschalls für den Windpark Tauernwind IV ergaben Überschreitungen bei den Zielwerten der Schutzziele in der Bauphase Verkehr (untergeordnetes und übergeordnetes Straßennetz) für die Immissionspunkte IP GSHF 01 und IP MTKA 01. Diese Überschreitungen werden durch die erhöhte Verkehrsfrequenz während der Bautätigkeiten verursacht.

Zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen und Umwelt wurden Schallausbreitungsrechnungen durchgeführt. Dazu wurden repräsentative Immissionspunkte bestimmt, die sich in den umliegenden Ortschaften am nächsten Punkt zum Projektgebiet befinden. Bei den Berechnungen wurde die Schallausbreitungsrechnung der Umgebungsschallsituation gegenübergestellt. Zusätzlich wurde eine kumulierte Betrachtung aller Windparks im Bereich 5 km um die gewählten Immissionspunkte durchgeführt.

Im leistungsoptimierten Betrieb kommt es zu keinen Überschreitungen der Schutzziele. Die Anlagen können dauerhaft im Leistungsmodus betrieben werden.

Die verbleibende Auswirkung wurden mit „mittel“ bewertet.

Bau- und Betriebsphase

Unter Berücksichtigung von den projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen werden bei Errichtung und Betrieb der WEA Tauernwind IV sämtliche relevante Grenz- und Richtwerte eingehalten. Die Immissionsbelastung wird im Sinne der Zumutbarkeit so gering wie möglich gehalten.

Zusammenfassung und Bewertung

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Arbeitnehmer:innenschutzes sind als eingehalten zu betrachten.

Die Beurteilung der Auswirkungen der auftretenden spezifischen Schallimmissionen auf die einzelnen Schutzgüter bleibt der Begutachtung durch die Spezialsachverständigen für das jeweilige Schutzgut vorbehalten.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich wird auf das Fachgutachten vom 03.02.2026 verwiesen.

8.2.17. Archäologie

Im Vorfeld der Planung der Windparkanlage wurde schon früh die Möglichkeit erwogen, dass im Maßnahmengebiet archäologische Denkmale vorhanden sein könnten. Eine ausführliche Untersuchung wurde in der Folge durchgeführt und ein umfassender Bericht vorgelegt (Dokument C.02.06.00-00 = Archäologische Prospektion Windpark Tauernwind IV / ADK gem. GmbH (Bericht über die Ergebnisse

archäologischer prospektiver Maßnahmen für die Errichtung Windpark Tauernwind IV, erstellt von ADK Kärnten, MMag. Regina Barlovits / Mag. Stefan Timmerer im Auftrag von ImWind Tauernwind WP GmbH / Pottenbrunn).

Darin wurde auf die Verdachtsflächen im Bereich des Umladeplatzes Oberzeiring (Parzellen 1272 und 1356/1) hingewiesen, die aufgrund vorhandener Fundstellen in der Umgebung, aber auch aufgrund von Oberflächenfunden (Streifungen) vor Ort, wahrscheinlich gemacht wurden. Die Argumentation dafür beruht auf in der näheren Umgebung gemachten Funden, dem bekannten Verlauf der sog. norischen Hauptstraße, den Ergebnissen von Prospektionen, historischen Überlegungen etc.

In der empfohlenen Maßnahmenplanung wurde dort bereits auf die archäologische Baubegleitung hingewiesen, die aufgrund der oben angeführten Gründe dort wichtig sei.

Bei einer archäologischen Baubegleitung findet während der Baumaßnahmen durch eine archäologische Fachkraft eine Begleitung statt – eine geschulte Person ist beim Bodeneingriff (also während der Baggerarbeiten) anwesend und kontrolliert den Aushub, um gegebenenfalls (beim Auftreten von Funden, Bodenverfärbungen oder anderen auffälligen Strukturen) reagieren zu können. Solche Begleitungen gehören zum Standard, wenn im Bereich von Verdachtsflächen Bodeneingriffe stattfinden.

3.1.16.1 Bauphase

Im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter D.03-10.00-01 der Umweltverträglichkeitserklärung gem. § 6 UVP-G 2000 wird auf diese Tatsache eingegangen und im Kapitel 3.5.1 Maßnahmen für Kulturgüter und verbleibende Auswirkung im Zuge der Bauphase (MN_KG_01) darauf eingegangen „Sobald Strukturen ersichtlich werden sollten, die auf eine mögliche archäologische Fundstelle schließen lassen könnten, ist ehest eine archäologische Fachkraft heranzuziehen“.

Diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht dem Stand der Technik, da es zweifelhaft ist, dass Bodenverfärbungen, Kleinfunde wie z. B. Keramikbruchstücke oder andere Indizien, die auf Bodendenkmäler hinweisen könnten, von den Personen, die bei den Bodeneingriffen anwesend sind (in der Regel der Baggerfahrer), rechtzeitig erkannt werden. Die entsprechende Einschätzung vertrat wohl auch die für Denkmalschutz verantwortliche Behörde, das Bundesdenkmalamt, die dies in ihrer Stellungnahme vom 10.12.2025, gerichtet an die Abt. 13 Umwelt und Raumordnung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, anführte.

Stattdessen ist eine archäologische Baubegleitung durch eine Fachkraft zu empfehlen, die – wie oben erwähnt – bereits während der Bodeneingriffe anwesend ist (siehe Auflagenvorschlag; Kapitel 7).

8.2.18. Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Der Fachbericht Umweltmedizin geht auf die durch den Projektwerber im Zuge der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung vorgenommenen Erhebungen und Einschätzungen für die Wirkfaktoren Eisabfall, Schattenwurf, Licht, Schall (inkl. Infraschall), Luftschadstoffe sowie Erholung ein, legt in nachvollziehbarer Weise die Beurteilungsstrategien bezüglich Betriebs sowie Infraschall und Erholungswirkung dar und leitet im Gutachtensteil unterschiedlich ausführlich begründete Schlussfolgerungen ab.

Die für die umweltmedizinische Beurteilung geltenden bzw. relevanten Grenz-/Richtwerte werden im Hinblick auf die zu beurteilenden Fachbereiche insgesamt eingehalten. In jenen Fällen, in denen es zu

Überschreitungen gekommen ist, sind Maßnahmen vorgeschlagen worden, um die Einhaltung der Grenz-/Richtwerte zu ermöglichen.

Bauphase

Ad Luftschadstoffe

Lt. Fachgutachten des luftreinhalte-technischen ASV ist das Projektgebiet kein durch Luftschadstoffe belastetes Gebiet. Das bedeutet, dass davon auszugehen ist, dass in der Vorbelastung ein dauerhaftes Einhalten der Grenzwerte als gesichert angesehen werden kann. Für die Bauphase errechnen sich im Bereich der Wohnnachbarschaft vorhabensbedingte Zusatzimmissionen bis maximal $0,7 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$, $2,3 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ und $0,4 \mu\text{g PM}_{2,5}/\text{m}^3$ im Jahresmittel. Die NO_2 und $\text{PM}_{2,5}$ Jahresmittelwerte der Zusatzimmissionen liegen damit wie auch der NO_2 -Maximalwert an allen betrachteten Immissionspunkten in einer irrelevanten und damit unerheblichen Größenordnung. Für PM_{10} errechnen sich relevante Zusatzbelastungen, die additiven Gesamtbelastungen bleiben aber mit maximal $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel deutlich unter dem Beurteilungswert von $27,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die gesetzlichen Vorgaben werden also in der Bauphase durchwegs klar eingehalten.

Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass die Zusatzbelastungen an NO_2 und beim Feinstaub im Jahresmittelwert in der Bauphase irrelevant sind. Die Gesamtbelastung hält die geltenden Grenzwerte jedenfalls ein, so dass die Auswirkungen als gering eingestuft werden.

Ad Schallimmissionen

Lt. Fachgutachten des schalltechnischen ASV können die maximalen Immissionen vereinzelt über einige Stunden bei Tag auftreten, jedoch nicht über längere Zeiträume. Die Überschreitungen an den Immissionspunkten IP GSHF 01 und IP MTKA 01 werden maßgeblich durch den maximalen Verkehr in der Bauphase des Windparks hervorgerufen. Die maximale LKW-Frequenz von 19 LKW pro Stunde wird über einen Zeitraum von 6 Wochen erreicht. Anschließend sinkt die LKW-Frequenz abhängig von den Bauphasen. Eine alternative Zuwegungsrouten ist zudem aus technischer Sicht nicht möglich. Daher sind die ermittelten Verkehrsfrequenzen aus technischer und ökonomischer Sicht für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich. Zudem ist festzuhalten, dass die 65 dB am Tag durch den Anpassungswert von 5 dB überschritten werden. Dieser wurde als Sicherheitspuffer angewendet, ist jedoch aus fachlicher Sicht des umweltmedizinischen Berichts nicht erforderlich. Zum Schutz der Anrainer werden jedoch Maßnahmen wie der Einsatz von lärmarmen LKW und Information der Bevölkerung empfohlen. Durch die empfohlenen Maßnahmen lassen sich Minderungspotentiale ausnutzen. Nach Baufertigstellung sinkt der Verkehrslärm auf den IST-Zustand zurück.

Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass aufgrund der Entfernung des Projektgebietes zu den nächsten Wohnanrainern lediglich der Lärm durch die durch den Bau bedingten Fahrten zu berücksichtigen ist. Diesbezüglich ist die Ortsdurchfahrt Oberzeiring bereits im Bestand durch Verkehrslärm belastet und diese Belastung wird in der Zeit des maximalen Bauverkehrs, also für 6 Wochen, um 4,5 dB am Tage auf bis zu 62,5 dB angehoben. In Anbetracht der Tatsache, dass die Lärmbelastung praktisch nur in der Tages- und untergeordnet auch in den Abendstunden und nur über eine beschränkte Zeitdauer einwirkt, sind die vorgeschlagenen Maßnahmen (lärmarme LKW, Information der Anrainer) ausreichend um eine geringe Restbelastung sicherzustellen.

Ad Lichtimmissionen

Lt. elektrotechnischem Fachgutachten ist eine Baustellenbeleuchtung in der Regel nicht vorgesehen. Sollte eine nötig sein wird ein Produkt herangezogen, das die Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin nicht überschreitet.

Betriebsphase

Ad Luftschadstoffe

Lt. luftreinhalte-technischem Fachgutachten wird im Fachbeitrag aufgrund der geringen Emissionen auf eine immissionsseitige Betrachtung verzichtet und damit erübrigt sich auch eine Beurteilung.

Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten sind und es im Betrieb zu keinen quantifizierbaren Zusatzbelastungen bei Wohnanrainern kommt.

Ad Schallimmissionen

Lt. Fachgutachten des schalltechnischen ASV werden die Zielwerte der Checkliste Schall für das gegenständliche Projekt und der Kumulation eingehalten. Unter Berücksichtigung der gegenüber dem Nachtzeitraum um 5 dB erhöhten Zielwerte kommt es bei sonst gleicher Berechnungsmethodik in der Tages- und Abendzeit zu keinen Grenzwertüberschreitungen. Schallimmissionen im Infraschallbereich sind aus dem Projekt TWIV und aus der Kumulierung TWIV + Bestandsanlagen unter der Hörbarkeitsschwelle gemäß DIN 45680 zu erwarten.

Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass an allen dauerhaft bewohnten Immissionspunkten die betriebskausalen Pegel unter den natürlichen Basispegeln liegen. An allen Immissionspunkten liegen die maximalen betriebskausalen Immissionen deutlich unter 40 dB(A). Somit ist von geringen, bis sehr geringen Lärmbelastungen bei den Anrainern auszugehen.

Ad Lichtimmissionen

Lt. elektrotechnischem Fachgutachten ist für die Flugsicherung eine Nachtkennzeichnung geplant. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an allen Immissionspunkten die Grenzwerte gemäß ÖNORM O 1052 eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Der Fachbericht Umweltmedizin führt aus, dass die entsprechenden Normen und Regeln bei projektgemäßer Durchführung eingehalten werden.

Ad Schattenwurf

Lt. Fachgutachten des Licht- und elektrotechnischen ASV ist kein unzulässiger Schattenwurf zu erwarten. An den relevanten Immissionspunkten sind im „Worst-Case“ Szenario Schattenzeiten von 22 Minuten pro Tag bzw. 12 Stunden 43 Minuten (IP PEBR 01) bzw. 29 Stunden 9 Minuten am IP KSER 01 zu erwarten.

Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass es durch Schattenwurf nicht zu einer unzumutbaren Belästigung kommt.

Ad Eisfall

Lt. elektrotechnischem Fachgutachten wird in den technischen Fachberichten ausführlich auf den Eisfall eingegangen und das Betriebsverhalten bei Eiserkennung dargelegt. Es wurde ein Gefährdungsbereich in Abhängigkeit der Gesamthöhe (mindestens Faktor 1,2) festgelegt, dementsprechend sind Eiswarnleuchten und eine Beschilderung geplant. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen liegt das Risiko für Personen im Umfeld der WEA durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko.

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Daher ist der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz nicht zulässig. Nach

Fertigstellung ist ein Nachweis über die Funktionalität der Ansteuerung der Warnleuchten (Inbetriebnahme bei Eiserkennung) zu erbringen.

Der Fachbericht Umweltmedizin hält fest, dass mit den im technischen Gutachten genannten Maßnahmen (Hinweisschilder und Warnleuchten sowie winterliches Fahrverbot für die Zufahrtsstraße) die verbleibenden Auswirkungen mit einem individuellen Risiko deutlich unter 1 zu 1 Million als gering einzustufen sind.

Ad Erholung (Landschaft, Sach- und Kulturgüter)

Lt. Fachgutachten zu Landschaft, Sach- und Kulturgüter lassen sich trotz der vorhandenen Vorbelastung aufgrund der deutlichen Verstärkung der technischen Überprägung und Verfremdung des Teilraums, dem Verlust an Strukturelementen, der Verstärkung von Sichtverriegelung und Horizontverschmutzung und der deutlichen Minderung des Erholungswertes in der Betriebsphase merkbar nachteilige Auswirkungen (D) ableiten. Aus fachlicher Sicht sind für die Bauphase vor allem aufgrund von Trennwirkung und der Beeinträchtigung des Naherholungspotentials unter Einbeziehung der beschränkten Dauer merklich nachteilige Auswirkungen ableitbar.

Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass die Einstellung der Erholungssuchenden gegenüber Windenergie dafür verantwortlich ist, ob sie sich durch Windkraftanlagen belastigt fühlen und somit ihre Erholung beeinträchtigt wird. Die Einstellung gegenüber der Windkraft variiert innerhalb der Bevölkerung. Lt. technischem Gutachten beeinträchtigt das Projekt lediglich in der Bauphase, also für eine zeitlich befristete Dauer, in einem relevanten Ausmaß. Maßnahmen diese Beeinträchtigung zu minimieren werden vorgeschlagen, wodurch die Auswirkungen insgesamt als gering eingestuft werden.

Zusammenfassung und Bewertung

Ad Luftschadstoffimmissionen

Aus humanmedizinischer Sicht sind bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen, welche im Fachgutachten des luftreinhalte-technischen ASV konkretisiert bzw. dem Stand der Technik angepasst worden sind, keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigung derselben aufgrund von projektspezifischen Luftschadstoffimmissionen zu erwarten.

Ad Schallimmissionen

Aus humanmedizinischer Sicht ist in der Bauphase vor allem durch den zusätzlichen Verkehrslärm, bedingt durch den vermehrten LKW- Verkehr eine Lärmbelastung festzustellen. Hervorzuheben ist der IP GSHF 01, der stellvertretend für das Ortsgebiet Oberzeiring steht und wo es zu einer Anhebung bis zu 69 dB kommt. Diese 69 dB kommen durch einen Zuschlag von 5 dB für Baulärm sowie einem Zuschlag von 1 dB für vereinfachte Berechnung zustande. Dieser Zuschlag von 5 dB ist, da es sich an diesem Immissionspunkt um Verkehrslärm und nicht um Baulärm handelt, nicht zwingend erforderlich. (Korrekterweise wurden bei den Berechnungen die 5 dB dazugezählt, da laut ÖAL-Richtlinie Nr. 3 in Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren der durch die Baustelle induzierte Verkehr auf öffentlichen Straßen im Untersuchungsraum dazugezählt wird). Somit ergibt sich für die Zeit des maximalen Bauverkehrs eine Lärmsituation im Bereich von 63 dB. Durch den Einsatz von lärmarmen LKW kann dies deutlich reduziert werden. Laut Handbuch Umgebungslärm kommt es bei lärmarmen LKW im Vergleich zu normalen LKW bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h insgesamt zu einer Emissionsreduktion von 7-9 dB. Da aufgrund der vorgegebenen Straßenverhältnisse eine Fahrgeschwindigkeit um die 30 km/h anzunehmen ist, ist von einer Lärmreduktion von 7-9 dB durch den Einsatz von lärmarmen LKW in diesem Bereich auszugehen. In Anbetracht der Tatsache, dass es

nur für eine beschränkte Zeitdauer und vorwiegend in den Tagesstunden (und das nur vereinzelt über einige Stunden) zu einer vermehrten Lärmbelastung kommt, ist nicht von einer Gefährdung oder relevanten Belästigung auszugehen.

Um weitere Störfaktoren und Belästigungswirkungen zu minimieren, ist wie bereits in den Einreichunterlagen im Fachbeitrag Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden -Schall Bauphase als Maßnahme vorgeschlagen, die betroffene Bevölkerung über Art, Dauer und Ausmaß der Bauarbeiten sowie über mögliche Maßnahmen zum Selbstschutz zu informieren, sowie die Telefonnummer des Bauleiters zu hinterlegen.

Aus humanmedizinischer Sicht sind bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen, sowie vorgeschlagenen Maßnahmen keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben von projektspezifischen Schallimmissionen zu erwarten.

Ad Lichtimmissionen

Aus humanmedizinischer Sicht sind bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigung derselben aufgrund von projektspezifischen Lichtimmissionen zu erwarten.

Ad Schattenwurf

Aus humanmedizinischer Sicht sind bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben aufgrund von projektspezifischem Schattenwurf zu erwarten.

Ad Eisfall

Aus humanmedizinischer Sicht wird bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen nicht mit Gefahr für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigung derselben für allfällige Erholungssuchende durch projektspezifischen Eisfall gerechnet.

Ad Erholung

Aus humanmedizinischer Sicht ist das Landschaftsbild zwar bereits durch die vorbestehenden Windenergieanlagen geprägt, aber dennoch kommt es zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes. Durch erforderliche Umleitungen bzw. auch Sperren der Wanderwege (sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase bei Eisfall), ergeben sich Einschränkungen für die Erholungssuchenden. Trotz entsprechender Maßnahmen sowie auch der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit lassen sich merkliche nachteilige Auswirkungen festhalten.

Gesamt

Aus humanmedizinischer Sicht liegen beim aktuellen, konsolidierten Planungsstand keine Tatsachen vor, die für eine Gefährdung der Gesundheit oder eine medizinisch nicht vertretbare Zunahme der Belästigung bei gesunden, normal empfindenden Erwachsenen und ebensolchen Kindern durch die projektspezifischen Immissionen sprechen.

Schutzgutorientierte Beurteilung:

C vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen, für den Bereich Erholung D, merkliche nachteilige Auswirkungen.

Maßnahmenwirksamkeit:

Unter Einhaltung der technischen Auflagen ausreichend.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Umweltmedizin wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 15.03.2026 verwiesen.

8.2.19. Verkehrstechnik

Bauphase

Grundsätzlich hat die Bauphase gering nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Straßeninfrastruktur (In der Spitzenzeit ca. 249 LKW-Fahrten und 20 Mannschaftstransporte pro Tag bzw. ca. 165 LKW-Fahrten und 6 Mannschaftstransporte pro Tag).

Aus verkehrstechnischer Sicht kommt es durch das vorgelegte Projekt zu keinen Überschneidungen mit dem Vorhaben S36 Judenburg – Teilabschnitt 1 St. Georgen ob Judenburg, da sich die Hauptbauphasen nicht decken. Anzumerken ist, dass das ggstl. Vorhaben zeitlich vorher umgesetzt werden sollte.

Betriebsphase

Die Betriebs- und Nachsorgephase sowie der Notfall haben keine Relevanz für den Fachbereich Verkehr.

Zusammenfassung und Bewertung

Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen aufgrund der in den vorgelegten Unterlagen durchgeführten Planungen, Untersuchungen und Analysen sowie der eigenen Erhebungen und Schlussfolgerungen keine Einwände gegen die projektgemäße Ausführung des Bauvorhabens. Die Überprüfung ergab, dass sich die Situation für den nichtmotorisierten sowie motorisierten Individualverkehr durch die Umsetzung sowie den Betrieb des Windparks Tauernwind IV nur sehr gering verändert und keine Auswirkungen auf die dafür vorgesehenen Parameter (zB Leistungsfähigkeit) hat.

Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Verkehrstechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 23.01.2026 verwiesen.

8.3. Auswirkungen des geplanten Windpark Tauernwind IV im Störfall

Trotz der dem Stand der Technik entsprechenden Anlagentechnik ist es grundsätzlich nie vollkommen auszuschließen, dass Störfälle auftreten können.

Nachfolgend werden nur jene Fachgebiete angeführt, bei denen sich im jeweiligen Fachgutachten Ausführungen zum Störfall finden.

ad) Fachbereich Abfalltechnik

Im Falle eines Störfalles, bei dem wassergefährdende Stoffe wie Schmier- und Hydrauliköl oder Kraftstoff aus den Baufahrzeugen in das umliegende Erdreich gelangen, wird Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorgehalten. Sollte es zu einer Kontamination durch Schmier- oder Hydrauliköl oder anderer wassergefährdender Stoffe kommen, so wird das betroffene Erdreich umgehend ausgehoben und fachgerecht entsorgt. Diese Vorgehensweise ist aus abfalltechnischer Sicht

sinnvoll und entspricht der üblichen Vorgehensweise im Umgang mit Störfällen durch wassergefährdende Stoffe.

ad) Fachbereich Bautechnik und Brandschutz

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“. Unter Einhaltung der Auflagenvorschläge kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf die Umwelt als gering einzustufen sind.

ad) Fachbereich Elektro- und Lichttechnik

Für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik werden grundsätzlich vorsorgende Maßnahmen getroffen, damit im Stör- oder Notfall die zuständigen Stellen informiert werden können. Diese Maßnahmen sind für das gegenständliche Vorhaben nachvollziehbar beschrieben und ausreichend.

ad) Fachbereich Geologie und Geotechnik

Mögliche Störfälle (Bau- und Betriebsphase) stellen Instabilitäten im Bereich von übersteilten bzw. überhöhten Hanganschnitten (Baugrubenböschungen) dar. Dieser Problembereich ist im Fachbereich Geotechnik entsprechend gewürdigt und finden sich im geotechnischen Projekt klare planerische Vorgaben (Bautechnische Hinweise) zu Böschungsneigungen und Entwässerung der Baugruben um die WEA. Störfälle technischer Art an der WKA führen zu keinen negativen Auswirkungen auf den Baugrund.

Aus geologischer/geotechnischer Sicht entstehen bei gegenständlichem Projekt weder in der Bau-, noch in der Betriebs- du Nachsorgephase mehr als vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt.

ad) Fachbereich Hydrogeologie

Störfälle (Bauphase/Betriebsphase), in der Regel Mineralölverluste an Baugeräten (in der Bauphase) und Kfz (in der Betriebsphase), ist durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreichs, Aufbringen von Ölbindemittel etc. zu begegnen.

Störfälle (Betriebsphase) sind z.B., dass bei einem Vollbrand der Anlage Löschmittel in den Untergrund gelangen könnten. Auch hier sind durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreiches zu setzten.

Die möglichen Störfälle bzw. die Maßnahmen sind über die projektintegrale Maßnahme PMI 4 bereits z.T. berücksichtigt.

Eine nachhaltige, großflächige und nachhaltige qualitative Einwirkung auf das Grundwasser aufgrund der Bauarbeiten bzw. durch Störfälle ist weder in der Bau-, noch in der Betriebs- du Nachsorgephase zu erwarten.

ad) Fachbereich Naturschutz

Störfälle können beim Betrieb technischer Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Selbst bei schwerwiegenden Störfällen (Brand, Rotorbruch) stehen hinsichtlich der Schutzgüter der Biologischen Vielfalt die indirekten Auswirkungen – Störungen durch Einsatzfahrzeuge und Reparaturarbeiten – im Vordergrund gegenüber den kleinräumigen direkten Auswirkungen. Die meisten Störfälle sind lediglich

mit der Zufahrt eines Wartungsfahrzeugs und kurzfristigen Arbeiten an der Anlage verbunden. Insgesamt können die Auswirkungen von Störfällen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt als „vernachlässigbar bis gering (D)“ eingestuft werden.

ad) Fachbereich Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Der Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter führt dazu fachlich nachvollziehbar an:

Es befinden sich Infrastruktureinrichtungen der Bestandsanlage Windpark Oberzeiring – WKA 14 im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen. Zusätzlich befindet sich im Bereich der Anlage TWIV-01, in ca. 90 m Entfernung, eine PV-Fläche. Im Falle eines Störfalles der Anlage (z.B. Schäden an WEA oder Rotorblättern, Kollabieren der WEA oder Umfallen des temporären Baukrans) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die PV-Module beschädigt werden. Im Nahbereich der Anlagen befindet sich ebenfalls die private Zufahrtsstraße, die im Falle eines Störfalles (Umkippen Kran, WEA etc.) betroffen sein kann.

Aufgrund dessen wird die Intensität bei Störfällen insgesamt als hoch eingestuft.

ad) Schallschutz- und Erschütterungstechnik

Als Störfall wird die wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb verstanden welcher mit dem technischen Versagen einer oder mehrerer Anlagenteile verbunden ist. Diese Störfälle umfassen in der Regel die Kategorien Brand, mechanische Störfälle wie beispielsweise Getriebe-, Lager- oder Rotorschaden oder elektrische Störfälle wie Trafo- Generatorfehler oder Störungen der Leistungselektronik und Schalteinheiten. Üblicherweise ist mit dem Auftreten einer derartigen Störung, das automatische Abschalten der betroffenen WEA verbunden. Auf-grund der beschriebenen Störfälle ist zu erwarten, dass keine relevanten Auswirkungen durch Schall und Erschütterungen verursacht werden. Punktuell und kurzzeitig kann es zu erhöhten Fahrbewegungen kommen, deren Schallimmissionen jedoch mit der Bauphase vergleichbar sind.

8.4. Auswirkungen des geplanten Windpark Tauernwind IV in der Nachsorgephase (Stilllegung)

In der Nachsorgephase werden die verbleibenden und langfristigen Auswirkungen des Windparkprojekts auf die Schutzgüter beurteilt. Maßgeblich ist, ob die getroffenen Maßnahmen wirksam sind und ob nach Projektende noch relevante Beeinträchtigungen bestehen. Nachfolgend werden nur jene Fachgebiete angeführt, bei denen sich im jeweiligen Fachgutachten Ausführungen zur Nachsorgephase finden.

ad) Fachbereich Abfalltechnik

Nach der dauerhaften Außerbetriebnahme des Windparks soll nach projektiertem Stand ein Abbruch der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen.

Im Projekt wird der Rückbau der Windenergieanlagen und der Fundamente und die entsprechende Entsorgung der Anlagenteile beschrieben, welche entsprechend dem zum Zeitpunkt der Demontage geltendem Stand der Technik erfolgen wird. Die Fundamente werden zumindest bis 1 m unter GOK abgetragen und fachgerecht entsorgt. Die Aushubbereiche werden mit Bodenaushubmaterial verfüllt und rekultiviert. Ein gänzlicher Rückbau der Fundamente ist nicht projektiert.

Bei einer Verwertung der Windenergieanlagen werden die einzelnen Stahlturmteile und die Gondel fachgerecht rückgebaut, zerkleinert und entsorgt. Die Rotorblätter, bestehend aus glasfaserverstärktem Epoxidharz, Kohlenstofffasern und Metall werden entweder gem. Abfallwirtschaftskonzept

geschreddert und einem Recyclingprozess, einer thermischen Verwertung oder einer fachgerechten Deponierung zugeführt. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die Rotorblätter als Ganzes entsorgt oder vor Ort zerkleinert werden.

Aus abfalltechnischer Sicht wird zur Zerkleinerung vor Ort festgehalten, dass die Zerkleinerung der demontierten Rotorblätter zu Emissionen, insbesondere Schallemissionen und zu einer Freisetzung von Fasern des glasfaserverstärkten Kunststoffes (Glasfasern) führt.

Angaben zu einer ermöglichen Einhausung und aktiven Absaugung und Reinigung der potentiellen faserverunreinigten Luft sind den Einreichunterlagen nicht zu entnehmen. Daher ist mit einer Faserfreisetzung in die Umgebung zu rechnen, sofern die Rotorblätter vor Ort mechanisch zerkleinert werden. Durch die Faserfreisetzung kommt es zu einer potentiellen Gefährdung der Umwelt und der ArbeitnehmerInnen (Stichwort ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Grenzwertverordnung etc.), weshalb die Zerkleinerung vor Ort aus fachlicher Sicht nicht durchgeführt werden sollte. Im Hinblick auf den Schutz von Umwelt und Mensch ist daher aus abfalltechnischer Sicht eine Freisetzung von Fasern durch die Zerkleinerung der demontierten Rotorblätter hintanzuhalten. Ein Auflagenvorschlag wird diesbezüglich abschließend formuliert.

Aus fachlicher Sicht entspricht diese Vorgangsweise, abgesehen von einer eventuellen Zerkleinerung der Rotorblätter vor Ort, dem Stand der Technik und der im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 beschriebenen Abfallhierarchie.

ad) Fachbereich Bautechnik und Brandschutz

Durch regelmäßige Wartungs- und Servicearbeiten wird ein Betriebszeitraum von zumindest 25 Jahren erwartet. Danach erfolgt entweder der Rückbau oder die Anpassung an den dann gültigen Stand der Technik.

ad) Fachbereich Elektro- und Lichttechnik

Zur Nutzungsdauer der gegenständlichen Anlagen ist anzunehmen, dass geplant ist, die Anlagen so lange in Betrieb zu halten, solange eine dem Stand der Technik entsprechende Nutzbarkeit gegeben ist. Aus elektrotechnischer Sicht ist darauf zu achten, die elektrischen Anlagen nach deren Stilllegung spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

ad) Fachbereich Boden und Fläche

Mögliche Schäden (Verdichtungen, schlechterer Anwuchs, Verunkrautung, Vernässungen, zu hoher Steinanteil, erschwerte Befahrbarkeit etc.) werden oft erst einige Jahre nach Fertigstellung sichtbar. Um eine möglichst transparente Kontrolle und Nachvollziehbarkeit zu erreichen, wird die Übergabe im Beisein des Bewirtschafters erfolgen, dabei können augenfällige Missstände sofort angesprochen und behoben, ebenso die weitere Vorgangsweise und die Zuständigkeiten bei Auftreten von Mängeln festgelegt werden. Der Zustand bei Übergabe wird fotografisch dokumentiert.

ad) Fachbereich Naturschutz

In der Rückbauphase von Windenergieanlagen ergeben sich in einigen Bereichen – wenn auch in geringerem Ausmaß – ähnliche Auswirkungen wie in der Bauphase, vor allem was vorübergehende Störungen für störungsempfindliche Tierarten betrifft. Wie in der Bauphase ist auf sensible Tages- und Jahreszeiten und auf sonstige Erfordernisse der Schutzgüter Bedacht zu nehmen. Ein entsprechendes Naturschutzkonzept soll vor Beginn der Rückbauphase erstellt werden. Bei einer fachlich umsichtigen

Vorgangsweise werden die Auswirkungen der Rückbauphase der Stufe „vernachlässigbar bis gering (C)“ zuzuordnen sein. Es ergibt sich folgender Maßnahmenvorschlag des NASV:

- TIER_NATSCH_NEU_4: Erstellung eines Naturschutzkonzeptes vor Beginn der Rückbauphase. Ein Naturschutzkonzept für die Durchführung des Rückbaus ist unter Beachtung sensibler Tages- und Jahreszeiten, Mortalitätsrisiken und sonstiger schutzrelevanter Gegebenheiten und Erfordernisse zu erstellen und mit der Behörde abzustimmen.

ad) Fachbereich Klima und Energie

Durch den Rückbau der Anlage, nach dem Ende der Lebensdauer, werden durch die Rückbau-Arbeiten weitere Treibhausgasemissionen freigesetzt. Bei vergleichbaren Anlagen geht man in etwa von einem Energiebedarf und Treibhausgasemissionen, die etwa 70 % der Bauphase entsprechen, aus. Würden man diese einmaligen Emissionen des Rückbaus hinzurechnen liegt die Amortisationszeit des Windparks, verglichen zu einem jährlichen Energieertrag von 92.400 MWh/a trotzdem nur bei unter einem Jahr.

ad) Fachbereich Sach- und Kulturgüter

Die Abbruchphase kann hinsichtlich der Intensität wie die Bauphase eingestuft werden. Es sind allenfalls gering nachteilige Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter zu erwarten

ad) Fachbereich Luftreinhaltung und Lokalklima

Eine fachliche Auseinandersetzung mit der Nachsorgephase findet sich im Fachbeitrag nicht. Im Fall eines Rückbaus ist mit ähnlichen Luftschadstoffemissionen zu rechnen wie bei der Errichtung. Entsprechend wird dieses Szenario durch die Beurteilung der Bauphase des Vorhabens fachlich weitgehend abgedeckt.

ad) Schallschutz- und Erschütterungstechnik

Sollten die Windkraftanlagen dauerhaft außer Betrieb gesetzt werden, so werden Abbrucharbeiten durchgeführt. Die Rückbauarbeiten werden unter Einsatz vergleichbaren Maschinen und Ge-räten sowie vergleichbaren Tätigkeiten entsprechend der Errichtungsphase durchgeführt. Somit sind auch vergleichbare Schallemissionen und Schallimmissionen daraus zu erwarten.

8.5. (Null-)Varianten und Alternativen

Als Nullvariante wird das Unterbleiben des gegenständlichen Vorhabens angesehen und entspricht die Nullvariante somit dem bestehenden Ist-Zustand.

Nachfolgend werden nur jene Fachgebiete angeführt, bei denen sich im jeweiligen Fachgutachten Ausführungen zur Nullvariante und den Alternativen finden.

ad) Fachbereich Abfalltechnik

Die Nullvariante ist grundsätzlich dem vorhandenen Ist-Zustand gleichzusetzen. Werden keine Bauarbeiten im Bereich des geplanten Windparks durchgeführt und werden keine Windenergieanlagen

betrieben, fallen keine Abfälle an. Im Falle der Nicht-Umsetzung des Vorhabens kommt es folglich auch zu keinem projektbedingten Anfall von Abfällen.

Bei der Errichtung des gegenständlichen Windparks an anderen Standorten ist aus abfalltechnischer Sicht in der Bau- und Betriebsphase sowie in der Nachsorgephase mit einem vergleichbaren Abfallaufkommen hinsichtlich Abfallarten und Abfallmengen zu rechnen. Dasselbe gilt für die alternativen Lösungsvarianten hinsichtlich der technischen Ausgestaltung.

ad) Fachbereich Naturschutz und Wildökologie

Zur Frage möglicher Planungsalternativen wird Folgendes festgehalten: Bezüglich der grundsätzlichen Standortwahl wird auf die bestehende Vorrangzonenausweisung sowie auf rechtskräftige Widmungen hingewiesen. Im Zuge des Micro-Sitings der Anlagen erfolgten in einem interdisziplinären Planungsprozess wesentliche Projektoptimierungen hinsichtlich naturschutzfachlicher Konfliktpunkte. Weitere Optimierungen betreffen Details des Verlaufs der Energieableitung. Insgesamt ergeben sich aus der Alternativenprüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass sich durch andere Planungsvarianten wesentliche Verbesserungen im Vergleich zur aktuellen Planungsvariante ergeben könnten.

In der Nullvariante würden die in den Unterlagen beschriebenen Auswirkungen nicht eintreten. Je nach Entwicklung anderer Faktoren (Klimawandel, Forst- und Landwirtschaft, Tourismus etc.) wären verschiedene mittel- bis langfristige Veränderungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt im Projektgebiet dennoch zu erwarten. So zeigt auch der rückblickende Vergleich der letzten Jahrzehnte (Orthofoto-Befliegungsperiode 1994/2001 versus aktuelle Orthofotos im Digitalen Atlas) durchaus wesentliche Veränderungen der Verteilung von Wald und Offenlebensräumen, der Verfügbarkeit lichter Waldbestände und der Bewirtschaftung im Planungsraum des Vorhabens. In diesem Sinne werden Lebensraumveränderungen auch in der Nullvariante künftig nicht zum Stillstand kommen. Über die hier angesprochene örtliche Veränderungsdynamik am Vorhabensstandort hinaus weist der FB Biologische Vielfalt für die Nullvariante zu Recht auf übergeordnete Verlagerungseffekte und auf die Erfordernisse der Europäischen Energieziele hin.

ad) Fachbereich Schallschutz und Erschütterungstechnik

Die Nullvariante hat in diesem Fachbereich keine Auswirkungen und entspricht dem Ist-Zustand mit unveränderten örtlichen Schallimmissionen.

8.6. Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für die fachliche Gesamtbewertung wird davon ausgegangen, dass sämtliche in den UVE-Einreich- und Nachreichunterlagen zum Vorhaben beschriebene Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie die von den Fachgutachter*innen als Auflagen vorgeschlagene Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens entsprechend umgesetzt werden.

a) Schutzgut Mensch

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden insbesondere dahingehend betrachtet, ob

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, oder
- eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorliegt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der beteiligten ASV sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden denkbar:

- Abfälle und Rückstände
- Eisfall und Eiswurf
- Schallimmissionen
- Lichtimmissionen und Schattenwurf
- Luftschadstoffe
- Elektromagnetische Felder
- Veränderung der Lichtverhältnisse (z.B. Schattenwurf und Reflexionen)
- Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaftsbild (Faktor Freizeit und Erholung; temporäre Wegsperrungen)

Von der umweltmedizinischen ASV wurden im Rahmen der Gutachtenserstellung insbesondere

- Eisfall und Eiswurf
- Schallimmissionen
- Lichtimmissionen und Schattenwurf
- Luftschadstoffe
- Faktor Erholung

näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung (deren Eignung wurde von den anderen Sachverständigen beurteilt) gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

Darauf bezugnehmend und unter Berücksichtigung der Ausführungen in den anderen Fachgutachten ergeben sich aus Sicht des umweltmedizinischen ASV in der **Bau- und der Betriebsphase insgesamt vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit, für den Faktor Erholung (Wohlbefinden) jedoch merklich nachteilige Auswirkungen.**

ad) Arbeitnehmer:innen

Aus Sicht der behördlichen ASV werden basierend auf den vorliegenden Unterlagen die geltenden Anforderungen an den Arbeitnehmer:innenschutz für die Fachbereiche Bau- und Brandschutz-, Elektro- und Licht-, Maschinenbau- sowie Schall- und Erschütterungstechnik eingehalten. Betreffend die Nachweisführung und Aufrechterhaltung der geltenden Vorgaben wurden Auflagen von den ASV vorgeschlagen.

b) Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume insbesondere in seiner Funktion als

- Bestandteil von Nahrungsketten,
- Grundlage für die Jagd, Fischerei und sonstige wirtschaftliche Nutzung (z.B. Bestäubungsleistung Nutzpflanzen),
- Biodiversität und
- Schutzbereich (insbesondere für geschützte Arten)

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensraum denkbar:

- Trenn- und Barrierewirkung (Barrierewirkungen durch die Windenergieanlagen betreffen in der Betriebsphase den Vogelzug und sonstige den Luftraum nutzende Vogelarten)
- Rotorbewegungen (inkl. Unruhe, Auswirkungen auf Luftströmungen, Turbulenzen, Verwirbelungen, Schattenwurf und Reflexionen)
- Baustellenverkehr
- Beseitigung / Veränderung von Vegetationsstrukturen (inkl. Rodungen)
- Geländeänderungen, Flächenverbrauch und -versiegelung, hydrologische Eingriffe
- (Hydrologische) Eingriffe in Oberflächengewässer (z.B. Verlegungen, wasserbauliche Maßnahmen, Unterbrechung Fließkontinuum)
- (Hydrologisch) Eingriffe ins Grundwasser (z.B. Eindringen ins Grundwasser, wasserbauliche Maßnahmen, Unterbrechung des Fließkontinuums)
- Schallemissionen/-immissionen
- Flüssige Emissionen (Störfall)

Die o.a. Wirkpfade und die damit einhergehenden möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik und sind im Wesentlichen geeignet, Auswirkungen auf die im Projektgebiet vorkommenden Tierarten und deren Lebensräume zu vermeiden, vermindern bzw. zu kompensieren. In Einzelfällen werden Konkretisierungen sowie zusätzliche Maßnahmen für erforderlich erachtet.

Bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen werden für die von den Sachverständigen betrachteten geschützten Pflanzenarten, Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, endemische Käferarten, Kleinsäugetiere, Wildtiere allgemein) und deren Lebensräume in der **Bauphase merklich nachteiligen Auswirkungen** und in der **Betriebsphase vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen** erwartet.

Für den gesamten Planfall werden die erwarteten Auswirkungen somit mit maximal „merklich nachteilig“ beurteilt (zeitlich befristet auf Bauphase).

c) Schutzgut Fläche und Boden

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Boden und Untergrund insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seinem Wasser- und Nährstoffkreisläufen und der Versickerungsfähigkeit,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium,
- Nutzfläche (z.B. Almwirtschaft usw.),
- Grundwasserspeicher sowie
- Historisches Archiv

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Untergrund denkbar:

- Geländeänderungen
- Flächenverbrauch und -versiegelung
- Lagerung / Zwischenlagerung von Abfällen und Rückständen
- Verkehrsbelastungen (z.B. Errichtung neuer Verkehrswege)
- Beseitigung/Veränderung von Vegetationsstrukturen (inkl. Rodungen)
- Schwingungen und Erschütterungen
- Zerstörung archäologischer Stätten

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich – bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen – aus Sicht der ASV sowohl in der **Bau- als auch in der Betriebsphase keine bzw. vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Untergrund.**

d) Schutzgut Klima

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut (Lokal-)Klima insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen und
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seine Wasserkreisläufe und klimarelevanten Funktionen (z.B. Temperatenausgleich)

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Aus Sicht des luftreinhalte-technischen ASV und der ASV für Klima und Energie sind bei Realisierung des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut (Lokal-)Klima in der **Bau- bzw. Betriebsphase grundsätzlich keine bzw. vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen** zu erwarten. Durch das ggst. Vorhaben können fossile Energieträger durch erneuerbare ersetzt werden, weshalb es in diesem Zusammenhang aus Sicht der ASV für Klima und Energie zu **positiven Auswirkungen in der Betriebsphase** kommt.

e) Schutzgut Luft

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Luft insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seine klimarelevanten Funktionen (z.B. Temperatenausgleich, Treibhausgase) sowie

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Luft denkbar:

- Luftschadstoffe (inkl. Treibhausgase)
- Verkehrsbelastung

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

Aus Sicht des luftreinhalte-technischen ASV sind die Auswirkungen des Vorhabens – bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen – in der **Bauphase mit vernachlässigbar bis gering nachteilig** zu bewerten. In der **Betriebsphase sind keine Auswirkungen** im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand zu erwarten.

f) Schutzgut Landschaft

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Landschaft insbesondere in Hinblick auf die folgenden Punkte betrachtet:

- Landschaftscharakter
- Orts- und Landschaftsbild
- Ästhetik
- Freizeit und Erholungswert
- Sichtbeziehungen

Darauf basierend wurden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft denkbar:

- Sichtbarkeit des Vorhabens, Optik
- Trenn- und Barrierewirkungen
- Verkehrsbelastungen
- Veränderung von Sach- und Kulturgütern

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

Insgesamt geht vom gegenständlichen Vorhaben eine Verstärkung sämtlicher Einflussfaktoren der ganzheitlichen Landschaftswahrnehmung mit Verstärkung der visuellen Unruhe durch Schattenwurf und Verstärkung auditiver Belastungen aus, die auch den Erholungswert im noch unbelasteten Abschnitt des Vorhabensgebietes deutlich mindern.

Zusammenfassend lassen sich aus fachlicher Sicht für den Themenbereich Landschaft/Erholung trotz der vorhandenen Vorbelastungen aufgrund der deutlichen Verstärkung und Ausdehnung der technischen Überprägung und Verfremdung des betroffenen Landschaftsraums, dem Verlust an Strukturelementen, der Verstärkung von Sichtverriegelung und Horizontverschmutzung und der deutlichen Minderung des Erholungswertes **merklich nachteilige Auswirkungen (D)** ableiten.

g) Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Sach- und Kulturgüter insbesondere in Hinblick auf die folgenden Punkte betrachtet:

- Auswirkungen auf das Aussehen
- Bausubstanz
- Archäologie
- Infrastruktur (z.B. Wege, Aussichtspunkte, elektrische Installationen)
- Sichtbeziehungen
- Verschmutzungen

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft denkbar:

- Sichtbarkeit des Vorhabens, Optik
- Trenn- und Barrierewirkungen
- Gefährdungen (Standicherheit und Stabilität)
- Schwingungen und Erschütterungen
- Verkehrsbelastungen
- Veränderung von Sach- und Kulturgütern

Darauf basierend wurden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

Bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschläge werden für die **Bau- sowie Betriebsphase vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen (C)** auf bestehende Sach- und Kulturgüter erwartet.

8.7. Einwendungen (Übersicht)

Im Edikt vom 25.11.2025, das am 01.12.2025 veröffentlicht wurde, wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass innerhalb der Ediktsfrist (von 01.12.2025 bis 14.01.2026) jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben kann und Parteien schriftlich Einwendungen erheben können. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Kundmachung eines Antrages durch Edikt zur Folge hat, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig (innerhalb der Ediktsfrist) bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Innerhalb der Ediktsfrist (von 01.12.2025 bis 14.01.2026) haben folgende Personen eine Stellungnahme abgegeben bzw. Einwendungen erhoben:

- Bundesdenkmalamt (ELAK: OZ 99)

- Bundesministerium für Landesverteidigung (ELAK: OZ 115)
- Umweltanwaltschaft (ELAK: OZ 116)
- Arbeitsinspektorat (ELAK: OZ 117)
- Jagdgesellschaft Gemeindejagd Möderbrugg (ELAK: OZ 118)
- Georg Siebenbäck (ELAK: OZ 119)

Mit Schreiben vom 20.03.2026, GZ: ABT13-363457/2024-162, wurde die zusammenfassende Bewertung gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt des Landes Steiermark, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Kenntnisnahme übermittelt. Die zusammenfassende Bewertung wurde ebenso an Georg Siebenbäck zugestellt. Weiters wurde die zusammenfassende Bewertung von 23.03.2026 bis 21.04.2026 gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und auf der Internetseite und Amtstafel der Behörde sowie den Amtstafeln der Gemeinden Pölstal und Pusterwald ordnungsgemäß kundgemacht. Gleichzeitig mit der Auflage und Kundmachung wurde das Verfahren gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 strukturiert und für weitere Vorbringen der Verfahrensparteien eine Frist bis zum 21.04.2026 (einlangend) – unter Hinweis, dass nach Ablauf der Frist erstattete Vorbringen im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden – gesetzt.

Innerhalb der Stellungnahme- bzw. Strukturierungsfrist (vom 23.03.2026 bis 21.04.2026) haben folgende Personen weitere Vorbringen zum Vorhaben bzw. den einzelnen Fachbereichen erstattet:

- Bundesdenkmalamt (ELAK: OZ 166)
- Georg Siebenbäck (ELAK: OZ 170)

Mit Kundmachung vom 27.03.2026, GZ: ABT13-363457/2024-167, wurde die mündliche Verhandlung für 07.05.2026 anberaumt. Die Behörde hat gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 die mündliche Verhandlung auf die notwendigen Fachbereiche eingeschränkt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erfolgten keine weiteren Stellungnahmen.

Die inhaltliche Behandlung der Einwendungen/Stellungnahmen erfolgt unter Pkt. 9.7.

8.8. Feststellungen

Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem elektronischen Akt der Behörde, wobei zusammengefasst wie folgt festgestellt wird:

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Windparks samt allen damit verbundenen Nebenanlagen, technischen Einrichtungen und sonstigen baulichen Maßnahmen, sowie aller notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, die für die Errichtung und einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, wie unter Punkt 4. sowie in den Einreichunterlagen samt der Umwelterträglichkeitserklärung beschrieben wurde. Zweck des Vorhabens ist die emissionsfreie Stromerzeugung aus Windkraft.

Die Projektunterlagen sind vollständig und für eine Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen ausreichend.

Unter Zugrundlegung der unter Punkt 4.1. aufgelisteten Unterlagen ist der geplante Windpark zur Erfüllung des Zwecks geeignet und entspricht dem Stand der Technik.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Energiewende und besteht an dessen Umsetzung ein hohes energiewirtschaftliches Interesse. Das öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben überwiegt, was sich sowohl aus unionsrechtlichen als auch nationalen Bestimmungen, sowie aus dem energiewirtschaftlichen Gutachten ergibt.

Auf Grundlage der eingeholten Fachgutachten, der darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen, sowie unter Berücksichtigung der unter Punkt 5. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, die zur Einhaltung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt beitragen, sind schwerwiegende Umweltbelastungen – auch unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen und Modifizierungen – nicht zu erwarten, sodass das geplante Vorhaben im Gesamten umweltverträglich ist. Es liegen keine Schutzgutverletzungen vor, die der Genehmigung im Wege stehen.

Emissionen und Schadstoffe werden nach dem Stand der Technik begrenzt. Es kommt in keiner Phase (Bau- oder Betriebsphase) zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder zu unzumutbaren Belästigungen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsmaterien werden eingehalten.

Die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen werden nicht nachteilig berührt und der notwendige Schutz der Arbeitnehmer ist gewährleistet.

8.9. Beweismwürdigung

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde fest, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt hinreichend geklärt ist und eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorliegt.

Die Behörde stützt ihre Überzeugung insbesondere auf die vorgelegten Beschreibungs-, Plan- und Projektunterlagen, die Umweltverträglichkeitserklärung, die im Verfahren eingeholten Fachgutachten samt den fachgutachterlichen Stellungnahmen der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen, der darauf aufbauenden zusammenfassenden Bewertung, sowie die im Verfahren erstatteten Erklärungen und Stellungnahmen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Beteiligten und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Die Unterlagen und Gutachten wurden von den zuständigen Sachverständigen geprüft und als vollständig, schlüssig, widerspruchsfrei, nachvollziehbar sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend beurteilt.

Den eingeholten Fachgutachten misst die Behörde hohe Beweiskraft bei. Diese entsprechen den allgemein anerkannten methodischen Standards, sind nachvollziehbar begründet und setzen sich inhaltlich umfassend mit den ihnen zugrunde liegenden Beweisfragen auseinander. Die Sachverständigen haben ihre fachlichen Schlussfolgerungen in ihren schriftlichen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt. Anhaltspunkte dafür, dass die Gutachten nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen oder den

Denkgesetzen bzw. allgemeinen Lebenserfahrungen widersprechen, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Nach ständiger Rechtsprechung kann einem schlüssigen Sachverständigengutachten nicht mit bloßen, fachlich nicht substantiierten Behauptungen entgegengetreten werden. Vielmehr kann ein von einem geeigneten Sachverständigen erstattetes, in sich schlüssiges und mit den Denkgesetzen sowie den Erfahrungen des täglichen Lebens in Einklang stehendes Gutachten in seiner Beweiskraft grundsätzlich nur durch ein gleichwertiges fachliches Gutachten erschüttert werden. Für die besondere Fachkunde eines Sachverständigen ist es dabei unerheblich, auf welche Weise dieser sein Fachwissen erworben hat. (vgl. VwGH 24.05.2022, Ra 2021/01/0167 und VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, u.a.)

Auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Parteiengehörs erstatteten Stellungnahmen sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vermag die Behörde keine durchgreifenden Zweifel an der Schlüssigkeit der eingeholten Fachgutachten zu erkennen. Die Sachverständigen haben sich mit den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen jeweils fachlich auseinandergesetzt und ihre Erwägungen schlüssig und nachvollziehbar dargelegt.

Die im Verfahren erstellte zusammenfassende Bewertung ermöglicht der Behörde eine Gesamtschau über die Gutachtenlage sowie die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und gelangt zu dem Ergebnis, dass zwischen den einzelnen Fachgutachten keine Widersprüche bestehen. Die Behörde hat im Sinne der materiellen Wahrheitsfindung die Gesamtheit der vorliegenden Gutachten und die darauf aufbauende zusammenfassende Bewertung berücksichtigt und stützt ihre Überzeugungsbildung maßgeblich auf diese Beweismittel.

Schließlich wurde auch über die ordnungsgemäß aufgenommene, dem § 14 AVG entsprechende Niederschrift keine Protokollrüge erhoben, sodass diese eine öffentliche Urkunde darstellt, die den vollen Beweis über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung liefert. Dies ergibt sich daraus, dass die (Verhandlungs-)Niederschrift vom 07.05.2026 den Verhandlungsteilnehmern mit behördlichem Schreiben vom 08.05.2026, GZ: ABT13-363457/2024-181, übermittelt wurde und ihnen gemäß § 14 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt wurde, binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit zu erheben. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

In einer Gesamtschau sämtlicher erhobener Beweise gelangt die Behörde daher zu der Überzeugung, dass die entscheidungsrelevanten Tatsachen hinreichend erwiesen sind und die getroffenen Sachverhaltsfeststellungen auf einer tragfähigen, schlüssigen und widerspruchsfreien Beweisgrundlage beruhen.

9. Rechtliche Beurteilung

9.1. Rechtsgrundlagen

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** 2000 – UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, lauten (nicht abschließend):

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1.

(1) *Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage*

1. *die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*
 - a) *auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
 - b) *auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*
 - c) *auf die Landschaft und*
 - d) *auf Sach- und Kulturgüter*
 - e) *hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,*
2. *Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,*
3. *die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und*
4. *bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.*

(2) *Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt oder begleitend umgesetzt:*

1. *Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU, ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014 S. 1;*
2. *Verordnung (EU) 2022/869 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, ABl. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1991, ABl. Nr. L 1991 vom 29.07.2024 S. 1;*
3. *Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), ABl. Nr. L 258 vom 20.07.2021 S.1.*

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3.

(1) *Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.*

(2) *Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

- (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.
- (4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- (4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- (5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:
1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.
- Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.
- (6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.
- (7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8

anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,
 - b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,
2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie
3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, [BGBl. I Nr. 115/1997](#), in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5.

(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu

Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

- (2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen. Bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages sind allfällige gemäß § 4 ergangene Stellungnahmen der Behörde sowie gemäß § 6 Abs. 2 erfolgte Abstimmungen zwischen Behörde und Projektwerber/Projektwerberin zu berücksichtigen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.
- (3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.
- (4) Dem Umweltsachverständigen und der Standortgemeinde ist die Umweltverträglichkeitserklärung unverzüglich zu übermitteln. Diese können dazu binnen vier Wochen Stellung nehmen.
- (5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.
- (6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.
- (7) Ergänzend zu § 39 Abs. 2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6.

- (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;
 - b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;
 - c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
 - e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
 - f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);
 - g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der

- überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw. Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;
2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.
 3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;
 4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge
 - a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
 - d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,
 - e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
 5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;
 6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;
 7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;
 8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.
- (2) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat dafür zu sorgen, dass die Umweltverträglichkeitserklärung von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Soweit relevante Ergebnisse anderer umweltbezogener Prüfungen, insbesondere einer strategischen Umweltprüfung, oder einschlägiger Risikobewertungen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Die Angaben gemäß Abs. 1 sind, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär“ oder „nicht prioritär“ zu gliedern, und der jeweilige Untersuchungsaufwand ist dementsprechend abzustufen. Dabei hat sich der Projektwerber/die Projektwerberin mit der Behörde abzustimmen. Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und nachvollziehbar zu begründen (No Impact Statement). § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Projektwerber/die Projektwerberin ist nicht verpflichtet, Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen oder Modelle vorzulegen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeitserklärung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind.
- (3) Der/die Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung für einzelne Arten von Vorhaben nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben erlassen.

Entscheidung

§ 17.

- (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer

Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatesgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu

entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

- (6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- (7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.
- (8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.
- (9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.
- (10) Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, können bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschoßfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschoßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis § 19.

(1) Parteistellung haben

1. *Nachbarn/Nachbarinnen:* Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

- (3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die

Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

- (4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.
- (5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.
- (6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,
 1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
 2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
 3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

- (7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.
- (8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.
- (9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Eine solche Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde durchzuführen.

- (10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
- (11) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.
- (12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Behörden und Zuständigkeit

§ 39.

- (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.
- (3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.
- (4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1 zum UVP-G 2000

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
-----	--	--	--

		mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	
--	--	--	--

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG** BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025 lauten auszugsweise:

Großverfahren

§ 44a.

(1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 50 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;
2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;
3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;
4. den Hinweis, daß die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im Übrigen kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen.

§ 44b.

(1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen sind, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist bei der Behörde und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Beteiligten können sich hievon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrucken zur Verfügung zu stellen.

(3) § 39 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Forstgesetzes 1975 – ForstG**, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, lauten:

Rodung

§ 17.

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des

Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

- (6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jedes Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18.

- (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach
1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.
- (2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.
- (3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.
- (4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.
- (5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

Rodungsverfahren

§ 19.

- (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,

3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Anstelle von Grundbuchsauszügen kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten - treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des § 20 Abs. 2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,
3. zu hören.

(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 5 Z 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017** - StNSchG 2017, LGBL. Nr. 71/2017 idF LGBL. Nr. 62/2026, lauten (nicht abschließend):

§ 3

Allgemeiner Schutzzweck

(1) Bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist, sofern sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch

1. der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder
 2. der Landschaftscharakter
nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder
 3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.
- (2) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge liegt insbesondere vor, wenn durch den Eingriff seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten bzw. Pilze, deren Lebensräume oder Lebensgrundlagen in ihrer Vielfalt oder Häufigkeit geschädigt werden.
- (3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff
1. eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
 2. die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
 3. natürliche Oberflächenformen, wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Fluss- und Bachläufe, wesentlich geändert werden oder
 4. naturnahe Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittet wird.

§ 9

Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten zu erklären. In der Verordnung sind neben der Abgrenzung des Schutzgebietes der Gegenstand, der Zweck und die Ziele des Schutzes sowie die nach dem Schutzzweck erforderlichen Ge- oder Verbote und Maßnahmen festzulegen. Im Ausnahmefall kann die Landesregierung Verbote auch nach Erlassung der Verordnung durch Bescheid vorschreiben.

(2) Zur Wahrung des Schutzzwecks sind für Europaschutzgebiete die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhangs I und aller sonstigen nicht in Anhang I der VS-Richtlinie angeführten Zugvogelarten entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(3) In Europaschutzgebieten ist der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.

(4) Das Land hat Beiträge für die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Europaschutzgebiete zu leisten.

§ 17

Schutz der nicht unter die VS-Richtlinie fallenden Tiere

(1) Die in Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten sind durch Verordnung der Landesregierung zu schützen. Der Schutz betrifft alle Entwicklungsstadien der wild lebenden Tiere. Sonstige von Natur aus wild lebende, nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung geschützt werden. In der Verordnung können für gezüchtete Exemplare geschützter Tierarten Vorschriften über die Meldung des Bestandes der gezüchteten Tierarten aufgenommen werden. Bei der Erlassung von Verordnungen ist die steirische Landesjägerschaft anzuhören.

(2) Für geschützte Tierarten gelten folgende Verbote:

1. alle absichtlichen Formen des Fanges oder der Tötung,
2. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und
5. der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor dem 1. Juni 2000 rechtmäßig entnommene Exemplare sind hievon ausgenommen.

(2a) Wurden im Zusammenhang mit einem Vorhaben zur Errichtung, Änderung oder dem Repowering einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung oder Weiterleitung von Energie aus erneuerbaren Quellen die erforderlichen

Maßnahmen getroffen, um Tötungen bzw. Störungen iSd Abs. 2 Z 1 und 2 so weit wie möglich zu verhindern, so gelten diese nicht als absichtlich.

(3) Für Tierarten, die in der Steiermark nicht vorkommen, die aber unter die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie fallen, gilt Abs. 2 Z. 5.

(4) Die Landesregierung hat, sofern dies auf Grund der Überwachung des Erhaltungszustandes der Tierarten des Anhangs V lit. a der FFH-Richtlinie erforderlich ist, geeignete Maßnahmen für die Entnahme und Nutzung dieser Arten durch Verordnung vorzuschreiben sowie die Auswirkungen der verordneten Maßnahmen zu beurteilen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

1. Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,
2. das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen,
3. die Regelung der Entnahmeperioden oder Entnahmeformen,
4. die Einführung eines Systems von Bewilligungen für die Entnahme oder von Quoten,
5. die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare und
6. das Züchten von Tierarten in Gefangenschaft unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

(5) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 und 4 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. zum Schutz der übrigen wild lebenden Tiere, wild wachsenden Pflanzen und Pilze und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen, Gewässern und Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht;
5. unter strenger Kontrolle zur selektiven und beschränkten Entnahme oder Haltung einer begrenzten spezifizierten Anzahl von geschützten Exemplaren bestimmter wild lebender Tiere;
6. zu Zwecken der Errichtung oder Aufstellung von Bauten und Anlagen, die keine natürlichen Lebensräume der Tierarten des Anhangs IV lit. a der FFH-Richtlinie betreffen.

(6) Die Bewilligung von Ausnahmen gemäß Abs. 5 ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

(7) In einer Verordnung gemäß Abs. 5 über Ausnahmen sind festzulegen:

1. die wild lebenden Tiere, für welche die Ausnahmen gelten,
2. die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
3. die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umstände,
4. die vorzunehmenden Kontrollen und
5. die Art der Berichte über die entnommenen Exemplare.

(8) Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von wild lebenden Tieren zulässig ist, ist für Säugetiere des Anhangs IV lit. a und des Anhangs V lit. a der FFH-Richtlinie die Verwendung der in Anhang VI lit. a der FFH-Richtlinie genannten Fang- und Tötungsgeräte sowie jede Form des Fanges oder Tötens mittels der in Anhang VI lit. b genannten Transportmittel verboten, soweit durch die Anwendung das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Arten hervorgerufen werden könnte oder diese erheblich gestört werden könnten.

(9) Die Wiederansiedlung von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn sich dies weder auf die natürlichen Lebensräume noch auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt und die Pilze nachteilig auswirkt. Ein Aussetzen von Tier-Hybriden und von invasiven gebietsfremden Tierarten, die auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung bekannt gemacht wurden, ist verboten.

(10) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. Windkraftanlagen,
2. Skiliften oder Skipisten,
3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und

4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 48/2025

§ 18

Schutz der Vögel

(1) Alle von Natur aus wild lebenden Vögel mit Ausnahme der in Anhang II Teil A und B der VS-Richtlinie als jagdbar angeführten Vogelarten sind geschützt. Durch Verordnung der Landesregierung können für gezüchtete Exemplare geschützter Vogelarten Vorschriften über die Kennzeichnung und Meldung des Bestandes der gezüchteten Vogelarten festgelegt werden. Bei der Erlassung der Verordnung ist die steirische Landesjägerschaft anzuhören.

(2) Für geschützte Vogelarten gelten folgende Verbote:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur, einschließlich deren Besitz auch in leerem Zustand,
3. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchszeit, sofern sich diese Störung erheblich auswirkt,
4. das Halten von wild lebenden Vögeln aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen und
5. der Besitz oder Verkauf von lebenden und toten wild lebenden Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

(2a) Wurden im Zusammenhang mit einem Vorhaben zur Errichtung, Änderung oder dem Repowering einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung oder Weiterleitung von Energie aus erneuerbaren Quellen die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um Tötungen bzw. Störungen iSd Abs. 2 Z 1 und 3 so weit wie möglich zu verhindern, so gelten diese nicht als absichtlich.

(3) Ein Verbot des Abs. 2 Z. 5 gilt nicht für die in Anhang III Teil A der VS-Richtlinie angeführten Vogelarten, sofern die wild lebenden Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben wurden.

(4) Die Landesregierung kann Ausnahmen von einem Verbot des Abs. 2 Z. 5 für die in Anhang III Teil B der VS-Richtlinie angeführten, nicht dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten bewilligen, sofern die wild lebenden Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben wurden. Mit Ausnahme des Besitzes darf die Bewilligung erst nach Konsultation der Europäischen Kommission erteilt werden. Die Landesregierung hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung noch vorliegen.

(5) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit;
2. im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt;
3. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern;
4. zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Pilze;
5. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
6. unter streng überwachten Bedingungen, zum selektiven Fang, zur selektiven Haltung oder jeden anderen vernünftigen Nutzung bestimmter wild lebender Vögel in geringen Mengen.

(6) Ausnahmen, die gemäß Abs. 5 bewilligt oder verordnet werden, haben festzulegen:

1. die wild lebenden Vögel, für welche die Ausnahmen gelten,
2. die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
3. die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umstände,
4. die vorzunehmenden Kontrollen und
5. die Art der Berichte über die entnommenen Exemplare.

(7) Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von wild lebenden Vögeln zulässig ist, ist die Verwendung der in Anhang IV lit. a der VS-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV lit. b genannten Beförderungsmittel heraus verboten.

(8) Ein Aussetzen von Vogel-Hybriden und gebietsfremden Vogelarten ist verboten.

(9) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. Windkraftanlagen,
2. Skiliften oder Skipisten,
3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 48/2025

§ 19

Schutz der Pflanzen und Pilze

(1) Die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten sind durch Verordnung der Landesregierung vollkommen zu schützen. Sonstige wild wachsende Pflanzen und Pilze, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung vollkommen, teil- oder zeitweise geschützt werden.

(2) Der vollkommene Schutz von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen bezieht sich auf alle ober- und unterirdischen Teile. Für die vollkommen geschützten Pflanzenarten und Pilze gelten folgende Verbote:

1. das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten in deren Verbreitungsräumen in der Natur und
2. der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Teilen.

(3) Der teilweise Schutz erstreckt sich bei wild wachsenden Pflanzen auf die am Boden aufliegenden Blattrosetten sowie auf die unterirdischen Teile und bei Pilzen auf die unterirdischen Teile. Für die teilweise geschützten Pflanzenarten und Pilze gelten folgende Verbote:

1. für die geschützten Teile die Verbote des Abs. 2 und
2. von den nicht geschützten Teilen der wild wachsenden Pflanzen die Entnahme von mehr als einem Handstrauß.

(4) Für Pflanzenarten, die in der Steiermark nicht vorkommen, die aber unter die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie fallen, gilt Abs. 2 Z. 2.

(5) Die Landesregierung hat, sofern dies auf Grund der Überwachung des Erhaltungszustandes der Pflanzenarten des Anhangs V lit. b der FFH-Richtlinie erforderlich ist, geeignete Maßnahmen für die Entnahme und Nutzung dieser Arten durch Verordnung vorzuschreiben sowie die Auswirkungen der verordneten Maßnahmen zu beurteilen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

1. Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,
2. das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen,
3. die Regelung der Entnahmepperioden oder Entnahmeformen,
4. die Einführung eines Systems von Bewilligungen für die Entnahme oder von Quoten,
5. die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare und
6. die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

(6) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen des Abs. 2, 3 und 5 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. zum Schutz der übrigen wild wachsenden Pflanzen und Pilze, wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen künstlichen Vermehrung;
5. unter strenger Kontrolle zur selektiven und beschränkten Entnahme oder Haltung einer begrenzten spezifizierten Anzahl von geschützten Exemplaren bestimmter wild wachsender Pflanzen;

6. zu Zwecken der Errichtung oder Aufstellung von Bauten und Anlagen, die keine natürlichen Lebensräume der in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten betreffen.

(7) Die Bewilligung von Ausnahmen gemäß Abs. 6 ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

(8) In einer Verordnung über Ausnahmen gemäß Abs. 6 sind festzulegen:

1. die wild wachsenden Pflanzen und Pilze, für welche die Ausnahmen gelten,
2. die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umstände,
3. die vorzunehmenden Kontrollen und
4. die Art der Berichte für die entnommenen Exemplare.

(9) Ein Auspflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzenarten, die auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung bekannt gemacht wurden, ist verboten.

(10) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß wird mit Ausnahme der in Anhang IV lit. b angeführten Pflanzenarten durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 nicht beschränkt.

(11) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. Windkraftanlagen,
2. Skiliften oder Skipisten,
3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

§ 28

Naturverträglichkeitsprüfung

(1) Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, bedürfen einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führt, ist das Vorhaben zu bewilligen.

(3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führt, ist bei Vorhandensein einer im Sinn des Abs. 2 zumutbaren Alternative diese, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu bewilligen.

(4) Gibt es keine zumutbare Alternative, darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist.

(5) Ist in dem vom Vorhaben betroffenen Europaschutzgebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art von den Vorhabenswirkungen betroffen, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses lediglich berücksichtigt werden

1. die Gesundheit der Menschen;
2. die öffentliche Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung;
3. maßgeblich günstige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt;
4. andere zwingende Gründe nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission.

(6) Wird ein Vorhaben gemäß Abs. 4 bewilligt, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Europäischen Kommission sind diese Maßnahmen zum Ausgleich bekannt zu geben.

(7) Die Durchführung der Prüfung auf Verträglichkeit ersetzt das Bewilligungsverfahren gemäß §§ 5, 8 und 14 oder einer Naturschutzgebietsverordnung, soweit der Schutzzweck des Europaschutzgebietes den jeweiligen Schutzzweck umfasst.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2019

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen der **Europaschutzverordnung Nr. 38 „Niedere Tauern“** LGBL Nr. 83/2006 idF LGBL Nr. 75/2021, lauten (nicht abschließend):

§ 2 **Schutzzweck**

Das Gebiet dient dem Schutz von Schutzgütern nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A) und bezweckt:

- 1. die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang-I-Vogelarten;*
- 2. die Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands für die Anhang-I-Vogelarten;*
- 3. die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel.*

§ 2a **Ziele**

- (1) Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.*
- (2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung der Schutzgüter kommt dem Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) bei der Umsetzung des Schutzzwecks oberste Priorität zu.*

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – Stmk ElWOG 2005**, LGBL Nr. 70/2005 idF LGBL Nr. 20/2026 lauten auszugsweise:

§ 1 **Geltungsbereich, Ziele**

(1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie in der Steiermark.

(2) Dieses Gesetz findet nicht in Angelegenheiten Anwendung, die nach Artikel 10 B-VG oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es,

- 1. der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;*
- 2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009, S. 55 (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen*
- 3. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anhang II ELWOG als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen;*
- 4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen;*
- 5. die langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten;*
- 6. den hohen Anteil erneuerbarer Energieträger in der Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen;*
- 7. die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen*
- 8. die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangende Energie möglichst effizient einzusetzen und*
- 9. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.*

§ 5 **Genehmigungspflicht**

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 Kilowatt bedarf, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegen nicht:

1. Erzeugungsanlagen, die abfall-, verkehrs-, berg-, oder gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen;
2. die Aufstellung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen, z. B. mobile Notstromaggregate;
3. Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K besteht;
4. Kabelleitungen zur Energieableitung, soweit diese keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Starkstromwegesetz 1971 unterliegen;
5. Photovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von weniger als 1 000 kW_p und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen.

(3) Wesentliche Änderungen – einschließlich der Modernisierung (Repowering) – liegen vor, wenn diese geeignet sind, größere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Wesentliche Änderungen liegen ebenso vor, wenn die Ausführung einer Photovoltaikanlage einer Bestätigung nach § 6 Abs. 2a oder Festlegungen der überörtlichen Raumordnung (§ 10 Abs. 4) widerspricht. Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers mit Bescheid binnen drei Monaten festzustellen, ob eine Änderung einer Genehmigung bedarf.

(4) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfall-, verkehrs-, berg-, oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Inhaber der Anlage der bisher zuständigen Behörde und der nunmehr für die Genehmigung zuständigen Behörde (§ 58) anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 89/2011, LGBL. Nr. 47/2022, LGBL. Nr. 73/2023

§ 10 **Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung**

(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nicht zu erwarten ist und
2. Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 2 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben und
3. die zum Einsatz kommende Energie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen der Parteien im Sinne des Abs. 1 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung für Photovoltaikanlagen setzt überdies voraus, dass das Vorhaben den Festlegungen der überörtlichen Raumordnung entspricht.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 89/2011, LGBL. Nr. 25/2018, LGBL. Nr. 59/2020, LGBL. Nr. 47/2022, LGBL. Nr. 73/2023

§ 11 **Erteilung der Genehmigung**

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen, Belästigungen sowie Beeinträchtigungen auf ein

zumutbares Maß beschränkt werden und das Vorhaben den überörtlichen Festlegungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen entspricht. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

(3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(4) Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(5) Durch einen Wechsel in der Person der Inhaberin/des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(6) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(7) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

(8) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 73/2023

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964** - LStVG 1964, LGBL Nr. 154/1964 idgF LGBL Nr. 68/2025, lauten (nicht abschließend):

§ 24

Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

3. Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen von den in Z 1 und 2 enthaltenen Vorschriften zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmegewilligung. Die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.
5. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Entfernung der im Abs. 1 genannten Zonen ist zu messen:

1. vom äußeren Rand des Straßengrabens,
2. bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
3. bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,

4. in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

§ 25a

Anschlüsse an Straßen

(1) Anschlüsse von öffentlichen Straßen sowie von nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen dürfen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung), entsprechende Anschlüsse an Verkehrsflächen von Gemeinden nur mit Zustimmung der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch für die Leistungsfähigkeit der Landesstraße bzw. der Verkehrsflächen der Gemeinde keine Nachteile zu erwarten sind und dies den Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung und den in § 16 enthaltenen Grundsätzen nicht widerspricht. Die Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Straßen und Weganschlüsse sowie allfälliger Änderungen sind vom Erhalter der angeschlossenen Straße oder des angeschlossenen Weges zu tragen.

(2) Wird die Zustimmung nach Abs.1 nicht erteilt, so entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses an Landesstraßen die Landesregierung, über die Zulässigkeit des Anschlusses an Verkehrsflächen der Gemeinden die Gemeinde mit Bescheid. In diesem Verfahren kommt der Straßenverwaltung, an deren Verkehrsfläche angeschlossen werden soll, Parteistellung zu. Die Beseitigung entgegen dieser Vorschrift vorgenommener Anschlüsse ist dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, über Antrag der Straßenverwaltung von der zuständigen Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(2a) Bei Zu- oder Abfahrten an Landesstraßen hat die Landesregierung auf Antrag der Landesstraßenverwaltung, bei Zu- oder Abfahrten an Gemeindestraßen hat die Gemeinde auf Antrag der Gemeindestraßenverwaltung deren Anpassung oder gänzliche Entfernung mit Bescheid auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen, wenn die seit der Gestattung erfolgte Änderung der Straßenbenutzung durch den Anschlussberechtigten dies erfordert.

(3) Die Kosten des Baues, der Erhaltung und allfälliger Änderungen von Anschlüssen im Sinne des Abs. 1 sind von der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat bzw. vom Grundeigentümer der angeschlossenen Grundstücke zu tragen.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Baugesetzes** – Stmk. BauG, LGBI. Nr. 59/1995 idGF LGBI. Nr. 20/2026, lauten (nicht abschließend):

§ 5

Bauplatzeignung

(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn

1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und
6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bebauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

§ 9

Zufahrten für Einsatzfahrzeuge

Gebäude müssen für Einsatzfahrzeuge erreichbar sein. Die dafür erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen ausreichend breit, befestigt und tragfähig sein.

§ 19

Baubewilligungspflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Photovoltaikanlagen auf Freiflächen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 kW_p und solarthermische Anlagen auf Freiflächen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 3 000 m²;
6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 49/2010, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 11/2020, LGBl. Nr. 91/2021, LGBl. Nr. 73/2023, LGBl. Nr. 19/2026

§ 22

Ansuchen

(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;
- 2a. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;
3. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
- 3a. der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten von Gebäuden, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen. Für Bauführungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 StROG) kann der Nachweis entfallen, wenn der Grenzabstand zu den nächstgelegenen Nachbargrenzen laut Lageplan mehr als 10 Meter beträgt;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzbezeichnung;

6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

(3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

(4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführten Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

(5) Wird der Nachweis gemäß Abs. 2 Z 3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muß dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.

(6) Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 78/2003, LGBL Nr. 29/2014, LGBL Nr. 11/2020, LGBL Nr. 45/2022, LGBL Nr. 73/2023, LGBL Nr. 19/2026

§ 29

Entscheidung der Behörde

(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Sofern ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes dem nicht entgegenstehen, darf die für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzte höchstzulässige Bebauungsdichte ausgeschöpft werden.

(3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.

(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

(6) (Anm.: entfallen)

(7) (Anm.: entfallen)

(8) (Anm.: entfallen)

(9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

(10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft der Bewilligung errichtet werden, wenn nur der Antragsteller dagegen ein Rechtsmittel ergriffen hat und die Auflagen der Bewilligung eingehalten werden.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 88/2008, LGBL Nr. 49/2010, LGBL Nr. 78/2012, LGBL Nr. 87/2013, LGBL Nr. 11/2020, LGBL Nr. 45/2022

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971**, LGBL Nr. 14/1971 idgF LGBL Nr. 68/2025, lauten (nicht abschließend):

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

§ 3

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedürfen die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind, sofern keine Zwangsrechte gemäß § 10 oder § 17 in Anspruch genommen werden, folgende Leitungsanlagen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 10 oder § 17 erforderlich ist, hat die Projektwerberin/der Projektwerber das Recht, die Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens zu beantragen.

(4) Leitungsanlagen sind von der Netzbetreiberin/vom Netzbetreiber ausreichend zu dokumentieren, insbesondere hinsichtlich ihrer technischen Ausführung und des Leitungsverlaufes; die Dokumentation ist evident zu halten. Die Leitungsdokumentation unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010).

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 7/2002, LGBL Nr. 24/2022

§ 7

Bau- und Betriebsbewilligung

(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986**, LGBL Nr. 23/1986 idgF LGBL Nr. 68/2025, lauten (nicht abschließend):

§ 2

Wild

(1) Wild im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Gams-, Muffel- und Schwarzwild;
- b) Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen;

- c) Alpenmurmeltier, Eichhörnchen, Biber, Bisam, Nutria;
 - d) Wolf, Fuchs, Goldschakal, Marderhund, Braunbär, Waschbär, Dachs, Fischotter, Baumwilder (Edelmarder), Steinwilder, Iltis, Großes Wiesel (Hermelin), Kleines Wiesel (Mauswiesel, Zwergwiesel), Wildkatze, Luchs;
 - e) Reiher, Wildgänse, Wildenten, Rallen;
 - f) Greifvögel, Eulen;
 - g) Auer- und Birkwilder mit Kreuzungen (Rackelhähnen), Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Wachtel, Fasan, Großtrappe, Zwergtrappe, Schnepfenvögel, Wildtauben;
 - h) Rabenvögel, Wacholderdrossel (Krammetsvögel), Möwen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Wild, das im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich zur Zucht oder zur Gewinnung von Fleisch gehalten wird.
- (3) Grundstücke und Grundstücksteile, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wildhaltung (Abs. 2) umzäunt werden, sind für die Dauer der landwirtschaftlichen Haltung von Wild nicht Teil des Jagdgebietes. Diese Grundstücksflächen sind bei der Feststellung von Eigenjagdgebieten in Abzug zu bringen. Davon betroffene Gemeindejagdgebietsflächen sind der Gemeinde spätestens mit Beginn der Errichtung der Einfriedung bekannt zu geben. Ebenso ist die Einstellung der landwirtschaftlichen Wildhaltung der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde hat in beiden Fällen unverzüglich die davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten zu verständigen. Miteingezäuntes oder eingesprungenes Schalenwild aus freier Wildbahn ist vom landwirtschaftlichen Wildhalter oder mit seiner Erlaubnis auch von anderen geeigneten Personen auszutreiben. Aus freier Wildbahn stammendes im Gatter verendetes Wild oder Fallwild ist den Jagdausübungsberechtigten der anliegenden Jagdgebiete zu übergeben.

„§ 49a Ausnahmen für bestimmte Wildarten

(1) Ausnahmen vom Verbot

1. der absichtlichen Störung, des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Wild, das nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt ist und das im Hinblick auf diese Verbote ausschließlich diesem Gesetz unterliegt oder
2. zur Bejagung von Wild, das nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützt und für das keine Jagdzeit festgesetzt ist,

können bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 sowie unter Festlegung der in Abs. 3 genannten Bedingungen oder Auflagen mit Bescheid oder Verordnung der Landesregierung erteilt werden.

(2) Unter der Bedingung, dass die Populationen der in Abs. 1 angeführten Wildarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen oder die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes trotz der Ausnahmeregelung nicht verhindert wird, sind, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen zulässig

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht oder
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten des Anhangs IV zu erlauben.

(3) Ausnahmeregelungen, die gemäß Abs. 1 bewilligt oder verordnet werden, haben zu enthalten:

1. die jeweilige Wildart,
2. die Art und den Umfang des Monitorings,
3. die Anzahl der zur Entnahme zugelassenen Individuen (gegebenenfalls Quoten),
4. die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
5. die zeitlichen sowie örtlichen Umstände,
6. die vorzunehmenden Kontrollen,
7. die Art der Meldung und der Berichte über die entnommenen Exemplare und

8. den zeitlichen Geltungsbereich des Bescheides oder der Verordnung.

(4) Die Verbote des Besitzes und Transportes von aus der Natur entnommenen Exemplaren gelten nicht für jene Personen, die diese Tiere aufgrund einer Verordnung oder eines Bescheides nach Abs. 1 oder aufgrund einer Ausnahme vom Artenschutz nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes rechtmäßig entnommen haben.

(5) Für sämtliches in § 2 genanntes Wild, das als Fallwild aufgefunden wird, bleibt, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Aneignungsrecht im Sinne von § 1 Abs. 1 gewahrt.

§ 58

Sachliche Verbote; Wildfolge

[...]

(2a) Zum Schutz von Vogelarten, die in Anhang II Teil A als jagdbar angeführt oder in Anhang II Teil B der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von Österreich als jagdbar genannt sind, ist es, abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd, jedermann verboten:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand,
4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten erheblich auswirkt, sowie
5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

(2b) Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2a Z 5 für weitere Vogelarten des Abs. 2a gemäß Anhang III Teil B der Vogelrichtlinie zulassen, wenn deren Populationsgröße, Verbreitung oder Vermehrungsfähigkeit in der Europäischen Union voraussichtlich nicht gefährdet würde. Vor Beschlussfassung der Verordnung hat die Landesregierung die Europäische Kommission zu konsultieren. Die Landesregierung überprüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung der Verordnung noch vorliegen.

(2c) Die Landesregierung kann, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen von den Verboten gemäß Abs. 2a bewilligen oder verordnen:

1. im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. im Interesse der Luftfahrt,
3. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
4. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
5. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedelung und zur Aufzucht in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder
6. um unter streng überwachten Bedingungen den selektiven Fang, die Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Arten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2d) Ausnahmeregelungen, die gemäß Abs. 2c bewilligt oder verordnet werden, haben zu enthalten:

1. die Vogelarten, für die die Ausnahmen gelten, erforderlichenfalls mit einer zahlenmäßigen Festlegung,
2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel eingeschränkt werden sollen,
3. die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen erteilt werden können, und
4. die Art der Kontrollen, die vorzunehmen sind.

Die Bewilligung von Ausnahmen ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes** - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF BGBl. I Nr. 56/2024, lauten (nicht abschließend):

§ 94

Sonstige Genehmigungen und Vorschriften

§ 94. (1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975,
2. Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968,
3. Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
4. Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,
5. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,
6. Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,
7. Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz,
8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,
9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011,
10. Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003,
11. Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.

(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

(3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs. 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.[...]

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Elektrotechnikgesetzes 1992** - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idgF BGBl. I Nr. 204/2022, lauten (nicht abschließend):

Begriffsbestimmungen

§ 1.

- (1) Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie bestimmt sind. Auch Geräte (Apparate) oder eine als Funktionseinheit auf dem Markt bereitgestellte Kombination solcher Geräte (Apparate), die für den Endnutzer bestimmt sind und elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann, sind elektrische Betriebsmittel. Betriebsmäßige Zusammenfassungen mehrerer elektrischer Betriebsmittel, die als bauliche Einheit in Verkehr gebracht werden und zumindest zu diesem Zeitpunkt als bauliche Einheit ortsveränderlich sind, gelten ebenfalls als elektrische Betriebsmittel.

- (2) Eine elektrische Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine ortsfeste betriebsmäßige Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel, soweit diese Zusammenfassung nicht nach Abs. 1 als Betriebsmittel zu betrachten ist. Anlagen zum Potentialausgleich, Erdungsanlagen, Blitzschutzanlagen und Anlagen zum kathodischen Korrosionsschutz sind ebenfalls elektrische Anlagen.

[...]

Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik

§ 2.

Neue elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen bestehender elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel müssen innerhalb des ganzen Bundesgebietes in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung, soweit wie möglich einheitlich, namentlich hinsichtlich der Stromart, der Frequenz und der Spannung, letztere abgestuft nach dem Zweck der Anlagen, ausgeführt werden. Um dies zu gewährleisten hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft im Verordnungswege die erforderlichen Regelungen zu treffen. In diesen Verordnungen können für besondere Verhältnisse auch andere als die einheitlich festgelegten Frequenzen, Stromarten oder Spannungen für zulässig erklärt werden.

Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik

§ 3

- (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Um dies zu gewährleisten, ist gegebenenfalls bei Konstruktion und Herstellung elektrischer Betriebsmittel nicht nur auf den normalen Gebrauch sondern auch auf die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Benutzung Bedacht zu nehmen. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.
- (3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann durch Verordnung zu den Abs. 1 und 2 nähere Regelungen treffen.
- (4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundesarbeitskammer unter Bedachtnahme auf internationale Abkommen durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt Bestimmungen für die Elektrotechnik verlautbaren, deren Anwendung zwar nicht verbindlich ist, bei deren Anwendung aber die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden. Diese Kundmachung hat die Titel und die Fundstellen dieser Bestimmungen für die Elektrotechnik anzugeben.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2017)

- (6) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann durch Verordnung regeln, unter welchen Bedingungen die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden, wenn die Bestimmungen für die Elektrotechnik nach Abs. 4 nicht angewandt werden.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2017)

- (8) Elektrische Betriebsmittel, die dem Abs. 1 oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- (9) Abs. 8 gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die einer technischen Prüfung unterzogen werden sollen oder musealen oder demonstrativen Zwecken dienen, insbesondere wenn diese für Messen oder Ausstellungen Verwendung finden.

(Anm.: Abs. 10 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 129/2015)

- (11) Die in den Abs. 1, 2 und 8 festgelegten Verpflichtungen hat je nach Art derselben derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage oder die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, einführt, instand hält, betreibt oder in Verkehr bringt. Unbeschadet der Pflichten der Wirtschaftsakteure gemäß § 9a ff kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft durch Verordnung oder die Behörde (§ 13) durch Bescheid auch dem Eigentümer der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels die Erfüllung dieser Verpflichtungen auferlegen. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, elektrische Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und

Störungsbereich verfügbungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege unter möglicher Wahrung der Interessen der Betroffenen herbeigeführt wird.

- (12) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 11 hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, elektrischen Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat. Die Behörde kann jedoch, unter Abwägung des mit dem Betrieb der elektrischen oder sonstigen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels verfolgten Zweck, eine hievon abweichende Entscheidung treffen.

Ausnahmebewilligungen

§ 11.

Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen der **Elektrotechnikverordnung 2020** - ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 idgF BGBl. II Nr. 329/2024, lauten (nicht abschließend):

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

- (3) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

§ 3.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

(1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

§ 4.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

(1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,
2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen, Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Luftfahrtgesetzes – LFG**, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024 lauten auszugsweise:

§ 85

Luftfahrthindernisse

(1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und
2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

3. 100 m beträgt oder übersteigt oder
4. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder
2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 2 umschriebenen Gebiete festzulegen.

§ 91.

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmegewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 92.

Ausnahmebewilligungen

(1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

§ 93.

Zuständigkeit

(1) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 ist zuständig:

1. im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung,
2. im Bereich der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde.

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

§ 94.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

(1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes (§ 85 Abs. 1) befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die

Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

(4) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 100m² sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Innerhalb und unterhalb von festgelegten Sicherheitszonen (§ 87) ist für diese Anlagen der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen einzuhalten.

§ 95.

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

(1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs. 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Ist im Falle der Festlegung einer neuen oder geänderten Sicherheitszone bei Zivilflugplätzen mit Bescheid die Kennzeichnung von zum Zeitpunkt dieser Festlegung bereits bestehenden Objekten gemäß § 85 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgeschrieben worden, ist der Zivilflugplatzhalter zur Durchführung und laufenden Instandhaltung dieser Kennzeichnungen verpflichtet. Innerhalb der Sicherheitszonen von Militärflugplätzen obliegt die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen dem Bundesminister für Landesverteidigung.

§ 123a.

Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

(1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs. 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw. –technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc.). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw. bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs. 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs. 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.

(2) Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmegewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

9.2. Genehmigungspflicht und Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs 1 UVP-G 2000 sind die in Anhang I angeführten Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges I angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Gemäß Anhang I Spalte 2 Z 6 lit b UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW genehmigungspflichtig im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 unter Mitwirkung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsmaterien.

Das gegenständliche Vorhaben Windpark Tauernwind IV umfasst die Errichtung von 7 WEA mit je 6,0 MW Anlagenleistung sohin einer Gesamtleistung von 42 MW. Die Anlagenstandorte befinden sich in den Gemeinden Pölstal und Pusterwald, alle Bezirk Murtal, ausschließlich im Bundesland Steiermark, auf einer Seehöhe über 1000 m. Drei der Anlagenstandorte befinden sich in der im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (idF 2019) ausgewiesenen Vorrangzone „Oberzeiring“. Die weiteren vier Anlagenstandorte befinden sich auf Flächen, für die die *Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen – Windkraftanlagen (wka)* als rechtskräftige Widmung ausgewiesen ist.

Das Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ unterliegt damit der Genehmigungspflicht im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000, da es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage gemäß Anhang I Spalte 2 Z 6 lit b UVP-G 2000 handelt.

Gemäß § 39 Abs 1 UVP-2000 ist die Landesregierung für die Durchführung des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 39 Abs 4 UVP-G 2000 iVm § 3 Z 1 AVG nach Lage des Vorhabens.

Das Vorhabensgebiet „Windpark Tauernwind IV“ liegt in den Gemeindegebieten der Gemeinden Pölstal und Pusterwald, alle Bezirk Murtal im Bundesland Steiermark. Sohin ist gemäß § 39 UVP-G 2000 die Steiermärkische Landesregierung für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 3 Abs 1 UVP-G 2000 zuständig.

9.3. Parteien- und Nachbarrechte

Allgemeines zur Parteistellung

Gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000 haben Nachbarn, die nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehen Parteien, der Umweltschutz, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Gemeinden, Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen und der Standortanwalt Parteistellung im Genehmigungsverfahren für ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Die Parteistellung des UVP-G 2000 richtet sich zum einen nach der Regelung des § 19 Abs 1 UVP-G 2000 sowie nach den Bestimmungen des § 8 AVG. Es unterscheidet Legalparteien und Formalparteien. An die jeweilige Parteistellung sind unterschiedliche Rechte im Verfahren geknüpft. So können Legalparteien ihre subjektiven Rechte im Verfahren geltend machen. Formalparteien erhalten ihre Parteistellung von Gesetzeswegen eingeräumt. Das UVP-G 2000 findet eigene – an das AVG angelehnte – Regelungen zu Parteistellungen im Verfahren und unterscheidet mehrere Formen von Parteien und Beteiligten.

Nachbarn (§ 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000)

Grundsätzlich haben Nachbarn gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 Parteistellung. Als Nachbarn sind jene Personen anzusehen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Der Nachbarbegriff des UVP-G setzt eine mögliche Betroffenheit in der jeweils geschützten Rechtsphäre voraus. Das für eine Betroffenheit maßgebende räumliche Naheverhältnis zum Vorhaben wird durch den möglichen Immissionsbereich bestimmt (vgl. VwGH 24.06.2009, 2007/05/0171). Der Nachbarbegriff wird dabei insoweit eingeschränkt, als dass er nur jene Personen erfasst, die sich nicht nur vorübergehend im Immissionsbereich aufhalten oder denen in diesem Bereich geschützte dingliche Rechte zukommen. (vgl. BVwG 20.10.2020, W248 2233329-1).

Die Parteistellung eines Nachbarn setzt voraus, dass subjektiv-öffentliche Rechte durch das Vorhaben betroffen sind. Diese subjektiv-öffentlichen Rechte ergeben sich wiederum aus dem § 17 Abs 2 lit a und c UVP-G 2000, wonach sowohl das Recht auf Gesundheitsschutz, Belästigungsschutz und Eigentumsschutz von Nachbarn im Rahmen ihrer Parteistellung geltend gemacht werden können.

Partei nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen (§ 19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000)

Die Parteistellung nach § 19 Abs 1 Z 2 leg cit ergibt sich aus den subjektiv-öffentlichen Rechten oder aus Formalparteistellungen in den jeweiligen mitanzuwendenden Materiengesetzen. Parteien nach Abs 1 Z 2 können subjektive Rechte ausschließlich aus den Materiengesetzen, nicht aber aus dem UVP-G 2000 ableiten (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 19 Rz 124 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Neben den Nachbarn kennt das UVP-G 2000 mehrere Formalparteien sowie räumt es Einrichtungen gesonderte Parteistellung ein.

Umweltanwalt (§ 19 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000)

Gemäß § 2 Abs 4 UVP-G 2000 ist der Umweltanwalt ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

Gemäß § 19 Abs 3 UVP-G 2000 ist der Umweltanwalt berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen. Der Umweltanwalt ist eine Formalpartei und demgemäß nicht an die Geltendmachung eigener subjektiv-öffentlicher Interessen gemäß § 8 AVG gebunden. Die Parteistellung wird formal von Gesetzeswegen zuerkannt. Trotz des Status als Formalpartei hat der Umweltanwalt Einwendungen zu erheben, um seine Parteistellung zu erhalten.

Die Geltendmachung der Rechte muss sich auf Umweltschutzvorschriften beziehen. Dies beinhaltet Rechtsvorschriften die dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen (vgl. VwGH 17.11.2015, Ra 2015/03/0058). Es sind jene Verwaltungsvorschriften betroffen, die im jeweiligen Genehmigungsverfahren zur Anwendung gelangen und einen umweltschützenden Aspekt aufweisen.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (§ 19 Abs 1 Z 4 UVP-G 2000)

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist ebenfalls eine Formalpartei, welcher von Gesetzeswegen eine Parteistellung im Verfahren zuerkannt wird. Die Parteistellung ist auf die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen ausgerichtet. Anders als der Umweltanwalt oder Gemeinden wird für

das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nicht normiert, dass es die öffentlichen Interessen als „subjektives Recht“ geltend zu machen habe. Das Erheben von Einwendungen durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist nicht erforderlich (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 19 Rz 147 (Stand 1.7.2024, rdb.at))

Gemeinden (§ 19 Abs 1 Z 5 und Abs 3 UVP-G 2000)

Die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichische Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben nach Abs 3 leg cit im Genehmigungsverfahren Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das BVwG sowie Rev an den VwGH zu erheben. Die geltend gemachten öffentlichen Interessen müssen nicht gegen das Vorhaben sprechen, die Gemeinde kann das Vorhaben auch positiv unterstützen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 19 Rz 151 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Als Standortgemeinden sind jene Gemeinden anzusehen, in deren Gebiet das Vorhaben zur Gänze bzw. in Teilen ausgeführt werden soll. Sie sind berechtigt Rechte im Rahmen des objektiven Umweltrechts sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf ihre Gemeinde wahrzunehmen. Gemeinden sind – ebenso wie der Umweltanwalt und andere Formalparteien – nicht zur Durchsetzung subjektiver Rechte, sondern zur Verwirklichung des objektiven Rechts befugt (vgl. VwGH 11.12.2012, 2011/05/0038). Zusätzlich zur Stellung als Formalpartei kann den Gemeinden Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z 1 oder nach den Materiengesetzen zukommen. Sie können damit (echte) subjektiv-öffentliche Rechte geltend machen, sofern eine Betroffenheit gegeben ist (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 19 Rz 168 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Verlust der Parteistellung

Gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm § 44b Abs 1 AVG verlieren Personen ihre Parteistellung, wenn sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Ediktsfrist – schriftlich Einwendungen erheben. Die Frist unter Anwendung der Großverfahrensbestimmungen nach §§ 44a ff AVG beträgt mindestens 6 Wochen. Rechtzeitig sind Einwendungen, wenn sie innerhalb der genannten Frist erhoben werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist der Verlust der Parteistellung des Umweltanwalts, der betroffenen Gemeinden sowie der Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen – ebenso wie der Parteistellung der Nachbarn und sonstigen Parteien gemäß den anzuwendenden Materiengesetzen – an die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen gebunden (vgl. VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112).

Bei rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen ermöglicht § 14 UVP-G 2000 eine Konkretisierung der erhobenen Einwendungen bis längstens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung. Alle weiteren Vorbringen und Einwendungen danach, sind im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr zu berücksichtigen.

Präklusionsfolgen des § 44b AVG treten nur ein, wenn das Vorhaben entsprechend den „Großverfahrensbestimmungen“ nach §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm § 44a AVG kundgemacht wurde.

Der Antrag des gegenständlichen Vorhabens samt der Umweltverträglichkeitserklärung und den entsprechenden Projektunterlagen wurde mit Edikt vom 25.11.2025, veröffentlicht am 01.12.2025, in

den Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kleine Zeitung“, sowie auf der Internetseite und Amtstafel der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde und den Amtstafeln der Standortgemeinden (Gemeinde Pölstal und Gemeinde Pusterwald) ordnungsgemäß kundgemacht.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der genannten Unterlagen vom 01.12.2025 bis 14.01.2026 wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen dieser Frist Stellungnahmen einzubringen und Einwendungen zu erheben.

Während der Ediktsfrist (01.12.2025 bis 14.01.2026) wurden von der Jagdgesellschaft Gemeindejagd Möderbrugg und Georg Siebenbäck sowie der Umweltschutzgemeinschaft Einwendungen vorgebracht. Weitere Einwendungen von Parteien bzw. Beteiligten wurden während dieser Frist nicht erhoben.

Aufgrund rechtzeitig erhobener Einwendungen des Umweltschutzanwalts hat dieser ebenfalls seine Parteistellung gewahrt. Für nähere Ausführungen zu den Einwendungen siehe unter Pkt. 9.7.1.

Im Rahmen der Ediktsfrist (01.12.2025 bis 14.01.2026) erhob die Jagdgesellschaft Gemeindejagd Möderbrugg rechtzeitig Einwendungen im gegenständlichen Verfahren. Nähere Ausführungen zu den Einwendungen siehe unter Punkt 9.7.2.

Aufgrund der rechtzeitig erhobenen Einwendungen von Georg Siebenbäck hat dieser seine Parteistellung gewahrt. Nähere Ausführungen zu Einwendungen sind unter Pkt. 9.7.3 zu finden.

Mangels weiterer rechtzeitig erhobener Einwendungen haben weitere Parteien und Beteiligte ihre Parteistellung verloren und waren im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Konkretisierungsfrist (23.03.2026 bis 21.04.2026) wurden Konkretisierungen von der Jagdgesellschaft Gemeindejagd Möderbrugg und Georg Siebenbäck vorgebracht.

9.4. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000

9.3.1 § 17 Abs 1 UVP-G 2000

Ist ein Vorhaben des Anhangs 1 UVP-pflichtig, so ist es gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 einem konzentrierten Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen mit anzuwenden.

Dementsprechend hat die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.5 verwiesen. Hinsichtlich dieser Materiengesetze wird zusammenfassend festgehalten, dass die Behörde nach eingehender Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und Durchführung der gebotenen Interessenabwägungen die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Windpark Tauernwind IV nach den mitangewendeten Materiengesetzen festgestellt hat.

Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Eine Zwangsrechtseinräumung bzw. Enteignung ist sowohl nach dem Stmk ELWOG 2005 als auch nach dem Stmk Starkstromwegegesetz 1971 vorgesehen. Die Genehmigung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

9.3.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 definiert die Schutzgüter

1. Menschen und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
2. Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
3. Landschaft sowie
4. Sach- und Kulturgüter

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

Die in § 17 Abs 2 UVP-G 2000 verankerten Genehmigungsvoraussetzungen gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge "zusätzlich", soweit die Anforderungen nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Daraus ergibt sich eine Subsidiarität des Abs 2 leg. cit gegenüber den mitanzuwendenden Materiengesetzen. Sieht das Materiengesetz eine diesbezügliche Anforderung vor, gilt diese. Fehlt eine solche Regelung oder bleibt der dort vorgesehene Schutzstandard hinter jenem des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 zurück, tritt diese Bestimmung als Auffangregelung hinzu (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz 104 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Auf diese Weise gewinnt Abs 2 den Charakter eines Auffangregimes, das über alle Vorhabensgruppen hinweg Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellt. Dies ist deshalb erforderlich, weil nicht alle mitanzuwendenden Materiengesetze Genehmigungsvoraussetzungen betreffend die Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik (Abs 2 Z 1), den Immissionsschutz (Abs 2 Z 2) oder Abfälle (Abs 2 Z 3) vorsehen.

***ad Emissionsbegrenzung von Schadstoffen nach dem Stand der Technik
(§ 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000)***

Im UVP-G fehlt eine präzise Legaldefinition des Kriteriums „Begrenzung von Emissionen nach dem Stand der Technik“. Gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs handelt es sich beim Ausdruck „Stand der Technik“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auslegungsfähig und in der Praxis hinreichend bestimmbar ist sowie ein zentrales Kriterium zur Festlegung von Sicherheits- und Umwelanforderungen darstellt. Zur Konkretisierung des Begriffs sind grundsätzlich unter anderem die Definition gemäß der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) sowie das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) heranzuziehen (vgl. VwGH Ro 2019/04/0021 mwN).

Danach bezeichnet „Stand der Technik“ den auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt und nachgewiesen ist. Besonders zu berücksichtigen sind vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen.

Im nicht-technischen Bereich (Human- und Umweltmedizin) ist der „Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften“ dem Stand der Technik gleichzusetzen. In diesen Bereichen ist daher der aktuelle Stand der human- bzw. umweltmedizinischen Wissenschaft für die Prüfung maßgeblich.

Grundsätzlich ist für die Beurteilung nach dem „Stand der Technik“ gemäß den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung relevant. Für den „Stand der Technik“ im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gilt jedoch eine Ausnahme: Der maßgebliche Zeitpunkt ist die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages gemäß § 9 UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist damit der Monat Mai 2025 maßgeblich für die Beurteilung nach dem Stand der Technik.

Das Emissionsverminderungsgebot bezieht sich auf Schadstoffe. Darunter sind an die Umwelt (Wasser, Luft) abgegebene Stoffe gemeint, die schädliche Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Ökosysteme haben können. Physikalische Einwirkungen – etwa Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, elektromagnetische Wellen und Abwärme – fallen nicht unter den Schadstoffbegriff und damit auch nicht unter das Minimierungsgebot des Abs 2 Z 1 (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz 125 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Zum Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen sind gemäß § 11 Abs 2 Stmk. EIWOG 2005 Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Nach dem oben Ausgeführten ist demnach die Bestimmung aus dem Steiermärkischen EIWOG 2005 dem § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 vorrangig und wirkt § 17 Abs 2 UVP-G 2000 diesbezüglich ergänzend. Weitere Ausführungen hierzu unter Punkt 10.6.4 Stmk. EIWOG.

Zur Vorbeugung von Verunreinigungen von Gewässern sieht das Wasserrechtsgesetz 1959 vor, die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu beschränken. Da das WRG 1959 im gegenständlichen Verfahren keinen vorrangigen Regelungsgegenstand (wasserrechtlicher Genehmigungsstatbestand) eröffnet, ist § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 als Mindeststandard im Hinblick auf den Schutz der Gewässer vor Emissionen anzuwenden.

Quantitative bzw. qualitative Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser können im gegenständlichen Vorhaben in erster Linie in der Bauphase in der Betriebsphase durch Störfälle

auftreten. Im Rahmen der fachgutachterlichen Beurteilung im Fachbereich „Hydrogeologie“ wird festgestellt, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser lokal und sehr begrenzt auftreten, sodass sie in ihrer Gesamtheit als geringfügig zu bewerten sind. Durch die in diesem Bescheid vorzuschreibenden hydrogeologischen Nebenbestimmungen wird der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gemäß § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 Rechnung getragen.

Zum Schutz vor schädlichen Luftschadstoffen fordert das Immissionsschutzgesetz-Luft die Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen. Eine Bewilligung nach dem IG-L ist gegenständlich nicht vorgesehen, sodass die Bestimmung des § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 greift.

Im Zuge der Bauphase ergeben sich Zusatzimmissionen für den Bereich der Wohnnachbarschaft. Diese betragen im Jahresmittel maximal $0,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für NO_2 , $2,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM_{10} sowie $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für $\text{PM}_{2,5}$. Die daraus resultierenden Zusatzbelastungen für NO_2 und $\text{PM}_{2,5}$ liegen an allen untersuchten Immissionspunkten unter 3% des jeweils maßgeblichen Grenzwerts und sind daher als irrelevant zu beurteilen. Auch der ermittelte NO_2 -Halbstundenmittelwert von maximal $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist als irrelevante Zusatzbelastung anzusehen.

Für PM_{10} ergeben sich zwar relevante Zusatzbelastungen im Sinne des angewendeten Schwellenwertkonzepts, die kumulierten Gesamtbelastungen bleiben jedoch mit maximal $18,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel deutlich unter dem herangezogenen Beurteilungswert von $27,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Im Bereich des Windparkareals wurden im unmittelbaren Nahbereich der Baustellenflächen NO_x -Immissionen von bis zu $6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel ermittelt. Unter Berücksichtigung einer Vorbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ergibt sich eine Gesamtbelastung von maximal $9 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der für den Schutz von Ökosystemen und Vegetation maßgebliche Grenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird damit deutlich unterschritten. Die Beurteilung im Fachbereich „Luftreinhaltung (Immissionen) und Lokalklima“ hat zusammenfassend ergeben, dass relevante Immissionen unter Vorschreibung der unter Pkt. 5.3.14 festgelegten Nebenbestimmungen, jedenfalls nicht zu erwarten sind, sodass dem Emissionsbegrenzungsgebot gemäß § 17 Abs 2 Z1 UVP-G 2000 entsprochen wird.

Die schlüssigen und in sich widerspruchsfreien Beurteilungen in den Gutachten (Fachbereich „Hydrogeologie“, und „Luftreinhaltung“) belegen, dass die erwarteten Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik gemäß § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 begrenzt werden.

ad Immissionsbelastung (§ 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000)

Allgemeines

§ 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 enthält zwei voneinander zu trennende Genehmigungsvoraussetzungen, nämlich erstens das allgemeine Immissionsminimierungsgebot (arg.: „möglichst gering zu halten“) und zweitens die absolut geltenden Immissionsbegrenzungsgebote (arg.: „jedenfalls [...] zu vermeiden“), die auf bestimmte Personen und Eingriffe beschränkt sind (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz 134 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Unter „Immission“ ist jede Form einer physischen Einwirkung von einem Vorhaben auf die Schutzgüter nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu verstehen, die diese beeinträchtigen kann, und umfasst daher nicht nur Emissionen fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe, sondern auch Lärm, Erschütterungen, Schwingungen, Gerüche, Licht, Lichtentzug (Beschattung), Strahlung sowie direkte Eingriffe in den Boden wie Entfernung der Deckschicht oder Bodenversiegelung (BVwG 03.08.2017, W104

2134902-1). Das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) fällt hingegen nicht unter den Immissionsbegriff (VwGH 28.05.2024, Ro 2023/04/0052).

Das Immissionsminimierungsgebot des § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 enthält kein generelles, absolutes Schadstoffminimierungsgebot, sondern verlangt lediglich, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird; ein absolutes Verbot besteht nur für die in lit a bis c genannten Immissionen, also solche, die Leben und Gesundheit von Menschen oder das Eigentum bzw. andere dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, zu erheblichen und nachhaltigen Umweltbelastungen führen oder zu einer unzumutbaren Belästigung nach § 77 Abs 2 GewO 1994. Werden keine Schutzgüter beeinträchtigt und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik, reicht die bloße Behauptung, strengere Grenzwerte könnten vorgeschrieben werden, nicht aus, um eine Rechtswidrigkeit des UVP-Bescheids gemäß § 17 UVP-G 2000 zu begründen (VwGH 22.08.2022, Ra 2022/04/0074; 09.09.2015, 2013/03/0120).

Im Rahmen des Immissionsminimierungsgebots ist das gegenständliche Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, mit realen Möglichkeiten in Bezug zu setzen und auf entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Immissionsminderung zu überprüfen. Zur Erreichung einer Immissionsminderung sind allenfalls Maßnahmen vorzuschreiben, die noch im Verhältnis zu der damit erreichbaren Verringerung der Belastung stehen (vgl. VwGH 31.03.2005, 2004/07/0199).

Die im gegenständlichen Verfahren eingeholten Gutachten der einschlägigen Fachbereiche zur Immissionsthematik zeigen insgesamt, dass das geplante Vorhaben dem Stand der Technik entspricht, und die Immissionsbelastung gering gehalten wird. Detaillierte Ausführungen hierzu sind den einzelnen Fachgutachten unter Punkt 8.2 ff zu entnehmen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens konnte somit eindeutig festgestellt werden, dass bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Windparkprojekts und unter Einhaltung aller vorgesehenen Projektmaßnahmen und der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen das Gebot der Immissionsminimierung gemäß § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 erfüllt wird.

Zum „Immissionsbegrenzungsgebot“ wird nachfolgend festgehalten:

Die Regelung zum Immissionsbegrenzungsgebot stellt grundsätzlich einen Auffangtatbestand dar, der dann anzuwenden ist, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen in den Materiengesetzen keine derartige Regelungen treffen. Es sollen damit jene Tatbestände erfasst werden, die geeignet sind, die dort genannten Beeinträchtigungen herbeizuführen und nicht schon in den mitanzuwendenden Materiengesetzen entsprechend Berücksichtigung gefunden haben (BVwG 22.01.2016, W113 2017242-1).

Diese Bestimmung normiert ein absolutes Beeinträchtigungs- bzw. Immissionsverbot ausschließlich im Hinblick auf die Vermeidung jener Immissionen, die in § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c UVP-G 2000 angeführt sind (vgl. VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096). Die Regelung lässt – im Gegensatz zu vergleichbaren Materiengesetzen – keine Interessenabwägung und keine wirtschaftliche Zumutbarkeitsprüfung zu (vgl. *Weber/Dolp in Bergthaler/Weber/Wimmer* Kap XI Rz 66 f; VwGH 24.06.2009, 2007/05/0101).

ad § 17 Abs 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000 (Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte sowie unzumutbare Belästigungen)

Das UVP-G 2000 gewährleistet nach dem Wortlaut des § 17 Abs 2 Z 2 lit a den Schutz von Leben und Gesundheit in objektiv-rechtlicher Hinsicht nicht nur für Nachbarn, sondern für sämtliche betroffenen Personen, also für „alle Menschen“. Demgegenüber kommt der Schutz von Leben und Gesundheit auch als subjektiv-öffentliches Recht nur Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu. Der Schutz des „Menschen“ einschließlich seiner Gesundheit ist ein gesetzlich verankertes Schutzgut und sind die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut zu prüfen.

Unter die Bestimmung des § 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000 fällt auch der Schutz von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmenden. Dieser Bereich ist jedoch im Wesentlichen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie im sonstigen Arbeitsschutzrecht geregelt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Schutzbestimmung des § 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000 nicht auf Innenverhältnisse innerhalb der Anlage, etwa auf die arbeitsrechtliche Gestaltung des Arbeitsplatzes, abzielt. Vielmehr ist die Norm auf die Sicherstellung eines Mindestniveaus des Schutzes von Leben und Gesundheit in der Umgebung der Anlage gerichtet.

Der Begriff der „Gesundheitsgefährdung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist darunter eine Einwirkung auf den menschlichen Organismus zu verstehen, deren Art und Dauerhaftigkeit über eine bloße Belästigung hinausgeht (VwGH 06.03.2024, Ra 2021/04/0228 mwN). Eine solche Gefährdung kann durch wahrnehmbare oder nicht wahrnehmbare Einwirkungen entstehen. In Betracht kommen alle Gefährdungen, die in kausalem Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder Bestand des Vorhabens stehen (BVwG 12.11.2015, W193 2013859-1).

Es muss sich um physische Einwirkungen handeln; davon sind zB durch den Anblick einer Anlage verursachte Beeinträchtigungen des Empfindens – also bloß „psychologische“ Auswirkungen – nicht erfasst (VwGH 15.10. 2003, 2002/04/0007; BVwG 31.08. 2022, W102 2245911-1; vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz 147 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000 ist jedenfalls dann erfüllt, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist (vgl. US 25.04.2007, 4A/2007/1-15).

Unter Berücksichtigung des in § 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000 normierten Vermeidungsgebot für Immissionsbelastungen wird auf Grundlage der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens festgestellt, dass weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase des Vorhabens Immissionen auftreten, die geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Menschen im Sinne des Umweltrechts zu gefährden.

Der Eigentumsschutz ist grundsätzlich der einschlägigen Bestimmung aus der GewO nachgebildet und ist auf Nachbarn beschränkt. Unter dem Schutzgut werden neben dem Eigentum auch die dinglichen Rechte der Nachbarn an beweglichen oder unbeweglichen Sachen umfasst (vgl. *Kerschner in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage Rz 227). Geschützt ist das Eigentum eines Nachbarn hinsichtlich drohender Substanzvernichtung oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder gar verunmöglicht wird. Eine Minderung des Verkehrswertes ist

nicht ausschlaggebend, wobei wiederum ein vollständiger Verlust der Verwertbarkeit jedenfalls als Beeinträchtigung der Substanz zu bewerten ist.

Eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte von Nachbarn kann nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens nicht erkannt werden. Hinsichtlich der im Rahmen der Einwendungen der Jagdgesellschaft Gemeindejagd Möderbrugg sowie Georg Siebenbäck diesbezüglich getroffenen Ausführungen kann auf die rechtliche Behandlung unter Pkt. 9.7 ff verwiesen werden.

Im Ergebnis kommt die Behörde jedoch zum Schluss, dass relevante Substanzverluste, wesentliche Beeinträchtigung oder eine Verunmöglichung einer sinnvollen Nutzung des Eigentums von Nachbarn jedenfalls nicht zu erwarten sind.

Der Belästigungsschutz im UVP-G ist jenem aus der GewO nachgebildet. Er geht jedoch über jenen des Anlagenrechts hinaus, und berücksichtigt nicht nur die von der Anlage ausgehenden Einwirkungen, sondern auch die außerhalb der Anlage bewirkten Einwirkungen, wie etwa auch jene des induzierten Verkehrs (vgl. *Baumgartner/Petek*, UVP-G 175 mwN).

Unter den in § 77 Abs 2 GewO 1994 genannten Belästigungen sind nach einhelliger Meinung (vgl. VwGH 22. 11. 1994, 93/04/0009; *Paliege-Barfuß in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ Rz 216) nur physische Einwirkungen zu verstehen. Diese können zB durch Schallwellen, Gase, Dämpfe, Nebel, Lichteinwirkungen und sichtbare oder unsichtbare Strahlen, Wärme oder Schwingungen erfolgen; auch eine Beschattungswirkung kommt in Frage (VwGH 05. 03. 2014, 2012/05/0105; VwGH 15. 10. 2003, 2002/04/0073; vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 § 17 Rz 165 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Die Unzumutbarkeit von Belästigungen werden danach beurteilt, wie sich die durch das Vorhaben immanenten Änderungen auf die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse nach dem Maßstab eines gesunden normal empfindenden Erwachsenen und auf ein gesundes normal empfindendes Kind auswirken. § 17 Abs 2 lit c UVP-G 2000 verlangt dabei nicht den gänzlichen Ausschluss von Belästigungen, sondern vielmehr die Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Ausmaß. Die Genehmigungsvoraussetzung der lit c ist jedenfalls dann erfüllt, wenn der Ausschluss einer unzumutbaren Belästigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (US 25.04.2007, 4A/20071-15). Für die Frage der Zumutbarkeit ist auch die Dauer der Beeinträchtigung – insbesondere in der Bauphase – von Bedeutung.

Aus den im gegenständlichen Verfahren eingeholten einschlägigen Gutachten der Fachbereiche „Schallschutz und Erschütterungstechnik“, „Elektro- und Lichttechnik“, „Luftreinhaltung (Immissionen) und Lokalklima“ sowie zusammenfassend das Fachgutachten „Umweltmedizin“ kann entnommen werden, dass dem Belästigungsschutz gemäß § 17 Abs 2 Z 2 lit c UVP-G 2000 entsprochen wird und unzumutbare Belästigungen während der Bauphase – bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung sämtlicher Maßnahmen und vorzuschreibenden Nebenbestimmungen – und auch während der Gesamtdauer des Betriebes nicht zu erwarten sind.

ad § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 (erhebliche Belastungen der Umwelt)

Nach § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, bzw. solche die geeignet sind,

den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Unter erheblichen Einwirkungen werden nach Judikatur des VwGH jene Umweltauswirkungen subsumiert, die konkret zu erwarten, weder vermeidbare noch kompensierbar, systemzerstörende oder nachhaltig beeinträchtigende sind (vgl. VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033). Eine „bleibende Schädigung“ liegt dann vor, wenn die Umweltauswirkungen weder vermieden noch kompensiert werden können und wenn sich die Schädigung als nachhaltig, dh. sehr lange und einschneidend auf die Umwelt auswirkend, darstellt. Darauf, ob die Schäden irreversibel sind oder nicht, kommt es hingegen nicht an; auch (in unbestimmter ferner Zukunft) reversible Eingriffe können gegebenenfalls den Tatbestand erfüllen (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz 156 (Stand 1.7.2024, rdb.at). Ist der Eingriff jedoch kompensierbar (zB durch geeignete Ersatz- und/oder Ausgleichsmaßnahmen), sodass keine erhebliche Umweltbelastung mehr besteht, kann die Genehmigung nicht versagt werden.

Diese Genehmigungsvoraussetzung hat wiederum den Charakter eines Auffangtatbestandes. Die hierdurch umfassten Schutzgüter sind in der Regel schon durch die mitanzuwendenden Materiengesetze abgedeckt. Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass spürbar nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume gemäß § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 nur dann entscheidungsrelevant sind, wenn der betreffende Eingriff im jeweils mitanzuwendenden Materiengesetz nicht bereits in rechtlich maßgeblicher Weise geregelt ist. Die in § 17 Abs 2 UVP-G 2000 angeführten zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden nach überwiegender Auffassung als verbindliche Mindeststandards verstanden, die jedes UVP-pflichtige Vorhaben jedenfalls erfüllen muss. Eine Verdrängung dieser Mindeststandards durch die Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze kommt nur in Betracht, wenn diese eine inhaltsgleiche oder weitergehende Regelung enthalten (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, § 17 Rz 29 und 30).

Diese Bestimmung übernimmt damit die Funktion eines Auffangregimes, das für sämtliche Vorhabensarten nach dem UVP-G 2000 einen einheitlichen Mindeststandard gewährleistet und geringere Beurteilungsmaßstäbe in spezialgesetzlichen Regelungen verdrängt. In diesem Sinne normiert § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033).

Im gegenständlichen Vorhaben sind die strengeren Regelungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 für den Bereich des Artenschutzes vorrangig anzuwenden. Nähere Ausführungen hierzu werden unter Punkt 9.5.2 getätigt.

Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben bei projektgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb sowie unter Einhaltung der projektintegralen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine erheblichen schädlichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die im Verfahren eingeholten fachlichen Beurteilungen erweisen sich als schlüssig, widerspruchsfrei und nachvollziehbar und lassen insbesondere keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Pflanzen- und Tierbestandes oder des Zustands der Gewässer erkennen.

***ad Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder Abfallentsorgung nach dem Stand der Technik
(§ 17 Abs 2 Z 3 UVP-G 2000)***

Gemäß § 17 Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 sind Abfälle zu vermeiden oder zu verwerten, bzw. sofern dies wirtschaftlich unzumutbar ist, entsprechend zu entsorgen. Unterlagen mit den entsprechend geplanten Maßnahmen sind im Verfahren gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 vorzulegen.

Im vorliegenden Verfahren fallen insbesondere während der Bauphase primär Abfallarten wie „Bodenaushub“, „Holz“, „Baustellenabfälle“ sowie „Fäkalien“ an. In den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen gemäß Punkt 4 sind entsprechende Maßnahmen für den Umgang mit diesen Abfallarten vorgesehen. Die fachliche Beurteilung durch die zuständige Sachverständige aus dem Fachbereich „Abfalltechnik“ kommt in ihrem Gutachten zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass aus abfalltechnischer Sicht bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu erwarten ist – weder in der Bau- noch in der Betriebs- oder Nachsorgephase sowie auch nicht im Störfall. Die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 UVP-G 2000 als erfüllt anzusehen sind. Bei projektgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb des Vorhabens sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen stehen dem Vorhaben keine Versagungsgründe im Sinne des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 UVP-G 2000 entgegen.

9.3.3 § 17 Abs 4 UVP-G 2000

Die Bestimmung des § 17 Abs 4 UVP-G 2000 fordert die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der zusammenfassenden Bewertung und der Stellungnahmen in der Entscheidung selbst. Weiters ist in der Bestimmung festgelegt, dass durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erheblich nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen ist. Diese Maßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt in angemessener Weise festzulegen. Des Weiteren sind die in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen hierbei zu berücksichtigen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich eine weitergehende Vorschreibung von Maßnahmen, die über die Möglichkeiten aus den Materiengesetzen hinausgehen. Im Gesamten hat die Behörde durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sowohl nach dem UVP-G 2000 als auch nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften sicherzustellen. Der Hinweis auf das hohe Umweltschutzniveau ist keine eigene Rechtsgrundlage für das Vorschreiben von Nebenbestimmungen, sondern dient als Auslegungsmaxime für die Behörde. Nebenbestimmungen sind nicht losgelöst von den Genehmigungsvoraussetzungen und dürfen nur gesetzt werden, wenn sie „erforderlich“ sind. Erforderlich sind Auflagen und Nebenbestimmungen dann, wenn ein Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut vorliegt.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Verfahren unterschiedlich beurteilt. Die Sachverständigen bestätigten die Vollständigkeit der Einreichunterlagen und führten in ihren jeweiligen Fachgutachten aus, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellten relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst, fachlich korrekt dargestellt und entsprechend dem Stand der Technik sowie den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bewertet wurden. Die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden fachlich geprüft und behandelt.

Die zusammenfassende Bewertung stellt die Prüfungsergebnisse der unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter im Rahmen einer Bewertungsmatrix dar. Die Beurteilungsskala reicht dabei von „Positiven Auswirkungen“ bis hin zu „Unvertretbar nachteiligen Auswirkungen“. Alle im Verfahren beteiligten Sachverständigen kamen letztendlich zum Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen sowie der vorzuschreibenden Nebenbestimmungen, in keinem der Fachbereiche, weder in der Bauphase noch in der Betriebs- bzw. Nachsorgephase, unvertretbar nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (vgl. dazu Ausführungen unter Pkt. 8.2 ff). Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung unvertretbar nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt wurden als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt, waren jedoch teilweise zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

Im Ergebnis wurde im Rahmen einer umfassenden Gesamtabwägung sowohl den Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 als auch jenen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen Rechnung getragen. Die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gewährleisteten darüber hinaus ein hohes Schutzniveau für die Umwelt. Das gegenständliche Vorhaben ist daher in sämtlichen Phasen als umweltverträglich zu qualifizieren.

9.3.4 § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 ist der Antrag dann abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens ergibt, dass die Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerung, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten lassen, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Ausmaß vermindert werden können.

Diese Bestimmung räumt der Behörde zusätzlich eine Abweisungsmöglichkeit des Vorhabens ein, auch wenn die materiengesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen des § 17 Abs 1 bis 4 UVP-G 2000 erfüllt sind. Tatbestandsvoraussetzung ist die durch das Vorhaben erwartbare „schwerwiegende Umweltbelastung“, die durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Auflagen nicht verhindert bzw. auf ein annehmbares Ausmaß reduziert werden kann.

Die Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 stellt eine Prognoseentscheidung dar. Maßgeblich ist eine integrative Gesamtschau sämtlicher vorhabensbedingter Umweltauswirkungen, in deren Rahmen die in den einzelnen Fachgutachten festgestellten Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter unter Berücksichtigung von Synergieeffekten, Überlagerungen und Kumulationen zusammenzuführen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Voraussetzung ist somit eine möglichst vollständige Erfassung aller relevanten Umweltauswirkungen sowie deren Bewertung im Gesamtzusammenhang und im Verhältnis zueinander. Der Bestimmung kommt insoweit eine Auffangfunktion zu, als sie sowohl solche Umweltbelastungen erfasst, die von den einschlägigen Verwaltungsvorschriften einschließlich § 17 Abs 2 UVP-G 2000 nicht erfasst sind, als auch solche, die

zwar von diesen Regelungen umfasst werden, für sich genommen jedoch keinen Versagungstatbestand begründen und erst im Rahmen der Gesamtbewertung als schwerwiegend zu qualifizieren sind.

Im Rahmen der Gesamtbewertung sind sämtliche öffentlichen Interessen – sowohl projektgegnerrische als auch projektbefürwortende – zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere auch Zielsetzungen der Materiengesetze sowie des Unionsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen. Die Interessen sind im Wege einer umfassenden Abwägung einander gegenüberzustellen, sodass eine isolierte Berücksichtigung einzelner Belange im Genehmigungsverfahren vermieden wird.

In diesem Zusammenhang ist eingangs auf § 2 Abs 7 UVP-G 2000 hinzuweisen. Diese Bestimmung definiert „Vorhaben der Energiewende“ dahingehend, als es sich um die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien handelt. Das geplante Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, dessen Zweck die Erzeugung von Energie aus Windkraft ist. Demgemäß handelt es sich bei diesem Vorhaben, jedenfalls um Vorhaben der Energiewende und findet die genannte Bestimmung Anwendung.

Das öffentliche Interesse am geplanten Windpark ergibt sich auch aus unions- und nationalen Zielen zum Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien. Die EU-Umwelt- und Energiepolitik (Art 191, 194 AEUV, Europäischer Green Deal, EU-Klimagesetz sowie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED III) setzen die Klimaneutralität bis 2050 sowie den Ausbau erneuerbarer Energien und die Sicherung der Energieversorgung als zentrale Ziele und vermuten für deren Ausbau ein überwiegendes bzw. überragendes öffentliches Interesse. Dasselbe wird auch sektorübergreifend für erneuerbare Energieträger angenommen, was auch dem Fachgutachten „Energiewirtschaft“ entnommen werden kann.

Auf nationaler Ebene stützen Regierungsprogramm, Klima- und Energiestrategien („#mission2030“, Energie- und Klimaplan, EAG) sowie die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus das hohe öffentliche Interesse am Ausbau von Wasserkraft, Wind und PV, unter anderem mit dem Ziel, den Strom- und Energieverbrauch bis 2030 bzw. 2040 zu 100% aus erneuerbaren Quellen zu decken. In der Steiermark sind insbesondere die Ausbauziele für Windkraft im Regierungsprogramm 2024-2029, im Rahmen der „Energiestrategie Steiermark 2030 Plus“ (u.a. Ausbauziel von 400 MW bis 2030 sowie Gesamtleistung bis 2030 von mind. 1000 MW) von Bedeutung. Der geplante Windpark fügt sich in dieses Zielkorsett und trägt aktiv zur Erreichung dieser klima- und energiepolitischen Ziele bei.

Das öffentliche Interesse am Umweltschutz – insbesondere am Schutz von Natur und Landschaft, an der Gewässerqualität sowie an der Walderhaltung – ergibt sich sowohl aus unionsrechtlichen Vorgaben (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) als auch aus nationalen Vorschriften (StNSchG 2017, ForstG 1975). Die nach diesen Materiengesetzen durchgeführte Prüfung wird in den Ausführungen unter Pkt. 9.5.1 (ForstG), und Pkt. 9.5.2 (Stmk Naturschutzgesetz) dargelegt; § 17 Abs 5 UVP-G 2000 dient nicht dazu, diese Abwägungen zu wiederholen.

Zu den in den einzelnen Fachbereichen beurteilten Auswirkungen auf die Schutzgüter wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen unter Pkt. 8.2 ff verwiesen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der einzelnen Sachverständigen, kommt die Behörde insgesamt zum Ergebnis, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter kein Ausmaß erreichen, welches über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Ausmaß hinausgehen. Auch die Sachverständigen, denen die Prüfung der technischen Umsetzbarkeit oblag, haben zusammenfassend festgestellt, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und hinsichtlich Standsicherheit, Gebrauchsfähigkeit und

Dauerhaftigkeit der Anlagenteile sowie hinsichtlich eines ausreichend sicheren Betriebs und einer ausreichend sicheren Identifikation und Beherrschung von Störfällen keine gravierenden Bedenken bestehen.

Hingegen wird im Fachgutachten aus dem Fachbereich „Naturschutz“ festgehalten, dass sich insbesondere in der Bauphase für „Insekten“ merklich nachteilige Auswirkungen ergeben. Relevanz hat dies vor allem für den stark gefährdeten kleinen Heidengrashüpfer. Zwar lässt sich unter Berücksichtigung der hierfür vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz dieser Art eine Abminderung der Eingriffswirkung erreichen, es verbleibt jedoch eine „merklich nachteilige“ Auswirkung für diese Art in der Bauphase. Dies insbesondere, weil die Wirkung der hierfür vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen erst zeitverzögert einsetzt. Für nähere Ausführungen hierzu wird auf das Fachgutachten aus dem Bereich „Naturschutz“ verwiesen.

Aufgrund der Auffangfunktion des § 17 Abs 5 UVP-G 2000 ist eine Interessensabwägung nach der zitierten Bestimmung durchzuführen, wenn ein Tatbestand unter anderem von den mitanzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht mitumfasst ist. Der Schutz von gefährdeten Arten findet in den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des StNSchG 2017 Eingang und steht mit einer allenfalls bestehenden Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach den Bestimmungen §§ 17, 18 und 19 StNSchG 2017 iVm der Stmk Artenschutzverordnung sowie der unionsrechtlichen Flora-Fauna-Habitat Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie im Zusammenhang. Vor diesem Hintergrund kann auf die weiteren Ausführungen unter Pkt. 9.5.2 dieses Bescheides verwiesen werden.

Weiters wurde in den fachgutachterlichen Ausführungen des Fachbereichs „Landschaft, Sach- und Kulturgüter“ festgehalten, dass das gegenständliche Vorhaben auf die Bereiche Landschaft/Freizeit/Erholung Auswirkungen entfaltet, die über ein unwesentliches bis gering nachteiliges Ausmaß hinausgehen. Trotz bestehender Vorbelastungen sind aufgrund der deutlichen Verstärkung der technischen Überprägung und Verfremdung des betroffenen Teilraums, des Verlusts an Strukturelementen, der Verstärkung von Sichtverriegelungen und Horizontverschmutzung sowie der deutlichen Minderung des Erholungswertes merklich nachteilige Auswirkungen abzuleiten, die auch durch Ausgleichs- bzw. Verminderungsmaßnahmen nicht hinreichend reduziert werden können. Festgehalten wird, dass sich die Ausführungen insbesondere auf den Themenbereich „Erholung und Freizeit“ und damit primär auf das Schutzgut „Mensch“ beziehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen aus dem Fachgutachten „Umweltmedizin“ im Akt der Behörde sowie unter Punkt 8.6 dieses Bescheides verwiesen.

Der Schutz des Menschen, insbesondere die Hintanhaltung der Gefährdung der Gesundheit ist primär ein Prüfungstatbestand des § 17 Abs 2 UVP-G 2000. Diesbezüglich muss es sich jedoch um physische Einwirkungen handeln (siehe dazu Ausführungen unter Pkt. 9.3.2). Konkret wird in den Fachgutachten „Landschaft, Sach- und Kulturgüter“ sowie „Umweltmedizin“ ausgeführt, dass sich trotz der bestehenden Vorbelastung des Prüfungsraumes zusätzliche Beeinträchtigungen des Erholungs- und Freizeitwertes, insbesondere durch erforderliche Umleitungen bzw Sperren der Wanderwege (sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase (Eisfall)) ergeben, die zu einer Einschränkung für Erholungssuchende führen. Eine physische Einwirkung bzw. eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder gesundheitsgefährdende Belästigung liegt hier jedoch nicht vor.

Der Schutz der Landschaft impliziert auch den „Erholungsraum“ und wird in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nicht erfasst. Allenfalls ist materiengesetzlich a priori auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes zurückzugreifen. Das StNSchG 2017 kennt keinen allgemeinen Schutz des Landschaftsbildes. Zwar nennt § 2 StNSchG 2017 den Erhalt der

Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft als allgemeines Ziel, und § 3 StNSchG 2017 verankert als allgemeinen Schutzzweck, dass der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet werden dürfen. Dieser Schutzzweck ist nach § 3 Abs 1 StNSchG 2017 jedoch nur dann heranzuziehen, wenn eine andere Bestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich auf § 3 Abs 1 StNSchG 2017 Bezug nimmt.

Eine entsprechende Bezugsnorm findet sich in § 27 StNSchG 2017. Diese Vorschrift sieht für bestimmte Vorhaben ein gestuftes Prüf- und Genehmigungsverfahren vor, bei dem entscheidend ist, ob das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die Interessen am Erhalt der Umwelt überwiegt. § 27 StNSchG 2017 ist jedoch nach dessen Abs 1 – soweit es den Schutz des Landschaftsbildes betrifft – nur auf jene Eingriffe anwendbar, die in verordneten Landschaftsschutzgebieten gemäß § 8 Abs 3 StNSchG 2017 erfolgen.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet gemäß § 8 Abs 2 StNSchG 2017 bzw. werden keine Bauten und Anlagen im Bereich von eiszeitliche entstandenen Seen und Weihern einschließlich in deren Umkreis von bis zu 10 m breiten Geländestreifen gemäß § 5 StNSchG 2017 errichtet, sodass der Anwendungsbereich des StNSchG 2017 im Hinblick auf den darin gebotenen Landschaftsschutz sowie dem Gewässer- und Uferschutz nicht eröffnet ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine Interessenabwägung im Sinne des § 17 Abs 5 UVP-G 2000 vorzunehmen und das Ergebnis einer Gesamtbewertung zu unterziehen.

Eine auf § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gestützte Abweisung setzt schließlich voraus, dass das Eintreten schwerwiegender Umweltbelastungen mit hinreichender, das heißt hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann (VwGH 21.12.2023, Ra 2022/04/0132). Die bloß abstrakte Möglichkeit des Eintritts derartiger Belastungen genügt nicht. Vielmehr ist erforderlich, dass deren Eintritt überwiegend wahrscheinlich ist und zugleich feststeht, dass diese weder durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen noch durch Projektmodifikationen verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON2.00 § 17 Rz 225 (Stand 1.7.2024, rdb.at))

Für Vorhaben der Energiewende normiert § 17 Abs 5 UVP-G 2000 eine Einschränkung dahingehend, dass eine Abweisung nicht ausschließlich auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gestützt werden darf, sofern im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Zuge der vorzunehmenden Interessenabwägung sind darüber hinaus auch jene öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, die sich aus den anzuwendenden Materiengesetzen oder dem Unionsrecht ergeben und für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen. Vorhaben der Energiewende sind dabei gesetzlich als im hohen bzw. überragenden öffentlichen Interesse gelegen zu qualifizieren.

Zum öffentlichen Interesse am Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“:

Beim Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ befinden sich drei der geplanten Anlagenstandorte in der im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, ausgewiesenen Vorrangzonen „Oberzeiring“. Vier weitere der geplanten Windenergieanlagen befinden sich auf Flächen, für die die Widmung „*Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und versorgungsanlagen – Windkraftanlage (wka)*“ rechtskräftig ausgewiesen wurde. Das SAPRO Windenergie ist Ausdruck des öffentlichen Interesses an der Förderung erneuerbarer Energien in der Steiermark und stellt damit eine wesentliche Beurteilungsgrundlage dar.

Im Rahmen der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen im Rahmen der örtlichen Raumplanung ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, welche die Erheblichkeit für die Umwelt nach Themenbereichen beurteilt. Aufgrund der erfolgten Ausweisung der hier einschlägigen Flächen ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen der prüfungsrelevanten Themenbereiche über ein nicht tolerierbares Ausmaß hinausgehen.

Um zu einer im Rahmen der Interessensabwägung geforderten Wertentscheidung zu gelangen ist weiters auch die energiewirtschaftliche Einordnung im Rahmen der fachlichen Beurteilung aus dem Fachbereich „Energiewirtschaft“ heranzuziehen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse am Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ grundsätzlich auf das einschlägige Fachgutachten „Energiewirtschaft“ im Akt der Behörde verwiesen, das unter anderem wie folgt ausführt:

„[...] Für den steirischen Windkraftausbau und das gegenständliche Vorhaben kann Folgendes abgeleitet werden:

- Die Stromerzeugung aus Windkraft ist zur Substitution fossiler Stromerzeugung aufgrund der geringen spezifischen CO₂-Emissionen je erzeugter kWh sehr gut geeignet.*
- Die bereits in Kraft getretene dritte Revision der Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED III) definiert das überwiegende öffentliche Interesse für erneuerbare Erzeugungsanlagen.*
- Windkraftanlagen zählen zu den „Vorhaben der Energiewende“ im UVP-G 2000.*
- Ein Ziel des Steiermärkischen ElWOG ist „das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen“ zu berücksichtigen.*
- Die Stromerzeugung aus Windkraft hat im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung wesentlich geringere Stromgestehungskosten.*
- Windkraftanlagen liefern einen Beitrag zur Anhebung des Anteils an erneuerbaren Energien und des Anteils an erneuerbarem Strom in der Steiermark.*
- Das Vorhaben ist im Einklang mit dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie Steiermark (SAPRO Wind) und nutzt das Windangebot unter Berücksichtigung des notwendigen permanenten Flächenbedarfs effizient und geent aus.*
- Die energetische Amortisation tritt bereits nach 8,6 Monaten Betrieb ein*
- Der Windpark wird innerhalb der Entwurfslebensdauer mehr als 28-mal so viel Energie erzeugen, wie für Produktion, Errichtung, Betrieb und Rückbau anfällt.*
- Strom aus Windkraft verringert die Winterstromlücke und trägt damit wesentlich zur Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit in der Steiermark bei.*

Zur Erreichung der energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark im Hinblick auf das Jahr 2030 und darüber hinaus ist ein forcierter Ausbau der Windkraft erforderlich.

Der Beitrag des gegenständlichen Vorhabens ist für sich genommen zwar nicht ausreichend, um die gesetzten Ziele vollständig zu erreichen, stellt jedoch einerseits einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit der Steiermark dar und leistet andererseits einen

wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht im **überwiegenden öffentlichen Interesse**.
[...].“

Aus Sicht der Behörde leistet das gegenständliche Vorhaben also einen nicht unwesentlichen Beitrag zur energetischen Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit in der Steiermark und wird dem Vorhaben vor diesem Hintergrund ein **überwiegend öffentliches Interesse** beigemessen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen, sind Auswirkungen auf Landschaft/Freizeit/Erholung und bestimmte Tier- und Pflanzenarten projektimmanent und können niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen auf die Landschaft, insbesondere auf die Bereiche Erholung und Freizeit und damit auf das Schutzgut „Mensch“ können zwar in einzelnen Teilbereichen gemindert werden, werden jedoch nicht in einer Weise beseitigt, dass von einer bloß unerheblichen Restbelastung auszugehen wäre. Vielmehr verbleibt eine substantielle Beeinträchtigung, die im Rahmen der Gesamtbewertung nicht bagatellisiert werden darf.

Demgegenüber ist dem Vorhaben das öffentliche Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energie und an der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen gegenüberzustellen. Dieses öffentliche Interesse ist grundsätzlich hoch zu bewerten. Es vermag jedoch eine Genehmigung nur dann zu tragen, wenn im Einzelfall die nachteiligen Umweltauswirkungen nicht derart schwer wiegen, dass sie trotz Auflagen und Nebenbestimmungen außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen. Eine schematische Vorrangigkeit des Energieinteresses besteht nicht; vielmehr bedarf es einer konkreten, fallbezogenen Gewichtung aller relevanten Gesichtspunkte.

Im gegenständlichen Fall überwiegen im Rahmen der Gesamtbewertung iSd § 17 Abs 5 UVP-G 2000 die mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Interessen an der Energieerzeugung die festgestellten nachteiligen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Freizeit und Erholung. Dies deshalb, weil das Vorhaben einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Realisierung erneuerbarer Energie leistet und die festgestellten Beeinträchtigungen trotz ihrer Relevanz auf ein tolerierbares Ausmaß reduziert werden und letztendlich nicht in einem Ausmaß vorliegen, das ihre Unzumutbarkeit oder ein überwiegendes öffentliches Entgegenstehen begründen würde. Die Behörde gelangt daher zur Auffassung, dass die verbleibenden Umweltbelastungen bei Gesamtbetrachtung der Sach- und Rechtslage hinnehmbar sind.

Die Gesamtbeurteilung der Auswirkungen des Vorhabens „Tauernwind IV“ kommt zum Ergebnis, dass für die einzelnen Schutzgüter und den Schutz der Umwelt in ihrer Gesamtheit keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind und eine Abweisung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 nicht zulässig ist.

9.5. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß den mitanzuwendenden Materiengesetzen

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 sind bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, die nach den bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungsbestimmungen mitanzuwenden.

Für das geplante Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ sind folgende Materiengesetze maßgeblich:

- Forstgesetz 1975
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017
- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005

- Elektrizitätsgesetz 1992 iVm Elektrotechnikverordnung 2020
- Steiermärkisches Baugesetz 1995
- Steiermärkisches Jagdgesetz 1986
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- SAPRO Wind 2019
- Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention (Energie, Boden, Bergwald, Naturschutz)
- Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964

Die nachstehenden Materiengesetze wurden geprüft, fanden aber keine Anwendung:

- Wasserrechtsgesetz 1959
- Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971

9.5.1. Forstgesetz 1975 (ForstG)

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Eine Bewilligung zur Rodung kann nach § 17 Abs 2 ForstG erteilt werden, wenn einem solchen Vorhaben kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der betreffenden Fläche als Wald entgegensteht; die Rodungsbewilligung ist dabei an den konkret beantragten Verwendungszweck gebunden.

Darüber hinaus sieht § 18 ForstG vor, dass Rodungsbewilligungen sowohl dauerhaft als auch vorübergehend erteilt werden können. Die sogenannte Kampfzone des Waldes, das heißt die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses gemäß § 2 Abs 2 ForstG, unterliegt ebenfalls der rodungsrechtlichen Bewilligungspflicht, sofern eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses erfolgt oder der Bewuchs örtlich verlagert wird und diesem eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs 2 lit b ForstG zukommt.

In solchen Fällen ist eine Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Schutzfunktion des Waldes zu erteilen und gegebenenfalls mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Nach § 25 Abs 3 ForstG ist dabei insbesondere sicherzustellen, dass durch die beabsichtigte Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 19 Abs 1 Z 2 ForstG ist zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung berechtigt, wer an der beantragten Flächen dinglich oder obligatorisch berechtigt ist, in Ausübung seines Recht unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers.

Die Projektwerberin ist im vorliegenden Verfahren dinglich oder obligatorisch an den betroffenen Waldflächen berechtigt und hat die Zustimmungserklärung der Waldeigentümer für die geplanten Rodungen beigelegt, weshalb ihre Antragslegitimation für die Beantragung einer Rodungsbewilligung gemäß § 19 Abs 1 Z 2 ForstG gegeben ist.

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung – Interessensabwägung

Gemäß § 17 Abs 2 ForstG ist die Bewilligung für die Rodung von Forstflächen zu erteilen, wenn besondere öffentliche Interessen an der Walderhaltung nicht entgegenstehen. Vor dem Hintergrund des Schutzes des Waldes und der Walderhaltung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen und

den dafür notwendigen Rodungen ist hierbei auf ein einzuholendes forstfachliches Gutachten zur Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung abzustellen.

Ein der Bewilligung gemäß § 17 Abs 2 ForstG entgegenstehendes besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen nach dem Waldentwicklungsplan eine mittlere oder hohe Schutzwirkung, eine mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder eine hohe Erholungswirkung zukommt (vgl. RV 970 BlgNR XXI. GP 32).

Hinsichtlich der Beurteilung wird - um Wiederholungen zu vermeiden - an dieser Stelle auf die Ausführungen des forstfachlichen Sachverständigen im Fachgutachten „Waldökologie und Forst“ verwiesen. Im Wesentlichen führt der Sachverständige in seinem Gutachten zusammenfassend aus, dass kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im gegenständlichen Verfahren vorliegt. Begründend wird ausgeführt, dass „keine hohe oder mittlere Schutz-, Wohlfahrts,- und Erholungsfunktion besteht.

Da laut den fachgutachterlichen Ausführungen kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Sinne des § 17 ff ForstG vorliegt, war keine Interessensabwägung iSd § 17 Abs 3 ForstG durchzuführen.

Aufgrund der laut dem forstfachlichen Gutachten des Sachverständigen festgestellten geringen Eingriffsintensität sowie der Beurteilung, dass die das geplante Vorhaben und die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen „keine relevanten Auswirkungen“ auf das betroffene Schutzgut haben war die Rodung im geplanten Ausmaß von insgesamt 6,731 ha, davon 1,9910 ha befristete und 4,7400 ha dauernd, unter Vorschreibung zusätzlicher Nebenbestimmungen gemäß § 17 Abs 2 ForstG zu bewilligen.

Gemäß § 18 ForstG ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde, die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes (Ersatzleistungen) geeignet sind.

Im gegenständlichen Vorhaben sieht die Konsenswerberin bereits Kompensationsmaßnahmen zum Schutz des Waldes, insbesondere vor übermäßiger Beanspruchung durch die geplanten Maßnahmen vor. Der forstfachliche Sachverständige stellt in seinem Gutachten weiteren Bedarf an der Vorschreibung von zusätzlichen Nebenbestimmungen fest, um die Beeinträchtigung des Waldes möglichst gering zu halten. Wesentlich dabei ist die Bindung der zu genehmigenden Rodungen an den beantragten Zweck sowie die Befristung der Rodungsbewilligung. Die Vorschreibung von Nebenbestimmungen und der Befristung ist im gegenständlichen Fall erforderlich, um sicherzustellen, dass die Rodung ausschließlich im beantragten und bewilligten Umfang sowie nur für den dafür notwendigen Zeitraum und Zweck erfolgt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in den Waldbestand auf das notwendige Maß beschränkt bleibt und die Beeinträchtigung der Waldfunktion möglichst gering gehalten wird.

Durch die Befristung bei Rodungsflächen wird sichergestellt, dass die Fläche nach Abschluss der Bau- bzw. Nutzungsphasen wieder der forstlichen Nutzung zugeführt und die Wiederbewaldung verlässlich durchgeführt wird. Weitere in diesem Bescheid vorgeschriebene Nebenbestimmungen sind darüber

hinaus erforderlich, um den verbleibenden Waldbestand, den Boden sowie den Wasserhaushalt vor vermeidbaren Auswirkungen zu schützen und eine fachgerechte Durchführung der Rodungs- und Begleitmaßnahmen zu gewährleisten.

Im Interesse der Walderhaltung sowie zur Sicherung der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Umsetzung des Vorhabens war die Rodungsbewilligung daher mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Befristungen zu verbinden.

9.5.2. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017)

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 kennt keinen allgemeinen Bewilligungstatbestand, sondern sieht Bewilligungspflichten für Vorhaben in bestimmten, besonders sensiblen, oder schutzwürdigen Gebieten vor. Eine Genehmigung nach dem StNSchG 2017 ist vor allem dann erforderlich, wenn ein Vorhaben in diese besonders geschützten Bereiche oder schutzwürdigen Landschaftsteile eingreift, wie etwa Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten oder Natura-2000 bzw. Europaschutzgebieten.

Unabhängig von jeweils ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des StNSchG 2017 im Zusammenhang mit einer allenfalls bestehenden Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach §§ 17, 18 und 19 StNSchG 2017 iVm mit der Stmk Artenschutzverordnung sowie der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) zur prüfen und allenfalls eine Ausnahmegewilligung zu erteilen.

Allgemeines zum Artenschutz

Außerhalb von geschützten Gebieten, sehen die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie (VS-RL) eine umfassende Verpflichtung zum Schutz von Tieren und Pflanzen (Artenschutz). Die genannten Richtlinien entfalten auch außerhalb ausgewiesener Naturschutzgebiete ihre Wirkung. Der Schutz konzentriert sich hierbei insbesondere auf den Schutz der in den Anhängen geschützten Tiere und Lebensräume. Dieser Artenschutz ist daher ortsungebunden und ist überall dort zu beachten, wo geschützte Arten bzw. deren Lebensräume vorkommen. Er ist damit individuen- oder populationsbezogen.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Der strenge Artenschutz gilt uneingeschränkt der in Anhang IV der FFH-RL genannten Arten – unabhängig von Schutzgebietsgrenzen. Kern des strengen Artenschutzes gemäß FFH-RL sind definierte Handlungsverbote. Sie sollen gewährleisten, dass auch außerhalb von ausgewiesenen Gebieten, streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß Art 12 Abs 1 lit a-d FFH-RL haben die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen zu treffen um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten der in Anhang IV lit a FFH-RL angeführten Tierarten, einzuführen,

- a) dass alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzug-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur sowie

- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbietet.

Gemäß Art 13 FFH-RL ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegeben Pflanzenarten aufzubauen das Folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)

Neben der FFH-Richtlinie ist auch die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ein zentrales Instrument zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit auch in Österreich. Mit dieser Richtlinie haben sich die Mitgliedstaaten der EU zur Einschränkung und Kontrolle der Jagd ebenso wie zur Verwaltung von Vogelschutzgebieten als wesentliche Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der Lebensräume wildlebender Vogelarten verpflichtet.

Der Schutz von Vögeln nach der VS-RL erstreckt sich auf sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind (Art 1 Abs 1 VS-RL). Die konkrete Ausgestaltung dieses Schutzes erfolgt insbesondere durch die in Art 5 VS-RL normierten Verbote (vgl. Gerichtshof der Europäischen Union, 4.3.2021, Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*).

Gemäß Art 5 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Schutzregelung für sämtliche unter Art. 1 fallenden Vogelarten zu ergreifen. Diese Schutzregelung umfasst insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, unabhängig von der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns von Eiern in der Natur sowie des Besitzes solcher Eier, auch in leerem Zustand;
- d) der absichtlichen Störung dieser Vogelarten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung im Hinblick auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln jener Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Ausgenommen vom Schutz der VS-RL sind die in Anhang II angeführten Vogelarten, die aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden dürfen (Art 7 Abs 1 VS-RL).

Zur Absichtlichkeit – Allgemeine Ausführungen

Die Verbotskataloge der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie setzen hinsichtlich der strengen Zugriffs- und Störungsverbote grundsätzlich die Absichtlichkeit als zentrales subjektives Tatbestandsmerkmal voraus. Dies gilt nach Art 12 FFH-Richtlinie für das Tötungs-, Fang-, Störungs-, Zerstörungs- und Entnahmeverbot sowie nach Art 13 lit. a FFH-Richtlinie für das entsprechende Verbot zum Schutz der Pflanzen. Demgegenüber fehlt bei dem Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie bei Art 13 lit. b FFH-Richtlinie eine ausdrückliche

Bezugnahme auf die Absichtlichkeit. Entsprechendes gilt für die VS-Richtlinie, deren Tötungs-, Fang-, Störungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbote auf die Absichtlichkeit abstellen, während den übrigen beiden Verbotstatbeständen ein solches Tatbestandsmerkmal nicht innewohnt.

Der EuGH legt den Begriff der „Absichtlichkeit“ unionsrechtlich weit aus und deckt damit nicht nur den direkten zielgerichteten Vorsatz ab.

Unter absichtlichen Handlungen sind solche Handlungen zu verstehen, bei denen der Handelnde angesichts der für die betreffende Art geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und aufgrund der allgemeinen Unterrichtung der Öffentlichkeit weiß, dass seine Handlungen höchstwahrscheinlich zu einem Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen führen, diesen Verstoß jedoch gewollt begeht oder vorhersehbare Folgen seiner Handlungen bewusst in Kauf nimmt. Eine Absichtlichkeit nimmt der EuGH bereits dann an, wenn trotz Vorhersehbarkeit artenschutzrechtlicher Schäden, die Durchführung eines Vorhabens fortgesetzt wird. (vgl. EuGH C-221/04, *Kommission/Spanien*).

Die österreichische Judikaturlinie folgt hier der Auslegung des EuGH. In der Entscheidung des LVwG Tirol hält dieses fest, dass die Absichtlichkeit im Naturschutzrecht, insbesondere in Verbindung mit den Verbotstatbeständen nicht nur strafrechtliche Absicht bedeutet, sondern bereits dann vorliegt, wenn die Beschädigung oder Vernichtung geschützter Arten billigend in Kauf genommen wird (vgl. LVwG Tirol 16.06.2016, LVwG-2015/44/1078-12).

Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens – Allgemeine Ausführungen

Das Tötungs- und Fangverbot nach Art. 12 Abs 1 lit. a FFH-Richtlinie sowie Art 5 lit. a Vogelschutz-Richtlinie erfasst alle absichtlichen Formen des Tötens oder Fangens geschützter Arten und ist individuenbezogen auf Einzelexemplare zu beziehen. Bereits jede absichtliche Tötungs- oder Verletzungshandlung erfüllt den Tatbestand; als absichtlich gilt auch das Inkaufnehmen einer solchen Folge (EuGH C-473/19, *Föreningen Skydda Skogen*; EuGH C-221/04, *Kommission/Spanien*; VwGH 10.8.2018, Ra 2018/03/0066; 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

Allerdings ist eine Verwirklichung des Tatbestands nur dann anzunehmen, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Naturgeschehen vorliegt. Der Verwaltungsgerichtshof erachtet dieses Kriterium als geeignet, um das „In-Kauf-Nehmen“ zu bestimmen; die bloße Möglichkeit einer Tötung genügt demnach nicht. Maßgeblich kann dabei auch sein, welche Risiken bereits unabhängig vom Vorhaben im betroffenen Lebensraum bestehen (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Ein Fangen mit unverzüglicher Freilassung am Zielort stellt hingegen kein „Fangen“ im artenschutzrechtlichen Sinn dar (BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1; 28.09.2023, W104 2261227-1 mwN).

Verbot des absichtlichen Störens – Allgemeine Ausführungen

Das Störungsverbot untersagt die absichtliche Störung der in Anhang IV lit. a FFH-Richtlinie genannten Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-Richtlinie), sowie die absichtliche Störung aller heimischen wildlebenden Vogelarten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dies erheblich auf die Zielsetzung der Vogelschutz-Richtlinie auswirkt (Art. 5 lit. d VS-Richtlinie). Nach Art. 1 iVm Art. 2 VS-Richtlinie ist es Ziel, die Bestände sämtlicher wildlebender Vogelarten auf einem ökologisch, wissenschaftlich und kulturell angemessenen Stand zu halten oder zu bringen, wobei wirtschaftliche und freizeitbezogene Erfordernisse zu berücksichtigen sind. Der VwGH folgt beim Störungsverbot einem

populationsbezogenen Ansatz, wonach der Verbotstatbestand die Art bzw. Population und nicht das Individuum erfasst (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Zwar wird nach dem EuGH-Urteil vom 4.3.2021 in der Rechtssache *Föreningen Skydda Skogen* in der Literatur teilweise aus Vorsichtsgründen ein individuenbezogenes Verständnis vertreten (zB *Berl/Gaiswinkler*, RdU-UT 2021/12), das BVwG geht jedoch – zumindest im Hinblick auf die Vogelschutz-Richtlinie – weiterhin davon aus, dass nur erhebliche Störungen der Art bzw. Population verboten sind (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1; *Katalan*, ÖWZ 2021, 125).

Auch Art 12 Abs. 1 lit. b FFH-Richtlinie bezieht sich seinem Wortlaut nach auf die „Störung dieser Arten“ und nicht auf Individuen. Erfasst sind Handlungen, die geeignet sind, den Erhaltungszustand geschützter Arten zu beeinträchtigen, insbesondere an Orten von besonderer Bedeutung für Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung oder Wanderung (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1). Nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission liegt eine Störung vor, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigt werden könnten oder wenn es zu Verkleinerung des Siedlungsgebiets, Umsiedlung oder Vertreibung kommt; dem entsprechen auch VwGH 25.10.2020, Ro 2019/04/0021, und BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1. Das deutsche BVerwG hält trotz EuGH vom 4.3.2021 ebenfalls am populationsbezogenen Ansatz fest, weil Art. 12 Abs. 1 lit. b im Unterschied zu lit. a und c nicht von „Exemplaren“ oder „Eiern“, sondern von der Störung „dieser Arten“ spricht; zudem wären Störungen einzelner Tiere bei kaum einem Vorhaben vermeidbar und würden bei strengem Individuenbezug praktisch zu einer Genehmigungspflicht mit Ausnahmecharakter führen (dt. BVerwG 06.10.2022, 7 C 4.21).

Gleichwohl können Störungen einzelner Tiere je nach Lebensweise, Mobilität, Fortpflanzungsstrategie und sozialer Struktur Auswirkungen auf die gesamte Population haben. Dies erfordert stets eine Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung von Intensität, Dauer und Häufigkeit der Störung sowie der artspezifischen Umstände. In diesem Sinn können bereits Störungen einzelner Exemplare eine Störung der lokalen Population bewirken, etwa bei wiederholten Störungen von Walen durch Walbeobachtungsboote; auch indirekte negative Auswirkungen sind erfasst, etwa wenn Tiere unter hohem Energieaufwand fliehen müssen oder Fledermäuse im Winterschlaf gestört werden (Leitfaden der Europäischen Kommission 2021; BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1). Entsprechend umfasst das Störungsverbot jene Einwirkungen auf einzelne Exemplare, die den Reproduktionserfolg, die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg und damit die Erhaltung der Art beeinträchtigen können; Störungen ohne dieses Gewicht werden schon tatbestandlich nicht erfasst (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1; dt. BVerwG 06.10.2022, 7 C 4.21). Das Störungsverbot ist daher nur insoweit individuenbezogen zu verstehen, als bereits die Störung eines Individuums eine indirekte Störung der lokalen Population auslösen kann; maßgeblich bleibt letztlich die art- bzw. populationsbezogene Einzelfallprüfung.

Verbot der Zerstörung (Vernichtung) und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Nestern – Allgemeine Ausführungen

Das unionsrechtliche Artenschutzrecht gewährleistet einen strengen, funktionsbezogenen Schutz der Lebensstätten besonders geschützter Tierarten. Geschützt werden dabei vor allem jene konkreten Habitatstrukturen, die für die Fortpflanzung oder Ruhe der jeweiligen Art tatsächlich genutzt werden, etwa Nester, Gelege oder vergleichbare Rückzugs- und Fortpflanzungsstätten. Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs insbesondere die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte. Entscheidend ist, ob die betroffene Struktur ihre Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin erfüllen kann oder durch den Eingriff funktional beeinträchtigt wird.

Die rechtliche Ausgestaltung dieses Schutzes unterscheidet sich jedoch wesentlich zwischen der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die subjektive Tatseite.

Nach Art. 12 Abs. 1 lit. d der FFH-Richtlinie gilt ein striktes, erfolgsbezogenes Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV. Dieses Verbot greift unabhängig davon, ob die Beeinträchtigung absichtlich oder schuldhaft verursacht wurde. Anders als bei den Zugriffs- und Störungsverboten kommt es daher nicht auf ein vorsätzliches Verhalten an. Bereits eine fahrlässige, unbewusste oder im Zuge eines grundsätzlich zulässigen Vorhabens verursachte Beeinträchtigung kann den Verbotstatbestand erfüllen, sofern dadurch die ökologische Funktion der Lebensstätte beeinträchtigt wird. Die FFH-Richtlinie begründet damit einen weitreichenden, objektiven Habitatschutz.

Demgegenüber knüpft Art 5 lit. b der VS-Richtlinie den Schutz von Nestern und Eiern an das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit. Verboten ist danach nur die absichtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern und Eiern wildlebender Vogelarten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Begriff der Absichtlichkeit unionsautonom auszulegen und umfasst nicht nur direkten Vorsatz, sondern auch bedingten Vorsatz. Eine absichtliche Beeinträchtigung liegt daher bereits dann vor, wenn der Handelnde die Schädigung von Nestern oder Eiern als vorhersehbare Folge seines Handelns erkennt und diese Folge dennoch in Kauf nimmt.

Zusammenfassend verlangt die Vogelschutz-Richtlinie somit zumindest ein bewusstes Inkaufnehmen der Schädigung von Nestern oder Eiern, während die FFH-Richtlinie ein verschuldensunabhängiges Erfolgsverbot normiert. Im Anwendungsbereich des Art 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL genügt daher bereits die tatsächliche physische Beeinträchtigung einer funktionalen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer Anhang-IV-Art, unabhängig von der subjektiven Einstellung des Handelnden.

Verbot des absichtlichen Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten – Art 13 lit a FFH-RL

Diese Bestimmung stellt die zentrale unionsrechtliche Regelung zum Pflanzenschutz dar. Die in Art 13 lit a FFH-RL genannten Tatbestände stellen, wie auch schon die Tatbestände des Art 12 der FFH-RL auf die Absichtlichkeit ab und beziehen sich auf die jeweiligen im Anhang IV genannten Exemplare. Zur „Absichtlichkeit“ kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden. Eine wie beim Tötungstatbestand der geschützten Tierarten entwickelte Erheblichkeitsschwelle fehlt jedoch im Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Der Schutzzweck richtet sich damit auf ein absolutes Verbot.

CEF (Continuous Ecological Functionality)-Maßnahmen

Gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sind bei negativer Verträglichkeitsprüfung Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, wenn ein Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und mangels Alternativen dennoch umgesetzt wird. Diese Maßnahmen setzen eine erhebliche Beeinträchtigung voraus und dienen dazu, die beeinträchtigten Schutzgüter auszugleichen.

Demgegenüber dienen CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality measures“) der Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld. Sie sollen negative Auswirkungen eines Vorhabens so kompensieren, dass die Schwelle eines Verbotstatbestands gar nicht erst erreicht wird.

Das Konzept der funktionserhaltenden Maßnahmen wurde im Zusammenhang mit dem Artenschutz nach Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL entwickelt. Danach liegt eine verbotene Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht bereits automatisch bei der Zerstörung einzelner Brut- oder Ruheplätze vor. Entscheidend ist vielmehr, ob durch rechtzeitig gesetzte Maßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätte erhalten werden kann.

Kann diese Funktionalität gesichert werden, liegt trotz des Eingriffs keine tatbestandsmäßige Beschädigung oder Vernichtung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL vor. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 16 FFH-RL ist dann nicht erforderlich, da der Verbotstatbestand bereits nicht erfüllt wird.

Die Europäische Kommission erkennt präventive funktionserhaltende Maßnahmen daher grundsätzlich als zulässiges Instrument an. Solche Maßnahmen müssen geeignet sein, den Verlust von Funktionen der betroffenen Lebensstätte auszugleichen, etwa durch die Erweiterung bestehender oder die Schaffung neuer Habitate in funktionalem Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte.

CEF-Maßnahmen müssen insbesondere:

- neue Habitate schaffen oder bestehende funktional sichern,
- die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewährleisten,
- ihre ökologische Wirksamkeit nachweislich sicherstellen,
- eine ausreichende Funktionssicherheit bieten sowie
- kontrolliert und überwacht werden.

Die tatbestandsausschließende Wirkung von CEF-Maßnahmen wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof und vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt. Ebenso besteht in der Literatur weitgehend Einigkeit über ihre artenschutzrechtliche Zulässigkeit, unabhängig davon, ob sie Teil des Projekts oder behördlich vorgeschrieben sind.

In Umsetzung der europäischen Richtlinien in nationale Bestimmungen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung sind damit die Bestimmungen der §§ 17 ff StNSchG 2017 und des Stmk Jagdgesetze 1986 (Stmk JagdG 1986) für den Artenschutz anzuwenden.

Verbotstatbestände gemäß § 17 StNSchG 017 (Allgemeines zum Schutz der nicht unter die VS-RL fallenden Tiere)

Gemäß § 17 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit a der FFH-RL angeführten Tierarten durch Verordnung der Landesregierung zu schützen. Der Schutz betrifft alle Entwicklungsstadien der wild lebenden Tiere. Für geschützte Arten werden Handlungsverbote festgelegt:

- alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung
- jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung des Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und
- der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Körperteilen.

Die geschützten Tierarten ergeben sich aus § 3 Artenschutzverordnung (VO der Stmk Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel, LGBL. Nr. 40/2007).

Werden Verbotstatbestände verwirklicht, können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den in § 17 StNSchG 2017 genannten Verboten bewilligt werden. Gemäß Abs 5 leg cit kann eine Ausnahme bewilligt werden, wenn es keine andere Möglichkeit gibt und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann.

Eine allenfalls in diesem Zusammenhang notwendige Ausnahmegewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

Verbotstatbestände des § 18 StNSchG 2017 zum Schutz der Vögel – Allgemeine Ausführungen

In Umsetzung der VS-RL sieht § 18 Abs 1 StNSchG 2017 den Schutz von allen von Natur aus wild lebenden Vögeln mit Ausnahme der in Anhang II Teil A und B der VS-RL als jagdbar angeführten Vogelarten vor. Eine Umsetzung erfolgte weiters in § 4 ArtenschutzVO.

Für geschützte Vogelarten gelten gemäß der zitierten Rechtsvorschriften folgende Verbote:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur, einschließlich deren Besitz auch in leerem Zustand,
3. die absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung erheblich auswirkt,
4. das Halten von wild lebenden Vögeln aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen
5. der Besitz oder Verkauf von lebenden und toten wild lebenden Vögeln und von deren ohne weitere erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

Wie auch in Art 9 der VS-RL normiert, können auch nach den landesrechtlichen Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen genannten Verboten bewilligt werden. Eine Ausnahmegewilligung gemäß § 18 Abs 5 StNSchG 2017 kann erteilt werden, wenn es an Alternativen zum geplanten Eingriff fehlt und die strengen Vorgaben der Schutzvorgaben der VS-RL eingehalten werden.

In der Ausnahmegewilligung ist gemäß § 18 Abs 6 StNSchG 2017 festzulegen:

1. die wild lebenden Vögel, für welche die Ausnahmen gelten,
2. die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
3. die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umständen,
4. die vorzunehmenden Kontrolle und
5. die Art der Berichte über die entnommenen Exemplare.

Verbotstatbestände gemäß § 19 StNSchG 2017 zum Schutz der Pflanzen und Pilze – Allgemeine Ausführungen

Gemäß § 19 Abs 1 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten durch Verordnung der Landesregierung vollkommen zu schützen. Sonstige wild wachsende Pflanzen und Pilze, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines

ausgeglichene Naturhaushalte zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung vollkommen, teil- oder zeitweise geschützt werden.

Gemäß Abs 2 leg cit gelten für **vollkommen geschützte Pflanzenarten** und Pilze folgende **Verbote**:

1. das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten in deren Verbreitungsräumen in der Natur und
2. der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Teilen.

Der vollkommene Schutz von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen bezieht sich auf alle ober- und unterirdischen Teile derselben.

Für **teilweise geschützte Pflanzenarten** und Pilze gemäß § 19 Abs 3 StNSchG 2017 gelten folgende **Verbote**:

1. für geschützte Teile die Verbote des Abs 2 und
2. von den nicht geschützten Teilen der wild wachsenden Pflanzen, die Entnahme von mehr als einem Handstrauß

Der teilweise Schutz erstreckt sich bei wild wachsenden Pflanzen auf die am Boden aufliegenden Blattrosetten sowie auf die unterirdischen Teile und bei Pilzen auf die unterirdischen Teile.

Bei der Gefahr einer Verwirklichung dieser Verbotstatbestände, kann unter nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Ausnahme von den genannten Verboten erteilt werden. Gemäß § 19 Abs 6 StNSchG 2017 kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn Alternativen zum geplanten Eingriff fehlen und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Im Rahmen der Ausnahmegewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Pflanzen und Pilze vorzuschreiben.

Verbotstatbestände zum Schutz der jagdbaren Vogelarten gemäß § 58 Stmk Jagdgesetz 1986 – Allgemeine Ausführungen

Neben den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 sieht auch das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 Umsetzungsbestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie vor.

Gemäß § 58 Abs 2a Stmk JagdG ist zum Schutz von Vogelarten, die in Anhang II Teil A als jagdbar angeführt oder in Anhang II Teil B der RL 2009/147/EG (VS-RL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in Österreich als jagdbar genannt sind, abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd, jedermann verboten:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand,
4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Art erheblich auswirkt, sowie

5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; diese Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Wenn es an Alternativen zum geplanten Vorhaben und der damit zusammenhängenden Beeinträchtigung fehlt, kann die Landesregierung eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 58 Abs 2a Stmk JagdG bewilligen oder mittels Verordnung erteilen. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung des Schutzzweckes erforderlich sein.

Artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Vorhabens „Windpark Tauernwind IV“

Aus dem eingereichten Einreichoperat sowie aus den Gutachten des im Verfahren beigezogenen Sachverständigen für den Bereich „Naturschutz“ ergibt sich folgender Sachverhalt:

a) betroffene Tierarten gemäß § 17 StNSchG 2017 iVm Anlage 3 Artenschutzverordnung

Die geschützten Tierarten ergeben sich aus dem § 3 Artenschutzverordnung des Landes Steiermark iVm mit Anlage C derselbigen. Die Erhebungen haben ergeben, dass nachfolgende Tierarten durch das Vorhaben im Betrachtungsraum betroffen sind:

Säugetiere: Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Säugetiere nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind:

- Maulwurf

Nicht nachgewiesen aber potenziell vorkommend:

- Spitzmäuse
- Waldbirkenmaus
- Braunbär (geschützt nach Anhang II und IV der FFH-RL)*
- Wolf (geschützt nach Anhang II und IV der FFH-RL)*

*Aufgrund der zuletzt mit LGBL. Nr. 62/2026 durchgeführten Novelle des StNSchG 2017 werden die genannten Tierarten aus dem Schutzregime des Steiermärkischen Naturschutzgesetz heraus gelöst, und unter den mit Novelle des Steiermärkischen Jagdgesetz, LGBL. Nr. 61/2026, neu eingeführten Bestimmungen §§ 49a und 49b Stmk JagdG einer allfälligen Ausnahmegewilligung vom Artenschutz nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz unterstellt. Nähere Details hierzu sind dem Pkt. 9.5.3 zu entnehmen.

Der Untersuchungsraum weist eine mäßige Sensibilität auf.

Amphibien und Reptilien: Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Amphibien und Reptilien nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind:

- Bergmolch
- Bergeidechse

Nicht nachgewiesen aber potenziell vorkommen:

- Alpensalamander (geschützt nach Anhang IV der FFH-RL)
- Feuersalamander
- Teichmolch
- Grasfrosch (geschützt nach Anhang V der FFH-RL)
- Erdkröte
- Schlingnatter (geschützt nach Anhang IV der FFH-RL)
- Blindschleiche
- Ringelnatter
- Kreuzotter

Das Untersuchungsgebiet ist mit einer geringen Sensibilität ausgestattet.

Insekten: Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Insekten nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind:

Tagfalter

- Sonnenröschen-Würfel-Dickkopffalter (pyrgus alveus)
- Rundaugen-Mohrenfalter (Erebia medusa)

Das Untersuchungsgebiet wurde mit einer mäßigen Sensibilität ausgestattet.

Heuschrecken

- Kleiner Heidegrashüpfer (Rote Liste der Tiere in Österreich und der Steiermark)

Zwar unterliegt der Kleine Heidegrashüpfer nicht dem Schutz der Stmk Artenschutzverordnung, dennoch wird er in der roten Liste in Österreich und der Steiermark als hochgradig gefährdet gelistet. Dem Untersuchungsraum wird daher eine hohe Sensibilität beigemessen.

Endemische Laufkäfer

- Hügel-Laufkäfer (Carabus arvensis)
- Goldglänzender Laufkäfer (Carabus auronitens intercostatus)
- Goldgrube-Laufkäfer (Carabus hortensis)
- Germas Laufkäfer (Carabus germarii)

Das Untersuchungsgebiet wurde mit einer mäßigen Sensibilität ausgestattet.

Fledermäuse* – Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Fledermausarten nachgewiesen

*alle Fledermausarten sind nach der Stmk Artenschutzverordnung geschützt.

- Abendsegler - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Kleinabendsegler - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Nordfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Breitflügelfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Zweifarbfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Zwergfledermaus – geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV

- Mückenfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Weißrandfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Rauhaufledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Braunes Langohr - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Graus Langohr - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Mopsfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang II und IV
- Kleine Hufeisennase – (geschützt auch nach FFH-RL Anhang II und IV)
- Brandtfledermaus – geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Kleine Bartfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Wasserfledermaus – geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV)
- Mausohr - geschützt auch nach FFH-RL Anhang II und IV
- Fransenfledermaus – geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV

Nicht nachgewiesen aber potenziell vorkommen:

- Kleines Mausohr – geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Wimperfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Bechsteinfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang II und IV

Die Sensibilität des Untersuchungsgebiet wird als **hoch** bewertet.

Ad § 17 Abs 2 StNSchG 2017 – Absichtliche Formen des Fangens und Tötens; absichtliche Störung, absichtliche Zerstörung und Entnahme von Eiern aus der Natur, jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Gemäß § 17 Abs 2 Z 1 StNSchG 2017 ist das absichtliche Fangen und Töten, Stören, absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie jegliche Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemäß § 17 Abs 1 leg cit in Verbindung mit der Artenschutzverordnung verboten. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen sind im Rahmen der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens umfassende Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen geplant.

Schutzgut Insekten

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Insekten resultieren primär aus den mit dem Vorhaben verbundenen Biotopflächenverlusten, insbesondere von mageren Grünlandtypen sowie naturnäheren Fichtenwaldbeständen. Unter Berücksichtigung des im Verhältnis zum lokalen Habitatangebot geringen Flächenausmaßes der Inanspruchnahme ist jedoch festzustellen, dass eine Gefährdung der lokalen Populationen nicht zu erwarten ist. Dies wird auch dadurch gestützt, dass die betroffenen Waldstandorte für Laufkäfer keine überdurchschnittliche Habitatqualität aufweisen und im Umfeld ausreichend gleichwertige Lebensräume vorhanden sind, sodass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die ökologische Funktion der betroffenen Lebensräume eintreten.

Eine differenzierte Beurteilung ergibt sich hinsichtlich des stark gefährdeten Kleinen Heidegrashüpfers, welcher im engeren Planungsgebiet einen lokalen Vorkommensschwerpunkt aufweist. Die Inanspruchnahme hochwertiger Magergrünlandflächen im Bereich einzelner Anlagenstandorte ist für diese Art vorübergehend als merklich relevant zu qualifizieren. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Grünland ist jedoch davon auszugehen, dass die

Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt sind und keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz im Sinne der einschlägigen Bestimmungen liegt mangels Schutzstatus der Art nicht vor.

Hinsichtlich weiterer Insektengruppen ist festzuhalten, dass durch die im Zuge des Vorhabens entstehenden Offenbodenbereiche teilweise auch neue, für bestimmte Arten geeignete Habitatstrukturen geschaffen werden. Barrierewirkungen für wenig mobile, bodenbewohnende Insekten sind aufgrund der bestehenden infrastrukturellen Erschließung des Projektgebietes sowie des geringen zusätzlichen Erschließungsbedarfs als geringfügig zu bewerten.

Im Zuge der Bauphase kann es fallweise zur Beeinträchtigung bzw. zum Verlust einzelner Individuen oder Entwicklungsstadien auch geschützter Insektenarten kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch als nicht populationsrelevant einzustufen und werden durch die vorgesehenen projektimmanenten Maßnahmen zur Sicherstellung geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wirksamkeit kompensiert. Durch zusätzliche Auflagen wird sichergestellt, dass bestehende Defizite einzelner Maßnahmen ausgeglichen und artenschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Insekten als geringfügig und durch geeignete Maßnahmen ausreichend kompensierbar beurteilt werden.

Amphibien und Reptilien

Die Eingriffserheblichkeit des Vorhabens ist vor Umsetzung von Maßnahmen für die Bauphase als merklich relevant zu bewerten, da insbesondere aufgrund des häufigen Vorkommens der Bergeidechse sowie des Auftretens von Bergmolchen in Fahrinnen und Begleitgräben von Forststraßen ein signifikantes Tötungsrisiko besteht. Für die Betriebsphase ist demgegenüber lediglich von einer geringen Eingriffserheblichkeit auszugehen, da in diesem Zeitraum nur mehr geringfügige vorhabensbedingte Risiken für die Herpetofauna verbleiben, wie etwa ein Überfahrungsrisiko durch Wartungsfahrzeuge.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen sowie ergänzend vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Ausgleichswirkung sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase als hoch einzustufen. Insbesondere wird dadurch das artenschutzrechtlich relevante Tötungsrisiko in der Bauphase auf ein nicht signifikantes Ausmaß reduziert.

Nach Umsetzung der Maßnahmen ist das verbleibende Ausmaß der Auswirkungen für die Bauphase als vernachlässigbar bis gering zu qualifizieren. Für die Betriebsphase ist aufgrund der lediglich sehr geringen verbleibenden Beeinträchtigungen bei gleichzeitig dauerhaft wirksamen Maßnahmen, insbesondere durch die Anlage struktureicher Forststraßenböschungen, insgesamt von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen.

Fledermäuse

In der Bauphase stellen insbesondere Rodungsmaßnahmen relevante Eingriffe dar, da ohne geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch der Verlust von Quartierstrukturen zu erwarten ist. Letzterer ist für Fledermäuse von größerer Bedeutung als für höhlenbrütende Vogelarten, da eine Nutzung der betroffenen Strukturen durch wertgebende Fledermausarten möglich ist, während eine entsprechende Nutzung durch Vögel auf Grundlage der vorliegenden Brutvogelkartierung im Eingriffsbereich als unwahrscheinlich einzustufen ist.

Mit Beginn der Betriebsphase tritt zusätzlich ein Kollisions- und Barotraumarisiko an den Rotoren auf. Aufgrund des im Untersuchungsgebiet festgestellten artenreichen, jedoch individuenmäßig begrenzten Fledermausvorkommens ist ohne Maßnahmen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Die Eingriffserheblichkeit des Vorhabens ist daher vor Umsetzung von Maßnahmen insgesamt als merklich relevant zu bewerten, da sowohl bau- als auch betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen mit potenziell populationsrelevanten und längerfristigen Auswirkungen eintreten könnten, die aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig wären.

Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase als hoch wirksam einzustufen. Insbesondere tragen Außernutzungsstellungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Jagdhabitate zu einer nachhaltigen Aufwertung des Quartierangebots bei. Zeitlich vorgezogene Maßnahmen, wie die Installation von Fledermauskästen, gewährleisten dabei eine kontinuierliche Verfügbarkeit geeigneter Quartierstrukturen. Dem betriebsbedingten Tötungsrisiko wird durch einen fledermausfreundlichen Betriebsmodus einschließlich Gondelmonitoring und adaptiver Steuerung der Abschaltparameter wirksam begegnet.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind die verbleibenden Auswirkungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase insgesamt als vernachlässigbar bis gering zu bewerten.

Tatbestandsmerkmal der Verbotstatbestände des § 17 Abs 2 StNSchG 2017 ist die Absichtlichkeit. Im Zuge der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens lässt sich die vereinzelt Tötung bzw. auch Störung von geschützten Tierarten (wie oben aufgezählt) nicht zur Gänze vermeiden. Eine Absichtlichkeit in diesem Zusammenhang liegt jedoch nicht vor. Zur Relativierung der individuenbezogenen Auslegung des Tötungsverbotes wird nach der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes, angelehnt an die Judikatur des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes, der Tatbestand nur dann als erfüllt angesehen, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu befürchten ist (BVwG 22.01.2016, W113 2107242-1 Handalm Windpark; 26.02.2019, W155 2120762-1/478E). Diese Rechtsauffassung wurde mittlerweile auch vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt.

In seinem Erkenntnis vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, stellte der VwGH klar, dass der bloße Umstand, dass die Tötung eines Exemplars nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, für sich genommen noch nicht bedeutet, dass eine solche Tötung durch das Vorhaben „in Kauf genommen“ wird. Ebenso ist es zulässig, bei der Beurteilung einer Erhöhung des Tötungsrisikos das allgemeine Naturgeschehen samt den damit verbundenen Gefahren sowie bestehende Risiken im betroffenen Lebensraum zu berücksichtigen, die unabhängig vom geplanten Vorhaben bereits bestehen, etwa infolge menschlicher Nutzung dieses Lebensraumes. Durch das Abstellen auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird der Individuenbezug des Tötungsverbotes nicht infrage gestellt, sofern sich auch die Beurteilung der Risikoerhöhung wiederum auf das jeweilige Individuum bezieht.

Im Ergebnis wird aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt eine hohe Wirksamkeit entfalten. Dadurch können artenschutzrechtliche Tatbestände wie Tötung, Störung oder Vernichtung von Lebensstätten wirksam vermieden werden.

Ad § 18 StNSchG – Schutz der Vögel – Betroffene Vogelarten

Nach § 18 Abs 1 StNSchG 2017 stehen sämtliche von Natur aus wildlebenden Vogelarten unter Schutz, ausgenommen jene Vogelarten, die in Anhang II Teil A und B der Vogelschutzrichtlinie als jagdbar angeführt sind. Diese Regelung findet sich inhaltsgleich auch in § 4 der Artenschutzverordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz wild wachsender Pflanzen sowie wildlebender Tiere einschließlich Vögel (LGBI. Nr. 40/2007).

Aus den naturschutzfachlichen und wildökologischen Erhebungen lässt sich entnehmen, dass 69 Vogelarten im Beurteilungsraum des Projektgebietes nachgewiesen werden konnten. Davon sind 11 als sichere oder wahrscheinliche Brutvögel der Eingriffsfläche eingestuft wobei hier Weidenmeise, Wintergoldhähnchen und Baumpieper als wertbestimmende Art herangezogen werden. 15 Arten sind im Anhang I der VS-Richtlinie angeführt, von diesen wiederum das Auerhuhn, Birkhuhn, Dreizehenspecht, Haselhuhn, Raufußkauz, Schwarzspecht und der Sperlingskauz als Brutvögel im 3 km-Radius eingestuft werden. Die restlichen Arten sind Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler). Die detaillierte Auflistung der wildlebenden Vogelarten kann dem Fachbereich „Artenschutz“ der Einlage D.03.07.01-01 in den Projektunterlagen entnommen werden.

Ausführung hinsichtlich des Birkhuhns, Auerhuhns, Haselhuhns siehe dazu die Ausführungen unter Pkt. 9.5.3. zum § 58 Abs 2a Stmk JagdG 1986.

§ 18 StNSchG 2017 – Schutz der Vögel vor absichtlichem Töten oder Fangen, ungeachtet der Methode, absichtliches Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sofern erheblich, vor Halten von wild lebenden nicht bejagbaren Vögeln

Gemäß § 18 StNSchG 2017 ist, das 1) absichtliche Fangen oder Töten, ungeachtet der Methode, 2) die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur, einschließlich deren Besitz auch in leerem Zustand, 3) das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung als erheblich auswirkt, 4) das Halten von wild lebenden Vögeln aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, sowie 5) der Besitz oder Verkauf von lebenden und toten wild lebenden Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf, verboten.

Projektgemäß ist weder die Entnahme noch das Fangen von Vögeln vorgesehen. Nach der Rechtsprechung liegt zudem kein „Fangen“ im Sinne der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, wenn ein Individuum aufgenommen und ohne schuldhafte Verzögerung unverzüglich an seinem Zielort wieder freigelassen wird.

Gemäß § 18 StNSchG 2017 ist absichtliches Handeln eine Tatbestandsvoraussetzung für die Verwirklichung der Verbote gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 5 StNSchG 2017. Hinsichtlich der Absichtlichkeit kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben aus Sicht des Vogelschutzes vor allem in der Bauphase durch Rodungen, Bauverkehr und Baustellenbetrieb zu relevanten Beeinträchtigungen führen kann. Ohne die vorgesehenen jahreszeitlichen Rodungsbeschränkungen besteht insbesondere für mehrere im Eingriffsbereich brütende Vogelarten ein signifikantes Risiko der Zerstörung von Gelegen bzw. der Tötung von Jungvögeln, wodurch sich eine artenschutzrechtlich relevante Problematik ergibt.

In der Betriebsphase sind vor allem Kollisionsrisiken an Anlagenteilen sowie Störfunktionen durch die Anlagen selbst und den Wartungsbetrieb zu berücksichtigen; diese bleiben insgesamt jedoch überwiegend gering bzw. lokal begrenzt. Für störungsempfindliche und prioritär eingestufte Arten, insbesondere Auerhuhn, Birkhuhn, Sperlingskauz und Raufußkauz, sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zwar nicht auszuschließen, erreichen jedoch – mit Ausnahme randlicher Auswirkungen auf das Balzgebiet des Auerhuhns – insgesamt kein Ausmaß, das über eine maßnahmenpflichtige, aber beherrschbare Beeinträchtigung hinausgeht.

Hinsichtlich der Mortalitätsrisiken ist in der Betriebsphase insbesondere das Kollisionsrisiko an Rotoren zu nennen; dieses wird aufgrund des moderaten Vogelzuggeschehens und der vorgesehenen Abschaltmechanismen für Fledermäuse insgesamt als gering eingeschätzt. Auch unter Berücksichtigung der Hindernisbefeuern wird das Risiko zwar als potenziell erhöht, durch die zusätzlich vorgesehene Maßnahme jedoch weiter reduziert. Die erwarteten Schlagopferzahlen sind niedrig und nicht populationsrelevant, sodass auch keine signifikante individuelle Risikoerhöhung anzunehmen ist.

Direkte Habitat- und Strukturverluste sind angesichts der im Umfeld reichlich vorhandenen Lebensräume als gering nachteilig zu bewerten. Insbesondere ist aufgrund der geringen Zahl betroffener potenzieller Bruthöhlen, des Fehlens wertgebender höhlenbrütender Arten im Rodungsbereich sowie des ausreichenden Angebots an geeigneten Strukturen im Umfeld nicht von einem Versorgungsengpass bei Niststätten auszugehen. Auch die durch die Anlagen bewirkten Barriereeffekte sind lediglich gering ausgeprägt und artenschutzrechtlich nicht als populationsrelevant zu beurteilen. Insgesamt kommt der im Verfahren beigezogene Sachverständige für den Bereich „Naturschutz“ in seinem abschließenden Fachgutachten zum Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen als begrenzt und grundsätzlich beherrschbar einzustufen sind. Die Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase werden als „vernachlässigbar bis gering“ eingestuft.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen sowie der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 18 StNSchG ausgelöst werden und aus sachverständiger Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind.

Ad § 19 StNSchG 2017 – Schutz der Pflanzen und Pilze – Betroffene Pflanzenarten

Gemäß § 19 Abs 1 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten durch Verordnung der Landesregierung vollständig zu schützen. Welche Pflanzenarten einem vollständigen bzw. teilweisen Schutz unterliegen, ergibt sich aus den §§ 1 und 2 der Artenschutzverordnung (VO der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz wild wachsender Pflanzen sowie natürlich wildlebender Tiere einschließlich Vögel, LGBL. Nr. 40/2007).

Wie dem Erhebungsbericht aus dem Fachbericht „Artenschutz“ des Einreichoperats entnommen werden kann, konnten im Untersuchungsraum keine Pflanzenarten nachgewiesen werden, die nach der Steiermärkischen Artenschutzverordnung als vollkommen geschützt eingestuft werden. Zudem konnten im Untersuchungsgebiet keine nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten aufgefunden werden.

Im Untersuchungsraum konnten jedoch 16 nach der Artenschutzverordnung teilweise geschützte Pflanzenarten gemäß Anlage B Stmk Artenschutzverordnung nachgewiesen werden.

Durch die Beanspruchung von Flächen mit hoher Bedeutung im Ist-Zustand ist die Betroffenheit der jeweils vorkommenden teilweise geschützten Pflanzenarten nach der Artenschutzverordnung von Relevanz. Es treten schwerwiegende Beeinträchtigungen im Offenlandbiotopen auf und führt zu einer besonderen Beachtung des Verbotstatbestandes der Vernichtung gemäß § 19 Abs 3 StNSchG 2017. Durch die Flächenbeanspruchung erfahren die vorkommenden teilweise geschützten Pflanzenarten Eingriffe, die ohne entsprechende Maßnahmen jedenfalls eine etwaige Bagatellgrenze überschreiten würden. Vor diesem Hintergrund werden im Vorhaben bereits umfangreiche projektintegrale Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Pflanzenarten während der Bau- und Betriebsphase vorgesehen. Nähere Details zu den projektintegralen Maßnahmen sind dem Pkt. 4.3 zu entnehmen.

Der im Verfahren beigezogene nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich „Naturschutz“ kommt in seinem abschließenden Fachgutachten hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen und deren Lebensräume“ zum nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Ergebnis, dass die Eingriffserheblichkeit durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und deren Lebensräume, sowie unter Einhaltung der in diesem Bescheid zusätzlich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als vernachlässigbar bis gering nachteilig einzustufen ist. Erhebliche Auswirkungen im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes auf geschützte Pflanzenarten sind nicht gegeben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden demnach nicht erfüllt.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der projektintegralen Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sowie unter der in diesem Bescheid zusätzlich vorzuschreibenden Nebenbestimmungen weder in Bezug auf geschützte Tierarten einschließlich ihrer Lebensräume sowie Vogelarten noch hinsichtlich geschützter Pflanzenarten Verbotstatbestände im Sinne der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie sowie der §§ 17 ff StNSchG 2017 in Verbindung mit der Steiermärkischen Artenschutzverordnung verwirklicht werden. Mangels Vorliegens eines tatbestandsmäßigen Eingriffs in die genannten Schutzgüter bestand somit keine Notwendigkeit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß §§ 17 ff StNSchG 2017.

Naturverträglichkeitsprüfung

Nach Art 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. sind Projekte, die ein Natura-2000 Gebiet erhebliche beeinträchtigen könnten, vor ihrer Genehmigung einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Eine derartige Prüfung ist unionsrechtlich verankert und auch für Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie durchzuführen. Die Rechtsprechung des EuGH stellt klar, dass eine solche Prüfung bereits dann erforderlich ist, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Das gegenständliche Vorhaben bzw. der dafür herangezogene Untersuchungsraum grenzt an das nach der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie nach den Bestimmungen des StNSchG 2017 ausgewiesene Europaschutzgebiet Nr. 38 „Nieder Tauern“ (AT 2209000) an. Weitere derartige Gebiete im einzubeziehenden Untersuchungsraum treten nicht auf.

a) Unionsrechtliche Grundlagen

Zum Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen wurde mit Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) ein unionsrechtlicher Rahmen geschaffen. Ergänzend dazu dient die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) dem Schutz

sämtlicher wildlebender Vogelarten sowie deren Lebensräume. Ziel der FFH-Richtlinie ist gemäß Art 2 leg. cit. die Sicherung der biologischen Vielfalt durch die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Zur Zielerreichung sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um ein kohärentes europäisches ökologisches Netz („Natura 2000“) zu errichten (Art 3 Abs 1 FFH-Richtlinie). Dieses umfasst sowohl Gebiete nach der FFH-Richtlinie (FFH-Gebiete) mit Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitaten der Arten des Anhangs II als auch besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutzgebiete/SPA – Special Protected Areas). Die nach Art 3 der VS-RL eingerichteten Schutzgebiete werden nicht Teil des Natura-2000 Netzwerkes. Dieses Netzwerkes umfasst nur die (ausgewiesenen) Besonderen Schutzgebiete gemäß Art 4 Abs 1 und Abs 2 VS-RL. Das Netz dient der Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten.

Ist ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet (SPA) erklärt worden, kommt es nach Art 7 FFH-RL zu einem Wechsel des anzuwendenden Schutzregimes. Das Verschlechterungsverbot des Art 4 Abs 4 VS-RL weicht dem System des Art 6 Abs 2 bis 4 der FFH-RL (vgl. *Kraemmer/Onz*, HB Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rz 489).

Nach Art 6 Abs 2 FFH-Richtlinie sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Verschlechterungen der Lebensräume sowie erhebliche Störungen der Arten in den Schutzgebieten zu vermeiden; diese Schutzpflichten gelten nach der Rechtsprechung und Systematik des Unionsrechts auch für Vogelschutzgebiete. Pläne und Projekte, die solche Auswirkungen haben könnten, unterliegen gemäß Art 6 Abs 3 und 4 FFH-Richtlinie – auch in Vogelschutzgebieten – einer Naturverträglichkeitsprüfung.

Diese erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren:

- Vorprüfung (Screening),
- Verträglichkeitsprüfung,
- Alternativenprüfung und gegebenenfalls
- Prüfung einer Ausnahmegewilligung.

In der Vorprüfung ist zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes möglich sind (Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie). Maßgeblich sind insbesondere Empfindlichkeit und Regenerationsfähigkeit des Schutzgutes, Intensität, Dauer und Eintrittswahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung (*Suske/Bieringer/Ellmayer*, NATURA 2000 und Artenschutz (2016) 94). Schadensbegrenzende Maßnahmen sind in dieser Phase nicht zu berücksichtigen (EuGH C-323/17, *Sweetman*).

Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese beurteilt, ob das Projekt – auch im Zusammenwirken mit anderen – die Erhaltungsziele beeinträchtigt oder die Gebietsintegrität gefährdet. Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere bei dauerhaftem, irreversiblen Verlust eines geschützten Lebensraumtyps vor. Abschwächungsmaßnahmen sind hier zu berücksichtigen.

Eine Genehmigung nach Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie setzt voraus, dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unschädlichkeit des Projekts für das Gebiet besteht (EuGH C-258/11,

Sweetman, Ireland ua.). Andernfalls kommt eine Ausnahmebewilligung nach Art 6 Abs 4 FFH-Richtlinie nur bei Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, fehlender Alternativen sowie geeigneter Ausgleichsmaßnahmen in Betracht.

b) Nationale Umsetzung

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL sowie der VS-RL, darunter auch der Gebietsschutz, wurden im Stmk Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017) landesrechtliche umgesetzt.

Gemäß § 9 StNSchG 2017 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten zu erklären. In der Verordnung sind neben Abgrenzung des Schutzgebietes der Gegenstand, der Zweck und die Ziele des Schutzes sowie die nach dem Schutzzweck erforderlichen Ge- oder Verbote und Maßnahmen festzulegen.

Mit VO der Steiermärkischen Landesregierung vom 29 Mai 2006 (LGBL. Nr. 83/2006 idgF LGBL. Nr. 75/2021) wurde das Gebiete „Niedere Tauern“ mit den Gemeinden Aigen im Ennstal, Bretstein, Donnersbach, Donnersbachwald, Gaal, Gaishorn, Gössenberg, Großsölk Haus, Hohentauern, Kalwang, Kleinsölk, Krakaudorf, Krakauhintermühlen, Lassing, Mautern in Steiermark, Michaelerberg, Oberkurzheim, Oberwölz-Umgebung, Öblarn, Oppenberg, Pichl-Preunegg, Pöls, Pruggern, Pusterwald, Rohrmoos-Untertal, Rottenmann, St. Johann am Tauern, St. Marein bei Knittelfeld, St. Nikolai im Sölketal, St. Oswald-Möderbrugg, St. Peter am Kammersberg, Schöder, Schönberg-Lachtal, Seckau, Treglwang, Trieben, Wald am Schoberpaß, Winklarn bei Oberwölz zum Europaschutzgebiet (kurz: Europaschutzgebiet Nr. 38) erklärt.

Gemäß § 28 StNSchG 2017 bedürfen Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder Schutzzieles führen können, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel (Naturverträglichkeitsprüfung). § 28 StNSchG 2017 setzt die Vorgaben des Art 6 Abs 3 und Abs 4 FFH-RL inhaltlich um.

Naturverträglichkeitsprüfung des geplanten Windparks Tauernwind IV

Das Vorhabensgebiet des Windparks Tauernwind IV grenzt direkt an das Europaschutzgebiet Nr. 38 „Niedere Tauern“ an. In Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 28 StNSchG 2017 ist für diese Vorhaben, aufgrund der räumlichen Nähe zum genannten Vogelschutzgebiet eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im ersten Schritt ist für den geplanten Windpark zu klären, ob das Vorhaben überhaupt in der Nähe oder innerhalb eines Schutzgebietes liegt, bzw. ob Auswirkungen auf geschützte Arten oder Lebensräume möglich sind (Screening).

Der Windpark Tauernwind IV grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Niedere Tauern“ an. Im Rahmen der Umsetzung werden keine Rodungen oder sonstige Flächenbeanspruchungen im Schutzgebiet durchgeführt. Aufgrund der Anlage Nr. 6 wird jedoch rund 0,55 ha des Schutzgebietes durch den Rotor der Anlage überstrichen. Des Weiteren sind bau- und betriebsbedingte visuell-akustische Fernwirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des genannten Schutzgebietes in der Prüfung zu berücksichtigen. Da aufgrund der bestehenden Sachlage Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter im Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, wurde im Rahmen der UVE eine

Naturverträglichkeitserklärung von der Antragstellerin vorgelegt (Einlage D.03.07.00-02 FB Biologische Vielfalt).

Im Ergebnis wird in der Naturverträglichkeitserklärung festgehalten, dass keine Erheblichkeiten auf die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes Nr. 38 festgestellt werden und es damit zu keiner Beeinträchtigung des genannten Schutzgebietes und der Schutzgüter kommt. In der Folge wurde von der Behörde eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen des im Verfahren eingeholten Fachgutachtens aus dem Bereich „Naturschutz“ wurde das Vorhaben einer naturschutzfachlichen Beurteilung im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Für das Europaschutzgebiet Nr. 38 sind insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie zu prüfen. Maßgeblich ist dabei die Einhaltung des Verschlechterungsverbot für die im Schutzgebiet als Schutzgüter verordneten Vogelarten:

Vögel nach der VS-RL Anhang I		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A076	Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>
A091	Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>
A103	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
A104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>
A215	Uhu	<i>Bubo</i>
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>
A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
A241	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>
A480	Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>
A659	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>
A713	Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>
A727	Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>
A876	Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>

Weiters werden die 17 verordneten „regelmäßig vorkommenden Zugvögel“ beurteilt:

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
A155	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
A247	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
A250	Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>
A251	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
A256	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
A259	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>
A261	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
A266	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
A267	Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>

A277	Steinschmätzer	<i>Oenanthe</i>
A282	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>
A333	Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>
A499	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>
A574	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
A687	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
A738	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>

Der Schutzzweck der Schutzgebiet Verordnung „Niedere Tauern“ beinhaltet die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang-I-Vogelarten, die Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes für die Anhang-I-Vogelarten sowie die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauer- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die genannten Zugvögel.

Im Ergebnis wird durch den im Verfahren beigezogenen naturschutzfachlichen Sachverständigen festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Schutzziele gemäß §§ 2 und 2a der Schutzgebietsverordnung in Bezug auf sämtliche Schutzgüter des Europaschutzgebietes „Niedere Tauern“ auszuschließen ist. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Bestandsgrößen der Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Vorübergehende Einflüsse auf die Raumnutzung einzelner Arten ergeben sich lediglich während der Bauphase infolge örtlicher Störwirkungen; darüber hinaus sind längerfristige Lenkungseffekte durch die vorgesehenen Maßnahmenflächen zu berücksichtigen. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens als geringfügig und nicht erheblich zu beurteilen, wobei teilweise auch längerfristige positive Effekte mit Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung des Kohärenzbeitrags des Europaschutzgebietes „Niedere Tauern“ zum europäischen Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 liegt nicht vor.

Das geplante Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ ist somit als naturverträglich einzustufen. Aufgrund der Sache- und Rechtslage war die Bewilligung gemäß § 28 Abs 2 StNSchG 2017 unter Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen und vorgeschriebenen Nebenbestimmungen spruchgemäß zu erteilen.

9.5.3. Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 (Stmk JagdG)

Gemäß § 49a Abs 1 Stmk JagdG 1986 ist 1) das absichtliche Stören, Fangen oder Töten, von Wild, das nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt ist und das im Hinblick auf diese Verbote ausschließlich diesem Gesetz unterliegt oder, 2) zur Bejagung von Wild, das nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützt und für das keine Jagdzeiten festgesetzt ist, verboten.

Gemäß Abs 2 leg cit können, unter der Bedingung, dass die Population der in Abs 1 geführten Wildarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen oder die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes trotz der Ausnahmeregelung nicht verhindert wird, sofern es keine anderen zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen für zulässig erklärt werden:

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder
4. wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
5. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht oder
6. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten des Anhangs IV zu erlauben.

Die Erhebungen im Untersuchungsraum des Vorhabens „Windpark Tauernwind IV“ haben ergeben, dass nachfolgend genannte Art gemäß Anhang IV der FFH-RL von der Errichtung und den Betrieb des Windparks betroffen sein kann:

Nicht nachgewiesen aber potenziell vorkommend:

- Wolf (geschützt nach Anhang II und IV der FFH-RL)*

*Mit Novelle des Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 LGBL. Nr. 62/2026 wurde neben anderen Arten der Wolf aus dem Schutzregime (Ausnahmebewilligung) des StNSchG 2017 heraus gelöst. Eine artenschutzrechtliche Prüfung allfälliger Verbotstatbestände erfolgt nunmehr nach den mit der Novelle LGBL. Nr. 61/2026 des Steiermärkischen Jagdgesetz neu eingeführten Bestimmung des § 49a Stmk JagdG.

Im abschließenden naturschutzfachlichen und wildökologischen Gutachten kommt der im Verfahren beigezogene Sachverständige zum Ergebnis, dass der Wolf als eine „fallweise immigrierende“ Art im Vorhabensgebiet auftritt, sodass im Ergebnis davon auszugehen ist, dass es durch die Umsetzung des Vorhabens „Windpark Tauernwind IV“ zu keiner Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 49a Abs 1 Stmk JagdG kommt.

Gemäß § 58 Abs 2a Stmk JagdG 1986 ist es zum Schutz von Vogelarten, die in Anhang II Teil A als jagdbar angeführt oder in Anhang II Teil B der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von Österreich als jagdbar genannt sind, abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd, jedermann verboten:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand,
4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten erheblich auswirkt, sowie
5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Die Erhebungen im Untersuchungsraum des Vorhabens „Windpark Tauernwind IV“ haben ergeben, dass nachfolgend genannte Arten gemäß Anhang II Teil B der VS-RL von der Errichtung und den Betrieb des Windparks betroffen sind:

- Auerhuhn – Tetrao urogallus
- Birkhuhn – Tetrao tetrix
- Haselhuhn – Bonasia bonasia

Die Bewertung der Sensibilität und Erheblichkeit der Auswirkungen durch das Vorhaben orientiert sich an den wertbestimmenden Art Auerhuhn.

Für die wertbestimmende Art sind insbesondere in der Bau- und Betriebsphase Eingriffe zu erwarten, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Beurteilung als „merkliche relevant“ einzustufen sind. Der IST-Zustand wird anhand der Bewertungskriterien der RVS 04.03.13 für die wertbestimmende Art durch den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen mit „mittel“ bewertet.

Die projektintegralen Maßnahmen zum Schutz der wertbestimmenden Arten werden im Rahmen des naturschutzfachlichen und wildökologischen Fachgutachtens mit einer hohen Wirksamkeit bewertet. Es wurden jedoch zur Erhöhung der Maßnahmenwirksamkeit weitere zusätzliche Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Zusammengefasst kommt der naturschutzfachliche und wildökologische Sachverständige zum Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen auf die gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) streng geschützte Arten und gemäß Anhang II Teil A als jagdbar angeführte oder in Anhang II Teil B der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten von Österreich als jagdbar genannte Arten, unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen sowie der zusätzlich in diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, in einem vernachlässigbaren bis geringen Ausmaß bleiben. Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände iSd §§ 49a Abs 1 Z 1 und Z 2 und 58 Abs 2a Stmk JagdG ist jedoch auszuschließen.

Eine Ausnahmegewilligung nach §§ 49a Abs 2 bzw. 58 Abs 2c Stmk JagdG war demnach nicht erforderlich.

9.5.4. Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG)

Gemäß § 5 Abs 1 Stmk. ElWOG unterliegen die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 Kilowatt einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Unter Erzeugungsanlagen im Sinne der zitierten Bestimmung nach dem Stmk ElWOG sind gemäß § 2 Z 21 leg cit Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der unmittelbaren Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (z.B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen) zu subsumieren.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind gemäß § 5 Abs 2 Z 4 leg cit Kabelleitungen zur Energieableitung, soweit diese keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Starkstromwegesgesetz 1971 unterliegen. Gemäß § 3 Abs 2 Stmk. StWG sind elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt von der Bewilligungspflicht befreit, sofern für sie keine Zwangsrechte gemäß § 10 Stmk StWG in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ beinhaltet die Errichtung von sieben WEA des Typs Vestas V150-6.0 MW Anlagenleistung. Die gesamt installierte Nennleistung beträgt 42 MW. Hinzu kommt die Errichtung sämtlicher elektrotechnischer Nebenanlagen, unter anderem Transformatoren und einer

Übergabestation. Die Ableitung der Energie erfolgt über ein bereits bestehendes Erdkabel in das Umspannwerk Teufenbach im Eigentum der Energienetze Steiermark GmbH und ist nicht Gegenstand des Vorhabens.

Zweifelsfrei handelt es sich bei den WEA um Erzeugungsanlagen. Die Anlagenleistung überschreitet die Leistungsschwelle als Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs 1 Stmk. ElWOG bei Weitem, sodass die Anlagen der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs 1 Stmk. ElWOG unterliegen. Gemeinsame mit dem 30-kV Energiekabelsystem, welches die Anlagen miteinander verbindet, sowie der neu zu errichtenden Übergabestation bilden sie die Erzeugungsanlagen nach der gesetzlichen Definition des § 2 Z 21 leg cit.

Gemäß § 10 Stmk ElWOG setzt eine Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmittel oder Rückstände und dergleichen, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainer/Anrainerinnen (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingung, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs 2 Stmk ElWOG – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben und die zum Einsatz kommende Energie, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.

Da sowohl die Errichtung als auch der Betrieb der Anlagen genehmigungspflichtig sind, war für beide Phasen zu prüfen, ob unzulässige Auswirkungen im Sinne des § 10 Abs 1 Stmk. ElWOG 2005 auftreten können.

Dem Gutachten für Elektro- und Lichttechnik kann entnommen werden, dass die geplanten Anlagen und die damit zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen samt Nebenanlagen dem Stand der Technik entsprechen. Die in den Projektunterlagen dargestellten Maßnahmen sind geeignet, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Für die Herstellung der erforderlichen Sicherheit wurden zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben, welche unter Pkt. 5.3.3. angeführt sind. Allenfalls durch Schattenwurf auftretenden Lichtimmissionen werden auf ein zulässiges Ausmaß beschränkt. Auswirkungen durch elektromagnetische Felder treten nicht auf, sodass hierzu keine spezifischen zusätzlichen Maßnahmen notwendig waren.

Auswirkungen der Anlagen und des Vorhabens wurden darüber hinaus von Sachverständigen aus den Fachbereichen „Luftreinhaltung und Lokalklima“, „Schall- und Erschütterungstechnik“ und „Umweltmedizin“ geprüft und beurteilt. Sämtliche herangezogenen Fachgutachten gelangen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass weder unzulässige Belästigungen noch eine Gefährdung von Menschen oder Eigentum vorliegen. Stellvertretend für die genannten Fachbereiche ist insbesondere das Gutachten aus dem Fachbereich Umweltmedizin hervorzuheben, welches zusammenfassend festhält, dass bei Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen noch unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft zu erwarten sind.

Aus den Ergebnissen der fachlichen Beurteilungen in den jeweiligen Fachbereichen im Zuge des Ermittlungsverfahrens kann abgeleitet werden, dass Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt werden; hierzu wird auf Pkt. 8.2 ff verwiesen. Auch unzulässige Auswirkungen auf die öffentlichen

Interessen gemäß § 8 Abs 2 Stmk EIWOG 2005 können dem Ergebnis der Beurteilung vorhabensbedingter Auswirkungen nicht entnommen werden. Die einschlägigen öffentlichen Interessen wurden – getrennt nach Fachbereich – geprüft. Darüber hinaus gilt dieser Bescheid auch als Bewilligung nach dem ForstG 1975, dem Stmk BauG und weiteren anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsmaterien.

Hinsichtlich der Energieeffizienz als Genehmigungsvoraussetzung kann zusammenfassend auf die Ausführungen im Fachgutachten „Klima und Energie“ verwiesen werden. Das Vorhaben erzeugt deutlich mehr Energie als es über den gesamten gerechneten Lebenszyklus Energie benötigt, und liegt insgesamt unter den maßgeblichen Schwellenwerten für ein energieintensives bzw. emissionsrelevantes Projekt. Insgesamt steht einem einmalig anfallenden Energiebedarf in der Bauphase von 10.273 MWh sowie einem jährlichen Energiebedarf in der Betriebsphase von ca. 385 MWh ein Energieertrag von 92.400 MWh pro Jahr gegenüber, wodurch eine erhebliche positive Primärenergiebilanz resultiert. Die Emissionen in der Betriebsphase sind vernachlässigbar gering. Lediglich in der Bauphase wird die Relevanzschwelle pro Jahr für energieintensive Vorhaben kurzfristig überschritten. In der Gesamtbeurteilung sind die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend energieeffizient und verursachen keine unzulässigen Belastungen. Die Genehmigungsvoraussetzung hinsichtlich dem effizienten Einsatz von Energie gemäß § 10 Abs 1 Z 3 Stmk EIWOG wird erfüllt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Stmk. EIWOG 2005 sind damit als erfüllt anzusehen. Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Stmk. EIWOG war unter Vorschreibung geeigneter Nebenbestimmungen – zur Sicherstellung des Stands der Technik sowie zur weiteren Minimierung aller potenziellen Belastungen – zu erteilen.

9.5.5. Elektrotechnikgesetz 1992 iVm Elektrotechnikverordnung 2020 (ETG 1992 iVm ETV 2020)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sind für den beantragten Windpark neben den umwelt- und anlagenrechtlichen Anforderungen auch die einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) sowie der Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020) zu beachten.

Das Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) und die auf seiner Grundlage ergangenen Elektrotechnikverordnung 2020 kennen keine explizite Bewilligungspflicht für elektrische Anlagen. Das ETG 1992 bildet die gesetzliche Grundlage für die elektrotechnische Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln; die ETV 2020 konkretisiert diese Vorgaben durch verbindliche elektrotechnische Normen und Referenzdokumente. Gemäß § 3 ETG sind elektrische Anlagen innerhalb eines Bundesgebiets jedoch so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

Der Anwendungsbereich der Elektrotechnikverordnung (ETV 2020) umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs 1 ETG.

Die Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020) enthält in Anhang I jene elektrotechnischen Normen und Referenzdokumente, die verbindlich erklärt wurden; in Anhang II werden jene nicht verbindlichen Bestimmungen kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt gelten. Die verbindlich erklärten Normen sind dabei zwingend einzuhalten.

Im Hinblick auf die projektierten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel ist daher zu prüfen, ob diese im Betrieb eine ausreichende Betriebssicherheit sowie den Schutz von Personen und Sachen gewährleisten, ob im Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer Anlagen sichergestellt ist und ob die Ausführung den Anforderungen des ETG 1992 und der ETV 2020 entspricht.

Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den jeweils anwendbaren elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet, ist von der Erfüllung der elektrotechnischen Sicherheitsanforderungen grundsätzlich auszugehen.

Aus dem in sich schlüssigen widerspruchsfreien fachlichen Gutachten des Amtssachverständigen für Elektro- und Lichttechnik geht hervor, dass die im gegenständlichen Vorhaben errichteten Energieerzeugungsanlagen sowie die dafür erforderlichen elektrischen Einrichtungen und elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung bzw. Energieableitung dem Stand der Technik entsprechen. Die im Projekt dargestellten Maßnahmen sind geeignet, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit sind jedoch zusätzliche Maßnahmen notwendig welche im gegenständlichen Spruch unter Punkt 5.3.3 als Nebenbestimmungen vorgeschrieben werden.

Soweit für einzelne, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingte Konstellationen von Anlagen bzw. Betriebsmittel eine Abweichung von verbindlichen elektrotechnischen Normen erforderlich ist, kommt eine Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 in Betracht, sofern die elektrotechnische Sicherheit im konkreten Fall gewährleistet erscheint. Im gegenständlichen Verfahren treten Abweichungen zu einzelnen gem. Anhang 1 ETV 2020 verbindlich erklärten Normen auf.

Für die WEA Vestas V150-6.0 MW wurde festgestellt, dass Punkt 6.5.2. der Norm ÖVE R 1000-3 (Fluchtweglänge von 20 m) sowie Punkt 6.5.2.4 (Fluchttürabmaße) nicht eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wurde für diese Norm eine Ausnahmegewilligung iSd § 11 ETG 1992 beantragt.

Die Stellungnahme des Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus als mitwirkende Behörde, und außerhalb der Verfahrenskonzentration des UVP-G 2000 für die Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 zuständige Behörde, bestätigt die Möglichkeit der Ausnahmegewilligung unter Vorschreibung zusätzlicher Nebenbestimmungen (Maßnahmen). Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4 für gewährleistet erscheinen lassen.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach OVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln – damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1., letzter Absatz:
 - Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
 - Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt

Nach Maßgabe der Stellungnahme des Bundesministeriums und der Beurteilung des elektrotechnischen Amtssachverständigen war die Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG 1992 unter Auferlegung zusätzlicher Nebenbestimmungen zu erteilen.

9.5.6. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassene Arbeitsstättenverordnung (AStV) enthalten umfassende Regelungen, die insbesondere der Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Arbeitsstätten dienen.

Gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ASchG gelten als Arbeitsstätten:

- alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile davon, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie
- alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien).

Den Erläuterungen zum Arbeitsstättenbegriff gemäß § 19 Abs 1 Z 1 ASchG zufolge fallen Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, in denen sich kein Arbeitsraum (das ist ein Raum mit einem ständigen Arbeitsplatz) befindet, nicht unter den Begriff der Arbeitsstätte. Für derartige Gebäude und bauliche

Anlagen findet die Arbeitsstättenverordnung keine Anwendung; eine Bewilligungspflicht nach § 92 ASchG besteht diesbezüglich nicht.

Die im gegenständlichen Projekt vorgesehenen Windenergieanlagen werden vollautomatisiert betrieben und stellen keine Arbeitsstätten im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) dar. Die im Zuge des Betriebs durchzuführenden regelmäßigen Wartungsarbeiten sind als auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des ASchG zu qualifizieren. Eine gesonderte Bewilligung nach dem ASchG in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung (AStV) ist daher nicht erforderlich.

Ungeachtet dessen, dass für das geplante Vorhaben keine Genehmigung gemäß § 92 ASchG erforderlich ist, sind gemäß § 94 Abs. 1 Z 2 ASchG die Belange des Arbeitnehmerschutzes im Rahmen der Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die Behörde gemäß § 94 Abs. 4 ASchG für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

Gemäß § 12 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) ist das Arbeitsinspektorat dem Verwaltungsverfahren als Partei beizuziehen, sofern Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt werden.

Im gegenständlichen Verfahren wurde das Arbeitsinspektorat Steiermark als Partei beigezogen und mit den relevanten Projektunterlagen befasst. In seiner Stellungnahme hielt das zuständige Arbeitsinspektorat fest, dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen; zugleich wurde auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

Es wird festgestellt, dass auf Grundlage der fachlichen Beurteilungen der Fachbereiche „Bautechnik und Brandschutz“, „Elektro- und Lichttechnik“, „Schall- und Erschütterungstechnik“ sowie „Maschinenbautechnik“ und der darauf aufbauenden human- und umweltmedizinischen Gutachten bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens, unter Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen, der maßgeblichen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der in diesem Bescheid vorzuschreibenden Nebenbestimmungen, der erforderliche Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet ist und Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit vermieden werden.

9.5.7. Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG)

Das gegenständliche Vorhaben betrifft die Errichtung von Windenergieanlagen. Nach § 4 Z 13 Stmk BauG sind bauliche Anlagen solche, die mit dem Boden verbunden sind und deren Herstellung bautechnische Kenntnisse erfordert. Eine Bodenverbindung liegt bereits vor, wenn die Anlage durch ihr Eigengewicht auf dem Boden ruht, nur begrenzt beweglich ist oder überwiegend ortsfest genutzt wird. Windenergieanlagen erfüllen diese Voraussetzungen, da sie ortsfest errichtet werden, ein dauerhaft mit dem Boden verbundenes Fundament erfordern und bautechnische Kenntnisse voraussetzen. Sie sind daher als bauliche Anlagen zu qualifizieren und damit nach § 19 Z 1 Stmk BauG bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligungspflicht ergibt sich auch aus § 19 Z 7 Stmk BauG. Darunter sind Vorhaben erfasst, bei denen durch das Aufstellen von ortsfesten Anlagen Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen entstehen können, die öffentliche Interessen berühren. Die hier gegenständlichen Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Maschinen bzw. Apparate oder Ähnliches, die geeignet sind, die Standfestigkeit und den Brandschutz von Bauten zu beeinflussen oder eine Gefährdung herbeizuführen.

Nach §§ 19 ff iVm dem II. Hauptstück des Stmk BauG ist im Bewilligungsverfahren sicherzustellen, dass die Anlage planungsrechtlich zulässig sowie stand- und betriebssicher ist und sämtliche Immissionen die von der Anlage ausgehen, berücksichtigt werden.

Dem Gutachten aus dem Fachbereich „Bautechnik und Brandschutz“ ist zu entnehmen, dass die Anlagen und Bauwerke und alle tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei Betrieb tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind sowie sämtliche brandschutztechnischen Vorgaben eingehalten werden.

Zusätzlich sind die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nur auf Flächen zulässig, die im Sachprogramm Windenergie des Landes Steiermark in der geltenden Fassung, als Vorrang- oder Eignungszonen ausgewiesen sind und/oder über eine entsprechende Flächenwidmung verfügen.

Beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben befinden sich drei der geplanten Anlagenstandorte in der im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, ausgewiesenen Vorrangzone „Oberzeiring“. Vier weitere der geplanten Windenergieanlagen kommen auf Flächen zu liegen, für die die *Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen – Windkraftanlagen (wka)* als rechtskräftige Widmung ausgewiesen ist. Für weitere Ausführungen zum Sachprogramm Windenergie wird auf Punkt 9.5.8 dieses Bescheides verwiesen.

Es wird zusammengefasst festgehalten, dass die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Tauernwind IV“ vollständig vorliegen.

Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk BauG sowie deren Erfüllung kann zusammenfassend festgehalten werden, dass bau- und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung des Vorhabens bestehen. Vor diesem Hintergrund war eine baurechtliche Genehmigung für das geplante Vorhaben zu erteilen.

9.5.8. Sachprogramm Wind

Teile des Vorhabensgebiet (3 Anlagenstandorte) wurde durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (SAPRO Windenergie, LGBL. Nr. 72/2013 in der Fassung LGBL. Nr. 91/2019), als Vorrangzone ausgewiesen. Damit sind die grundlegenden Voraussetzungen für die Erzeugung elektrischer Energie aus Windkraft, konkret für die Vorrangzone „Oberzeiring“, erfüllt.

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 leg. cit. ist in Vorrangzonen die Neuerrichtung von Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 0,5 MW nur für Projekte zulässig, die eine elektrische Gesamtleistung von zumindest 15 MW erreichen. Im Rahmen einer allfälligen UVP ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dauerhaft bewirtschaftete Schutzhütten sowie Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die im Verordnungswortlaut vorgesehene Mindestgröße des Projekts wird durch das vorliegende, genehmigte Windkraftvorhaben deutlich überschritten. Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung von 7 WEA mit einer gesamten Nennleistung von 42 MW vor. Zusätzlich muss auch die Rotor-überstrichene Fläche innerhalb der Zonen bzw. der gewidmeten Flächen liegen.

Durch die Situierung von drei Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangzone „Oberzeiring“ sowie aufgrund der zusätzlichen Flächenwidmung „Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen – Windkraftanlagen (WKA)“ sind die raumordnungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung erfüllt.

Der Sachverständige des Fachbereichs Raumordnung führt hierzu aus, dass das gegenständliche Vorhaben eine optimale Ausnutzung der in der Landesverordnung „SAPRO Wind“ festgelegten Vorrangzone unter Einbeziehung ergänzender örtlicher Widmungen bewirkt und damit den Zielsetzungen des SAPRO Wind entspricht. Darüber hinaus ist durch die genannte Verordnung ein öffentliches Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Bereich normativ dokumentiert.

Vollständigkeitshalber wird festgehalten, dass die UVP-Genehmigungsbehörde nicht zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung berufen ist und es sich hierbei auch um keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG handelt.

Es war daher festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben den maßgeblichen raumordnungsrechtlichen Vorgaben entspricht und die hierfür erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielsetzungen der Landesverordnung „SAPRO Wind“, wobei das darin normativ festgelegte öffentliche Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen in der betroffenen Vorrangzone gegeben ist. Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen somit keine rechtlichen Gründe gegen die Genehmigung des Vorhabens.

9.5.9. Luftfahrtgesetz (LFG)

Gemäß § 91 Luftfahrtgesetz (LFG) dürfen Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Luftfahrthindernisse sind gemäß § 85 Abs 2 Z 2 LFG Baute, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen, deren Höhe über der Erdoberfläche 30 m übersteigt und die sich auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befinden, die mehr als 100 m aus der umgehenden Landschaft herausragt [...].

Das Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ liegt in den Gemeinden Pölstal und Pusterwald auf einer Seehöhe zwischen 1.610 m und 1.750 m über Adria und befindet sich außerhalb von Sicherheitszonen gemäß § 86 LFG. Mit den zu errichtenden Windenergieanlagen in einer Gesamthöhe von ca 200 m, werden die Grenzen der einschlägigen Vorschriften des LFG überschritten, weshalb eine Ausnahmebewilligung gemäß §§ 91 ff LFG erforderlich ist.

Eine Ausnahmebewilligung gemäß § 92 Abs 2 LFG ist zu erteilen, sofern durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Ist dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder unter Auflagen zu erteilen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat das Bundesministerium für Landesverteidigung als mitwirkende Behörde eine Stellungnahme gemäß § 94 LFG zu den geplanten Anlagen abgegeben und dabei festgehalten, dass durch die geplanten Anlagen lediglich geringfügige Störwirkungen gemäß § 94 LFG zu erwarten sind, die jedoch durch betriebliche und technische Maßnahmen beherrschbar

bleiben. Die Gesamtauswirkungen werden insgesamt als nicht relevant eingestuft, sodass keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 LFG durch die Anlagen zu erwarten sind.

Im Rahmen des gegenständlichen UVP-Verfahrens wurde die Errichtung der betroffenen Windenergieanlagen im Fachbereich „Luftfahrttechnik“ durch einen luftfahrttechnischen Sachverständigen geprüft. Der Sachverständige kommt im Ergebnis zu der Feststellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 92 Abs 2 LFG erfüllt sind, da die Windenergieanlagen lediglich „beherrschbare elektrische Störwirkungen“ hervorrufen und aufgrund der integrierten Maßnahmen sowie der Einhaltung der vorzuschreibenden Nebenbestimmungen eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt vermieden wird.

Zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG

Mit Novelle zum Luftfahrtgesetz BGBl. Nr. I 40/2024 wurde durch die Bestimmung des § 123a LFG die Möglichkeit eingeführt, die Befeuerungen der WEA in den Nachtstunden bedarfsgerecht zu steuern. Die Bestimmung sieht dabei vor, dass mittels Ausnahmegewilligung gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebene Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen bedarfsgerecht zu steuern sind. Die Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen.

Im gegenständlichen Vorhaben ist die Ausstattung der Nachtkennzeichnung zur bedarfsgerechten Steuerung vorgesehen, sodass eine Umsetzung – nach Vorliegen der rechtlichen Rahmenbedingungen – möglich ist.

Mit Ausgabedatum vom 01.10.2025, Blatt Nr. 410, wurden die Festlegungen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer rechtsverbindlich veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der Austro Control GmbH zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in ihrer Stellungnahme vom 12.08.2025, der nunmehr vollständigen rechtlichen Verankerung der einschlägigen Regelungen gemäß Österreichischem Nachrichtenblatt für Luftfahrer (ÖNLF), § 123a LFG sowie der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung-Gebührenverordnung (BNK-GV) in der Fassung BGBl. II Nr. 202/2025 und der fachlichen Gesamtbeurteilung des luftfahrttechnischen Sachverständigen, wonach die Sicherheit der Luftfahrt durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung nicht gefährdet ist, besteht für die Behörde kein Grund, die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung im Rahmen der Ausnahmegewilligung zu untersagen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen der §§ 91, 92 und 94 sowie 123a LFG vorliegen, sodass die luftfahrtrechtliche (Ausnahme)Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, zu erteilen war.

9.5.10. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG 1964)

Bauverbotszonen

Gemäß § 24 Abs 1 Stmk LStVG 1964 gilt für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist bei – sofern eine solche festgesetzt ist – die Baufluchtlinie einzuhalten

2. An Straßen, die keine Durchzugsstrecken sind, dürfen die Errichtung und der Zubau von bzw. an baulichen Anlagen und Veränderungen des natürlichen Geländes nur in einem Abstand von 15 m bei Landesstraßen bzw. in einem Abstand von 5 m bei Gemeindestraßen vorgenommen werden. Die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen, mit Ausnahme von Zäunen, die eine Ablagerung von Schnee nicht behindern, können bei Landesstraßen in einem Abstand von 5 m bei Gemeindestraßen in einem Abstand von 2 m vorgenommen werden. Wie dieser Mindestabstand zu messen ist, ergibt sich aus dem Abs 2.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Vornahme solcher baulichen Maßnahmen grundsätzlich unzulässig (Bauverbotszone). Die zuständige Landes- oder Gemeindestraßenverwaltung kann jedoch auf Antrag der Vornahme solcher an sich unzulässigen baulichen Maßnahmen innerhalb der Bauverbotszone zustimmen, wenn dadurch der Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden (Z 3).

Wird die Zustimmung binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrages nicht erteilt, so kann gemäß § 24 Abs 1 Z 4 Stmk LStVG ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung an die Landesregierung bzw. Gemeinde- je nach Straßengattung – gestellt werden.

Anschlüsse an Straßen

Gemäß § 25a Stmk LStVG dürfen Anschlüsse von öffentlichen Straßen sowie von nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung) angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch für die Leistungsfähigkeit der Landesstraßen bzw. der Verkehrsflächen der Gemeinde keine Nachteile zu erwarten sind und dies der Rücksicht auf die künftige Verkehrsentwicklung und den in § 16 enthaltenen Grundsätzen nicht widerspricht.

Wird eine Zustimmung nach Abs 1 nicht erteilt, so entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses an Landesstraßen die Landesregierung, über die Zulässigkeit des Anschlusses an Verkehrsflächen der Gemeinden die Gemeinde mit Bescheid.

Im Rahmen der Errichtung des Vorhabens „Windpark Tauernwind IV“ werden Anschlüsse zum Umladeplatz im Bereich der Triebener Straße „B 114 sowie der Hoheggerstraße L 514 vorgenommen. Zudem werden bauliche Anlagen im Bauverbotsbereich neben den genannten Straßen errichtet, sowie zugehörige Geländeänderungen vorgenommen. Die Bewilligungstatbestände der §§ 24 und 25a Stmk LVStG sind daher als erfüllt anzusehen.

Die Antragstellerin hat hierzu keine Zustimmungserklärungen der zuständigen Straßenverwaltungen vorgelegt, weshalb gemäß § 24 Abs 1 Z 4 bzw. § 25a Abs 2 Stmk LStVG mittels Bescheid darüber zu entscheiden ist.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen kann zusammengefasst werden, dass durch die geplanten Maßnahmen im Bauverbotsbereich sowie die Anschlüsse an öffentlichen Straßen unter Einhaltung der zusätzlich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sowie unter Einhaltung der in der StVO dafür vorgesehenen Maßnahmen keine begründeten Einwände gegen eine Genehmigung nach den genannten Bestimmungen existieren. Durch das geplante Vorhaben werden temporäre für den Zeitraum der Bauphase vier neue Anschlüsse an das Landesstraßennetz positioniert, wodurch sich nur sehr geringe Veränderungen ergeben und diese jedoch

keine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßen bzw. Verkehrsflächen hervorruft. Vor diesem Hintergrund kann kein Widerspruch zu den in § 16 Stmk LVStG enthaltenen Grundsätzen verortet werden.

Aus diesem Grund waren die entsprechenden Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 24 und 25a Stmk LVStG 1964 zu erteilen.

9.5.11. Alpenkonvention

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag in Form eines Rahmenübereinkommens. Darin verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen zu verfolgen. Dabei sollen die Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgewogen berücksichtigt und die natürlichen Ressourcen umsichtig und nachhaltig genutzt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele sind Maßnahmen in insgesamt zwölf Sachbereichen vorgesehen (Art. 2 Abs. 2 Alpenkonvention).

Für acht dieser zwölf Bereiche wurden bislang Durchführungsprotokolle erlassen. Diese stellen eigenständige völkerrechtliche Verträge dar und konkretisieren den Rahmenvertrag der Alpenkonvention (Art. 2 Abs. 3 Alpenkonvention).

In Österreich ist die Alpenkonvention seit dem 6. März 1995 in Kraft. Sie wurde vom Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt und ist daher nicht unmittelbar anwendbar (VwGH 29.06.2017, Ra 2017/06/0104). Die acht Durchführungsprotokolle hingegen wurden ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt, weshalb ihre unmittelbare Anwendbarkeit grundsätzlich – wenn auch widerlegbar – vermutet wird (VfGH 30.11.1990, V 78/90).

Ob eine unmittelbare Anwendung vorliegt, ist in zwei Schritten zu prüfen. Zunächst ist festzustellen, ob der jeweilige Inhalt bereits durch Bundes- oder Landesgesetze abgedeckt ist. Ist dies nicht der Fall, kommt eine unmittelbare Anwendung nur in Betracht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

Objektives Kriterium: Die Bestimmung muss so klar und konkret formuliert sein, dass sie von Behörden im Einzelfall vollzogen werden kann (Art. 18 B-VG). Eine Norm ist vollzugstauglich, wenn eine Entscheidung unmittelbar auf ihrer Grundlage getroffen werden kann, ohne dass weitere gesetzliche Konkretisierungen erforderlich sind.

Subjektives Kriterium: Es muss erkennbar sein, dass die Vertragsparteien eine unmittelbare Anwendung durch staatliche Behörden beabsichtigt haben. Richtet sich die Bestimmung hingegen ausdrücklich an den Gesetzgeber, ist sie nicht unmittelbar anwendbar, da zunächst eine Umsetzung erforderlich ist.

Innerstaatlich sind die Durchführungsprotokolle daher unmittelbar anzuwenden, sofern ihre Bestimmungen ausreichend bestimmt sind und klare Verpflichtungen enthalten. Rein programmatische Regelungen sind hingegen nur mittelbar anwendbar oder richten sich an den Gesetzgeber.

Ob eine Bestimmung unmittelbar oder mittelbar anwendbar ist, muss stets im Einzelfall beurteilt werden. Auch nicht unmittelbar anwendbare Bestimmungen sind jedoch relevant, da sie im Rahmen von Interessenabwägungen zu berücksichtigen sind.

Beurteilung für das Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“

Der räumliche Anwendungsbereich der Alpenkonvention umfasst gemäß Art. 1 Abs. 1 das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage zur Konvention festgelegt ist. Das Vorhabensgebiet „Windpark Tauernwind IV“ liegt im Bezirk „Murtal“ und unter Berücksichtigung der Standortgemeinden innerhalb des räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention gemäß Anlage zur Alpenkonvention.

Aus Sicht der UVP-Behörde sind die nachfolgend im Einzelnen behandelten Artikel der Protokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Bergwald“, „Energie“, „Bodenschutz“ anzuwenden.

Die einschlägige Bestimmung aus dem Protokoll „Bergwald“ lautet wie folgt:

Art 6 Abs 1 Protokoll „Bergwald“

Schutzfunktionen des Bergwalds

(1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.

(2) Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Die zitierte Bestimmung erfasst Bergwälder, die in einem hohen Maß den eigenen Standort oder „Objekte“ schützen, sodass sowohl Standortschutzwälder im Sinne des § 21 Abs 1 ForstG als auch Objektschutzwälder nach § 21 Abs 2 ForstG umfasst werden. Gemäß Judikatur des VwGH (VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044) liegt eine Schutzwirkung „in hohem Maß“ nur dann vor, wenn auf Grund einer konkreten forstfachlichen Beurteilung der Rodungsfläche nach den in der Richtlinie zur Erstellung des Waldentwicklungsplans festgelegten Kriterien dessen Schutzwirkung mit der Wertziffer 3 bewertet wurde. Ein absolutes Rodungsverbot kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden (BVwG 22.01.2016, W113 2017242-1/66E).

Aus dem forstfachlichen Gutachten lässt sich entnehmen, dass die Schutzwirkung der betroffenen Waldfläche mit 1 bewertet wird. Die Rodungen stehen nicht im Widerspruch zum Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention.

Art 7 Abs 3 Protokoll „Bodenschutz“

Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

[...]

(3) Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen.

[...]

Art. 7 Abs. 3 BSchP verlangt einen sparsamen und schonenden Umgang mit Böden und sieht vor, dass bei UVP-pflichtigen Projekten im Genehmigungsverfahren der Bodenschutz sowie das begrenzte

Flächenangebot im alpinen Raum berücksichtigt werden müssen. Die Regelung ist jedoch eher allgemein gehalten und aufgrund ihrer unbestimmten Formulierung („Rechnung zu tragen“) nicht unmittelbar anwendbar. Sie verdeutlicht aber das Ziel, Eingriffe in den Boden möglichst gering zu halten und unnötige Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden. Dieses Ziel wurde mit der UVP-G-Novelle 2023 konkretisiert, indem die verpflichtende Vorlage eines Bodenschutzkonzepts (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. g) eingeführt wurde.

Das Fachgutachten „Boden und Fläche“ hält zusammenfassend fest, dass im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens die Auswirkungen der temporären Eingriffe in den Bodenhaushalt durch projektintegrale Verminderungsmaßnahmen entsprechend reduziert werden. Insbesondere im Rahmen der Bauphase werden Maßnahmen gesetzt, die die Eingriffserheblichkeit ausreichend reduzieren. Zwar kann der Verlust der Fläche nicht vollständig ausgeglichen werden, jedoch werden durch die projektintegralen Maßnahmen die Belastungen und Auswirkungen auf ein geringfügig nachteiliges Ausmaß reduziert.

Im Rahmen der Betriebsphase kommt es zu permanenten Flächenbeanspruchungen, die jedoch im Zusammenhang mit den vorgesehenen Maßnahmen zu einer sehr geringen Erheblichkeit führen.

Der Fachgutachter kommt daher im Rahmen der Beurteilung des Schutzgut „Bodens“ zum Ergebnis, dass durch die Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen sowie die Einhaltung der zusätzlich in diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die Auswirkungen auf ein geringfügiges Ausmaß reduziert werden. Mit der Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen wird den Anforderungen des Protokoll „Bodenschutz“ entsprochen.

Art 2 Abs 2 Protokoll „Energie“

Grundverpflichtungen

[...]

(2) Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor; dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Eben ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.

Art 12 Abs 1 und Abs 2 Protokoll „Energie“

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Vertragsparteien führen bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 8, 9 und 10 dieses Protokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen im Voraus Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen durch.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen sowie wie möglich angewendet werden soll und dass unter den

verschiedenen Möglichkeiten gegebenenfalls auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen vorzusehen ist.

Aus den genannten Artikeln 7 ff des Protokolls ergibt sich keine explizite Genehmigungspflicht für Windkraftanlagen. Die Genehmigungspflicht richtet sich jedoch unmittelbar nach den Bestimmungen des Anhang I des UVP-G 2000. Die hier gegenständlichen Windenergieanlagen unterliegen einer Genehmigungspflicht gemäß Anhang I Z 6 lit b des UVP-G 2000.

Im Zusammenhang mit der „besten verfügbaren Technik“ gemäß Abs 2 leg cit kann zusätzlich zu der hier genannten Bestimmung auf die einzelnen Verweise in den mitanzuwendenden einschlägigen Verwaltungsmaterien verwiesen werden. Die hierzu bezugnehmenden Fachgutachten kommen zum Ergebnis, dass bei der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Vorhabens der Stand der Technik eingehalten wird.

Art 9 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, daß für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, daß vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

(2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen

Art. 9 des Protokolls zielt darauf ab, Natur und Landschaft so zu schützen und zu pflegen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft dauerhaft gesichert werden.

Nach herrschender Judikatur sind die Zielsetzungen des Art 9 NSchP nicht unmittelbar anwendbar, sondern finden Ausdruck in den bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (VwGH 15.12.2008, 2006/10/0179; BVwG 06.05.2025, W22 2295769-1). Im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie im Rahmen der mitkonzentrierten naturschutzfachlichen Prüfung, ist die Berücksichtigung dieser Bestimmung geboten. Hinsichtlich der Beurteilungsergebnisse in diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen zum StNSchG 2017 unter Pkt. 9.5.2 verwiesen werden.

9.6. Geprüfte, aber nicht mitanzuwendende Materiengesetze

9.6.1. Stmk Starkstromwegegesetz 1971

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz findet gemäß § 1 Abs 1 Anwendung auf elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf das Gebiet des Landes Steiermark erstrecken. Als

Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes gilt elektrischer Strom mit einer Spannung von mehr als 42 Volt oder einer Leistung von über 100 Watt. Elektrische Leitungsanlagen sind gemäß § 2 Abs 1 leg. cit. Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hierzu zählen insbesondere Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

Gemäß § 1 Abs 2 leg. cit. findet das Gesetz jedoch keine Anwendung auf elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb eines im Eigentum des Anlagenbetreibers stehenden Geländes befinden oder ausschließlich dem Betrieb von Eisenbahnen, dem Bergbau, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Das Vorhaben „Windpark Tauernwind IV“ umfasst neben der Errichtung der WEA weiters die Errichtung und den Betrieb windpark-interner Verkabelungen mit einem 30-kV-Erdkabelsystem. Zur Ableitung der Energie wird eine bestehende Energieableitung genutzt, welche nicht Gegenstand des hier gegenständlichen Vorhabens ist.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs 2 Stmk StWG sind elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt, unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

Die Verkabelung innerhalb des Windparks erfolgt mit einem 30 kV-Erdkabelsystem bis zur neu zu errichtenden Übergabestation im Vorhabensgebiet. Die Ableitung der Energie in das Umspannwerk Teufenbach, im Eigentum der Energienetze Steiermark GmbH, erfolgt über ein bestehende Energiekabel und ist nicht Gegenstand dieses Vorhabens.

Das gegenständliche Verfahren umfasst unter anderem die Errichtung eines Erdkabelsystems sowie einer Übergabestation im Sinne des § 2 Stmk StWG. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Stmk StWG zählen zu den elektrischen Leitungsanlagen sämtliche Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiervon sind ausdrücklich auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen umfasst. Übergabestationen, als funktionale Einheit zur Spannungswandlung, Verteilung und Netztrennung, sind als Teilbereich von Umspann- und Schaltanlagen dem gesetzlichen Tatbestand der elektrischen Leitungsanlagen zuzuordnen.

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Stmk StWG bedarf die Errichtung und Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen grundsätzlich der behördlichen Bewilligung. Gemäß § 3 Abs 2 Stmk StWG sind elektrische Leitungsanlagen mit einer Betriebsspannung bis 45.000 Volt (45 kV) von der Bewilligungspflicht ausgenommen, sofern für deren Errichtung und Betrieb keine Zwangsrechte nach § 10 oder § 17 Stmk StWG in Anspruch genommen werden.

Die zur Gänze als Erdkabel ausgeführte windpark-interne Verkabelung sowie die neu zu errichtende Übergabestation weisen eine maximale Betriebsspannung von unter 45 kV auf und verbleiben damit eindeutig unter der in § 3 Abs 2 Z 1 Stmk StWG normierten Bewilligungsschwelle. Die gewählte Bauart als Erdkabel begründet zudem eine zusätzliche Begünstigung, da Erdkabel gegenüber Freileitungen keiner weitergehenden Bewilligungspflicht unterliegen. Die Einräumung von Zwangsrechtes für die geplanten windpark-interne Verkabelung ist nicht erforderlich, da die notwendigen Zustimmungen für die Benützung der betroffenen Grundstück vorliegen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, dass das gegenständliche Erdkabelsystem einschließlich der Übergabestation unter die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Z 1 Stmk StWG fällt.

Eine Bau- und Betriebsbewilligung nach dem Steiermärkischen Starkstromwegegesetz 1971 war demnach nicht erforderlich.

9.6.2. Wasserrechtsgesetz – WRG 1959

Gemäß § 32 Abs 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Nach der Judikatur des VwGH kann dann von geringfügigen und damit bewilligungsfreien Einwirkungen gesprochen werden, wenn diese einer entsprechenden Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen. Unter einer zweckgemäßen Nutzung des Gewässers in diesem Sinne ist eine solche zu verstehen, welche dem Ziel und Begriff der Reinhaltung des § 30 WRG entspricht. Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht nach dem § 32 WRG besteht, sofern es projektgemäß zu (nicht bloß geringfügigen) Einwirkungen auf das Grundwasser kommt, die unmittelbar oder mittelbar dessen Beschaffenheit beeinträchtigen können. Nicht bewilligungspflichtig nach dieser Gesetzesstelle sind „bloß geringfügige“ Einwirkungen im Sinne des § 32 Abs 1 WRG, wie etwa gelegentliche Verunreinigungen durch Bauarbeiten. (vgl. VwGH 07.07.2005, 2004/07/0052, VwGH 30.06.2006, 2003/03/0209)

Im gegenständlichen Vorhaben treten Auswirkungen auf das Grundwasser in erster Linie während der Bauphase und im Rahmen möglicher Stör- und Notfälle. Die Auswirkungen während der Bauphase wurden durch den Sachverständigen für „Hydrogeologie“ beurteilt, und kommt dieser zum Ergebnis, dass es zu keinen mehr als geringfügigen Einwirkungen auf das Grundwasser in seiner Gesamtheit kommt. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Grundwasserschutz sind qualifiziert, die Auswirkungen im Rahmen der „Geringfügigkeit“ zu halten. Vor diesem Hintergrund war keine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 erforderlich.

Gemäß § 38 WRG bedarf die Errichtung besonderer baulicher Anlagen, insbesondere von Unterführungen unter Wasserläufen, einer wasserrechtlichen Bewilligung. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind jedoch Vorhaben, die unter die Gewässerquerungs-Bewilligungsfreistellungsverordnung (GewQBewFreistellV) fallen.

Laut Vorhabensbeschreibung ist im gegenständlichen Projekt keine Gewässerquerung vorgesehen und ist daher keine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung notwendig.

9.6.3. IG-L

Gemäß § 20 Abs 1 IG-L bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen des Abs 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

In Abs 2 leg cit wird festgehalten, dass die Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind. Abs 3 regelt die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen für Anlagen in

Gebieten die bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ oder eine Überschreitung der in diesem Absatz aufgezählten Werten errichtet werden soll.

Im Zusammenhang mit der Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik kann auf die Ausführungen unter Pkt. 9.3.2 dieses Bescheides verwiesen werden. Die gegenständlichen Anlagen unterliegen den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 sowie weiterer bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsmaterien und ist insofern keine gesonderte luftreinhalterrechtliche Genehmigung nach dem IG-L notwendig. Zudem kann unter Verweis auf das Fachgutachten „Luftreinhaltung und Lokalklima“ festgehalten werden, dass das Gebiet außerhalb belasteter Gebiete liegt und es zu keinen Immissionsgrenzwertüberschreitungen kommt. Die zusätzlichen vorhabensbedingten Immissionsbeiträge während der Errichtungsphase leisten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung.

9.7. Einwendungen und Stellungnahmen

Sämtliche während der Auflage-/Ediktsfrist abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, sowie auch jene, die danach bei der Behörde eingelangt sind, wurden von den Sachverständigen einer fachlichen Beurteilung unterzogen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden im Folgenden teils wörtlich, teils zusammenfassend wiedergegeben und auf Basis der sachverständigen Beurteilung einer rechtlichen Würdigung unterzogen.

9.7.1. Stellungnahme des Umweltanwalts des Landes Steiermark

Für nähere Ausführungen zur Parteistellung wird auf Pkt. 9.3 verwiesen.

Die Umweltanwaltschaft hat innerhalb der Ediktsfrist eine Stellungnahme eingebracht, die konkrete, verfahrensrelevante Forderungen zum Schutz der Schutzgüter Vögel und Fledermäuse enthält. Darin werden explizit genannte Anlagenstandorte aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet einer vertieften Prüfung unterzogen und spezifische Maßnahmen gefordert, wie etwa adäquate Ausgleichsmaßnahmen für Raufußhühner, radargesteuerte Abschaltungen zur Vermeidung von Vogelschlag sowie die Rückbauverpflichtung für temporäre Infrastruktur und die wildtierfreundliche Gestaltung von Zäunen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Einwendungen iSd § 42 AVG solche Parteivorbringen, die hinreichend konkretisiert sind, eine erkennbare Rechtsverletzung oder Schutzgutbeeinträchtigung behaupten und damit der Behörde die Möglichkeit geben, im Spruch und in den Auflagen darauf zu reagieren. Die Stellungnahme der Umweltanwaltschaft erfüllt aus Sicht der Behörde diese Kriterien, da sie spezifische Arten, Standorte und Wirkpfade benennt sowie konkrete Schutzmaßnahmen verlangt, deren Unterlassung die mögliche Verletzung naturschutzrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen begründen könnte.

Die Stellungnahme der Umweltanwaltschaft war daher als Einwendung iSd § 42 AVG zu werten und im Weiteren inhaltlich zu behandeln.

Der Umweltanwalt führt in seiner Stellungnahme zusammenfassend aus, dass das gegenständliche Vorhaben eine Erweiterung des bestehenden Windparks in östlicher Richtung darstellt, wobei insbesondere die Standorte TWIV-04, TWIV-05 und TWIV-06 aufgrund ihrer Nähe zu einem Vogelschutzgebiet einer vertieften Prüfung hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen zu unterziehen sind. Den vorgelegten Unterlagen zufolge sind sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse lediglich geringe Auswirkungen zu erwarten, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Dennoch wird hervorgehoben, dass relevante Arten, insbesondere Raufußhühner wie Auer-, Birk- und Haselhuhn sowie Greifvögel, im Projektgebiet vorkommen, weshalb geeignete Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen sind. Darüber hinaus ist der Schutz der Avifauna insbesondere im Hinblick auf Kollisionen mit Rotoren durch geeignete Maßnahmen, wie etwa radargesteuerte Abschaltungen, zu gewährleisten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung der Anlagen zusätzliche Eingriffe in Form von Rodungen, Kranaufstellflächen und Zuwegungen erforderlich sind, welche nach Möglichkeit auf das notwendige Mindestmaß rückzubauen sind. Allfällige Einzäunungen sind möglichst gering zu halten und so auszuführen, dass Beeinträchtigungen von Wildvorkommen und Äsungsflächen vermieden werden. Abschließend hält die Umweltanwaltschaft fest, dass die abschließende Beurteilung maßgeblich von der behördlichen Prüfung sowie den Ergebnissen der Sachverständigengutachten abhängt und die vorgelegten Unterlagen als vollständig sowie für das weitere Verfahren geeignet erachtet werden.

Die vom Umweltanwalt vorgebrachten Punkte in der Einwendung wurden dem Sachverständigen, insbesondere dem im Verfahren beigezogenen Sachverständigen für den Fachbereich „Naturschutz und Wildökologie“ zur Beurteilung vorgelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird für detaillierte Ausführungen im naturschutzfachlichen Gutachten verwiesen.

Zusammengefasst wird festgehalten, dass den Kritikpunkten des Umweltanwaltes insoweit Rechnung getragen wird, als dass einerseits aus Sicht des Sachverständigen umfassende Behandlungen der Themenschwerpunkte „Raufußhühner und Greifvögel“ in den entsprechenden Fachkapiteln der Einreichunterlagen Eingang gefunden haben. Weiters wurden zusätzliche Nebenbestimmungen vom Fachgutachter zum Schutz der Avifauna bzw. zur Verminderung des Vogelschlages an den Rotoren vorgeschrieben (siehe Pkt. 5.3.12). Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wildvorkommen und Äsungsflächen beurteilt der Sachverständige die projektintegralen Maßnahmen als ausreichend um eine entsprechende Verminderung der Beeinträchtigung herbeizuführen.

Aus Sicht der Behörde wurden damit, die vom Umweltanwalt vorgebrachten Punkte einer ausreichenden Beurteilung und Würdigung durch den Fachgutachter unterzogen und fanden entsprechende vorzuschreibende Nebenbestimmungen Eingang in den Bescheid bzw. sieht die Antragstellerin projektintegrale Maßnahmen vor, die eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutes reduzieren.

Soweit die Umweltanwaltschaft weitergehende Maßnahmen fordert, war festzuhalten, dass über das erforderliche Schutzniveau hinausgehende Auflagen rechtlich nicht geboten sind, zumal die eingeholten Gutachten schlüssig, vollständig und nachvollziehbar darlegen, dass weder eine erhebliche Beeinträchtigung unions- oder nationalrechtlich geschützter Arten noch eine Verletzung einschlägiger naturschutzrechtlicher Bestimmungen zu erwarten ist. Die behördliche Entscheidung stützt sich dabei auf ein mängelfreies Ermittlungsverfahren sowie eine konsistente und widerspruchsfreie Beweiswürdigung.

Im Ergebnis waren die Einwendungen daher zwar rechtzeitig, zulässig und insoweit berechtigt, als Nebenbestimmungen zu den betroffenen Schutzgütern im erforderlichen Ausmaß vorzuschreiben waren. Darüber hinausgehende Einwendungen jedoch als unbegründet abzuweisen, da die behaupteten Rechtsverletzungen durch die getroffenen Auflagen und projektintegrierten Maßnahmen wirksam hintangehalten werden.

9.7.2. Einwendungen der Jagdgesellschaft Gemeindejagd Möderbrugg

Eine Jagdgesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und kommt dieser mangels Rechtspersönlichkeit grundsätzlich von Gesetzes wegen keine Parteistellung zu (vgl. § 1175 Abs 2 ABGB) es sei denn, besondere Vorschriften bestimmen anderes (vgl. US 08.03.2007 US 9B/2005/8-431). Eine Parteistellung im gegenständlichen UVP-Verfahren kommt daher nur in Betracht, soweit sie gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder die betroffenen Mitglieder selbst als Partei auftreten.

Für eine allenfalls bestehende Parteistellung der Jagdgesellschaft Gemeindejagd Möderbrugg sind insbesondere die Bestimmungen des Stmk JagdG zu prüfen. Anders als andere Landes-Jagdgesetze in Österreich kennt das Stmk Jagdgesetz die gesetzliche Definition einer Jagdgesellschaft nicht, sodass sich aus den weiteren hier einschlägigen Bestimmungen des Stmk JagdG auch keine ex lege Parteistellung ergibt. Vor diesem Hintergrund fehlt der Jagdgesellschaft jegliche rechtliche Qualifikation als Partei iSd AVG bzw. UVP-G 2000.

Die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen der Jagdgesellschaft Gemeindejagd Möderbrugg waren daher mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen. Eine rechtliche Würdigung der inhaltlich vorgebrachten Einwendungen erübrigt sich damit.

9.7.3. Einwendungen von Georg Siebenbäck

Zur Parteistellung wird auf die Ausführungen unter Pkt. 9.3 verwiesen und kann zusammengefasst ausgeführt werden, dass Georg Siebenbäck aufgrund der durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens bestehenden Betroffenheit als Partei iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren ist.

Die erhobenen Einwendungen wurden innerhalb der Ediktsfrist (01.12.2025 bis 14.01.2026) vorgebracht und waren damit rechtzeitig.

Einwendung „Massive Lärmbelästigung“

Inhaltlich wird vorgebracht, dass durch die Errichtung der neuen Windenergieanlagen eine deutliche Erhöhung des „Rauschens“ auf dem Grundstück der Partei befürchtet wird und es damit zu einer Erhöhung der Lärmbelästigung kommt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung stellt Herr Siebenbäck ergänzende Fragen an den Sachverständigen für Schall- und Erschütterungstechnik sowie an die Sachverständige für Umweltmedizin und wiederholt seine Bedenken im Zusammenhang mit der Erhöhung der Lärmbelästigung durch die neuen Windenergieanlagen. In der Stellungnahme- und Konkretisierungsfrist ergänzte Georg Siebenbäck seine Einwendungen zur Lärmbelästigung und normiert, dass aus seiner Sicht noch nicht eingeschätzt werden könne, ob der Schall durch die Kessellage seines Betriebes, nicht doch belästigende Ausmaße annimmt.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zum Themenbereich „Lärmbelästigung“ wurde dem im Verfahren beigezogenen Sachverständigen für Schall- und Erschütterungstechnik zur Beurteilung vorgelegt. Dem Gutachten zu „Schall- und Erschütterungstechnik“ ist zu entnehmen, die hier ausschlaggebende Windkraftanlage mit der Bezeichnung TWIV-06 in einer Entfernung von ca. 1478 m zur Hofstelle von Georg Siebenbäck errichtet werden soll. Als zu beurteilender Messpunkt wird der IP KSER 01 herangezogen. Der Sachverständige kommt zum abschließenden Ergebnis, dass sowohl die Lärmentwicklung während der Bauphase als auch die Schallimmissionen während der Betriebsphase unter den hierfür festgelegten Grenzwerten verbleiben und es zu keinen Überschreitungen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase kommt. Des Weiteren führt er zu den ergänzenden Fragen in der mündlichen Verhandlung aus, dass eine Überschreitung der Grenzwerte und damit eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen auszuschließen sind, und es zu keinen störenden Immissionen durch das Vorhaben, insbesondere an der Hofstelle von Georg Siebenbäck kommt. Detaillierte Ausführungen hierzu sind dem Gutachten zur „Schall- und Erschütterungstechnik“ im Akt der Behörde zu entnehmen.

Zudem wurde in der mündlichen Verhandlung auf die Sachverständige für Umweltmedizin mit dem Thema der Lärmbelästigung durch die zusätzlich zu errichtenden Windräder befasst. Die Sachverständige äußert sich hierzu zusammenfassend, dass davon auszugehen ist, dass er unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Gutachten für „Schall- und Erschütterungstechnik“ zu keinen gesundheitsgefährdenden Lärmbelästigungen durch die neu zu errichtenden Windräder kommen wird.

Die eingeholten Gutachten sind schlüssig, vollständig und nachvollziehbar und gelangen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase eingehalten werden. Insbesondere wurde unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten, einschließlich der Lage der Hofstelle des Georg Siebenbäck, nachvollziehbar dargelegt, dass keine unzulässigen oder störenden Schallimmissionen zu erwarten sind. Auch aus umweltmedizinischer Sicht ist bei Einhaltung der prognostizierten Immissionswerte nicht von gesundheitsgefährdenden Auswirkungen auszugehen.

Soweit Georg Siebenbäck vorbringt, dass aufgrund der spezifischen Geländesituation eine abschließende Beurteilung der Lärmauswirkungen nicht möglich sei, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Umstände in die fachgutachterliche Beurteilung eingeflossen sind und keine Anhaltspunkte für eine relevante Fehleinschätzung bestehen. Bloß abstrakte Befürchtungen vermögen die schlüssigen und widerspruchsfreien gutachterlichen Feststellungen nicht zu entkräften.

Im Ergebnis war daher festzustellen, dass durch das Vorhaben keine unzulässigen oder gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen zu erwarten sind und die maßgeblichen rechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die Einwendungen waren somit als unbegründet abzuweisen.

Einwendung „Schattenbildung der Windräder“

Die Einwendungen betreffend eine mögliche Zunahme der Schattenbelastung infolge der Errichtung und des Betriebs der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen wurden zulässig und rechtzeitig erhoben und im Ermittlungsverfahren dem zuständigen Sachverständigen für Elektro- und Lichttechnik zur fachlichen Beurteilung vorgelegt.

Das eingeholte Gutachten ist schlüssig, vollständig und nachvollziehbar und kommt zu dem Ergebnis, dass an den maßgeblichen Immissionspunkten auch im ungünstigsten Fall (Worst-Case) lediglich Schattenwurfzeiten von bis zu 22 Minuten pro Tag sowie 12 Stunden 43 Minuten pro Jahr (PI PeBR 01) bzw. 29 Stunden 9 Minuten pro Jahr (IP KSER 01) zu erwarten sind. Diese Werte liegen innerhalb der einschlägigen Beurteilungsmaßstäbe und begründen keine unzulässige Beeinträchtigung. Insbesondere ist auch im Bereich der Hofstelle des Georg Siebenbäck nicht von einer relevanten zusätzlichen Belastung auszugehen.

Anhaltspunkte dafür, dass die gutachterlichen Annahmen unzutreffend wären oder die konkreten örtlichen Verhältnisse unzureichend berücksichtigt wurden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Auch wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung keine weiterführenden fachlichen Einwendungen erhoben, die geeignet wären, die Ergebnisse des Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass durch das Vorhaben keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu erwarten sind und die maßgeblichen rechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die Einwendungen waren somit als unbegründet abzuweisen.

Einwendung „Kein schönes Landschaftsbild“

Die Einwendungen betreffend eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen wurden fristgerecht erhoben, erweisen sich jedoch als unzulässig.

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 wird zwar der Kreis der Nachbarn definiert, daraus lassen sich für sich genommen noch keine subjektiv-öffentlichen Rechte ableiten. Solche ergeben sich vielmehr aus § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000 und beschränken sich auf den Schutz von Leben und Gesundheit, vor unzumutbaren Belästigungen sowie auf den Schutz des Eigentums. Demgegenüber vermitteln Bestimmungen, die primär der objektiven Umweltvorsorge dienen, keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte.

Der Schutz des Landschaftsbildes ist im Wesentlichen den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 zuzuordnen und stellt eine im öffentlichen Interesse gelegene Zielsetzung dar, die keine individualrechtliche Durchsetzung durch Nachbarn im UVP-Gen Genehmigungsverfahren eröffnet. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 06.07.2010, 2008/08/0115; VwGH 26.06.2009, 2006/04/0066).

Da Georg Siebenbäck mit seinem Vorbringen keine Verletzung eines ihm zukommenden subjektiv-öffentlichen Rechtes geltend macht, war die Einwendung insoweit als unzulässig zurückzuweisen.

Auf Grundlage der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Ergebnisse, insbesondere der eingeholten und als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar gewürdigten Sachverständigengutachten, sowie unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen und der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung gelangt die Behörde zu der Überzeugung, dass das gegenständliche Vorhaben insgesamt als umweltverträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu beurteilen ist.

Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen projektimmanenten Maßnahmen sowie der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen auf ein zulässiges Maß begrenzt werden und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Anforderungen des UVP-G 2000, insbesondere hinsichtlich der umfassenden Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und gegebenenfalls zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, sind damit erfüllt. Ebenso steht das Vorhaben im Einklang mit den anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Materienvorschriften.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen somit vor, weshalb die beantragte Genehmigung zu erteilen war.

10. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer

Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Andrea Schatzmayr
(elektronisch gefertigt)